

Wolfgang Becker

Konzern- rechnungslegung

Handelsrechtliche Grundlagen

GABLER

Dr. Wolfgang Becker ist Akademischer Rat am Betriebswirtschaftlichen Institut der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Becker, Wolfgang:
Konzernrechnungslegung : handelsrechtliche Grundlagen /
Wolfgang Becker. - Wiesbaden : Gabler, 1989
ISBN 3-409-11614-1

Der Gabler Verlag ist ein Unternehmen der Verlagsgruppe Bertelsmann.

© Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden 1989
Lektorat: Ute Arentzen



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck und Bindung: Lengericher Handelsdruckerei, Lengerich/Westf.
Printed in Germany

ISBN 3-409-11614-1

Vorwort

Die *Konzernrechnungslegung* stellt ein bedeutsames und zudem recht komplexes Teilgebiet des extern orientierten Rechnungswesens dar, mit dem sich die Betriebswirtschaftslehre bereits seit vielen Jahren intensiv auseinandersetzt. Eine *besonders aktuelle Bedeutung* ist dieser Thematik in der letzten Zeit deshalb wieder beizumessen, weil durch die *Verabschiedung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes von 1985* auch eine *Neufassung der gesetzlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung*, die nunmehr in das Handelsrecht integriert wurden, vorgenommen wurde. Diese im *Bemühen um eine europäische Vereinheitlichung* mit aus bundesdeutscher Sicht wesentlichen Neuerungen versehenen Regelungen sind spätestens auf das nach dem *31. Dezember 1989* beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Dies – sowie nicht zuletzt auch die ab 1993 bevorstehende Realisierung eines europäischen Binnenmarktes – führt dazu, daß sich *Studenten der Wirtschaftswissenschaften*, aber auch mit Fragen der Konzernrechnungslegung betraute *Praktiker* sowie letztlich *sämtliche Adressaten der Konzernrechnungslegung* mit den neuen handelsrechtlichen Vorschriften und deren Konsequenzen auseinandersetzen müssen.

Das vorliegende Lehrbuch soll die genannten Zielgruppen mit dem dazu erforderlichen *Grundwissen* der Konzernrechnungslegung ausrüsten. Es richtet sich vornehmlich an jene Leser, die sich einen relativ straff gefaßten und somit schnellen, aber dennoch *zuverlässigen und möglichst umfassenden Überblick über wesentliche Fragestellungen der Konzernrechnungslegung* verschaffen wollen. Die Beschäftigung mit sehr speziellen Fragestellungen mußte daher aus Rücksicht auf den Umfang unterbleiben. Hinreichende Kenntnisse über die handelsrechtlich fixierten Vorschriften zur Einzelrechnungslegung werden aus denselben Gründen vorausgesetzt. Querverweise sowie Exkurse in Fragestellungen, die in anderen als den handelsrechtlichen Gesetzeswerken geregelt sind, wurden ebenfalls auf ein Minimum beschränkt. Darüber hinaus wurde dieses Lehrbuch auch unter didaktischen und methodischen Gesichtspunkten derart ausgelegt, daß es sich für ein *Selbststudium* eignet. Diesem

Zweck dienen insbesondere die jedem Kapitel vorangestellten *Lernziele*, die die wesentlichen Inhalte zusammenfassenden *schematischen Darstellungen*, die vor allem die Erarbeitung der Konsolidierungserfordernisse und -techniken unterstützenden *Fallbeispiele* sowie die zum Abschluß eines jeden Kapitels formulierten Fragen, die dem Leser eine *Lernerfolgskontrolle* offerieren. Das *Stichwortverzeichnis* ermöglicht schließlich das rasche Auffinden spezieller Fragestellungen.

Ebenfalls im Zusammenhang mit primär didaktischen Überlegungen wurde innerhalb des Lehrbuches bewußt auf das vielfach übliche Zitieren der verarbeiteten und auch vertiefenden *Literatur* verzichtet, um eine ununterbrochene Fokussierung auf die wesentlichen Inhalte zu erreichen. Weder der Fluß der Gedankenführung, noch die damit zusammenhängende Aufnahme des zu vermittelnden Lehrstoffes sollten durch Literaturhinweise abgelenkt werden. Zur weiteren Vertiefung sowie insbesondere zur Erarbeitung differenzierter Literaturmeinungen ist die *Lektüre anderer Quellen* selbstverständlich unumgänglich. Aus diesem Grund wurde auch ein recht umfangreiches *Literaturverzeichnis* angefügt. Dieses bietet nicht nur einen Überblick über *einschlägige Gesamtdarstellungen*, sondern offeriert auch eine nach Kapiteln dieses Lehrbuches sortierte *Auswahl von Publikationen zu speziellen Fragestellungen* der Konzernrechnungslegung.

Abschließend möchte ich allen Personen, die indirekt oder direkt zum Entstehen dieses Buches beigetragen haben, meinen besonderen *Dank* aussprechen. Hierzu zählt in erster Linie mein akademischer Lehrer, *Prof. Dr. Wolfgang Männel*, dem ich vor allem einen nicht geringen Teil meiner betriebswirtschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Kenntnisse zu verdanken habe. Darüber hinaus hat er mir mit der Übertragung einer Lehrveranstaltung zur Konzernrechnungslegung, die sich an der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg an Studenten der Speziellen Betriebswirtschaftslehre Rechnungswesen richtet, die Möglichkeit gegeben, mich gründlich in die in diesem Lehrbuch behandelte Thematik einzuarbeiten. Darüber hinaus danke ich Frau cand. rer. pol. Dagmar Biewald, die nicht nur sehr gründliche Korrekturarbeiten geleistet, sondern auch einige wertvolle Anregungen gegeben hat. Auch bin ich Herrn cand. rer. pol. Clemens Bloß zu Dank verpflichtet, der einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner Freizeit geopfert hat, um die zahlreichen, von mir konzipierten Abbildungen umzusetzen. Desweiteren verdienen meine Frau Monika und meine Tochter Krystyna besonders

großen Dank, die mich auch an Feiertagen und Wochenenden entbehren mußten, um die Erstellung dieses Lehrbuches überhaupt zu ermöglichen. Schließlich danke ich bereits jetzt denjenigen Lesern, die möglicherweise durch entsprechende Anregungen und Kritik dazu beitragen, spätere Auflagen zu verbessern.

Abschließend wünsche ich meinen Lesern viel Erfolg bei der Lektüre dieses Lehrbuches und hoffe, daß das Buch den angestrebten Nutzen zu leisten vermag.

Wolfgang Becker

Inhaltsverzeichnis

1 .	EINFÜHRUNG: KONZERNE UND DEREN RECHNUNGS-	
	LEGUNG	1
	<i>Lernziele</i>	1
	1.1 Verbundbeziehungen zwischen Unternehmen	3
	1.1.1 Bedeutsame Erscheinungsformen von Un-	
	ternehmenszusammenschlüssen	3
	1.1.2 Erscheinungsformen verbundener Unter-	
	nehmen	5
	1.2 Gründe für den besonderen gesetzlichen Rege-	
	lungsbedarf der Rechnungslegung von Konzernen	8
	1.3 Gesetzeswerke zur Regelung der Rechnungslegung	
	von Konzernen	12
	<i>Lernerfolgskontrolle</i>	16
2 .	FESTSTELLUNG DES KONSOLIDIERUNGSKREISES	17
	<i>Lernziele</i>	17
	2.1 Begründung der Pflicht zur Konzernrechnungs-	
	legung	20
	2.1.1 Tatbestandsmerkmal der einheitlichen Lei-	
	tung	20
	2.1.2 Tatbestandsmerkmal des rechtlichen Be-	
	herrschungspotentials	23
	2.2 Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungs-	
	legung	26
	2.2.1 Größenunabhängige Befreiungen	26
	2.2.1.1 <i>Befreiende Konzernrechnungsle-</i>	
	<i>gung von Mutterunternehmen mit</i>	
	<i>Sitz innerhalb der EG</i>	28
	2.2.1.2 <i>Befreiende Konzernrechnungsle-</i>	
	<i>gung von Mutterunternehmen mit</i>	
	<i>Sitz außerhalb der EG</i>	29
	2.2.2 Größenabhängige Befreiungen	30

2.3	Pflichten, Verbot und Wahlrechte im Konsolidierungskreis	32
2.3.1	Konsolidierungspflichten	32
2.3.1.1	<i>Pflicht zur Konzernrechnungslegung</i>	32
2.3.1.2	<i>Umfang und Fristen der Konzernrechnungslegung</i>	35
2.3.2	Konsolidierungsverbot	35
2.3.3	Konsolidierungswahlrechte	36
	Lernerfolgskontrolle	39
3.	GRUNDPRINZIPIEN DER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG	43
	<i>Lernziele</i>	43
3.1	Einführender Überblick	46
3.2	Generalnorm der Konzernrechnungslegung	49
3.2.1	Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Rechnungslegung	51
3.2.1.1	<i>Ordnungsmäßigkeit der Buchführung</i>	51
3.2.1.2	<i>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</i>	52
3.2.2	Grundsatz der Vollständigkeit der Rechnungslegung	53
3.2.3	Grundsatz der Stetigkeit der Rechnungslegung	56
3.2.3.1	<i>Stetigkeit der Form der Darstellung der Rechnungslegung</i>	56
3.2.3.2	<i>Stetigkeit der Bewertung</i>	58
3.2.3.3	<i>Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden</i>	59
3.2.4	Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung	60
3.3	Grundprinzip der Einheit des Konzerns	63
3.3.1	Übernahme von Vorschriften zur Rechnungslegung von Einzelunternehmen	64
3.3.2	Grundsatz der Einheitlichkeit der Bilanzierung und Bewertung im Konzern	66
3.3.2.1	<i>Einheitliche Bilanzierung</i>	68
3.3.2.2	<i>Einheitliche Bewertung</i>	71

3.3.2.3	<i>Anpassung der Währung ausländischer Konzernunternehmen</i>	73
3.3.2.4	<i>Aufstellung der Handelsbilanz II</i>	74
3.3.3	Grundsatz der Einheitlichkeit der Abschlußstichtage	76
	Lernerfolgskontrolle	79
4.	VOLLKONSOLIDIERUNG VON KONZERNUNTERNEHMEN	83
	<i>Lernziele</i>	83
4.1	Einführender Überblick	88
4.2	Vollkonsolidierung des Kapitals	93
4.2.1	Allgemeine Vorschriften zur Vollkonsolidierung des Kapitals	93
4.2.1.1	<i>Erwerbsmethode und Interessenzusammenführungsmethode</i>	93
4.2.1.2	<i>Verrechnungsumfänge im Rahmen der Vollkonsolidierung des Kapitals</i>	95
4.2.1.3	<i>Kapitalbewertungsmethoden und Kapitalbewertungsstichtage im Rahmen der Erst- und Folgekonsolidierung</i>	95
4.2.2	Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Erwerbsmethode	98
4.2.2.1	<i>Anwendung der Buchwertmethode</i>	101
4.2.2.2	<i>Anwendung der Tageswertmethode</i>	104
4.2.2.3	<i>Behandlung der nach Auflösung stiller Reserven verbleibenden Unterschiedsbeträge</i>	105
4.2.2.4	<i>Beispiele für die Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals nach der Buchwertmethode und der Tageswertmethode</i>	108
4.2.3	Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Übergangsregelung	119
4.2.4	Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Interessenzusammenführungsmethode	120
4.3	Vollkonsolidierung der Schulden	124
4.3.1	Einzelposten der Schuldenkonsolidierung	124

4.3.2	Verrechnung der aus der Schuldenkonsolidierung resultierenden Aufrechnungsdifferenzen	128
4.3.3	Verzicht auf Schuldenkonsolidierung	130
4.4	Vollkonsolidierung der Zwischenergebnisse	131
4.4.1	Ermittlung der zu eliminierenden Zwischenergebnisse	131
4.4.2	Fallbeispiele für die Ermittlung von Zwischenergebnissen	136
4.4.3	Verrechnung der zu eliminierenden Zwischenergebnisse	139
4.4.4	Verzicht auf Eliminierung von Zwischenergebnissen	139
4.5	Vollkonsolidierung von Erträgen und Aufwendungen	141
4.5.1	Aufstellungsvorschriften für die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	141
4.5.2	Einzelne Konsolidierungserfordernisse	142
4.5.2.1	<i>Konsolidierung der Umsatzerlöse aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen</i>	143
4.5.2.2	<i>Konsolidierung anderer Erträge aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen</i>	149
4.5.2.3	<i>Sonstige Konsolidierungserfordernisse von Erträgen und Aufwendungen</i>	150
4.5.3	Verzicht auf Konsolidierung der Erträge und Aufwendungen	151
	<i>Lernerfolgskontrolle</i>	152
5.	QUOTENKONSOLIDIERUNG VON GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN	157
	<i>Lernziele</i>	157
5.1	Anwendungsbereich der Quotenkonsolidierung	159
5.2	Vorgehensweise der Quotenkonsolidierung	163
	<i>Lernerfolgskontrolle</i>	166

6.	EQUITY—KONSOLIDIERUNG VON ASSOZIIERTEN UN— TERNEHMEN	169
	<i>Lernziele</i>	169
6.1	Anwendungsbereich der Equity-Methode	172
6.1.1	Merkmale assoziierter Unternehmen	173
6.1.2	Pflicht zur Konsolidierung nach der Equity-Methode	175
6.1.3	Befreiung assoziierter Unternehmen von der Konsolidierungspflicht	176
6.2	Kapitalkonsolidierung nach der Equity-Methode	178
6.2.1	Erstkonsolidierung des Eigenkapitals nach der Equity-Methode	179
6.2.1.1	<i>Erstkonsolidierung des Eigenka- pitals assoziierter Unternehmen nach der Buchwertmethode</i>	180
6.2.1.2	<i>Erstkonsolidierung des Eigenka- pitals assoziierter Unternehmen nach der Tageswertmethode</i>	182
6.2.2	Folgekonsolidierung des Eigenkapitals nach der Equity-Methode	183
6.2.2.1	<i>Fortschreibung des Eigenkapitals</i>	183
6.2.2.2	<i>Fortschreibung der Unter- schiedsbeträge</i>	184
6.2.3	Beispiel für die Konsolidierung des Eigen- kapitals nach der Equity-Methode	185
6.3	Eliminierung von Zwischenergebnissen nach der Equity-Methode	193
	<i>Lernerfolgskontrolle</i>	196
7.	STEUERABGRENZUNG IM RAHMEN DER KONZERNRECH- NUNGSLEGUNG	199
	<i>Lernziele</i>	199
7.1	Einführender Überblick	202
7.2	Kategorien latenter Steuern im Konzernabschluß	206
7.2.1	Latente Steuern aus den Einzelabschlüs- sen einbezogener Konzernunternehmen	208
7.2.2	Latente Steuern aus der Aufstellung der Saldenbilanz	210
7.2.3	Latente Steuern aus der Vollkonsolidie- rung von Konzernunternehmen	211

7.2.4	Latente Steuern aus der Quotenkonsolidierung und der Konsolidierung nach der Equity-Methode sowie aus der Aufstellung von Zwischenabschlüssen	213
7.3	Ausweis latenter Steuern im Konzernabschluß	214
	<i>Lernerfolgskontrolle</i>	216
8.	KONZERNANHANG	219
	<i>Lernziele</i>	219
8.1	Aufgaben des Konzernanhangs	221
8.2	Übersicht über den Berichtsumfang im Konzernanhang	223
	<i>Lernerfolgskontrolle</i>	232
9.	KONZERNLAGEBERICHT	235
	<i>Lernziele</i>	235
9.1	Aufstellungsvorschriften für den Konzernlagebericht	237
9.2	Grundsätze und Grenzen der Berichterstattung im Konzernlagebericht	240
9.3	Aufgaben, Funktionen und Inhalte des Konzernlageberichts	242
9.3.1	Aufgaben und Funktionen des Konzernlageberichts	242
9.3.2	Inhalte des Konzernlageberichts	244
9.3.2.1	<i>Inhalte des Wirtschaftsberichts</i>	245
9.3.2.2	<i>Inhalte des Nachtragsberichts</i>	247
9.3.2.3	<i>Inhalte des Prognoseberichts</i>	248
	<i>Lernerfolgskontrolle</i>	249
10.	PRÜFUNG, VORLAGE UND OFFENLEGUNG DER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG	251
	<i>Lernziele</i>	251
10.1	Prüfung der Konzernrechnungslegungsrechnung	253
10.1.1	Pflicht zur Prüfung der Konzernrechnungslegungsrechnung	253

10.1.2	Gegenstand der Prüfung der Konzernrechnungslegung	255
10.1.3	Bericht über die Prüfung der Konzernrechnungslegung	256
10.1.4	Vermerk über die Prüfung der Konzernrechnungslegung	257
10.2	Vorlage und Offenlegung der Konzernrechnungslegung	259
10.2.1	Vorlage der Konzernrechnungslegung	259
10.2.2	Offenlegung der Konzernrechnungslegung	261
	<i>Lernerfolgskontrolle</i>	263
	LITERATUR ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG	265
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	279
	STICHWORTVERZEICHNIS	283

1. Einführung: Konzerne und deren Rechnungslegung

LERNZIELE

LERNZIELE ZUM ABSCHNITT 1.1

Der Abschnitt 1.1 beschäftigt sich mit typischen, wirtschaftlich bedeutsamen Verbundbeziehungen, die zwischen Unternehmen in der Wirtschaftspraxis herrschen können. Dem Leser soll in diesem Abschnitt vermittelt werden,

- *welche Erscheinungsformen von Unternehmensverbindungen zu unterscheiden sind, wenn man das Merkmal der wirtschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit zur Differenzierung heranzieht;*
- *welche Merkmale im Rahmen der Unterscheidung zwischen Kooperationsverbindungen und Konzentrationsverbindungen begriffsbestimmend sind;*
- *welche Stellung die im Mittelpunkt dieses Lehrbuches stehenden Konzerne innerhalb dieser Verbundbeziehungen einnehmen;*
- *welche charakteristischen Unterschiede innerhalb der Begriffsgruppe der Konzerne zwischen Gleichordnungs- und Unterordnungskonzernen bestehen.*

LERNZIELE ZUM ABSCHNITT 1.2

Der Abschnitt 1.2 stellt die Gründe für den - trotz der umfangreichen und detaillierten gesetzlichen Regelung der Rechnungslegung von einzelnen Unternehmen - besonderen gesetzlichen Regelungsbedarf der

Rechnungslegung von Konzernen dar. Der Leser soll in diesem Abschnitt erkennen,

- *welche hauptsächlichen Gründe dazu führen, daß neben der gesetzlichen Regelung zur Erstellung von Einzelabschlüssen von Unternehmen gesonderte Regelungen für die Konzernrechnungslegung erforderlich sind;*
- *daß in den gesetzlichen Vorschriften zur externen Rechnungslegung durch Fixierung einer Generalnorm die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des jeweils Rechnung legenden Unternehmens gesichert werden soll;*
- *daß innerhalb von Unterordnungskonzernen ohne gesonderte gesetzliche Vorschriften zur Rechnungslegung Möglichkeiten zur Manipulation des durch die externe Rechnungslegung auszuweisenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestünden.*

LERNZIELE ZUM ABSCHNITT 1.3

Der Abschnitt 1.3 stellt die Gesetzeswerke zur Regelung der Rechnungslegung von Konzernen im Überblick dar. Der Leser soll in diesem Abschnitt aufnehmen,

- *welche grundlegenden gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Rechnungslegung wirtschaftlich verbundener Konzernunternehmen anzuwenden sind;*
- *welche Bedingungen von Nicht-Kapitalgesellschaften erfüllt werden müssen, um zur Konzernrechnungslegung verpflichtet zu sein;*
- *wie die Grundstruktur der gesetzlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung von Kapitalgesellschaften gestaltet ist;*
- *daß die verschiedenen Erscheinungsformen, in denen Kapitalgesellschaften auftreten können in den einschlägigen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften formal vollkommen gleichgestellt sind.*

1.1 Verbundbeziehungen zwischen Unternehmen

Im Vorfeld der im Kern dieses Lehrbuches stehenden Klärung der Rechnungslegungsvorschriften für Konzerne ist vorab der *Begriff des Konzerns* näher einzugrenzen. Allerdings soll zunächst noch keine juristische Bestimmung der Tatbestandsmerkmale eines Konzerns erfolgen. Vielmehr besteht die Zielsetzung darin, *Konzerne als eine besondere Art eines Unternehmenszusammenschlusses* darzustellen. Dieser Begriff des Unternehmenszusammenschlusses entspricht nicht der *juristischen Begriffsbildung des verbundenen Unternehmens*, sondern der üblichen *betriebswirtschaftlichen Auffassung*.

1.1.1 Bedeutsame Erscheinungsformen von Unternehmenszusammenschlüssen

Will man sich einen Überblick über die in diesem Zusammenhang bedeutsamen *Erscheinungsformen von Unternehmenszusammenschlüssen* verschaffen, so empfiehlt es sich, der Typologisierung das *Merkmal der wirtschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit* zugrunde zu legen. In diesem Rahmen ist zunächst zwischen *Kooperationsverbindungen* und *Konzentrationsverbindungen* zu differenzieren.

Kooperationsverbindungen lassen sich dadurch kennzeichnen, daß Unternehmen - regelmäßig freiwillig - unter *Erhaltung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Autonomie* eine *koordinierte Zusammenarbeit* vereinbaren, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Typische und *besonders bedeutsame Arten* solcher Verbundbeziehungen sind - neben Interessen- und Arbeitsgemeinschaften - insbesondere *Konsortien* und *Kartelle*.

Konsortien sind solche Kooperationen, die auf Basis eines geschlossenen Vertrages zur *Erfüllung einer dem Umfang und weitgehend auch der*

zeitlichen Dauer nach eindeutig bestimmten und klar abgegrenzten Aufgabe geschlossen werden.

In der *Wirtschaftspraxis* finden sich solche Verbindungen vor allem im Bereich der *Wahrnehmung umfassender Dienstleistungsaufgaben*. So werden etwa *Konsortien im Großanlagenbau* gegründet, um ein abgegrenztes Großprojekt gemeinsam durchzuführen. Darüber hinaus finden sich *Konsortien in der Bankbranche* sehr häufig. So werden beispielsweise oftmals Bankenkonsortien gebildet, um die Aktien einer neugegründeten Aktiengesellschaft zu übernehmen und in den verschiedenen Kapitalmärkten zu placieren. Diese Beispiele veredutlichen bereits die bedeutungsamsten Gründe der Bildung von Consortien. Regelmäßig liegt diesen Zusammenschlüssen das Bemühen zugrunde, für *besonders kapitalintensive und/oder risikoträchtige Geschäftsaktivitäten* die erforderliche *Leistungsfähigkeit*, die ein einzelnes Unternehmen oft nicht aufweist, zu schaffen.

Kartelle werden demgegenüber in dem Bestreben gebildet, auf Basis eines geschlossenen Vertrages eine *marktbeherrschende Stellung durch Beschränkung oder sogar Aufhebung des Wettbewerbs* zu erzielen.

Typische *Beispiele* sind etwa *Preiskartelle* zur Vermeidung von Preiskonkurrenz zwischen den Kartellmitgliedern, *Konditionenkartelle* zur Vereinbarung bestimmter Geschäftsbedingungen, *Produktionskartelle* zur Normierung, Typisierung oder Spezialisierung sowie *Absatzkartelle* (Syndikate) zur gemeinschaftlichen Erfüllung von Vertriebsaufgaben oder zur räumlichen Aufteilung der Absatzmärkte. Aufgrund dieser, die freie Marktwirtschaft gefährdenden Zielsetzungen unterliegen Kartelle dem *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen* (Kartellgesetz), daß diese Kooperationsform - abgesehen von einigen Ausnahmen - grundsätzlich verbietet.

Konzentrationsverbindungen sind demgegenüber dadurch zu charakterisieren, daß *Unternehmen* - nicht immer freiwillig - ihre *wirtschaftliche und unter Umständen auch ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren* und insofern unter einer *einheitlichen Geschäftsleitung* zusammengefaßt werden. Als *typische Arten* hierfür sind insbesondere vorzufinden:

- **Konzerne**, in denen regelmäßig aufgrund einer finanziellen Beteiligung und/oder einer vertraglichen Vereinbarung **mehrere Unternehmen unter einheitlicher Leitung** zusammengefaßt sind;
- **Fusionen**, in denen **mehrere Unternehmen zu einem einzigen, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich einheitlichen Unternehmen verschmolzen** werden.

Konzerne stellen also aus dieser Sicht eine spezielle Art der Konzentrationsverbindung rechtlich selbständiger Unternehmen dar. Man unterscheidet desweiteren noch **Gleichordnungs- bzw. Koordinationskonzerne** und **Unterordnungs- bzw. Subordinationskonzerne**.

In **Gleichordnungskonzernen** agieren die **wirtschaftlich verbundenen Unternehmen gleichberechtigt und partnerschaftlich**, etwa aufgrund einer paritätischen Beteiligung oder eines Gewinnpoolungsvertrages. Die einheitliche Leitung ist in diesem Konzerntyp nur aufgrund besonderer, gegenseitig abgestimmter Vereinbarungen herzustellen. Sie beruht in diesen Fällen vor allem nicht auf einem Beherrschungspotential eines übergeordneten Unternehmens.

Unterordnungskonzerne sind dagegen durch das **Bestehen von wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen** gekennzeichnet. In ihnen fehlt den abhängigen Unternehmen typischerweise die für wirtschaftliche Autonomie charakteristische völlige Dispositionsfreiheit der Geschäftsführung.

1.1.2 Erscheinungsformen verbundener Unternehmen

Grundsätzlich besteht im Rahmen von **Unternehmenszusammenschlüssen** oftmals die Gefahr, daß die **externe Rechnungslegung aufgrund der eingegangenen Verbundbeziehungen in ihrem Informationsgehalt beeinflusst** wird. Hierdurch werden gegebenenfalls insbesondere die **Informationsinteressen der außenstehenden Anteilseigner und Gläubiger** beeinträchtigt.

Der Gesetzgeber hat zur Vermeidung einer solchen Beeinträchtigung den *juristischen Tatbestand des "verbundenen Unternehmens"* geschaffen, der insbesondere für Konzerne juristisch konstituierende Eigenschaften beinhaltet. Schwierigkeiten bestehen diesbezüglich allerdings deshalb, weil derzeit *zwei inhaltlich unterschiedliche juristische Begriffsdefinitionen* gültig sind. So existiert einerseits die bereits im *Aktiengesetz von 1965* sowie daneben die im *Handelsgesetzbuch von 1985* geschaffene Begriffsfassung. Eine Vereinheitlichung ist prinzipiell erst nach Verabschiedung der noch ausstehenden 9. EG-Richtlinie ("Konzernrechtsrichtlinie") zu erwarten.

Die in der älteren *aktienrechtlichen Auffassung* definierten, sehr unterschiedlichen *Kategorien verbundener Unternehmen* sind in § 15 AktG erschöpfend aufgezählt. Hierzu zählen

- *in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen*, also gemäß § 16 AktG solche rechtlich selbständigen Unternehmen, die aufgrund einer Anteils- und/oder Stimmrechtemehrheit verbunden sind;
- *abhängige und herrschende Unternehmen*, also gemäß § 17 AktG solche rechtlich selbständigen Unternehmen, die aufgrund eines unmittelbar oder mittelbar ausgeübten, beherrschenden Einflusses verbunden sind;
- *Konzernunternehmen*, also gemäß § 18 AktG solche rechtlich selbständigen Unternehmen, die aufgrund einer einheitlichen Leitung verbunden sind;
- *wechselseitig beteiligte Unternehmen*, also gem. § 19 Abs. 1 AktG solche rechtlich selbständigen Kapitalgesellschaften oder bergrechtlichen Gesellschaften, die aufgrund eines gegenseitigen Anteilsbesitzes von mehr als 25 Prozent verbunden sind;
- *vertragsbedingt verbundene Unternehmen*, also gem. §§ 291 und 292 AktG solche rechtlich selbständigen Unternehmen, zwischen denen Berrschungs-, Gewinnabführungs-, Geschäftsführungs-, Gewinngemeinschafts-, Teilgewinnabführungs-, Betriebspacht- und/oder Betriebsüberlassungsverträge abgeschlossen wurden.

Die demgegenüber aufgestellte *handelsrechtliche Begriffsauffassung* von verbundenen Unternehmen greift auf die speziellen handelsrechtlichen

Vorschriften zur Konzernrechnungslegung zurück. **Verbundene Unternehmen** sind gemäß **§ 271 Abs. 2 HGB** solche, die

- in einem **Mutter-Tochter-Verhältnis** im Sinne des **§ 290 HGB** zueinander stehen und
- darüber hinaus auch tatsächlich zum **Vollkonsolidierungskreis des obersten Mutterunternehmens** zählen.

Insbesondere gehören zudem auch diejenigen Tochterunternehmen zu den verbundenen Unternehmen, die aufgrund eines **Konsolidierungsverbotes** oder eines **Konsolidierungswahlrechtes** nicht in den Konzernabschluß einbezogen wurden. Des weiteren heben etwaige **Befreiungen von der Konzernrechnungslegungspflicht** nicht den Status der verbundenen Unternehmen auf.

Zusammenfassend ist also zunächst festzustellen, daß die aktienrechtliche Auffassung prinzipiell weiter ist, als die handelsrechtliche Definition verbundener Unternehmen. Im allgemeinen wird eine **Übereinstimmung insbesondere zwischen dem in § 18 AktG festgelegten Konzernbegriff und dem in § 271 Abs. 2 HGB dargelegten Begriff verbundener Unternehmen** herrschen. Allerdings ist hiermit noch keine Aussage über die handelsrechtliche Konzernauffassung, die explizit auch gar nicht gesetzlich definiert ist, beziehungsweise über etwaige Konzernrechnungslegungspflichten getroffen.

1.2 Gründe für den besonderen gesetzlichen Regelungsbedarf der Rechnungslegung von Konzernen

Nachdem die bedeutsamsten Erscheinungsformen von Unternehmensverbindungen charakterisiert wurden, stellt sich die Frage, warum gerade *für Konzerne besondere gesetzliche Rechnungslegungsvorschriften* geschaffen wurden. Die *wichtigsten Gründe* dafür, daß die für die Aufstellung des Einzelabschlusses von Unternehmen fixierten Rechnungslegungsvorschriften für Konzerne nicht hinreichen, seien nachfolgend kurz skizziert.

Die im vorausgegangenen Abschnitt dargelegten Begriffsauffassungen zeigen, daß insbesondere innerhalb eines Unterordnungskonzerns die untergeordneten *Konzernunternehmen zwar rechtlich, aber nicht wirtschaftlich selbständig* sind. Dies führt zum *Verlust der Dispositionsfreiheit* und schafft *Möglichkeiten zur Verschleierung der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation des Konzerns*. So spiegelt insbesondere die einfache Addition der einzelnen Positionen der Bilanzen der Konzernunternehmen aufgrund der aus den Beteiligungsverhältnissen resultierenden kapitalbezogenen Verflechtung die tatsächliche *Vermögenslage des Konzerns* nicht wider. Insofern sind hier, wie auch im Bereich der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Konzernunternehmen Aufrechnungen erforderlich, um Doppelzählungen zu vermeiden. Darüber hinaus besteht innerhalb eines Konzerns durch leistungswirtschaftliche Verflechtungen und daraus resultierende Konzern-Innenumsätze auch die Möglichkeit, zur *Verlagerung von Gewinnen und Verlusten*. Schließlich kann es innerhalb eines Konzerns - etwa durch kurzfristige Kreditierung kurz vor dem Bilanzierungstichtag - auch zur *Beeinflussung der Liquidität* einzelner Konzernunternehmen kommen.

Die Möglichkeiten zur *Beeinflussung der Ertragslage* verdeutlicht das in *Abbildung 1-1* dargestellt *Beispiel*. In diesem stark vereinfachten Modell ist unterstellt, daß *zwei Konzernunternehmen leistungswirtschaftlich verbunden* sind. Das *Unternehmen A* erstellt nur *Halbfertigprodukte* und veräußert diese dann an das *Unternehmen B*, daß diese Halbfertigprodukte durch *Veredelung zu Fertigprodukten* umwandelt. Die dargestellte *Erfolgsrechnung* vermittelt *drei verschiedene Verrechnungsalternativen*, die durch *unterschiedlich gewählte Konzern-Verrechnungs-*

Abbildung 1-1
Vereinfachtes Beispiel einer Erfolgsrechnung zur
Darstellung der Möglichkeiten der Gewinnverlagerung
innerhalb eines Konzerns

VERRECHNUNGS- ALTERNATIVEN		I		II		III	
		Gewinnver- lagerung zugunsten B		gleich- mäßige Gewinnver- lagerung		Gewinnver- lagerung zugunsten A	
Konzernunternehmen		A	B	A	B	A	B
1	Selbstkosten der Erstellung von Halbfertig- produkten im Unternehmen A	1.000		1.000		1.000	
2	Innenumsatz- erlöse im Unternehmen A	1.000	----- ↓	1.200	----- ↓	1.400	----- ↓
3	Beschaffungs- kosten der Halb- fertigprodukte im Unternehmen B		1.000		1.200		1.400
4	Veredelungs- kosten der Halb- fertigprodukte im Unternehmen B		500		500		500
5	Selbstkosten der Fertigprodukte im Unternehmen B		1.500		1.700		1.900
6	<i>Zwischengewinne</i>	0	-----	200	-----	400	-----
7	"Konzerngewinne" im Fall der Lagerung der Fertigprodukte	0		200		400	
8	Außenumsatz- erlöse im Unternehmen B		1.900		1.900		1.900
9	<i>Einzelgewinne</i>	0	400	200	200	400	0
10	"Konzerngewinne" im Fall des Absatzes der Fertigprodukte	400		400		400	

preise gekennzeichnet sind. Die beispielhafte Rechnung verdeutlicht nun zunächst, daß im Falle einer *Lagerung der erstellten Endprodukte* aufgrund der manipulierten Zwischengewinne (vgl. Zeile 6) *verschieden hohe "Konzerngewinne"* zum Ausweis gelangen (vgl. Zeile 7), obwohl der Konzern als wirtschaftliche Einheit mangels entsprechender Außenumsätze tatsächlich noch keinen Gewinn erzielen konnte. Kommt es dagegen durch *Absatz der erstellten Endprodukte* zu einem *tatsächlichen Konzerngewinn* (vgl. Zeile 10), so besteht durch Wahl entsprechender Konzern-Verrechnungspreise die Möglichkeit zur *Manipulation der Ertragslage der einzelnen Konzernunternehmen* (vgl. Zeile 9).

Insgesamt bestehen also innerhalb der Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen *Manipulationsmöglichkeiten* durch

- *Gewinn- und Verlustverlagerungen,*
- *Liquiditätsverschiebungen* und durch
- *Verschleierung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse.*

Dies führt dazu, daß die durchgängig in Form einer *Generalnorm* für die *externe Rechnungslegung* geforderte *Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage* für die gesamte Wirtschaftseinheit des Konzerns durch alleinige Aufstellung von Einzelabschlüssen nicht gewährleistet wird. Insofern ist die *gesonderte gesetzliche Regelung der Konzernrechnungslegung* unabdingbar, um vor allem den spezifischen *Interessenslagen der Rechnungslegungsadressaten* gerecht zu werden. Hierzu zählen vor allem

- *Interessen an der Offenlegung bestehender Unternehmensverbindungen,*
- *Interessen an der Absicherung wirtschaftlicher Risiken der Gesellschafter und der Gläubiger* sowie
- *Interessen an der Absicherung wirtschaftlicher Risiken der abhängigen Unternehmen gegen Benachteiligungen durch beherrschende Einflußmöglichkeiten.*

Einen individuellen Rechtsanspruch auf bestimmte Informationen erlangen dadurch externe Informationsempfänger jedoch nicht.

Eine solche gesetzliche Regelung, die zur *Zusammenfassung der Einzelabschlüsse unter adäquater Berücksichtigung der aus Konzern-Verbundbeziehungen resultierenden Verzerrungen der Darstellung der wirtschaftlichen Lage* zwingt, wurde in der Bundesrepublik Deutschland erstmals mit der *Novellierung des Aktiengesetzes von 1965* geschaffen. Diese Vorschriften wurden in jüngster Zeit aufgrund der innerhalb der Europäischen Gemeinschaften verabschiedeten "*Konzernrichtlinie*" modernisiert und dadurch grundlegend überarbeitet und erweitert. Die aufgrund dieser europäischen Vereinheitlichungsbemühungen ab 01. 01. 1990 gültigen *Vorschriften zur Regelung der Konzernrechnungslegung von Kapitalgesellschaften* stehen im Mittelpunkt dieses Lehrbuches.

1.3 Gesetzeswerke zur Regelung der Rechnungslegung von Konzernen

Die *Konzernrechnungslegung von Nicht-Kapitalgesellschaften* hat sich - wie bisher - am *Publizitätsgesetz* auszurichten. Die *Vorschriften* zur Konzernrechnungslegung sind dort im zweiten Abschnitt (*§§ 11-15 PublG*) geregelt. Die ehemals gültige Vorschrift (§ 16 PublG) zur Befreiung von der Verpflichtung zur Offenlegung wurde, um Konzernen keine Wettbewerbsvorteile gegenüber mittelständischen Unternehmen zu verschaffen, also aus ordnungspolitischen Gründen, aufgehoben. Ausdrückliche *Ausnahmen von der publizitätsrechtlichen Konzernrechnungslegungspflicht* bestehen (gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 PublG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr 1, 2 und 4 KWG) für die Deutsche Bundesbank, die Deutsche Bundespost, die Sozialversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit.

Konzerne in einer Rechtsform von Nicht-Kapitalgesellschaften unterliegen - anders als Kapitalgesellschaften - gemäß *§ 11 Absatz 1 PublG* nur dann der *Pflicht zur Konzernrechnungslegung*, wenn sie unter *einheitlicher Leitung* stehen. Zudem müssen an drei aufeinanderfolgenden Abschlußstichtagen der Konzernleitung jeweils *mindestens zwei der drei folgenden Größenkriterien überschritten* werden:

- die *Bilanzsumme* der konsolidierten Konzernbilanz übersteigt den Wert von *125 Mio. DM*,
- die *Umsatzerlöse* übersteigen im letzten Jahr den Wert von *250 Mio. DM*,
- die Konzernunternehmen beschäftigten im letzten Jahr insgesamt durchschnittlich *mehr als 5.000 Arbeitnehmer*.

Abgesehen von diesen besonderen Verpflichtungstatbeständen sind für Unternehmen, die aufgrund des Publizitätsgesetzes zur Konzernrechnungslegung verpflichtet werden, die *Vorschriften für Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden*. Deshalb - und aufgrund der nunmehr eher untergeordneten praktischen Bedeutung, die daraus resultiert, daß Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus dem Anwendungsbereich

des Publizitätsgesetzes herausgefallen sind - beschäftigen sich die nachfolgenden Ausführungen nicht weitergehend mit diesem Sonderfall.

Die zukünftigen *Vorschriften für die Konzernrechnungslegung von Kapitalgesellschaften* gründen auf der vom Rat der Europäischen Gemeinschaft am 13. Juni 1983 im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Harmonisierungsbestrebungen erlassenen *Siebenten Richtlinie (Konzernrichtlinie)*, die Umfang und Inhalt der Konzernrechnungslegung regelt. Diese Vorschriften sind mit Hilfe des am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen *Bilanzrichtlinien-Gesetzes* vom 19. Dezember 1985 in das nationale deutsche Recht transformiert worden. Insbesondere wurde damit auch die sachgemäße *Eingliederung der Vorschriften zur Konzernrechnungslegung* in die für alle Kapitalgesellschaften geltenden *Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 290-315 HGB)* beschlossen. Dies bewirkte eine *vollkommene Gleichstellung der verschiedenen Rechtsformen* (AG, KGaA, GmbH), in denen Kapitalgesellschaften auftreten können. Dadurch konnten die bisher gültigen Vorschriften zur aktienrechtlichen Konzernrechnungslegung (§§ 329 - 338 AktG) - mit Ausnahme des § 337 AktG, der die speziellen Vorlagepflichten für Aktiengesellschaften regelt - aufgehoben werden. Einen ersten *Überblick über Stellung und Grundstruktur der handelsrechtlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung* vermittelt *Abbildung 1-2*.

Die neuen *Konzernrechnungslegungsvorschriften* für Kapitalgesellschaften sind *erstmalig auf das nach dem 31. Dezember 1989 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden*, dürfen jedoch auch bereits früher, dann aber prinzipiell - von (im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch - EGHGB - erlassenen) *Erleichterungsregelungen* abgesehen - nur insgesamt, Anwendung finden.

Die *handelsrechtlichen Konzernrechnungslegungsvorschriften* bieten gegenüber den Vorschriften des Aktiengesetzes von 1965 sehr *zahlreiche und zum Teil sogar grundlegende Neuerungen*, so insbesondere beispielsweise:

- das *Weltabschlußprinzip*,
- die *Einheitstheorie*,
- die *angelsächsische Kapitalkonsolidierung* als Regelfall,

Abbildung 1-2
Darstellung der Aufbaustruktur des Dritten Buches
des Handelsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung
der Vorschriften zur Konzernrechnungslegung

HANDELSGESETZBUCH	Vorschriften
DRITTES BUCH	§§ 238-339
1. Abschnitt: Vorschriften für alle Kaufleute	§§ 238-263
2. Abschnitt: Kapitalgesellschaften	§§ 264-335
1. Unterabschnitt: Jahresabschluß und Lagebericht	§§ 264-289
2. Unterabschnitt: Konzernabschluß und Konzernlagebericht	§§ 290-315
1. Titel: Anwendungsbereich	§§ 290-293
2. Titel: Konsolidierungskreis	§§ 294-296
3. Titel: Inhalt und Form	§§ 297-299
4. Titel: Vollkonsolidierung	§§ 300-307
5. Titel: Bewertungsvorschriften	§§ 308-309
6. Titel: Anteilmäßige Konsolidierung	§ 310
7. Titel: Assoziierte Unternehmen	§§ 311-312
8. Titel: Konzernanhang und -lagebericht	§§ 313-315
3. Unterabschnitt: Prüfungspflicht	§§ 316-324
4. Unterabschnitt: Offenlegung	§§ 325-329
5. Unterabschnitt: Formblätter	§ 330
6. Unterabschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften, Zwangsgelder	§§ 331-335
3. Abschnitt: Eingetragene Genossenschaften	§§ 336-339

- die *Eliminierung von Zwischenverlusten*,
- die *Quotenkonsolidierung für Gemeinschaftsunternehmen* und
- die *Anwendung der Equity-Methode für assoziierte Unternehmen*.

Die bedeutsamsten Vorschriften der *Konzernrechnungslegung für Kapitalgesellschaften* werden in den nachfolgenden Abschnitten dieses Lehrbuches unter besonderer Berücksichtigung dieser Neuerungen dargestellt.

LERNERFOLGSKONTROLLE

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 1.1

- 1.1.1 Erläutern Sie die grundlegenden Merkmale von Kooperations- und Konzentrationsverbindungen und verdeutlichen Sie die Stellung der Konzerne innerhalb dieser Systematik!***
- 1.1.2 Kennzeichnen Sie die bedeutsamsten Unterschiede zwischen Gleichordnungs- und Unterordnungskonzernen!***

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 1.2

- 1.2.1 Welches sind die bedeutsamsten Gründe für die gesetzlich gesonderte Regelung der Konzernrechnungslegung?***
- 1.2.2 Beschreiben Sie die aus Informationsrechten externer Adressanten resultierende Hauptaufgabe der Konzernrechnungslegung!***

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 1.3

- 1.3.1 In welchen Gesetzeswerken sind die grundlegenden Bestimmungen zur Konzernrechnungslegung fixiert?***
- 1.3.2 Welche Voraussetzungen führen zur gesetzlichen Konzernrechnungslegungspflicht bei Nicht-Kapitalgesellschaften?***
- 1.3.3 Für welche Arten von Kapitalgesellschaften gelten die im Handelsrecht fixierten Regelungen zur Konzernrechnungslegung?***
- 1.3.4 Kennzeichnen Sie die grundlegende Struktur der Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften und zeigen Sie, welche Stellung die Regelungen zur Konzernrechnungslegung innerhalb des Gesetzes aufweisen!***

2. Feststellung des Konsolidierungskreises

LERNZIELE

LERNZIELE ZUM ABSCHNITT 2.1

Der Abschnitt 2.1 erläutert die juristischen Merkmale, die zur Begründung der Pflicht zur Konzernrechnungslegung führen. Der Leser soll in diesem Abschnitt erkennen,

- *daß sich die Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung im Handelsrecht aus der Existenz einer sogenannten Mutter-Tochter-Beziehung ableitet;*
- *welche gesetzlichen Merkmale zur Begründung einer solchen Mutter-Tochter-Beziehung erfüllt sein müssen;*
- *was unter der einheitlichen Leitung eines Unternehmensverbundes zu verstehen ist;*
- *wie Beteiligungen im Handelsrecht definiert sind;*
- *welche alternativen Merkmale ein rechtliches Beherrschungspotential innerhalb eines Unternehmensverbundes begründen;*
- *warum eine nach altem Recht mögliche Widerlegbarkeit einer Konzernvermutung aufgrund der handelsrechtlichen Vorschriften nicht mehr relevant ist;*
- *daß man grundsätzlich zwischen der Pflicht zur Gesamt-Konzernrechnungslegung und der zur Teil-Konzernrechnungslegung differenzieren muß.*

LERNZIELE ZUM ABSCHNITT 2.2

Der Abschnitt 2.2 behandelt die Möglichkeiten und Bedingungen, die der Gesetzgeber zur Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung zuläßt. Dem Leser soll in diesem Abschnitt vermittelt werden,

- *welche Tatbestände erfüllt sein müssen, um eine Befreiung von der grundsätzlich gegebenen Pflicht zur Konzernrechnungslegung zu erreichen;*
- *daß größenunabhängige Befreiungen von der Konzernrechnungslegungspflicht im Handelsrecht standortabhängig geregelt sind;*
- *welche Voraussetzungen im einzelnen von einem Mutterunternehmen mit Sitz innerhalb der EG zu erfüllen sind, um eine Befreiung zu ermöglichen;*
- *welche Merkmale dazu führen, daß erfüllte Befreiungstatbestände unwirksam werden;*
- *daß das Handelsrecht auch Möglichkeiten dazu geschaffen hat, Muttergesellschaften mit Sitz außerhalb der EG eine befreiende Konzernrechnungslegung zu genehmigen;*
- *welche Befreiungs-Voraussetzungen in solchen Fällen erfüllt sein müssen;*
- *daß größenbedingte Befreiungen von der Konzernrechnungslegungspflicht von der Unterschreitung bestimmter Größenmerkmale abhängig sind;*
- *welche Methoden das Handelsrecht zur Ermittlung dieser Größenmerkmale vorsieht;*
- *welche Befreiungsvoraussetzungen zusätzlich zur Erfüllung der Größenmerkmale erfüllt sein müssen.*

LERNZIELE ZUM ABSCHNITT 2.3

Der Abschnitt 2.3 erörtert Pflichten, Verbot und Wahlrechte im Konsolidierungskreis. Der Leser soll in diesem Abschnitt damit vertraut gemacht werden,

- *welche Vorschriften zur Feststellung des Konsolidierungskreises im Handelsrecht aufgestellt wurden;*
- *daß grundsätzlich die jeweils übergeordneten Mutterunternehmen von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung betroffen sind;*
- *welche Konzernunternehmen aufgrund des nunmehr gültigen Weltabschlußprinzips in den Konsolidierungskreis aufzunehmen sind;*
- *welchen Umfang und welche Fristen die handelsrechtlichen Vorschriften für die Konzernrechnungslegung vorsehen;*
- *welche, sehr eng auszulegenden Bedingungen die handelsrechtlichen Vorschriften für ein Konsolidierungsverbot beinhalten;*
- *welche gesetzlich festgeschriebenen Tatbestände Konsolidierungswahlrechte begründen.*

2.1 Begründung der Pflicht zur Konzernrechnungslegung

Bevor der im Rahmen der Konzernrechnungslegung zu berücksichtigende *Konsolidierungskreis* erörtert werden kann, ist zunächst zu klären, welche gesetzlichen *Tatbestandsmerkmale* überhaupt eine *Pflicht zur Konzernrechnungslegung* begründen und welche *Befreiungstatbestände* durch den Gesetzgeber vorgesehen sind.

Der *Begriff Konzern* ist im Handelsgesetz nicht explizit definiert. Für *Aktiengesellschaften* gilt die in den unveränderten Vorschriften der §§ 16 bis 18 AktG festgelegte Definition. Die in diesem Lehrbuch zu erörternde handelsrechtliche *Pflicht zur Konzernrechnungslegung* leitet sich aus der Existenz einer sogenannten *Mutter-Tochter-Beziehung* zwischen zwei oder mehr Unternehmen ab. Diese Beziehung ist gesetzlich entweder durch die

- tatsächliche *Ausübung einer einheitlichen Leitung*

oder durch die

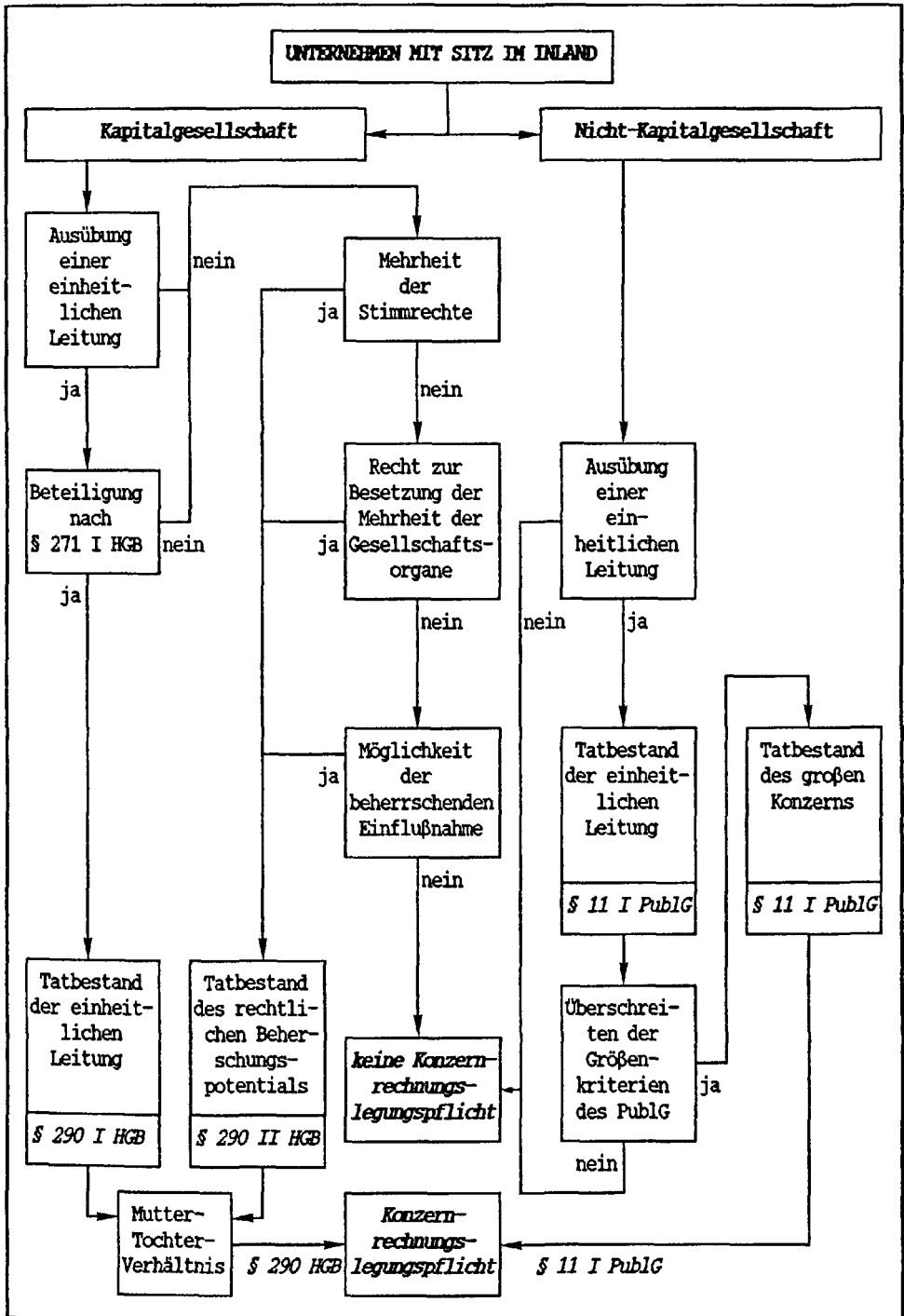
- *Existenz eines rechtlichen Beherrschungspotentials*

seitens der übergeordneten Muttergesellschaft begründet. Eine auch als *Überblick über die einzelnen Merkmale* begreifbare *Darstellung des Vorgehens zur Prüfung der Begründung der Pflicht zur Konzernrechnungslegung* vermittelt *Abbildung 2-1*.

2.1.1 Tatbestandsmerkmal der einheitlichen Leitung

Eine konzernbegründende *Mutter-Tochter-Beziehung* besteht vor allem dann, wenn *tatsächlich eine einheitliche Leitung von einer innerhalb eines Unternehmensverbundes übergeordneten Kapitalgesellschaft*

Abbildung 2-1
Überblick über das Vorgehen zur Prüfung der Begründung
der Konzernrechnungslegungspflicht



(Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland auf eine oder mehrere andere Unternehmen (Tochterunternehmen) ausgeübt wird (§ 290 Abs. 1 HGB).

Der zuvor beschriebene Tatbestand verdeutlicht, daß aus Sicht des Handelsrechts prinzipiell nur *Unterordnungskonzerne* von der Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung betroffen sind. Der Gesetzgeber hat zwar in den handelsrechtlichen Vorschriften keine explizite Beschränkung auf Unterordnungskonzerne vorgenommen. Gleichwohl ist diese Beschränkung, da sie ausdrücklich aus dem Bericht des mit diesem Gesetzesentwurf befaßten Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 10/4268, S. 113) resultiert, als die der gesetzgeberischen Absicht entsprechende Auslegung aufzufassen. Dennoch kann auch in einem Gleichordnungskonzern eine einheitliche Leitung ausgeübt werden. Die daraus streng genommen resultierende Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung ist jedoch strittig.

Dominierendes Tatbestandsmerkmal für die Existenz einer Mutter-Tochter-Beziehung im Sinne eines Konzerns ist - wie im bisher gültigen Aktienrecht - die tatsächlich bestehende *einheitliche Leitung*. Ausschlaggebend für die Erfüllung dieses Merkmals ist letztlich eine derart ausgerichtete *Einflußnahme des Mutterunternehmens auf die Geschäftspolitik sowie auf Grundsatzfragen der Geschäftsführung der untergeordneten Tochterunternehmen*, daß der Unternehmensverbund als *wirtschaftliche Einheit* zusammenarbeitet.

Die *einheitliche Leitung* ist daher im Prinzip als *unteilbar* anzusehen und kann insofern prinzipiell nur von der *Konzernspitze* ausgeübt werden. Diese Auslegung ist jedoch ebenfalls nicht dem Gesetz entnehmbar. Fraglich ist vor allem, ob in einem *mehrstufigen Konzern* die einheitliche Leitung nicht nur von der Konzernspitze, sondern auch auf unteren Konzernebenen ausgeübt werden kann. Insbesondere ist es denkbar, daß die *oberste Konzernleitung* zwar von einem *Mutterunternehmen mit Sitz im Ausland* ausgeübt wird, die *Beherrschung anderer Unternehmen* aber *über ein oder mehrere Konzernunternehmen mit Sitz im Inland* erfolgt. In solchen Fällen haben die der ausländischen Konzernspitze am nächsten stehenden *inländischen Mutterunternehmen* (gemäß § 11 Abs. 3 PublG) einen *Teilkonzernabschluß für ihren Konzernbereich* aufzustellen.

Zusätzlich zur einheitlichen Leitung muß die Muttergesellschaft eine *Beteiligung* (nach § 271 Abs. 1 HGB) an dem (den) anderen Unterneh-

men innehaben. Beteiligungen sind aufgrund der soeben genannten handelsrechtlichen Vorschrift "*Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen*". Insofern ist eine Beteiligungsvermutung, die grundsätzlich - allerdings widerlegbar - dann einsetzt, wenn mehr als 20 Prozent der Anteile eines anderen Unternehmens gehalten werden, im Falle des *Anteilsbesitzes zum alleinigen Zwecke der Weiterveräußerung* nicht zu bejahen. In diesen Fällen ist innerhalb von Konzernen jedoch typischerweise auch bereits das Merkmal der einheitlichen Leitung nicht erfüllt. Auch *Anteile an völlig branchenfremden Unternehmen* erfüllen nicht ohne weiteres den Tatbestand einer Beteiligung. Dies ist davon abhängig, inwieweit solche Anteile dennoch dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen. Abgesehen von diesem zuletzt genannten Fall hat die in der Praxis regelmäßig erfüllte Voraussetzung des Bestehens einer Beteiligung allerdings einen eher akademischen Stellenwert.

2.1.2 Tatbestandsmerkmal des rechtlichen Beherrschungspotentials

Unabhängig von dem Vorhandensein einer einheitlichen Leitung besteht eine *Mutter-Tochter-Beziehung* nach neuem Recht auch schon dann, wenn bestimmte Merkmale ein *rechtliches Beherrschungspotential* (das nicht ausgeübt sein muß!) begründen (§ 290 Abs. 2 HGB).

Als alternative *Merkmale der rechtlich begründeten Möglichkeit der Einflußnahme* nennt das Gesetz:

- (1) die Existenz der *Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter* im Tochterunternehmen;
- (2) das *Recht zur Bestellung oder zur Abberufung der Mehrheit der Gesellschaftsorgane* in einem Tochterunternehmen, in dem das Mutterunternehmen gleichzeitig Gesellschafter ist;
- (3) die aus einem *Beherrschungsvertrag* oder einer *Satzungsbestimmung* ableitbare *Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses*.

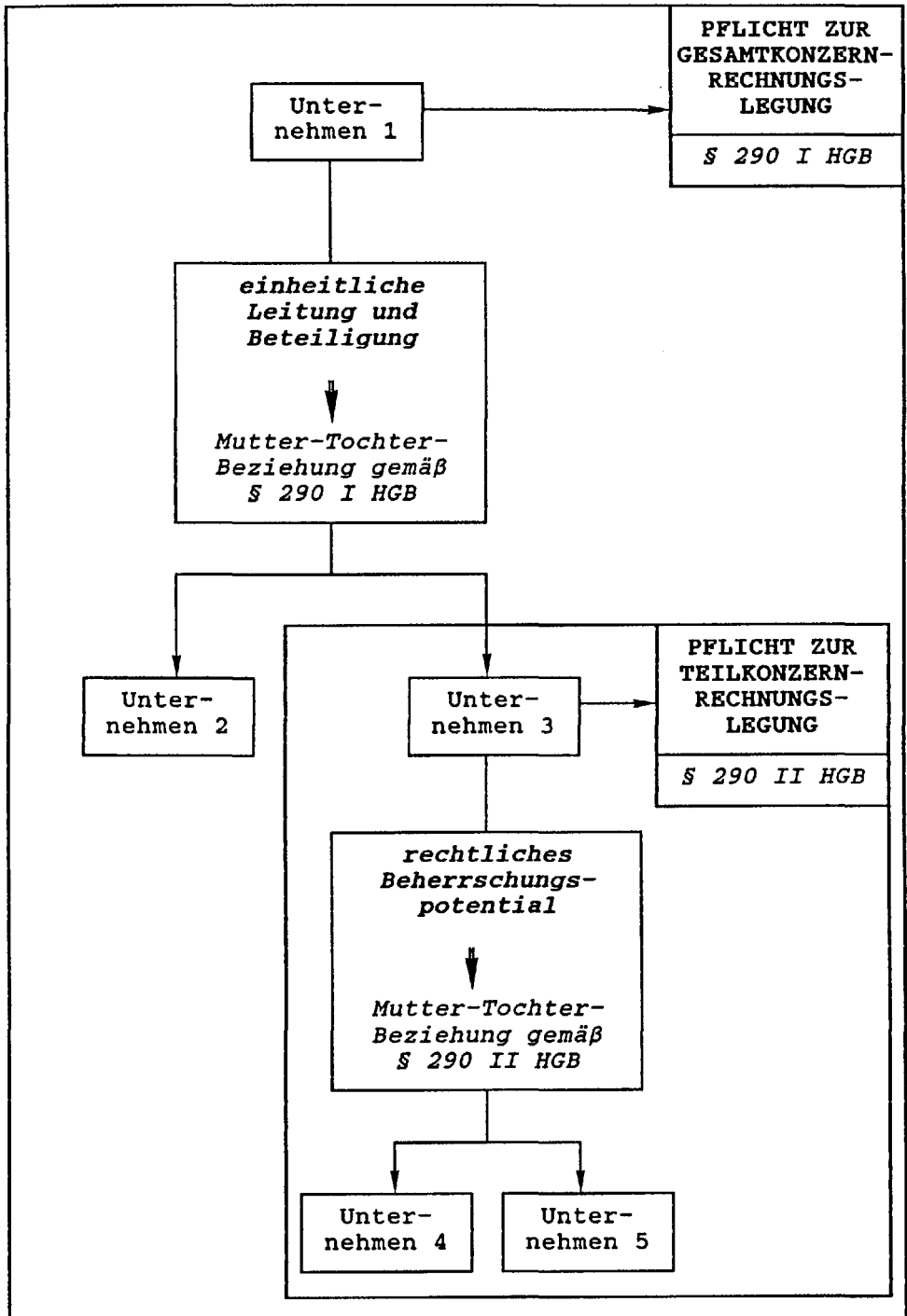
In der Praxis wird der *Fall (1)* typischerweise bei *Mehrheitsbeteiligungen*, die gemäß § 290 Abs. 4 HGB zu berechnen sind, vorliegen. Der *Fall (2)* setzt demgegenüber das *Bestehen einer Beteiligung* gar nicht voraus. Ausreichend sind vielmehr gesellschaftsrechtliche Verbundbeziehungen mit entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Die im *Fall (3)* genannte *Bedingung des Vorliegens eines Beherrschungspotentials aufgrund eines Beherrschungsvertrages* ist prinzipiell *überflüssig*, da in solchen Fällen bereits das *Merkmal der einheitlichen Leitung erfüllt* ist. Die darüber hinaus genannte *Bedingung des Vorliegens eines Beherrschungspotentials aufgrund einer entsprechenden Satzungsbestimmung* wird in der unternehmerischen Praxis nur sehr *selten* erfüllt sein.

Die im Rahmen der Anwendung der zuvor genannten und kurz erläuterten Merkmale *dem Mutterunternehmen zuzurechnenden Rechte* sind in § 290 Abs. 3 HGB im einzelnen geregelt.

Die personelle Einflußnahmemöglichkeit innerhalb von Gesellschaftsorganen oder das Vorhandensein eines Beherrschungsvertrages reichte schon *nach bisherigem Recht* für eine *Konzernvermutung* aus. Diese war allerdings bisher widerlegbar. Demgegenüber resultiert - dem auf der Einheitstheorie fußenden angelsächsischen "*control-concept*" folgend - nach neuem Recht der Konzern-Tatbestand jedoch bereits aus der Möglichkeit einer Beherrschung, so daß die *Widerlegbarkeit einer Konzernvermutung in Zukunft nicht mehr relevant* ist.

Darüber hinaus kann, wie dies in *Abbildung 2-2* schematisiert ist, nunmehr - neben der Pflicht der Muttergesellschaft zur Gesamt-Konzernrechnungslegung - in einem Mehrebenen-Konzern aus einem *Beherrschungspotential* die *Verpflichtung zur Teil-Konzernrechnungslegung* resultieren, sofern nicht die im folgenden Abschnitt 2.2 dieses Lehrbuches noch darzustellenden Befreiungstatbestände geltend gemacht werden können. Insofern ist auch der bereits gestellten Frage nach der Existenz eines "*Konzerns im Konzern*" in der Praxis eine wohl nur noch untergeordnete Bedeutung beizumessen.

Abbildung 2-2
Gesamt- und Teilkonzernrechnungslegungspflicht in
Mehrebenen-Konzernen



2.2 Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung

Die im vorausgegangenen Abschnitt 2.1 erörterten Merkmale führen grundsätzlich stets zu einer *Verpflichtung der Muttergesellschaft zur Konzernrechnungslegung*. Unter bestimmten, im Gesetz in den §§ 291-293 HGB detailliert geregelten Bedingungen sind allerdings auch *Befreiungen von dieser Verpflichtung* möglich. Wesentliche *Gründe zur Befreiung* liegen in der

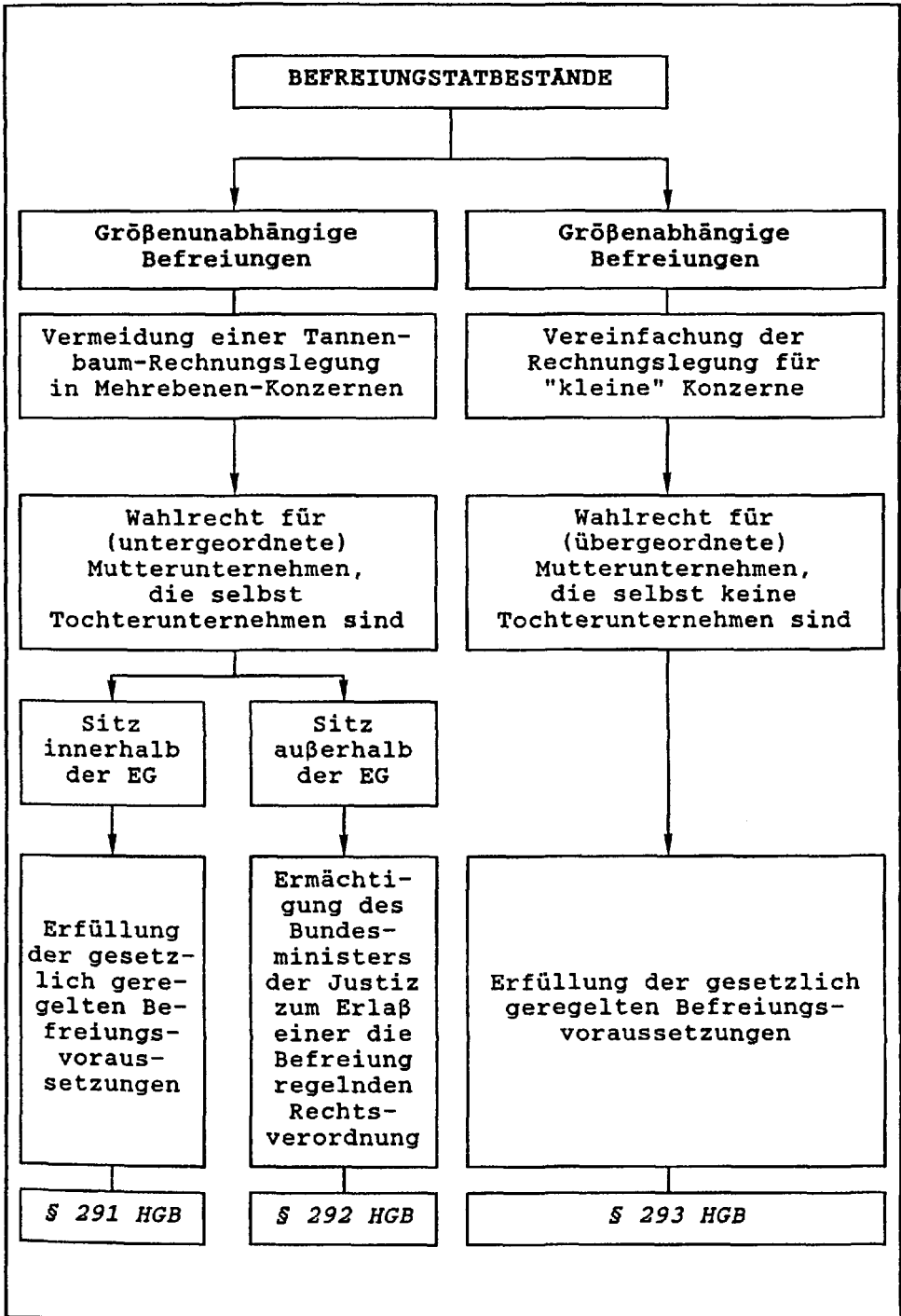
- größenunabhängigen *Vermeidung einer sogenannten "Tannenbaum-Rechnungslegung" in Mehrebenen-Konzernen* sowie in der
- größenabhängigen *Vereinfachung der Rechnungslegung für sogenannte "kleine Konzerne"*.

Die in diesen Zusammenhängen anwendbaren bedeutsamsten *Bestimmungen zur Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung* sind in *Abbildung 2-3* im Überblick dargestellt.

2.2.1 Größenunabhängige Befreiungen

Größenunabhängige Befreiungen dienen als *Ausnahmeregelung* von der grundsätzlich *vorliegenden Verpflichtung zur Teilkonzernrechnungslegung in Mehrebenen-Konzernen*, die an der Erfüllung der in § 290 Abs. 2 HGB geregelten Tatbestandsmerkmale für die Existenz eines rechtlichen Beherrschungspotentials anknüpft. Die einzelnen Befreiungstatbestände sind an bestimmte *Voraussetzungen* geknüpft, die in den §§ 291 und 292 HGB vor allem in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort desjenigen (Mutter-)Unternehmens detailliert geregelt sind, das eine zur Befreiung führende Konzernrechnungslegung durchführt.

Abbildung 2-3
Überblick über die Möglichkeiten zur Befreiung
von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung



2.2.1.1 Befreiende Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen mit Sitz innerhalb der EG

Für solche **Mutterunternehmen**, die **gleichzeitig als Tochter eines übergeordneten Mutterunternehmens** auftreten, besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einer **Befreiung** von der grundsätzlich gegebenen Pflicht zur Konzernrechnungslegung. Dazu müssen im einzelnen die folgenden **Voraussetzungen** (§ 291 Abs. 1,2 HGB) insgesamt erfüllt sein:

- (1) Das **übergeordnete Mutterunternehmen** hat seinen **Sitz in einem der Mitgliedstaaten der EG**.
- (2) Für das übergeordnete **Mutterunternehmen** bestünde **als Kapitalgesellschaft mit Sitz innerhalb der EG** eine den befreienden Konzernbereich einbeziehende **Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung**.
- (3) Das **übergeordnete Mutterunternehmen** erstellt auf der Grundlage ihres nationalen Rechts einen den **zu befreienden Konzernbereich einbeziehenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht**. Unterbleibt eine Einbeziehung des zu befreienden Konzernbereichs aufgrund eines **Konsolidierungsverbots oder -wahlrechts**, so ist dies für die Befreiung unschädlich.
- (4) Die **befreiende Konzernrechnungslegung entspricht den Anforderungen der Siebenten EG-Richtlinie**.
- (5) Die **befreiende Konzernrechnungslegung ist von einem nach der Achten EG-Richtlinie zugelassenen Abschlußprüfer geprüft** worden und hat den erforderlichen **Bestätigungsvermerk bzw. den Vermerk über dessen Versagung** erhalten.
- (6) Es erfolgt eine **Offenlegung der befreienden Konzernrechnungslegung** nach den für den befreiten Konzernbereich maßgeblichen Vorschriften **in deutscher Sprache**; eine Währungsanpassung muß nicht vorgenommen werden.
- (7) Die **Offenlegung erfolgt einschließlich des Bestätigungsvermerks** bzw. des Vermerks über dessen Versagung.
- (8) Die (inländische) **befreite Konzerngesellschaft** nimmt einen **Hinweis auf die Befreiung** sowie **Angaben über das die befreiende Konzern-**

rechnungslegung erstellende Mutterunternehmen (Name und Sitz des Unternehmens) in den *Anhang* ihres Jahresabschlusses auf.

Das Gesetz stellt demgegenüber keinerlei Bedingungen darüber, auf welcher *Ebene des Gesamtkonzerns* das die befreiende Konzernrechnungslegung erstellende Unternehmen zu stehen hat. Es kann sich also sowohl um ein unmittelbar übergeordnetes als auch um ein auf einer weit höheren Ebene stehendes Mutterunternehmen handeln.

Unter bestimmten Bedingungen, die in *§ 291 Abs. 3 HGB* geregelt sind, können nach den zuvor behandelten gesetzlichen Vorschriften bestehende *Befreiungstatbestände unwirksam* werden. So besteht insbesondere

- ein *Antragsrecht zur Erstellung einer Teil-Konzernrechnungslegung* für Gesellschafter des zu befreienden Konzernunternehmens, denen mindestens 10 Prozent der Aktien einer AG bzw. KGaA oder mindestens 20 Prozent der Geschäftsanteile einer GmbH gehören sowie
- ein generelles *Zustimmungsrecht zur Befreiung*, dem sämtliche Gesellschafter immer dann genügen müssen, wenn das Mutterunternehmen der obersten Konzernebene mindestens 90 Prozent der Anteile an dem zu befreienden Konzernunternehmen hält.

Diese Regelungen sind vor allem im Sinne des *Schutzes von Minderheitsgesellschaftern* äußerst sinnvoll.

2.2.1.2 Befreiende Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der EG

Grundsätzlich kann die Konzernrechnungslegung eines Mutterunternehmens *keine befreiende Wirkung* erzielen, wenn das *Mutterunternehmen* ihren *Sitz außerhalb der EG* hat. Allerdings ist der *Bundesminister der Justiz* durch *§ 292 Abs. 1 HGB* ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft eine entsprechende *Rechtsverordnung* zu erlassen, die eine *Befreiung gemäß § 291 HGB trotz des Mangels der handelsrechtlichen Standortbedingungen* zulässt.

Eine solche Rechtsverordnung soll prinzipiell die *Anwendung der in § 291 HGB aufgeführten Befreiungs-Voraussetzungen* vorsehen. Die Rechtsverordnung kann - verkürzt ausgedrückt - auf die Forderung einer der *Siebenten EG-Richtlinie* entsprechenden *Aufstellung der Konzernrechnungslegung* verzichten und stattdessen "nur" *Gleichwertigkeit* fordern. Diese ist dann auf der Rechtsbasis desjenigen EG-Staates zu beurteilen, in dem eine Offenlegung mit befreiender Wirkung erfolgt. Auch muß die auf Basis der handelsrechtlichen Bedingungen durchgeführte *Prüfung der befreienden Konzernrechnungslegung* nicht zwingend durch einen innerhalb der EG zugelassenen Prüfer erfolgen. Vielmehr muß die Befähigung des Prüfers nur den Anforderungen der *Achten EG-Richtlinie* entsprechen.

Schließlich kann die Befreiung auch von der Erfüllung eines sogenannten *Gegenseitigkeits-Prinzips* abhängig gemacht werden, das darauf abstellen kann, daß deutsche Muttergesellschaften mit Töchtern im betreffenden Ausland ebenfalls *adäquate Erleichterungen* erhalten.

2.2.2 Größenabhängige Befreiungen

Eine *größenabhängige Befreiung* von der Konzernrechnungslegungspflicht tritt grundsätzlich für "*kleine Konzerne*" ein. Diese Befreiung ist an die *Unterschreitung bestimmter, gesetzlich determinierter Größenmerkmale* (§ 293 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB) gebunden.

Zur *Ermittlung dieser Größenmerkmale* bestehen zwei alternative Möglichkeiten: Zum einen können die Gesamtsummen der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen (*Bruttomethode*) und zum anderen die Ansätze des konsolidierten Konzernabschlusses (*Nettomethode*) herangezogen werden.

Für den Fall der *Bruttoberechnung* sind die folgenden drei *Merkmale* definiert:

- (1) die *Bilanzsummen* übersteigen (nach Abzug aktivierter Fehlbeträge) nicht den Wert von *46,8 Mio. DM*,

- (2) die *Umsatzerlöse* der letzten 12 Monate vor dem Abschlußstichtag übersteigen nicht den Wert von *96,0 Mio. DM*,
- (3) die *Anzahl der Beschäftigten* war im Jahresdurchschnitt der letzten 12 Monate nicht größer als *500 Mitarbeiter*.

Für den Fall der *Nettoberechnung* kommen die folgenden drei *Merkmale* zur Anwendung:

- (1) die *Bilanzsumme* übersteigt (nach Abzug aktivierter Fehlbeträge) nicht den Wert von *39,0 Mio. DM*,
- (2) die *Umsatzerlöse* der letzten 12 Monate vor dem Abschlußstichtag übersteigen nicht den Wert von *80,0 Mio. DM*,
- (3) die *Anzahl der Beschäftigten* war im Jahresdurchschnitt der letzten 12 Monate nicht größer als *500 Mitarbeiter*.

Die *Merkmale der größenabhängigen Befreiung* sind für *Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen* in § 293 Abs. 2,3 HGB gesondert geregelt.

Grundsätzlich sind die *größenbedingten Befreiungsvoraussetzungen* dann erfüllt, wenn *zwei der jeweils drei genannten Merkmale am Abschlußstichtag und am vorhergehenden Abschlußstichtag eingetreten* sind. Eine *Aufhebung dieser Befreiung* tritt erst wieder *bei zweimaligem aufeinanderfolgenden Überschreiten der Merkmale* ein.

Eine bedeutsame *Einschränkung der größenbedingten Befreiung* resultiert aus der in § 293 Abs. 5 HGB formulierten Vorschrift: Danach ist die *größenbedingte Befreiung nicht möglich*, wenn am Abschlußstichtag des Mutterunternehmens *Aktien oder andere Wertpapiere eines Konzernunternehmens* zum amtlichen Handel *an der Börse eines Mitgliedstaates der EG zugelassen, in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind* oder die *Zulassung zum amtlichen Handel* beantragt ist.

2.3. Pflichten, Verbot und Wahlrechte im Konsolidierungskreis

Die vorausgehenden Abschnitte verdeutlichten die gesetzlich fixierten *Merkmale für die Pflicht zur Konzernrechnungslegung* sowie die *Kriterien einer entsprechenden Befreiung*. Damit ist der bestehende *Konsolidierungskreis*, der in *Abbildung 2-4* zusammenfassend abgegrenzt ist, grundsätzlich determiniert. Nachfolgend sind zunächst die *Pflichten im Rahmen der Konsolidierung* zu klären.

2.3.1 Konsolidierungspflichten

2.3.1.1 Pflicht zur Konzernrechnungslegung

Die *Pflicht zur Konzernrechnungslegung* besteht grundsätzlich stets, wenn auch nur eines der bereits erörterten *konzernbegründenden Merkmale erfüllt* ist. *Betroffen von dieser Verpflichtung* ist gemäß *§ 290 Abs. 1 HGB* stets das *Mutterunternehmen* eines insoweit rechtlich festgestellten Konzerns, falls es keinen der erläuterten *Befreiungstatbestände* geltend machen kann.

Der *Konsolidierungskreis* besteht in diesem Fall gemäß *§ 294 Abs. 1 HGB* aus dem *Mutterunternehmen und sämtlichen Tochterunternehmen*, die *unabhängig von deren Standort in die Konzernrechnungslegung einzubeziehen* sind. *Ausnahmen* von dieser Regelung sind nur aufgrund eines *Konsolidierungsverbots* oder durch *Inanspruchnahme eines Konsolidierungswahlrechts* zulässig. Tritt im Laufe eines Geschäftsjahres eine wesentliche *Änderung des Konsolidierungskreises* ein, so müssen grundsätzlich zudem gemäß *§ 294 Abs. 2 HGB* im Konzernanhang entsprechende Angaben gemacht werden, um einen sinnvollen Vergleich aufeinanderfolgender Konzernabschlüsse zu ermöglichen.

Damit gilt nunmehr auch im deutschen Recht das *Weltabschlußprinzip*, das zur wesentlichen *Verbesserung des* im Rahmen der – noch zu

Abbildung 2-4
Abgrenzung des Konsolidierungskreises der
Konzernrechnungslegung

Erfüllung der konzernbegründenden Merkmale
gemäß § 290 HGB

**EINBE-
ZIEHUNGS-
PFLICHT**
§ 294 HGB

Grundsätzliche Verpflichtung zur Einbeziehung in die Konzernrechnungslegung für
 * das Mutterunternehmen
 * sämtliche Tochterunternehmen (unabhängig von Rechtsform und Standort)

Ausnahmen

**EINBE-
ZIEHUNGS-
VERBOT**
§ 295 HGB

Tochterunternehmen, deren Aktivitäten derart von denen des übrigen Konzerns abweichen, daß die Einbeziehung zu einer Verfälschung des Bildes der wirtschaftlichen Lage des Gesamtkonzerns führt

Erfüllung und Geltendmachung der Befreiungstatbestände gemäß §§ 291-293 HGB

**EINBE-
ZIEHUNGS-
wahl-
RECHTE**
§ 296 HGB

Tochterunternehmen, für die beschränkte Verfügungsrechte in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung bestehen

Tochterunternehmen, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder zeitlichen Verzögerungen einbezogen werden können

Tochterunternehmen, deren Anteile nur zu Weiterveräußerung gehalten werden

Tochterunternehmen, die bezüglich der Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des Konzerns von nur untergeordneter Bedeutung sind

erörternden - Generalnorm (in § 297 Abs. 2 HGB) geforderten *Einblicks in die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns* beiträgt.

Unterstützt wird die Konsolidierungspflicht noch durch die in § 294 Abs. 3 HGB erlassenen *Informationspflichten für die Tochterunternehmen*. Danach haben diese dem Mutterunternehmen

- ihre *Jahresabschlüsse und Lageberichte*,
- gegebenenfalls ihre *Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte*,
- gegebenenfalls die entsprechenden *Prüfungsberichte*,
- gegebenenfalls auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellte *Zwischenabschlüsse* sowie
- auf Wunsch *sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die zur Konzernrechnungslegung erforderlich sind*,

unverzüglich einzureichen. Diese Regelung läßt erkennen, daß der Gesetzgeber sich bemüht hat, Konzernmutterunternehmen nicht nur *Informationspflichten* aufzugeben, sondern ihnen auch entsprechende *Informationsrechte* zu sichern. Fraglich ist allerdings, inwieweit letztere außerhalb des Geltungskreises deutscher Rechtsprechung durchsetzbar sind.

Elne *Befreiung von diesem Weltabschlußprinzip* ist *grundsätzlich nicht möglich*. Aufgrund einer *Übergangsregelung* brauchen nur solche Mutterunternehmen, die bei Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Gesetzes bereits zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, im Falle früherer Anwendung der neuen Vorschriften Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland vorerst nicht in den Konsolidierungskreis einzubeziehen (Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 EGHGB).

2.3.1.2 Umfang und Fristen der Konzernrechnungslegung

Die *Konzernrechnungslegung* umfaßt gemäß § 290 Abs. 1 HGB den *Konzernabschluss* und den *Konzernlagebericht*. Diese sind nach derselben Vorschrift für das vergangene Konzerngeschäftsjahr *innerhalb der ersten fünf Monate des neuen Konzerngeschäftsjahres* durch die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens aufzustellen.

Der *Konzernabschluss* setzt sich seinerseits gemäß § 297 Abs. 1 HGB aus der *Konzernbilanz*, der *Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung* sowie dem *Konzernanhang* zusammen, die insgesamt eine Einheit bilden.

Gegenüber dem bisher gültigen Recht ergibt sich durch *Aufnahme des Konzernanhangs* eine *wesentliche inhaltliche Erweiterung des Konzernabschlusses*. Der Konzernanhang stellt einen zu Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung *gleichwertigen Bestandteil des Konzernabschlusses* dar. Ohne den Konzernanhang, der - wie dies noch detailliert zu beschreiben ist - insbesondere *Erläuterungen* zu den Konsolidierungsmethoden, den Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Beteiligungsliste enthält, wird die in § 297 Abs. 2 HGB geforderte Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht gewährleistet.

Abgesehen von den noch detailliert zu erörternden Konsolidierungserfordernissen ist der *formale Aufbau der Konzernrechnungslegung* mithin weitgehend *weitgehend identisch zur Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften*.

2.3.2 Konsolidierungsverbot

Eine *Nichteinbeziehung von Tochterunternehmen in den Konsolidierungskreis* aufgrund einer gesetzlichen Verbotsbestimmung kommt in der Praxis wohl *nur in sehr seltenen Ausnahmefällen* in Betracht. Ein *Konsolidierungsverbot* besteht gemäß § 295 Abs. 1 HGB für solche

Tochterunternehmen, deren Unternehmensaktivitäten von denen der übrigen Konzernunternehmen derart abweichen, daß aus einer *Einbeziehung* die *Verfälschung des Bildes der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns* resultieren würde.

Diese - im Sinne obiger Generalnorm zurecht - bestehende Vorschrift bedarf einer *äußerst engen Auslegung in der Praxis* der Konzernrechnungslegung, um Manipulationen auszuschließen. Insbesondere ist festzustellen, daß die bloße *Diversifikation*, die ja geradezu dem Wesen eines Konzerns entspricht, beziehungsweise die Tätigkeit von Konzernunternehmen in *verschiedenen Branchen* noch *kein Konsolidierungsverbot* begründen kann. Der Gesetzgeber selbst kommentiert daher in **§ 295 Abs. 2 HGB** die obige Vorschrift vorsichtshalber nochmals dahingehend, daß die Tatsache allein, daß Konzernunternehmen "unterschiedliche Erzeugnisse herstellen, mit unterschiedlichen Erzeugnissen Handel treiben oder Dienstleistungen unterschiedlicher Art erbringen" nicht zu einem Konsolidierungsverbot führt. Ein *Konsolidierungsverbot* kommt darüber hinaus *erst im Anschluß an den (mißlungenen) Versuch der Ausschöpfung aller denkbaren und zulässigen Gestaltungsmittel der Konzernrechnungslegung* überhaupt in Frage.

Zudem ist die *Nichteinbeziehung von Tochterunternehmen* gemäß **§ 295 Abs. 3 HGB** vom Mutterunternehmen *im Konzernanhang anzugeben und detailliert zu begründen*. Nicht in der Bundesrepublik Deutschland offenzulegende Einzelabschlüsse nicht einzubeziehender Konzernunternehmen sind darüber hinaus der Konzernrechnungslegung beizufügen.

2.3.3 Konsolidierungswahlrechte

Neben der recht formal geregelten Konsolidierungspflicht und dem in der Praxis voraussichtlich nur in extremen Ausnahmesituationen anwendbaren Konsolidierungsverbot sind in **§ 296 HGB** insgesamt vier, *Konsolidierungswahlrechte* begründende Tatbestände festgelegt:

(1) Beschränkte Verfügungsrechte der Muttergesellschaft

Tochterunternehmen müssen gemäß § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht konsolidiert werden, wenn aufgrund erheblicher und andauernder Beschränkungen eine nachhaltige Beeinträchtigung der Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung des Tochterunternehmens besteht.

(2) Unwirtschaftlichkeit oder zeitliche Verzögerung der Konzernrechnungslegung

Tochterunternehmen müssen zudem gemäß § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB auch dann nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn die für die Rechnungslegung erforderlichen Angaben nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder (zeitlichen) Verzögerungen zu erhalten sind.

(3) Vorübergehender Anteilsbesitz an Tochterunternehmen

Tochterunternehmen müssen desweiteren gemäß § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB auch dann nicht konsolidiert werden, wenn deren Anteile ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung gehalten werden.

(4) Untergeordnete Bedeutung von Tochterunternehmen

Tochterunternehmen müssen schließlich gemäß § 296 Abs. 2 HGB ebenfalls dann nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn ihnen – gemessen an der Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln – eine nur untergeordnete Bedeutung beizumessen ist. Dies gilt für mehrere Tochterunternehmen gleichzeitig nur, wenn ihnen auch zusammen eine nur untergeordnete Bedeutung beizumessen ist.

Die aufgeführten vier *Konsolidierungswahlrechte* zeichnen sich durch eine relativ deutliche *Unbestimmtheit der juristischen Kriterien* aus. Dies legt eine *Anwendung besonders strenger Maßstäbe im Rahmen der Prüfung der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme dieser Wahlrechte* nahe. Eine geeignete Operationalisierung der im Gesetz verwendeten Kriterien wird letztlich vom Rechnungslegungszweck abhängig zu machen sein, um etwaigen mißbräuchlichen Manipulationen vorzubeugen. Das Erfordernis besonders strenger Auslegung der Einbeziehungswahlrechte wird auch dadurch deutlich, daß der Gesetzgeber in § 296 Abs. 3 HGB explizit

eine *Begründung der Anwendung von Konsolidierungswahlrechten im Konzernanhang* fordert.

Insgesamt gesehen stellen die aufgeführten Einbeziehungswahlrechte weitgehend Sachverhalte dar, die bereits nach dem bisher gültigen Recht prinzipiell kein Konzernverhältnis begründeten, so daß im Rahmen sachgerechter *Anwendung der Wahlrechte nach neuem Recht keine Änderung des Konsolidierungskreises* resultiert.

LERNERFOLGSKONTROLLE

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 2.1

- 2.1.1 *Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Neufassung der für die Konzernrechnungslegung von Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften keine Definition des Begriffs Konzern vorgenommen. Erläutern Sie, auf welche Art und Weise Konzerne im Handelsgesetz abgegrenzt werden und geben Sie die für die Erfüllung des Konzerntatbestands erforderlichen Merkmale an!*
- 2.1.2 *Erläutern Sie, warum Gleichordnungskonzerne von der Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung nicht betroffen sind!*
- 2.1.3 *Begründet der Ankauf von 25 Prozent der Anteile eines fremden Unternehmens eine Beteiligungsvermutung? Erläutern Sie im Rahmen der Beantwortung dieser Frage, wie Beteiligungen aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Formulierung definiert sind und geben Sie ein typisches Beispiel für die Widerlegung einer Beteiligungsvermutung!*
- 2.1.4 *Beschreiben Sie, was der Gesetzgeber unter der einheitlichen Leitung eines Konzerns versteht!*
- 2.1.5 *Nennen und erläutern Sie die im Handelsgesetz aufgeführten Merkmale, die ein rechtliches Beherrschungspotential begründen!*
- 2.1.6 *Diskutieren Sie, inwieweit in einem Mehrebenen-Konzern eine Verpflichtung zur Teil-Konzernrechnungslegung entstehen kann!*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 2.2

- 2.2.1 *Nennen Sie die wesentlichen Gründe dafür, daß das Handelsgesetz trotz des Vorliegens der den Konzerntatbestand erfüllenden Merkmale Möglichkeiten zur Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung zuläßt!*

- 2.2.2 *Innerhalb eines befreienden Konzernabschlusses darf das zu befreiende Tochterunternehmen, das im Sinne des Handelsgesetzes zugleich konzernrechnungslegungspflichtiges Mutterunternehmen eines Teil-Konzerns ist, aufgrund eines Konsolidierungsverbots nicht einbezogen werden. Ist in diesem Fall die Befreiung überhaupt noch möglich? Geben Sie im Rahmen der Beantwortung dieser Frage auch die dafür relevante gesetzliche Vorschrift an!*
- 2.2.3 *Besteht die Notwendigkeit, die befreiende Konzernrechnungslegung eines innerhalb der EG ansässigen, übergeordneten Mutterunternehmens, die für ein in Deutschland ansässiges Tochterunternehmen Gültigkeit haben soll, in Deutschland in deutscher Sprache und in deutscher Währung offenzulegen?*
- 2.2.4 *Welche Pflichtangaben muß eine befreite Konzerngesellschaft über den Befreiungstatbestand im Anhang ihres Jahresabschlusses machen?*
- 2.2.5 *Beschreiben Sie wesentlichen Tatbestände, die zum Schutz von Minderheiten grundsätzlich erfüllte Befreiungstatbestände unwirksam werden lassen!*
- 2.2.6 *Der Bundesminister der Justiz ist durch das Handelsgesetz ermächtigt, die Befreiung von Konzernunternehmen durch Rechtsverordnung auch dann zuzulassen, wenn das übergeordnete Mutterunternehmen nicht die grundsätzlichen im Handelsgesetz aufgeführten Standortbedingungen erfüllt. Erläutern Sie das in diesem Zusammenhang zu beachtende Gegenseitigkeitsprinzip!*
- 2.2.7 *Die größenbedingte Befreiung sogenannter "kleiner" Konzerne ist an die Unterschreitung bestimmter Größenmerkmale gebunden. Erläutern Sie die gesetzlich zulässigen Methoden zur Ermittlung der Konzerngröße!*
- 2.2.8 *Beschreiben Sie den Gültigkeitsbereich der Größenmerkmale, deren Unterschreitung zur größenbedingten Befreiung führt!*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 2.3

- 2.3.1** *Welches sind die Voraussetzungen dafür, daß grundsätzlich zunächst eine gesetzliche Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung besteht?*
- 2.3.2** *Erläutern Sie das den Konsolidierungskreis gegenüber dem bisher gültigen Recht wesentlich erweiternde Weltabschlußprinzip!*
- 2.3.3** *Die mit der Konzernrechnungslegung verbundene Informationspflicht besteht für das Mutterunternehmen eines Konzerns. Nennen Sie die entsprechenden Informationsrechte des Mutterunternehmens gegenüber den Tochterunternehmen des Konzerns!*
- 2.3.4** *Nennen Sie die Berichtswerke, die zum gesetzlich fixierten Umfang der Konzernrechnungslegung zählen und geben Sie die Fristen an, innerhalb derer diese Berichtswerke aufzustellen sind!*
- 2.3.5** *In welcher Vorschrift und mit welchem Inhalt ist das Konsolidierungsverbot geregelt, das Mutterunternehmen im Rahmen der Konzernrechnungslegung zu beachten haben?*
- 2.3.6** *Verdeutlichen Sie den erheblichen Interpretationsbedarf, der dem Konsolidierungsverbot beizumessen ist!*
- 2.3.7** *Geben Sie einen systematischen Überblick über die Inhalte der Konsolidierungswahlrechte, die im Rahmen der Konzernrechnungslegung Anwendung finden dürfen und nennen Sie die gesetzliche Vorschrift, in der dies geregelt ist!*
- 2.3.8** *Beschreiben Sie, inwieweit es im Rahmen der Prüfung der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme dieser Konsolidierungswahlrechte einer besonders strengen Auslegung bedarf!*

3. Grundprinzipien der Konzernrechnungslegung

LERNZIELE

LERNZIELE ZUM ABSCHNITT 3.1

Der Abschnitt 3.1 vermittelt zunächst einen einführenden Überblick über die gesamte Systematik der Grundprinzipien der Konzernrechnungslegung. Der Leser soll in diesem Abschnitt erkennen,

- *daß sich die Konzernrechnungslegung gegenüber der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung an besonderen Informationsanforderungen auszurichten hat;*
- *welche wesentlichen Gruppen von Informationsempfängern in diesem Zusammenhang unterschieden werden können;*
- *daß sich die bedeutsamsten generellen Anforderungen an die Konzernrechnungslegung in der jeweils als übergreifendes Grundprinzip anzusehenden Generalnorm und der Einheitstheorie widerspiegeln.*

LERNZIELE ZUM ABSCHNITT 3.2

Der Abschnitt 3.2 erörtert die vom Gesetzgeber explizit geregelte Generalnorm der Konzernrechnungslegung als besonders bedeutsames und übergreifendes Grundprinzip. Dem Leser soll in diesem Abschnitt vermittelt werden,

- *welche inhaltlichen Anforderungen die Generalnorm der Konzernrechnungslegung stellt und welchen Umfang sie aufweist;*

- *welche Bedeutung der Generalnorm der Konzernrechnungslegung im Sinne ihrer juristischen Subsidiärfunktion beizumessen ist;*
- *welche Inhalte mit den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und Rechnungslegung im Konzern verbunden sind;*
- *daß die gesamte Konzernrechnungslegung prinzipiell einem weitreichenden Vollständigkeitsgebot unterliegt, um den aus der Generalnorm resultierenden Informationsanforderungen gerecht werden zu können;*
- *welche Ausnahmeregelungen vom Vollständigkeitsgebot gesetzlich zugelassen sind;*
- *welchen Umfang und welche Inhalte dem für die Konzernrechnungslegung aufgestellten Stetigkeitsgrundsatz beizumessen sind;*
- *welchen Umfang und welche Inhalte der speziell für die Rechnungslegung von Konzernen geltende Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit aufweist und welche Interpretationsspielräume hierfür sinnvoll erscheinen.*

LERNZIELE ZUM ABSCHNITT 3.3

Der Abschnitt 3.3 beschäftigt sich mit dem neben der Generalnorm ebenfalls besonders bedeutsamen Grundprinzip der Einheit des Konzerns. Der Leser soll in diesem Abschnitt erfahren,

- *daß Konzerne nicht nur eine faktische wirtschaftliche Einheit darstellen, sondern im Rahmen der Rechnungslegung aufgrund der Einheitstheorie zudem fiktiv auch als rechtliche Einheit aufzufassen sind;*
- *daß die Einheitstheorie - anders als die Interessentheorie - somit dazu führt, daß im Rahmen des Quasi-Einzelabschlusses des Konzerns eine Vielzahl von Vorschriften der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung übernommen werden können und müssen;*
- *welchen Umfang und welche Inhalte mit dem Grundsatz der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung im Konzern verbunden sind;*

- *welche Schwierigkeiten für die Erstellung des Konzernabschlusses insbesondere aus der Aufhebung des Maßgeblichkeitsprinzips resultieren;*
- *welche grundsätzlichen Probleme darüber hinaus im Rahmen der für ausländische Konzernunternehmen erforderlichen Währungsumrechnung zu berücksichtigen sind;*
- *was zudem insbesondere unter einer Handelsbilanz II zu verstehen ist und welche Erfordernisse im Rahmen ihrer Aufstellung bestehen;*
- *daß trotz des Grundsatzes einheitlicher Stichtage im Konzern durch die Schaffung der Möglichkeiten zur zeitlich emanzipierten Stichtagswahl die Einheitstheorie auch im neuen Handelsrecht aufgeweicht wurde;*
- *in welchen Fällen zeitlich emanzipierter Stichtagswahl Zwischenabschlüsse innerhalb eines Konzerns aufzustellen sind.*

3.1 Einführender Überblick

Im Rahmen der *Rechnungslegung von Konzernen* sind – gegenüber einzelnen Kapitalgesellschaften teilweise besondere – gesetzlich geregelte *generelle Anforderungen* zu erfüllen.

Diese Anforderungen resultieren prinzipiell daraus, daß die *Konzernrechnungslegung* ein – im Vergleich zur einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung – *besonderes Informationsinstrument* darstellt, an das *erweiterte Informationsanforderungen* zu stellen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich die Konzernrechnungslegung nicht nur

- an *externe Informationsempfänger*, wie beispielsweise an Anteilseigner und Gläubiger, sondern darüber hinaus auch
- an die *oberste Konzernleitung* sowie
- an die *Geschäftsführungen der einzelnen Konzernunternehmen*

wendet. So soll die Konzernrechnungslegung der *obersten Konzernleitung* Informationen vermitteln, mit deren Hilfe diese in der Lage ist, *konzernpolitische Entscheidungen* zu treffen. Insofern muß das *Mutterunternehmen eines Konzerns mit besonderen Informationsrechten gegenüber den Tochterunternehmen* ausgestattet sein. Darüber hinaus bewirkt gerade das dadurch gegebene *Beeinflussungspotential der Konzernleitung*, daß zahlreiche *Möglichkeiten zur Verschleierung der wirtschaftlichen Lage der zu einem Konzern zusammengeschlossenen Unternehmen* bestehen. Diese Möglichkeiten, die wiederum *besondere Informationsrechte vor allem externer Informationsempfänger* begründen, wurden bereits in Abschnitt 1.2 dieses Lehrbuches ausführlicher aufgezeigt. Schließlich sollten auch die *Geschäftsführungen abhängiger Konzernunternehmen Einblick in die wirtschaftliche Lage des Gesamtkonzerns* erhalten können. Dies begründet *besondere Informationsrechte sowie Schutzbestimmungen für die Tochterunternehmen eines Konzerns*.

Im Hinblick auf alle Informationsbedarfe sind einerseits besonders hohe Anforderungen an die *Zuverlässigkeit des durch die Rechnungslegung gewährten Einblicks in die wirtschaftliche Lage des Gesamtkonzerns* er-

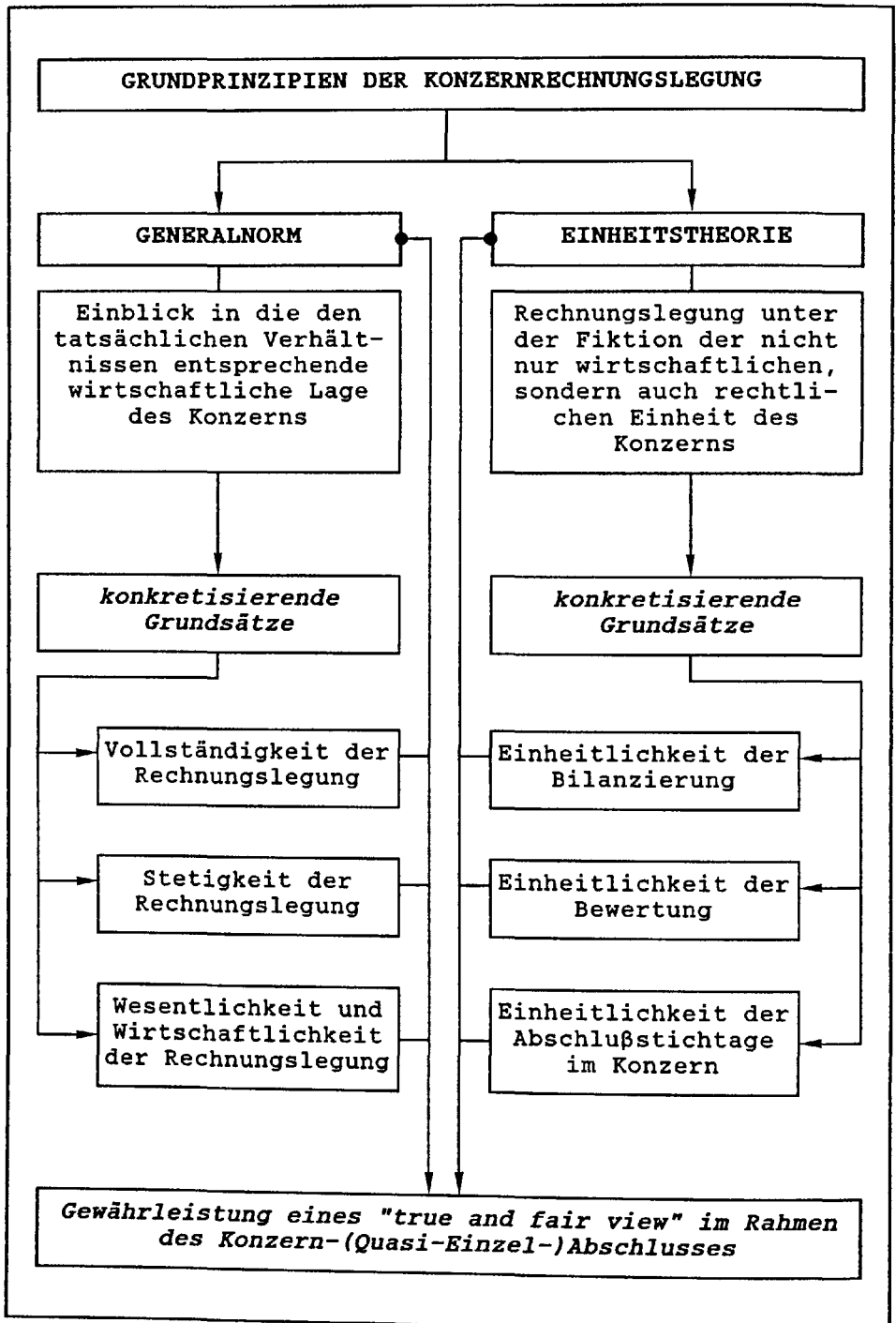
forderlich. Andererseits muß die *Vereinheitlichung der gesamten Rechnungslegung des Konzerns* sichergestellt werden.

Die Anforderungen betreffen im einzelnen zum einen insbesondere die *Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung selbst*, die *Vollständigkeit*, die *Stetigkeit* sowie die *Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit* der Konzernrechnungslegung. Diese Grundsätze sind Bestandteil bzw. resultieren unmittelbar aus der gesetzlich geregelten *Generalnorm der Konzernrechnungslegung*.

Zum anderen erscheint es vor dem Hintergrund der oben kurz angerissenen Informationsbedarfe erforderlich, für den gesamten *Konzern* derart Rechnung zu legen, als handle es sich nicht nur um eine wirtschaftliche, sondern sogar um eine *rechtliche Einheit*. Diese Forderung schlägt sich in der nunmehr auch gesetzlich verankerten *Einheitstheorie* nieder, die ebenfalls aus dem angelsächsischen Recht stammt. Aus der *Sicht des gesamten Konzerns als eine einzige - wirtschaftliche und rechtliche - Einheit* resultieren die ebenfalls weitgehend konsequent geregelten Grundsätze der *Einheitlichkeit der Bilanzierung und der Bewertung im Konzern* sowie der *einheitlichen Wahl der Abschlußstichtage im Konzern*.

Einen zusammenfassenden *Gesamtüberblick* über die zuvor aufgezählten und in den nachfolgenden Abschnitten etwas ausführlicher zu behandelnden *Grundprinzipien der Konzernrechnungslegung* vermittelt *Abbildung 3-1*.

Abbildung 3-1
Überblick über bedeutsame Grundprinzipien der Konzernrechnungslegung



3.2 Generalnorm der Konzernrechnungslegung

In engster Sicht umfaßt die sogenannte *Generalnorm der Konzernrechnungslegung* die gesetzlich explizit in § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB geregelte Forderung danach, daß der Konzernabschluß ein *den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns* zu vermitteln hat.

Gegenüber dem bisher gültigen Recht resultiert aus der handelsrechtlichen *Einbeziehung auch der Finanzlage* eine wesentliche Erweiterung der allgemeinen Informationsziele, die durch die Konzernrechnungslegung zu erfüllen sind. Standen bislang - etwas einseitig - nur Gläubiger- und Gesellschafterschutzinteressen im Mittelpunkt der Generalnorm, so fordert die *handelsrechtliche Vorschrift* nunmehr eine *allgemeinere Richtigkeit der Konzernrechnungslegung*.

In weiterer Sicht umfaßt die Generalnorm den gesamten Inhalt des zweiten Absatzes des § 297 HGB, also auch die dort geregelten *Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Rechnungslegung* im Konzern. In noch umfassenderer Interpretation dienen auch die an anderer Stelle im Handelsrecht fixierten *Grundsätze der Vollständigkeit, der Stetigkeit sowie der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit* letztlich der materiellen Erfüllung der aufgestellten Anforderung einer den realen Verhältnissen entsprechenden Abbildung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns durch die Konzernrechnungslegung. Deshalb werden diese Grundsätze, die in *Abbildung 3-2* im Überblick dargestellt sind, nachfolgend dieser weiten Auffassung entsprechend erörtert.

Die *Generalnorm der Konzernrechnungslegung* entspricht dem im angelsächsischen Recht verankerten *Konzept des sogenannten "true and fair view"*. Ihr ist eine *besonders hohe Bedeutung* beizumessen, da ihr im juristischen Sinne nach herrschender Auffassung eine *Subsidiärfunktion* zuerkannt werden muß. Dies bedeutet, daß das durch diese *generelle Vorschrift* geregelte Grundprinzip immer dann Anwendung zu finden hat, falls - für bestimmte Detailfragen der Konzernrechnungslegung - *Einzelvorschriften völlig fehlen bzw. derart lückenhaft oder unpräzise formuliert* sind, daß Zweifel im Rahmen ihrer Auslegung und/oder Umset-

Abbildung 3-2
Umfang und Inhalte der Generalnorm der Konzernrechnungslegung

GENERALNORM DER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Konzern

formelle Ordnungsmäßigkeit

Klarheit und Übersichtlichkeit der Ausführung der Buchungen

materielle Ordnungsmäßigkeit

Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle

weitere Sicht der Generalnorm

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Konzern

formelle Ordnungsmäßigkeit

Klarheit und Übersichtlichkeit des Abschlusses

materielle Ordnungsmäßigkeit

Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der
 * Vermögenslage,
 * Finanzlage und
 * Ertragslage
 des Konzerns durch seinen Abschluß

engste Sicht der Generalnorm

Verpflichtung zu zusätzlichen Angaben im Konzernanhang bei Nichterfüllung aufgrund besonderer Umstände

Vollständigkeit der Rechnungslegung im Konzern

Stetigkeit der Rechnungslegung im Konzern

Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung im Konzern

weiteste Sicht der Generalnorm

zung auftreten. In solchen Fällen hat man sich stets zu fragen, ob die gewählte Lösung eines Rechnungslegungsproblems der *Intention der Generalnorm* entspricht. Andererseits stellt die *Generalnorm keine* derart *weitreichend übergeordnete Vorschrift* dar, daß sie ohne weiteres ein Abweichen von gesetzlichen Einzelvorschriften der Konzernrechnungslage erlaubt. Vielmehr ist im Rahmen einer solchen Fragestellung stets zu bedenken, daß die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende *wirtschaftliche Lage des Konzerns* nicht bereits aus einzelnen Teilen des Konzernabschlusses, sondern erst aus der *Gesamtinformation aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzernanhang* resultieren muß. Daraus ist zu folgern, daß *in Zweifelsfällen zusätzliche Angaben im Konzernanhang* zu machen sind, um die Generalnorm zu erfüllen. Dies ist auch gesetzlich explizit (in § 297 Abs. 2 Satz 3 HGB) gefordert.

3.2.1 Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Rechnungslegung

3.2.1.1 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der deutsche Gesetzgeber hat im Handelsrecht explizit in § 297 Abs. 2 HGB geregelt, daß auch der Jahresabschluß des Konzerns - wie der Einzelabschluß von Kapitalgesellschaften - unter Beachtung der *Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung* aufzustellen ist. Die Inhalte dieser Grundsätze sind jedoch explizit weder hier noch an anderer Stelle im Gesetz festgelegt. Es handelt sich hierbei vielmehr prinzipiell um ein gewachsenes *Gewohnheitsrecht* mit entsprechender Rechtsgültigkeit.

Zu diesen *Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung* zählen nach üblicher Auffassung die *materielle Ordnungsmäßigkeit*, die sich durch *vollständige und richtige Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle* ergibt, sowie die *formelle Ordnungsmäßigkeit*, die eine *klare und übersichtliche Ausführung der Buchungen* erfordert.

Das *Ziel* der Forderung nach Einhaltung dieser Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung besteht darin, einem "sachverständigen Dritten" durch die *Aufzeichnungen der Buchhaltung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Geschäftsvorfälle eines Unternehmens* zu vermitteln. Allerdings ist dies - wie im bisher gültigen Recht - *kein eigenständiges Ziel*. Vielmehr bildet diese Anforderung nur den *Rahmen für die Erfüllung der Genarainorm*.

3.2.1.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Diese soeben ausgeführte *Forderung nach formeller und materieller Ordnungsmäßigkeit* besteht jedoch nicht allein für die Buchführung, sondern ebenso für die *Rechnungslegung des Konzerns* selbst.

So ist explizit in *§ 297 Abs. 2 HGB* - im Gegensatz zur Regelung der Rechnungslegung einzelner Kapitalgesellschaften - die *formelle Ordnungsmäßigkeit* mit der *Forderung nach Klarheit und Übersichtlichkeit des Abschlusses* für die Konzernrechnungslegung geregelt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß *Konzerne* oftmals durch eine *äußerst komplexe Struktur* und durch ebenso *komplexe unternehmerische Prozesse* geprägt sind, deren Abbildung insbesondere für außenstehende Informationsempfänger nur unter der Bedingung formeller Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung *transparent* werden kann. Dies wollte der Gesetzgeber gewährleisten.

Die Vorstellung des Gesetzgebers über die auch *materielle Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung* kommt vor allem in der weiter oben bereits genannten *Forderung nach Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns* (§ 297 Abs. 2 HGB) zum Ausdruck. Zum Zwecke dieser realitätsgerechten Abbildung der wirtschaftlichen Lage des Gesamtkonzerns ist im Sinne der - noch zu erörternden - *Einheitstheorie* den gesetzlich detailliert geregelten - und ebenfalls noch zu beschreibenden - *Konsolidierungserfordernissen* Rechnung zu tragen.

Primär sind diese Anforderungen durch den *Konzernabschluss* zu erfüllen. Gelingt dies aufgrund besonderer, im Gesetz nicht näher erläuterter Umstände nicht, so sind *im Konzernanhang* rechtsverbindlich *zusätzliche Angaben* zu machen. Darüber hinaus sind (gemäß § 315 Abs. 1 HGB) auch im *Konzernlagebericht* zumindest Geschäftsverlauf und Lage des Konzerns den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Dies - wie auch die nochmalige, nahezu wortgetreue Wiederholung dieser bereits (in § 264 Abs. 2 HGB) für Einzelabschlüsse von Kapitalgesellschaften aufgestellten *Generalklausel* - belegt die *hohe Bedeutung*, die dieser Vorschrift aus gesetzgeberischer Sicht beizumessen ist.

3.2.2 Grundsatz der Vollständigkeit der Rechnungslegung

Ein weiterer *Grundsatz zur Sicherung eines realitätsgerechten Einblicks in die wirtschaftliche Lage des Gesamtkonzerns* ist das ebenfalls handelsrechtlich verankerte *Vollständigkeitsprinzip*, über das *Abbildung 3-3* einen Überblick vermittelt.

Der *Grundsatz der Vollständigkeit* ist an verschiedenen Stellen im Handelsrecht geregelt. Zum einen kann man das bereits im Abschnitt 3 dieses Lehrbuches erwähnte *Weltabschlussprinzip*, das grundsätzlich gemäß § 294 Abs. 1 HGB die *standortunabhängige Einbeziehung sämtlicher Konzernunternehmen* fordert, dieser Anforderung nach Vollständigkeit zurechnen. Diese gegenüber dem bisher gültigen Gesetz bedeutsame Neuregelung des Konsolidierungskreises dürfte erheblich zu einer *Verbesserung der Darstellung der wirtschaftlichen Lage des gesamten Konzerns* beitragen.

Des weiteren unterliegt die *Konsolidierung* prinzipiell gemäß § 300 Abs. 1 HGB einem *Vollständigkeitsgebot*. Hier ist geregelt, daß - abgesehen von noch zu erörternden Ausnahmen - *grundsätzlich unabhängig von der jeweiligen Höhe der Anteile* eines konsolidierungspflichtigen Mutterunternehmens an den einzubeziehenden Tochterunternehmen eine *Vollkonsolidierung* vorzunehmen ist.

Abbildung 3-3
Umfang und Inhalte des Grundsatzes der Vollständigkeit
der Konzernrechnungslegung

VOLLSTÄNDIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG IM KONZERN

Vollständigkeit des Konsolidierungskreises

Einbeziehung des Mutterunternehmens sowie sämtlicher Tochterunternehmen, grundsätzlich unabhängig von deren Standort ("Weltabschlußprinzip")

§ 294 I
HGB

Ausnahmen:
 Nichteinbeziehung aufgrund eines Konsolidierungsverbots oder der Wahrnehmung eines Konsolidierungswahlrechtes

§§ 295
und
296
HGB

Vollständigkeit des Konsolidierungsumfangs

Zusammenfassung des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens mit den Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen, grundsätzlich unabhängig von der jeweiligen Höhe der Anteile ("Prinzip der Vollkonsolidierung")

§ 300 I
HGB

Ausnahmen:
 Anwendung abweichender Konsolidierungsmethoden im Falle der Interessenzusammenführung und im Falle der Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen sowie assoziierten Unternehmen

§§ 302
und
310 bis
312 HGB

Vollständigkeit der Konsolidierungsinhalte

Aufnahme sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen aller einbezogenen Konzernunternehmen, grundsätzlich unabhängig von der jeweiligen Berücksichtigung in den Einzelabschlüssen

§ 300 II
HGB

Ausnahmen:
 Nichtaufnahme aufgrund von nach Recht des Mutterunternehmens gültigen Bilanzierungsverboten und -wahlrechten oder durch erneute Ausübung von nach Recht des Mutterunternehmens zulässigen Wahlrechten

Schließlich wird im gesetzlich so bezeichneten *Vollständigkeitsgebot* in § 300 Abs. 2 HGB gefordert, daß *unabhängig von der jeweiligen Berücksichtigung in den Einzelabschlüssen sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen aller einbezogenen Unternehmen vollständig in den Konzernabschluß* aufzunehmen sind. Hierdurch wird die auch bereits in § 298 Abs. 1 HGB durch *Verweis auf die Gültigkeit von § 246 HGB* ausgesprochene Vollständigkeitsanforderung an den Jahresabschluß nochmals betont. Mit dieser Regelung wird einerseits das im alten Recht vorgegebene und aus betriebswirtschaftlicher Sicht unzureichende *Maßgeblichkeitsprinzip* der Einzelabschlüsse für den Konzernabschluß *aufgehoben*. Andererseits wird der *Umfang der Konsolidierung* von der *Konzern-Bilanz* auf die *Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung* ausgedehnt.

Da die somit im Handelsrecht nunmehr getroffenen *Regelungen zur Vollständigkeit der Konzernrechnungslegung sehr weitreichend* sind, werden auch *Ausnahmen* zugelassen: Diese betreffen

- die *Einengung des Konsolidierungskreises* durch die - bereits erörterten - *Konsolidierungsverbote und -wahlrechte* gemäß §§ 295 und 296 HGB;
- die - noch zu erörternden - von der Vollkonsolidierung abweichenden *Konsolidierungsmethoden* für *Fälle der Interessenzusammenführung* (§ 302 HGB), der *Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen* (§ 310 HGB) und der *Einbeziehung von assoziierten Unternehmen* (§§ 311 und 312 HGB);
- die durch § 300 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgenommene, sinnvolle *Einschränkung des für den Inhalt des Konzernabschlusses aufgestellten Vollständigkeitsgebots* dadurch, daß die Gültigkeit dieser Regelung von nach dem *Recht des Mutterunternehmens* bestehenden Bilanzierungsverboten und Bilanzierungswahlrechten abhängig gemacht wird;
- die in § 300 Abs. 2 Satz 2 HGB darüber hinaus zugelassene *Einschränkung des für den Inhalt des Konzernabschlusses aufgestellten Vollständigkeitsgebots* durch Zulassen einer erneuten, unabhängig von der Bilanzierung in den Einzelabschlüssen möglichen *Ausübung von nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässigen Bilanzierungswahlrechten im Konzernabschluß*.

Insgesamt ist festzustellen, daß durch die vergleichsweise umfangreichen Inhalte des *Grundsatzes der Vollständigkeit* der Konzernrechnungslegung eine gegenüber dem bisher gültigen Recht *verbesserte Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Rechnung legenden Konzerns gewährleistet* wird. Diese grundsätzlich gute Beurteilung der neuen Vorschriften ist allerdings aufgrund der zugelassenen *Ausnahmeregelungen* - vor allem zur anteilmäßigen Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen, die noch im einzelnen zu erörtern ist - teilweise wieder zu revidieren.

3.2.3 Grundsatz der Stetigkeit der Rechnungslegung

Auch der ebenfalls an verschiedenen Stellen der handelsrechtlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung geregelte *Grundsatz der Stetigkeit* dient letztlich der *Unterstützung des sicheren Einblicks in die wirtschaftliche Lage des Konzerns*. Insbesondere wird durch diesen Grundsatz sichergestellt, daß die *Konzernrechnungslegung* ein und desselben Konzerns *im Zeitablauf vergleichbar* bleibt. Der *Grundsatz der Stetigkeit* umfaßt im einzelnen Vorschriften zur Stetigkeit

- der *Gliederung der Rechnungslegung*,
- der *Bewertung* und
- der *Konsolidierungsmethoden*.

Einen *Überblick* über den Umfang und die wesentlichen Inhalte dieses Grundsatzes vermittelt *Abbildung 3-4*.

3.2.3.1. *Stetigkeit der Form der Darstellung der Rechnungslegung*

Die zur Konzernrechnungslegung erlassenen Vorschriften greifen in § 298 Abs. 1 HGB auf die für alle Kapitalgesellschaften in § 265 HGB

Abbildung 3-4
Umfang und Inhalte des Grundsatzes der Stetigkeit der Konzernrechnungslegung

STETIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG IM KONZERN

Stetigkeit der Form der Darstellung

Beibehaltungspflicht für die Gliederung aufeinanderfolgender Konzernbilanzen und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen

Angabe- und Begründungspflicht für Abweichungen aufgrund besonderer Umstände im Konzernanhang

§ 298 I
i. V. m.
§ 265 I
HGB

Stetigkeit der Bewertungsmethoden

Beibehaltungsgebot für die Bewertungsmethoden in aufeinanderfolgenden Konzernabschlüssen

Angabe- und Begründungspflicht sowie Pflicht zur gesonderten Darstellung des Einflusses auf die wirtschaftliche Lage für Abweichungen im Konzernanhang

§ 298 I
i. v. m.
§ 252 I
Nr. 6 HGB

§ 313 I
Nr. 3
HGB

Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden

Beibehaltungsgebot für die Konsolidierungsmethoden in aufeinanderfolgenden Konzernabschlüssen

Angabe- und Begründungspflicht sowie Pflicht zur gesonderten Darstellung des Einflusses auf die wirtschaftliche Lage für Abweichungen im Konzernanhang

§ 297 III
HGB

erlassenen "*Allgemeinen Grundsätze für die Gliederung*" der Rechnungslegung zurück. Speziell wird somit auch das in § 265 Abs. 1 HGB geregelte *Stetigkeitsprinzip für die Form der Darstellung*, insbesondere der Gliederung der aufeinanderfolgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, auf den Konzernabschluß übertragen. Ebenso wird damit die dort erlassene Ausnahmeregelung übernommen, die *Abweichungen* von dieser grundsätzlichen Pflicht *in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände* zuläßt, dann jedoch die *Angabe und Begründung dieser Abweichungen im Anhang* vorschreibt.

3.2.3.2 *Stetigkeit der Bewertung*

Darüber hinaus regelt § 298 Abs. 1 HGB auch die *Übernahme der in § 252 HGB zusammengefaßten "Allgemeinen Bewertungsgrundsätze"* für alle Kaufleute. Insofern wird dadurch speziell auch das in § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB geregelte *Stetigkeitsprinzip für die Anwendung der Bewertungsmethoden* auf die Konzernrechnungslegung übertragen. Der Inhalt dieses Grundsatzes, der ein *Gebot für die Beibehaltung der auf den vorhergehenden Jahresabschluß angewandten Bewertungsmethoden* postuliert, ist allerdings in der Literatur *nicht unstrittig*. Man wird wohl davon ausgehen müssen, daß insbesondere Vermögensgegenstände und Schulden, die sowohl der Art und Funktion nach als auch hinsichtlich ihrer Nutzungs- und Risikobedingungen gleich sind, den gleichen Bewertungsmethoden zu unterwerfen sind. Darüber hinaus wird (mit § 298 Abs. 1 HGB) auch die in § 252 Abs. 2 HGB ermöglichte *Abweichung von dieser Soll-Vorschrift in begründeten Ausnahmefällen* erlaubt.

Konsequenterweise wurde jedoch im speziellen Teil der handelsrechtlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung noch eine *Verschärfung der zuvor genannten Regelungen für den Fall des Geltendmachens von erlaubten Abweichungen* aufgenommen. So schreibt § 313 Abs. 1 Nr. 3 HGB zum einen vor, daß *Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Konzernanhang anzugeben und zu begründen* sind. Darüber hinaus ist deren *Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns gesondert darzustellen*. Dies belegt deutlich die Zugehörigkeit des Grundsatzes der Stetigkeit zur Generalnorm der Konzernrechnungslegung.

3.2.3.3 Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden

Der in § 297 Abs. 3 Satz 2 HGB geregelte *Grundsatz der Methodenstetigkeit der Konsolidierung* fordert, daß die auf den vorherigen Konzernabschluß angewandten Konsolidierungsmethoden, also alle rechtlich zulässigen Formen der Kapital- und Schuldenkonsolidierung, der Zwischenerfolgseliminierung sowie der Aufwands- und Ertragskonsolidierung in der Folgeperiode beibehalten werden sollen. *Ausnahmen* von diesem Grundsatz sind gemäß § 297 Abs. 3 Sätze 3 und 4 HGB nur in *besonderen Ausnahmefällen* zulässig und dann im Konzernanhang anzugeben und zu begründen. Darüber hinaus ist sogar gemäß § 297 Abs. 3 Satz 5 HGB der durch eine ausnahmsweise vorgenommene Änderung der Konsolidierungsmethoden bewirkte *Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns im Konzernanhang anzugeben*. Die zuletzt genannten, sich auf den Konzernanhang beziehenden Erläuterungspflichten sind dem Gesetzgeber derart bedeutsam erschienen, daß er sie im Rahmen des bereits im vorausgegangenen Abschnitt angesprochenen § 313 HGB nochmals wiederholt hat.

Durch diesen rechtlich fixierten Grundsatz der *Methodenstetigkeit der Konsolidierung* soll ein willkürlicher, etwa zur Manipulation der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Konzerns vorgenommener Wechsel der Konsolidierungsmethoden im Zeitablauf vermieden werden. Die vom Gesetzgeber grundsätzlich eingeräumten *Methoden-Wahlrechte für die Konsolidierung sind für alle Konzernunternehmen einheitlich und im Zeitablauf kontinuierlich auszuüben*. Dadurch wird außenstehenden Informationsempfängern der Vergleich zeitlich aufeinanderfolgender Konzernabschlüsse ermöglicht. Eine *Änderung einmal ausgewählter Konsolidierungsmethoden* ist somit prinzipiell nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch eine *Verbesserung des Informationsgehalts der Konzernrechnungslegung* erzielt wird.

Am Rande sei abschließend darauf hingewiesen, daß - allerdings ohne explizite gesetzliche Regelung - auch der *Konsolidierungskreis* selbst prinzipiell dem *Grundsatz der Stetigkeit* unterworfen ist. Dies bedeutet insbesondere, daß ein *unbegründeter Wechsel im Rahmen der Einbeziehung von Tochterunternehmen nicht zulässig* ist.

3.2.4 Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung

Ein weiteres Prinzip der Konzernrechnungslegung, das zur Generalnorm gerechnet werden kann, ist der *Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit*. Diese Anforderung, deren wesentliche Inhalte in *Abbildung 3-5* aufgeführt sind, ist ebenfalls nicht generell, sondern in mehreren Einzelvorschriften im Gesetz geregelt. Explizite Hinweise darauf, daß nur *wesentliche und wirtschaftlich bereitstellbare Informationen in die Konzernrechnungslegung* aufgenommen werden müssen, finden sich im Rahmen:

- der Regelung der *Konsolidierungswahlrechte* (§ 296 HGB);
- der *Erleichterungsregelung für die Gliederung der Vorräte* in der Konzernbilanz (§ 298 Abs. 2 HGB);
- der Vorschriften zur *Schuldenkonsolidierung* (§ 303 Abs. 2 HGB);
- der Regelungen zur *Behandlung der Zwischenergebnisse* (§ 304 Abs. 2 und 3 HGB);
- der Vorschriften zur *Aufwands- und Ertragskonsolidierung* (§ 305 Abs. 2 HGB);
- der Regelung der *einheitlichen Bewertung* (§ 308 Abs. 2 HGB) und
- der Vorschriften zur *Konsolidierung assoziierter Unternehmen* (§ 311 Abs. 2 sowie § 312 Abs. 5 HGB).

Prinzipiell ist zwar mit dem *Grundsatz nach Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit* eine gewisse *Aufweichung der ansonsten sinnvoll und umfassend geregelten Generalnorm der Konzernrechnungslegung* verbunden. Gleichwohl kommt der Forderung nach Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gerade in Verbindung mit der Generalnorm eine hohe Bedeutung zu. Der Grundsatz soll nämlich in diesem Zusammenhang gewährleisten, daß die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns *wesentlichen Informationen tatsächlich vollständig und richtig im Konzernabschluß enthalten* sind. Die für diese Beurteilung unwesentlichen Informationen dürfen dagegen vernachlässigt werden. Letztlich ist zudem ein *angemessenes Verhältnis zwischen den*

Abbildung 3-5
Umfang und Inhalte des Grundsatzes der Wesentlichkeit
und Wirtschaftlichkeit der Konzernrechnungslegung

WESENTLICHKEIT UND WIRTSCHAFTLICHKEIT DER
RECHNUNGSLEGUNG IM KONZERN

Wesentlichkeit der
Rechnungslegung

Offenlegungspflicht für alle, für die Beurteilung der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns bedeutsamen Informationen innerhalb des Konzernabschlusses

Vernachlässigbarkeit aller für die Beurteilung der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns bedeutsamen Informationen innerhalb des Konzernabschlusses

keine
explizite
General-
regelung,
sondern
nur
implizite
Einzel-
rege-
lungen

- \$ 296 II HGB
- \$ 303 II HGB
- \$ 304 III HGB
- \$ 305 II HGB
- \$ 308 II HGB
- \$ 311 II HGB

Wirtschaftlichkeit der
Rechnungslegung

Vernachlässigbarkeit aller angesichts des erzielbaren Information Nutzens nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten ermittelbaren Informationen

- \$ 296 I HGB
- \$ 298 II HGB
- \$ 304 II HGB

Kosten der Rechnungslegung und den Nutzen der damit dargebotenen Informationen anzustreben. Wichtig erscheint also vor allem eine *besonders enge und sich am Sinn der Generalnorm anlehrende Interpretation* dieses Grundsatzes, um nicht willkürlichen Informationsbeschränkungen "Tür und Tor" zu öffnen.

3.3 Grundprinzip der Einheit des Konzerns

Auf Basis der sogenannten *Einheitstheorie* sind die einzelnen *Konzernunternehmen* – wie bereits in der Auslegung des bisher gültigen Rechts – *als wirtschaftliche und zudem fiktiv auch als rechtliche Einheit* aufzufassen. Dieses Grundprinzip ist nunmehr in § 297 Abs. 3 HGB auch explizit gesetzlich mit enger Bezugnahme auf die Generalnorm durch die *Forderung* geregelt, *daß im Konzernabschluß die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen derart darzustellen ist, als ob diese insgesamt ein einziges Unternehmen wären.*

Demgegenüber geht die neben der Einheitstheorie diskutierte *Interesstheorie* davon aus, daß der *Konzernabschluß* nur als *erweiterter Abschluß des Mutterunternehmens* aufzufassen ist. Hier wird mithin unterstellt, daß die untergeordneten *Tochterunternehmen keinerlei Interessen an Konzerninformationen*, sondern nur Interesse an ihrem jeweiligen Einzelunternehmen haben. Der *Konzernabschluß* dient in diesem Sinne also vorrangig den *Informationsinteressen des Mutterunternehmens und den an diesem interessierten Personenkreisen*. Dies hat insbesondere eine *völlig unzureichende Konsolidierung* – insbesondere des Erfolgs – zur Folge, so daß der in der Generalnorm geforderte, den realen Verhältnissen entsprechende *Einblick in die wirtschaftliche Lage des Gesamtkonzerns auf Grundlage dieser Interessentheorie nicht gewährleistet* wird. Deshalb wurde die Anwendung dieses Grundprinzips nach herrschender Meinung bereits im Rahmen der Auslegung des alten Rechts zur Konzernrechnungslegung abgelehnt.

Mithin stellt der *Konzernabschluß gemäß der Einheitstheorie* einen *wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Abschluß* dar, in dem die untergeordneten Konzernunternehmen derart aufzufassen und zu behandeln sind, als seien sie unselbständige Unternehmensbereiche des übergeordneten Mutterunternehmens.

Diese Auffassung ermöglicht es, einige grundsätzliche *Vorschriften zur Rechnungslegung von Einzelunternehmen weitgehend zu übernehmen*, da dadurch der Konzernabschluß zu einem Quasi-Einzelabschluß wird.

Darüber hinaus resultieren aus dem Grundprinzip der Einheit des Konzerns die folgenden *Erfordernisse*:

- die *Vereinheitlichung der Bilanzansätze* innerhalb des gesamten Konzerns,
- die *Vereinheitlichung der Bewertung* innerhalb des gesamten Konzerns und
- die *Vereinheitlichung der Abschlußstichtage* innerhalb des gesamten Konzerns.

Einen *Überblick* über den damit spezifizierten *Umfang des Grundprinzips der Einheit des Konzerns* vermittelte bereits *Abbildung 3-1*.

3.3.1 Übernahme von Vorschriften zur Rechnungslegung von Einzelunternehmen

Die nunmehr gesetzlich explizit geforderte *Einheitstheorie* kommt vor allem auch in der in § 298 Abs. 1 HGB aufgenommenen Regelung über auch *für den Konzernabschluß anzuwendende Vorschriften von Einzelabschlüssen* zum Ausdruck. Einen detaillierteren *Überblick über das Spektrum derjenigen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für Einzelunternehmen, die in das spezielle Handelsrecht zur Konzernrechnungslegung zu übernehmen sind*, vermittelt *Abbildung 3-6*. In dieser Darstellung wird deutlich, daß im *Quasi-Einzelabschluß des Konzerns* insbesondere folgende *Vorschriften* zur Anwendung gelangen:

- einige der "*Allgemeinen Vorschriften zum Jahresabschluß für alle Kaufleute*" (§§ 244 und 245 HGB),
- sämtliche "*Ansatz- und Bewertungsvorschriften zum Jahresabschluß für alle Kaufleute*" (§§ 246-256 HGB),
- eine "*Allgemeine Vorschrift zum Jahresabschluß für Kapitalgesellschaften*" (§ 265 HGB),

Abbildung 3-6

Übernahme von Vorschriften zur Einzelrechnungslegung in die speziellen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung

VORSCHRIFTEN FÜR ALLE KAUFLEUTE	Buchführung und Inventar	§§ 238-241	
	Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss	§§ 242-256	
	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	§§ 242-245	
	Pflicht zur Aufstellung	§ 242	
	Aufstellungsgrundsatz	§ 243	
	Sprache, Währungseinheit	§ 244	
	Unterzeichnung	§ 245	
	ANSATZVORSCHRIFTEN	§§ 246-251	
	BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN	§§ 252-256	
	Aufbewahrung und Vorlage	§§ 257-261	
Sollkaufleute und Landesrecht	§§ 262-263	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Anwendung gemäß § 298 I HGB, soweit * die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichung bedingt * in den Vorschriften nichts anderes bestimmt ist * die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gelten</p> </div>	
Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft und Lagebericht	§§ 264-289		
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	§§ 264-265		
Pflicht zur Aufstellung	§ 264		
Allgemeine Grundsätze zur Gliederung	§ 265		
BILANZ	§§ 266-274		
Gliederung der Bilanz	§ 266		
Umschreibung der Größenklassen	§ 267		
Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz, Bilanzvermerke	§ 268		
Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	§ 269		
Bildung bestimmter Posten	§ 270		
Beteiligungen, Verbundene Unternehmen	§ 271		
Eigenkapital	§ 272		
Sonderposten mit Rücklageanteil	§ 273		
Steuerabgrenzung	§ 274		
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	§§ 275-278		
Gliederung	§ 275		
Größenabhängige Erleichterungen	§ 276		
Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	§ 277		
Steuern	§ 278		
BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN	§§ 279-283		
ANHANG	§§ 284-288		
LAGEBERICHT	§ 289		

VORSCHRIFTEN ZUR EINZELRECHNUNGSLEGUNG

ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

VORSCHRIFTEN ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

- nahezu sämtliche "*Vorschriften zur Bilanz für Kapitalgesellschaften*" (§§ 266, 268-274 HGB),
- nahezu sämtliche "*Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung für Kapitalgesellschaften*" (§§ 275, 277 und 278 HGB) sowie
- sämtliche "*Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften*" (§§ 279-283 HGB).

Diese Vorschriften haben - soweit sie für große Kapitalgesellschaften gelten - auch im Rahmen der Konzernrechnungslegung *Gültigkeit*, sofern keine konzernspezifischen Abweichungen erforderlich sind bzw. in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist (§ 298 Abs. 1 HGB).

Darüber hinaus eröffnet *§ 298 Abs. 2 HGB* zur *Erleichterung* die Möglichkeit, in der Konzernbilanz aus Wirtschaftlichkeitsgründen die Vorräte in einem Posten zusammenzufassen. Schließlich dürfen gemäß *§ 298 Abs. 3 HGB* - ebenfalls zur *Erleichterung* - der Konzernanhang und der Anhang des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens und dann auch die Prüfungsberichte und die Bestätigungsvermerke zusammengefaßt werden, wenn eine gemeinsame Offenlegung erfolgt.

3.3.2 Grundsatz der Einheitlichkeit der Bilanzierung und Bewertung im Konzern

Im Rahmen der Konzernrechnungslegung sind insbesondere die *Grundsätze der Einheitlichkeit der Bilanzierung und Bewertung* einzuhalten. Diese resultieren unmittelbar aus der insoweit konsequent ausgestalteten *Einheitstheorie*, nach der - wie dies bereits ausführlich dargelegt wurde - der *Konzern* nicht nur als wirtschaftliche, sondern im Rahmen seiner Rechnungslegung zudem *fiktiv als rechtliche Einheit* aufzufassen ist. Dies bedingt die *Einhaltung der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung im gesamten Konzern*.

Einen einführenden *Überblick* über den Umfang und die Inhalte der nachfolgend zu erörternden *Grundsätze der Einheitlichkeit der Bilanzierung und Bewertung im Konzern* vermittelt *Abbildung 3-7*.

Abbildung 3-7

Umfang und Inhalte der Grundsätze der Einheitlichkeit der Bilanzierung und Bewertung im Konzern

EINHEITLICHKEIT DER BILANZIERUNG UND BEWERTUNG IM KONZERN

Einheitlichkeit der Bilanzierung	
Zusammenfassung aller Bilanzpositionen der Mutter- und Tochterunternehmen im Konzernabschluß, soweit <ul style="list-style-type: none">* Bilanzierungsfähigkeit nach dem Recht des Mutterunternehmens besteht,* Abweichungen aufgrund konzernspezifischer Eigenarten nicht erforderlich sind und* spezifische Vorschriften nichts anderes bestimmen	§ 300 I HGB
Aufnahme der Bilanzpositionen der Tochterunternehmen unabhängig von deren Berücksichtigung in den Einzelbilanzen nach Maßgabe der für das Mutterunternehmen geltenden Vorschriften	§ 300 II HGB
Möglichkeit der Neuausübung von Bilanzierungswahlrechten im Konzernabschluß nach Maßgabe der für das Mutterunternehmen geltenden Vorschriften	
Einheitlichkeit der Bewertung	
Einheitlichkeit der Bewertung aller in die Konzernbilanz übernommenen Positionen nach Maßgabe der auf den Jahresabschluß des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsmethoden	
Möglichkeit der Neuausübung von Bewertungswahlrechten im Konzernabschluß nach Maßgabe der für das Mutterunternehmen geltenden Vorschriften	§ 308 I HGB
Angabe- und Begründungspflicht für vom Jahresabschluß des Mutterunternehmens abweichend angewandte Bewertungsmethoden im Konzernanhang	
Verpflichtung zur Neubewertung vor Aufstellung des Konzernabschlusses im Falle der Nichtvereinbarkeit der in den Einzelabschlüssen und im Konzernabschluß angewandten Bewertungsmethoden	§ 308 II HGB

3.3.2.1 *Einheitliche Bilanzierung*

Der *Konzernabschluss* ist gemäß § 300 Abs. 1 Satz 1 HGB grundsätzlich - wie im bisher gültigen Recht - durch *Zusammenfassung der Einzelabschlüsse der einzelnen einzubeziehenden Unternehmen* zu erstellen.

Innerhalb der neuen handelsrechtlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung wurde der bisher gültige *Grundsatz der Maßgeblichkeit* (der Einzelabschlüsse für den Konzernabschluss) aufgegeben, aufgrund dessen Ansatz und Bewertung in den Jahresabschlüssen der einbezogenen Unternehmen grundsätzlich auch für den Konzernabschluss maßgeblich waren. Dieser *Grundsatz gilt* infolge konsequenter Ausgestaltung der Einheitstheorie nun *nicht* mehr.

Die *Bilanzierungsfähigkeit* sowie die *Bilanzierungspflichten*, *-verbote* und *-wahlrechte* für die in den Konzernabschluss zu übernehmenden Posten bestimmen sich demgegenüber nach neuem Recht gemäß § 300 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 HGB nach den für das Konzernrechnungslegungspflichtige *Mutterunternehmen gültigen Ansatzvorschriften*. Darüber hinaus dürfen gemäß § 300 Abs. 2 Satz 2 HGB *Bilanzierungswahlrechte*, die nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässig sind, im Konzernabschluss *erneut ausgeübt* werden. Diese Möglichkeit besteht zudem *unabhängig von der Anwendung der entsprechenden Bilanzierungswahlrechte in den Einzelabschlüssen* der Tochterunternehmen.

Insgesamt ist somit - als Folge der *Einheitstheorie* - die *Anwendung einheitlicher Ansatzvorschriften in der Konzernbilanz* gewährleistet. Verstoßen also die zunächst erstellten *Einzelabschlüsse* der Tochterunternehmen gegen diese Ansatzvorschriften, so ist *zwingend* eine entsprechend *konzerneinheitliche Anpassung* vorzunehmen.

Solche *Anpassungserfordernisse* bestehen jedoch nicht nur bezüglich der *Bilanzansätze*, sondern zumindest auch für die *Wertansätze*. Insofern eröffnen sich - letztlich durch Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips, das die vollständige Bestimmung des Mengengerüsts des Konzernabschlusses bereits aus den Einzelabschlüssen der einbezogenen Unternehmen zuließ - nunmehr eine *Vielzahl von Möglichkeiten für die Reihenfolge des Vorgehens zur Ableitung der Konzernbilanz*. Diesbezüglich steht nur fest, daß die *Kapitalkonsolidierung erst im Anschluß an die*

Vereinheitlichung der Bewertung erfolgen darf, da sich durch diese Anpassung von Wertansätzen die Höhe des zu konsolidierenden Eigenkapitals verändern kann.

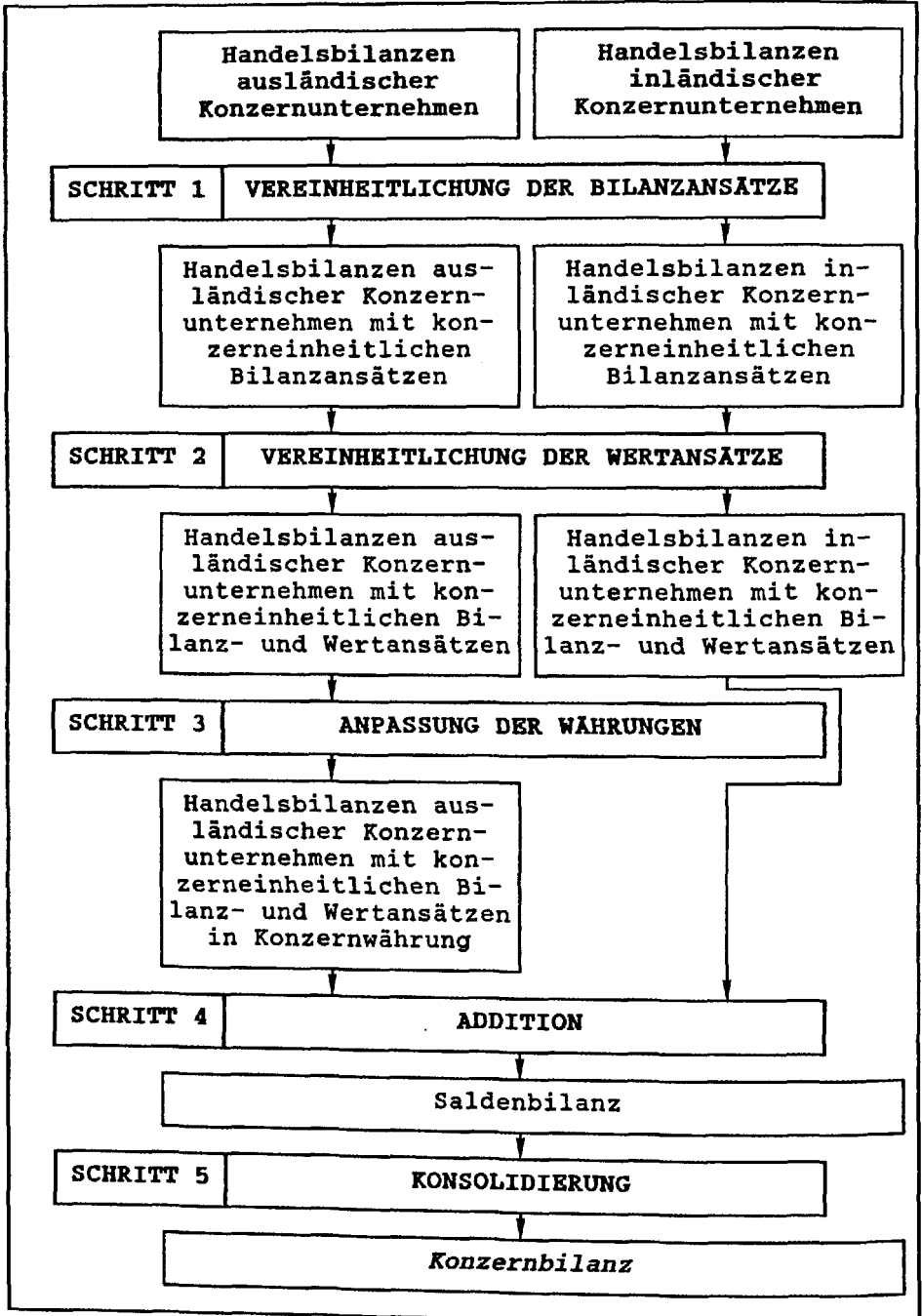
Die Möglichkeiten zur Erstellung der Konzernbilanz nehmen darüber hinaus in *internationalen Konzernen* noch zu. Unabhängig davon, daß häufig im Rahmen der erforderlichen *Anpassung an die deutschen Bestimmungen* die nachträgliche Aufnahme spezifischer Bilanzpositionen anfällt, ist in jedem Fall auch eine *Anpassung der Währungen* vorzunehmen. Hinzu kommt als weitere Schwierigkeit, daß die *Währungsumrechnung* in Abhängigkeit von ihrer Stellung innerhalb des Erstellungsprozesses der Konzernbilanz zu *unterschiedlichen erfolgsmäßigen Konsequenzen* führt.

Abbildung 3-8 zeigt *eine* mögliche - zudem logische, aber eben gesetzlich nicht zwingende - *Vorgehensweise zur Erstellung der Konzernbilanz*. Der dort schematisierte *Ablauf*, der auch für die noch folgenden Ausführungen zugrunde gelegt ist, unterstellt, daß

- die *Handelsbilanzen der einzubeziehenden Unternehmen* den *Ausgangspunkt* darstellen,
- zunächst die konzernweite *Vereinheitlichung der Bilanz- und Wertansätze* vorgenommen wird,
- im Anschluß die *Umrechnung der Währungen* ausländischer Konzernunternehmen erfolgt,
- die daraus resultierenden Bilanzen zu einer *Saldenbilanz* (in Konzernwährung) addiert werden und
- diese Saldenbilanz durch *Anwendung der erforderlichen Konsolidierungsmethoden* in die *Konzernbilanz* transformiert wird.

Innerhalb dieser Vorgehensweise ist die - nach dem bisherigen Recht - *übliche Differenzierung* zwischen der "*Handelsbilanz I*" und der daraus resultierenden "*Handelsbilanz II*" als Bilanz, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung des Mutterunternehmens entspricht, *nicht mehr eindeutig* verwendbar. Es erscheint allerdings zweckmäßig, nunmehr diejenigen Bilanzen als "*Handelsbilanzen II*" zu benennen, die das (Zwischen-)Ergebnis aus den Maßnahmen der konzern einheitlichen Bi-

Abbildung 3-8
Schematische Darstellung einer typischen Möglichkeit
des Vorgehens zur Ableitung der Konzernbilanz aus den
Handelsbilanzen inländischer und ausländischer
Konzernunternehmen



lanzierung und Bewertung sowie der Währungsumrechnung repräsentieren. Vereinfacht läßt sich somit feststellen, daß die im Rahmen der Einheitstheorie erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durch Aufstellung solcher Handelsbilanzen II für jedes einzubeziehende Konzernunternehmen erfolgen.

3.3.2.2 Einheitliche Bewertung

Wie bereits zuvor erwähnt, ist von der Aufhebung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes auch die Bewertung der angesetzten Bilanzpositionen betroffen. Der nunmehr geltende *Grundsatz einheitlicher Bewertung im Konzern* fordert gemäß **§ 308 Abs. 1 Satz 1 HGB**, daß Vermögensgegenstände und Schulden auf der Grundlage der *Bewertungsmethoden des zur Aufstellung des Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens* zu bewerten sind. Daraus resultiert zwangsläufig die - in § 298 Abs. 1 HGB festgelegte - *grundsätzliche Anwendung der in den §§ 252 bis 256 und 279 bis 283 HGB erlassenen Bewertungsvorschriften.*

Die ursprünglich - in der zur europäischen Vereinheitlichung aufgestellten *7. EG-Richtlinie* - vorgesehene Zulässigkeit von Bewertungsmethoden nach dem Recht anderer EG-Mitgliedstaaten wurde nicht in das deutsche Recht übernommen.

Analog zur Regelung der Ansatzvorschriften besteht gemäß **§ 308 Abs. 1 Satz 2 HGB** auch hinsichtlich der Bewertungsvorschriften die *Möglichkeit, rechtlich gewährte Wahlrechte und Ermessensspielräume im Konzernabschluß unterschiedlich auszuüben.* Die Möglichkeit besteht wiederum - wie auch bei den Ansatzvorschriften - *unabhängig von der jeweiligen Zulässigkeit und Ausübung in den Einzelabschlüssen* der Tochterunternehmen. Unterschiede können sich in diesem Zusammenhang zum *Beispiel* hinsichtlich der Methoden der *Vorratsbewertung*, der Vorgehensweise der Ermittlung der *Herstellungskosten* oder auch der Anwendung von *Abschreibungsverfahren* ergeben. Allerdings besteht gemäß **§ 308 Abs. 1 Satz 3 HGB** im Falle des Abweichens von den auf den Jahresabschluß des Mutterunternehmens angewandten Bewertungsmethoden eine zwingend auszuübende *Berichts- und Begründungspflicht für die sich ergebenden Bewertungsabweichungen im Konzernanhang.*

Bewertungsansätze, die den einheitlich zugrundezulegenden Bewertungsvorschriften nicht entsprechen, bedürfen gemäß § 308 Abs. 2 Satz 1 HGB vor der Konsolidierung einer entsprechenden *Anpassung*. Diese bereits in Abbildung 3-8 veranschaulichte Anpassung geschieht - wie die dort ebenfalls aufgezeigte Vereinheitlichung der Bilanzansätze - in den *Handelsbilanzen II*. Von dieser grundsätzlichen *Verpflichtung zur Umbewertung* sind die folgenden *vier Fälle von Wertansätzen als Ausnahmen* ausgenommen:

- (1) spezifische *Wertansätze aufgrund von Sondervorschriften für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen* (§ 308 Abs. 2 Satz 2 HGB);
- (2) *Wertansätze mit unwesentlichen Auswirkungen auf die Generalnorm* der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns (§ 308 Abs. 2 Satz 3 HGB);
- (3) im Gesetz nicht näher bezeichnete *Wertansätze in Ausnahmefällen* (§ 308 Abs. 2 Satz 4 HGB);
- (4) spezifische *steuerliche Wertansätze*, deren Anerkennung im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung aufgrund des "umgekehrten Maßgeblichkeitsprinzips" von deren Ansatz im handelsrechtlichen Jahresabschluß abhängt (§ 308 Abs. 3 HGB).

Der in diesen vier Fällen mögliche Verzicht auf Umbewertung führt allerdings - mit Ausnahme des Verzichts auf Anpassung aufgrund unwesentlicher Auswirkungen auf die Generalnorm - prinzipiell zu einer entsprechenden *Berichtspflicht im Konzernanhang*. Darüber hinaus sind insbesondere die aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen, Wertberichtigungen, Einstellungen in Sonderposten sowie unterlassene Zuschreibungen gesondert zu begründen (§ 308 Abs. 3 Satz 2 HGB).

An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die im Rahmen der Kapitalkonsolidierung gegebenenfalls vorzunehmenden Neubewertungen von den zuvor beschriebenen Ausnahmeregelungen strikt zu unterscheiden sind. Die *Neubewertungen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung unterliegen insofern nicht den Bewertungsgrundsätzen*, sondern den noch zu erläuternden *Vorschriften über die Anwendung der Konsolidierungsmethoden*.

Am Rande sei an dieser Stelle noch auf die zwar zeitlich befristete, aber derzeit noch bedeutsame *Übergangsregelung* hingewiesen, nach der Mutterunternehmen, die bereits nach bisherigem Recht zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, zur Umbewertung nicht verpflichtet sind, wenn sie die neuen Vorschriften über die Konzernrechnungslegung bereits auf vor dem 01.01.1990 beginnende Geschäftsjahre anwenden (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 EGHGB).

3.3.2.3 Anpassung der Währung ausländischer Konzernunternehmen

Das *Erfordernis* zur bereits mehrfach erwähnten *Anpassung der Währung ausländischer Konzernunternehmen* resultiert aus § 298 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 244 HGB. Darüber hinausgehende, vor allem die *Vorgehensweise regelnde gesetzliche Vorschriften* zur Währungsumrechnung existieren *nicht*. Es besteht nur die gesetzliche Pflicht (gemäß § 313 Abs. 1 Nr. 2 HGB), das *ausgewählte Umrechnungsverfahren im Konzernanhang zu erläutern*.

Insofern ist zunächst grundsätzlich davon auszugehen, daß sämtliche bisher entwickelten *Methoden der Währungsanpassung* anwendbar sind. Hierzu zählen vor allem

- Umrechnungsverfahren auf der Grundlage eines *einheitlichen, am Bilanzstichtag gültigen Kurses* sowie
- Umrechnungsverfahren auf der Basis von nach der *Fristigkeit*, dem *Geldcharakter* oder dem *Zeitbezug* der umzurechnenden Positionen *differenzierten Kursen*.

Mangels gesetzlicher Vorschriften zur Methodenwahl besteht allerdings insbesondere *Unklarheit* darüber, ob

- gegebenenfalls im Einzelfall vor allem solche *Methoden unzulässig* sind, die im Rahmen der Währungsumrechnung von Vermögens- und Schuldenpositionen zu einer *Verletzung des Anschaffungswert- und Niederstwertprinzip* führen;

- die Möglichkeit besteht, *sämtliche Positionen* der zu erstellenden Konzernbilanz zum Ende des Geschäftsjahres *mit einem einheitlichen Stichtagskurs* umzurechnen;
- die aus der Währungsanpassung resultierenden *Umrechnungsdifferenzen im Konzernabschluß erfolgswirksam oder erfolgsneutral* zu behandeln sind.

Die Beantwortung dieser - und weiterer - Fragen zur Währungsumrechnung hat sich grundsätzlich aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung an der *Generalnorm der Konzernrechnungslegung* auszurichten. In soweit besteht bislang Einigkeit darüber, daß die *Währungsumrechnung* insbesondere den *Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung*, die den Rahmen der Generalnorm bilden, entsprechen sollte.

Innerhalb dieses Lehrbuches sollen die Konsequenzen daraus für die oben gestellten Fragen nicht vertiefend diskutiert werden. Gleichwohl läßt sich verkürzt feststellen, daß eine zumindest grundsätzliche *Beachtung des Anschaffungswert- und Niederstwertprinzips auch im Rahmen der Währungsumrechnung* unumgänglich erscheint. Hinsichtlich der *Anwendung eines einheitlichen Stichtagskurses* bestehen dagegen *keine prinzipiellen Einwände*. In der einschlägigen Literatur kristallisiert sich jedoch eine *Bevorzugung der Anwendung zeitlich differenzierter Umrechnungskurse* heraus. Die Frage der *Behandlung von Umrechnungsdifferenzen* läßt sich *nicht eindeutig* beantworten.

3.3.2.4 Aufstellung der Handelsbilanz II

Für die letztlich durchzuführende Konsolidierung erlangt die bereits mehrfach angesprochene *Aufstellung der Handelsbilanz II*, in der insbesondere die im Sinne des Grundsatzes der rechtlichen Einheit des Konzerns vorzunehmende *Anpassung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften* zu vollziehen ist, eine besonders hohe Bedeutung.

Dies gilt nicht allein für den naheliegenden Fall eines Konzerns, zu dem *Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland* - speziell in einem anderen EG-Mitgliedstaat - gehören, die ihre mit dem deutschen Recht

der Muttergesellschaft nicht im Einklang stehenden, *nationalen Ansatz- und Bewertungswahlrechte ausgeübt* haben. In solchen Fällen ist eine entsprechende *Anpassung nach deutschem Handelsrecht in einer Handelsbilanz II* unumgänglich.

Darüber hinaus ist die praktische Bedeutung der Handelsbilanz II aber auch für *deutsche Tochterunternehmen* gegeben. Insbesondere solche Tochterunternehmen, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt sind, werden davon betroffen. Hier führt vor allem die *Berücksichtigung von latenten Steuern* (gemäß § 274 Abs. 1 HGB), die *Inanspruchnahme von Bilanzierungshilfen* (gemäß §§ 269 mit 274 Abs. 2 HGB), die rechtlich mögliche *Unterlassung von Wertaufholungen* (gemäß § 280 HGB) sowie *Änderungen der Bewertung der stillen Reserven* (gemäß § 253 Abs. 4 HGB) zu dem zwingenden Erfordernis, eine *Handelsbilanz II* zur Anpassung aufzustellen.

Schließlich sind vor der eigentlichen Konsolidierung nicht nur die gesetzlich vorgeschriebenen sowie die freiwilligen Ansatz- und Bewertungsvereinheitlichungen durch Aufstellung einer Handelsbilanz II durchzuführen. Darüber hinaus können vielmehr *weitere, zur Erzielung einer einheitlichen Konzernrechnungslegung erforderliche Modifikationen* - so etwa insbesondere *Währungsumrechnungen* (gemäß § 298 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 244 HGB) und die vollständige *Neubewertung im Rahmen der erstmaligen Kapitalkonsolidierung* (gemäß § 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB) - notwendig sein, die ebenfalls in der Handelsbilanz II vorzunehmen sind.

Die sich damit insgesamt wohl in nahezu allen Konzernen ergebende Notwendigkeit der *Aufstellung einer Handelsbilanz II* hat voraussichtlich auch *Auswirkungen auf die Konzern-Buchführung*, denn die Ableitung des Konzernabschlusses aus den Einzelabschlüssen der Konzernunternehmen ist nicht mehr ohne umfangreiche und detaillierte *Nebenrechnungen* möglich. Diese Nebenrechnungen dienen vor allem der *Fort-schreibung der resultierenden Abweichungen zwischen den Handelsbilanzen I und II* und sind daher auch *Gegenstand der Konzern-Abschlußprüfungen* (§ 317 Abs. 2 Satz 1 HGB). Sie müssen insofern das für ihre Aufgabe erforderliche Maß an *Zuverlässigkeit* erfüllen und bedürfen mithin einer entsprechenden Datenbasis innerhalb einer auf diese speziellen Informationsbedürfnisse ablauforganisatorisch ausge-richteten Konzern-Buchführung. Insbesondere ist an dieser Stelle auch nochmals darauf hinzuweisen, daß der *Verzicht auf den Aufbau solcher*

Nebenrechnungen aus Wirtschaftlichkeitsgründen grundsätzlich nicht möglich ist. Wirtschaftlichkeitsgründe wird man in diesem Zusammenhang stets nur in Verbindung mit einer im Hinblick auf die Generalnorm bestehenden Unwesentlichkeit der Information geltend machen können.

3.3.3 Grundsatz der Einheitlichkeit der Abschlußstichtage

Die *Frist zur Aufstellung der Konzernrechnungslegung* beträgt gemäß **§ 290 Abs. 1 HGB** fünf Monate nach Ablauf des Konzern-Geschäftsjahres. Für die Bestimmung des sich aus dieser Vorschrift ableitenden Konzernrechnungslegungs-Stichtages ist gemäß **§ 299 Abs. 1 HGB** grundsätzlich der *für das Mutterunternehmen gültige Stichtag* maßgeblich. Abweichend davon kann aufgrund derselben Vorschrift auch der *Stichtag der bedeutendsten oder der Mehrzahl der einbezogenen Konzernunternehmen* gewählt werden. In diesen Fällen verlangt die oben genannte Vorschrift jedoch die *Angabe und Begründung dieser Stichtags-Wahl im Konzernanhang*. Diese Regelung belegt wiederum das gesetzgeberische Bemühen um die konsequente Ausgestaltung der sich aus der Anwendung der *Einheitstheorie* ergebenden Anforderungen.

Allerdings besteht aufgrund der in **§ 299 Abs. 2 HGB** formulierten Soll-Vorschrift *keine zwingende Notwendigkeit eines einheitlichen Rechnungslegungs-Stichtages für alle Konzernunternehmen*. Insofern wird zwar die Einheitstheorie in der Gesetzgebung durch die *Schaffung der Möglichkeit zur zeitlich emanzipierten Einzel-Rechnungslegung im Konzern* durchbrochen. Dies ist jedoch prinzipiell im Falle des Vorliegens bestimmter betriebswirtschaftlicher Besonderheiten (so etwa bei Abhängigkeit der Konzernunternehmen von sehr verschiedenartigen saisonalen Schwankungen) wünschenswert und zweckmäßig.

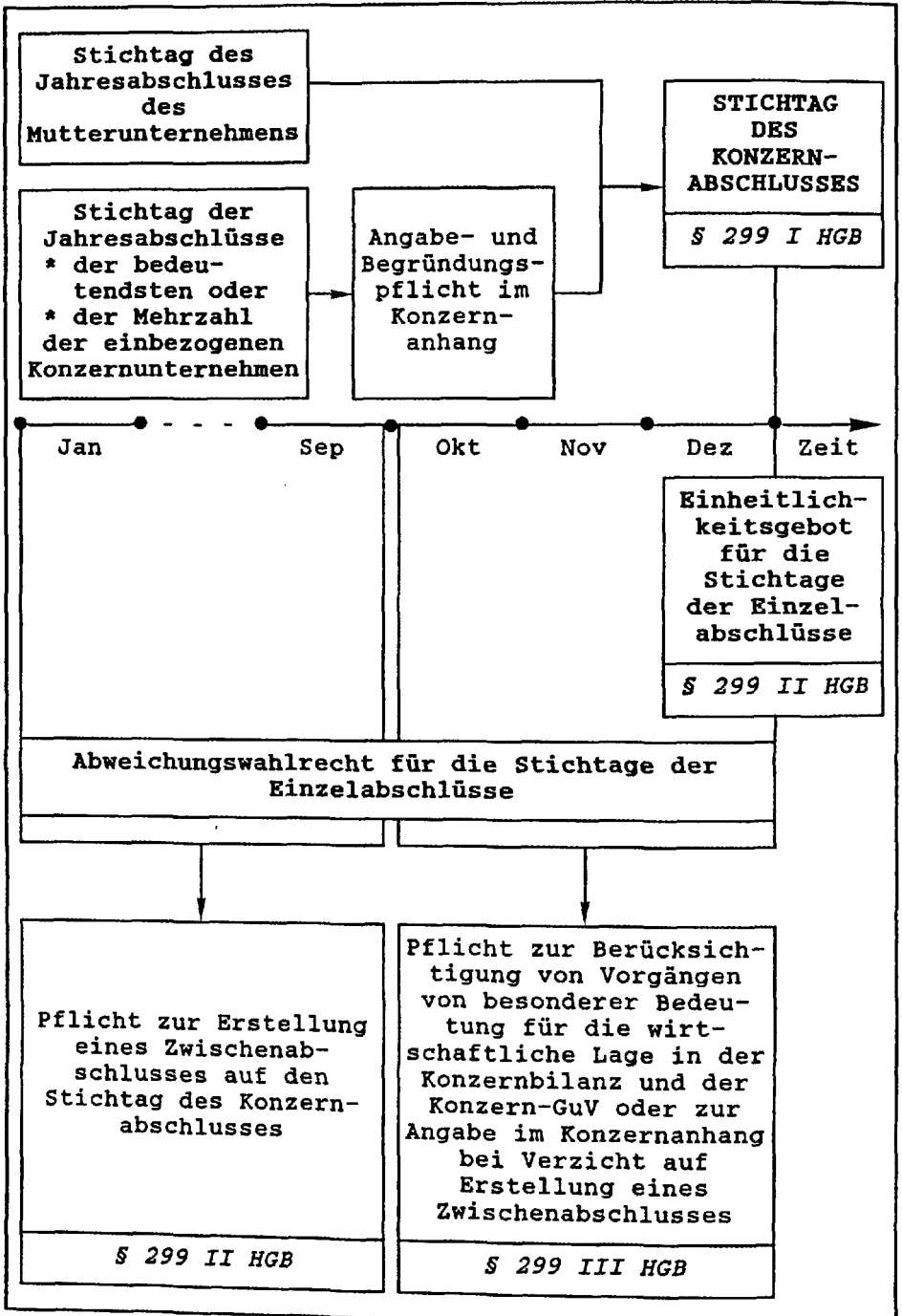
Im Falle zeitlich emanzipierter Einzel-Rechnungslegung der Konzernunternehmen bestand nach bisher gültigem Recht stets die zwingende *Verpflichtung zur Aufstellung eines Zwischenabschlusses zum Konzernrechnungslegungs-Stichtag*. Diese Vorschrift wurde im neuen Recht relativiert: Sie besteht gemäß **§ 299 Abs. 2 HGB** nur noch dann, *wenn der Stichtag des Einzelabschlusses um mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses liegt*. Wenngleich die Erstellung von Zwi-

schenabschlüssen sehr aufwendig ist und diese Regelung insofern eine gewisse Plausibilität aufweist, so resultiert doch aus der genannten Vorschrift eine an sich nicht erforderliche *Aufweichung der aus der Generalnorm und der Einheitstheorie abzuleitenden Informationspflichten*.

Allerdings ist im Falle zeitlicher Emanzipation der Rechnungslegung und Nichtaufstellung eines Zwischenabschlusses in § 299 Abs. 3 HGB eine adäquate *Berücksichtigung aller zwischen Einzel- und Konzern-Rechnungslegung eingetretenen und für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Konzernunternehmens besonders bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Konzernrechnungslegung* gefordert. Diesbezüglich besteht ein *Wahlrecht zur Berücksichtigung in der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung oder im Konzernanhang*. Mit dieser Vorschrift sollen vor allem Manipulationen, aber auch ungewollte Informationsverluste verhindert werden, was jedoch nicht vollständig möglich ist.

Einen zusammenfassenden *Überblick* über Umfang und Inhalte des zuvor erörterten *Grundsatzes der Einheitlichkeit der Abschlußstichtage im Konzern* vermittelt *Abbildung 3-9*.

Abbildung 3-9
Umfang und Inhalte des Grundsatzes der Einheitlichkeit
der Abschlußstichtage im Konzern



LERNERFOLGSKONTROLLE

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 3.1

- 3.1.01 *Begründen Sie, warum die Konzernrechnungslegung gegenüber der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung erweiterte Informationsanforderungen zu erfüllen hat! Systematisieren Sie in diesem Zusammenhang die bedeutsamsten Informationsempfänger der Konzernrechnungslegung!*
- 3.1.02 *Geben Sie die beiden übergeordneten Grundprinzipien an, denen die Konzernrechnungslegung unterliegt und beschreiben Sie systematisch, welche weiteren Grundsätze zu deren Konkretisierung zu beachten sind!*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 3.2

- 3.2.01 *Welche unterschiedlich weiten Interpretationsmöglichkeiten bestehen für die Generalnorm der Konzernrechnungslegung? Geben Sie im Rahmen der Beantwortung dieser Frage auch die gesetzliche Vorschrift an, in der die Generalnorm geregelt ist!*
- 3.2.02 *Beschreiben Sie die Subsidiärfunktion der Generalnorm der Konzernrechnungslegung und verdeutlichen Sie in diesem Zusammenhang die Bedeutung dieses Grundprinzips der Konzernrechnungslegung!*
- 3.2.03 *Kennzeichnen Sie kurz die wichtigsten Inhalte und die Bedeutung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Konzernrechnungslegung!*
- 3.2.04 *Welche Inhalte sind im einzelnen mit der Forderung nach Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des Konzerns verbunden?*
- 3.2.05 *Erläutern Sie systematisch die wesentlichen Inhalte des Vollständigkeitsgebots der Konzernrechnungslegung!*

- 3.2.06 *Geben Sie einen Überblick über die Ausnahmen vom Grundsatz der Vollständigkeit der Rechnungslegung des Konzerns!*
- 3.2.07 *Auf welcher bedeutsamen Zielsetzung basiert der Grundsatz der Stetigkeit und welche Teilaspekte der Konzernrechnungslegung sind von diesem Grundsatz betroffen?*
- 3.2.08 *Welche Maßnahmen hat der Gesetzgeber getroffen, um Abweichungen vom Grundsatz der Stetigkeit für den Informationsempfänger der Konzernrechnungslegung transparent zu machen?*
- 3.2.09 *Beschreiben Sie den Inhalt des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Konzernrechnungslegung und erläutern Sie den damit verbundenen Interpretationsbedarf!*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 3.3

- 3.3.01 *In welcher gesetzlichen Vorschrift ist die Einheitstheorie verankert und welchen Inhalt hat dieses Grundprinzip der Konzernrechnungslegung?*
- 3.3.02 *Auf welchen Prämissen basiert die der Einheitstheorie gegenüberzustellende Interessentheorie?*
- 3.3.03 *Geben Sie einen systematischen Überblick über die einzelnen Erfordernisse, die aus der Einheitstheorie für die Konzernrechnungslegung resultieren!*
- 3.3.04 *Ist die Aussage gerechtfertigt, den Konzernabschluß als Quasi-Einzelabschluß des Konzerns zu bezeichnen? Begründen Sie kurz Ihre Antwort!*
- 3.3.05 *Erläutern Sie die wesentlichen Inhalte des Grundsatzes einheitlicher Bilanzierung im Konzern!*
- 3.3.06 *Welche Konsequenz ergibt sich aus der Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips für die Erstellung des Konzernabschlusses? Legen Sie die daraus resultierenden Schwierigkeiten dar!*
- 3.3.07 *Erläutern Sie den Begriff der "Handelsbilanz II", wie er sich für die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung ergibt!*

- 3.3.08** Beschreiben Sie die wesentlichen Inhalte des Grundsatzes einheitlicher Bewertung im Konzern!
- 3.3.09** Nennen Sie kurz die Ausnahmen des Grundsatzes einheitlicher Bewertung im Konzern!
- 3.3.10** Durch welche gesetzliche(n) Vorschrift(en) ist die Pflicht zur Währungsanpassung ausländischer Konzernunternehmen begründet?
- 3.3.11** Die anzuwendenden Methoden der Währungsumrechnung sind gesetzlich nicht geregelt. Geben Sie anwendbare Methoden an und erläutern Sie kurz die Schwierigkeiten, die im Rahmen der Anwendung solcher Methoden auftreten können!
- 3.3.12** Vermitteln Sie einen Überblick über die bedeutsamen Inhalte des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Abschlußstichtage im Konzern!

4. Vollkonsolidierung von Konzernunternehmen

LERNZIELE

ZUM ABSCHNITT 4.1

Der Abschnitt 4.1 gibt zunächst einen einführenden Überblick zur Konsolidierung einzubeziehender Konzernunternehmen. Dem Leser soll in diesem Abschnitt vermittelt werden,

- *daß die Konsolidierung einzubeziehender Konzernunternehmen prinzipiell einem Vollständigkeitsgebot unterliegt,*
- *welche Gründe die Konsolidierung von Konzernunternehmen erforderlich machen,*
- *daß die handelsrechtlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung auch Ausnahmen vom Grundsatz der Vollkonsolidierung zulassen,*
- *daß zur Klärung der anzuwendenden Konsolidierungsmethode in Abhängigkeit von der Einflußnahme des Mutterunternehmens auf den Willensbildungsprozeß unterschiedliche Typen von Konzernunternehmen zu unterscheiden sind,*
- *welche "Faustregeln" für die erste Identifizierungsvermutung von Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen angewandt werden können,*
- *welche Arten von Konsolidierungsmethoden aufgrund der handelsrechtlichen Vorschriften für welche Typen von Konzernunternehmen anwendbar sind,*

- daß der **Konsolidierungsumfang** für Tochterunterunternehmen gegenüber dem bisher gültigen Recht erweitert wurde.

ZUM ABSCHNITT 4.2

Der Abschnitt 4.2 erläutert die verschiedenen **Möglichkeiten der Vollkonsolidierung des Kapitals einzubeziehender Konzernunternehmen**. Der Leser soll in diesem Abschnitt aufnehmen,

- daß der zu vollziehende Übergang von der bisher gültigen deutschen zur zukünftig anzuwendenden **angelsächsischen Kapitalkonsolidierung** zu einer wesentlichen Verbesserung der Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses führt;
- auf welchen Vorstellungen die im Rahmen der angelsächsischen Kapitalkonsolidierung im Regelfall anzuwendende **Erwerbsmethode** basiert und welche Vorstellungen der unter besonderen Bedingungen heranziehbaren **Interessenzusammenführungsmethode** zugrunde liegen;
- welche **Bestandteile** zu den im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zusammenzufassenden Anteilen des **Mutterunternehmens** und dem **Eigenkapital** der Tochterunternehmen gehören;
- daß auch im Rahmen der Kapitalkonsolidierung das für die deutsche Rechnungslegung bedeutsame **Anschaffungswertprinzip** Gültigkeit behält;
- daß die Bewertung des der Konsolidierung zugrundezulegenden **Eigenkapitals** alternativ auf der Grundlage zweier unterschiedlicher Methoden, der **Buchwertmethode** oder der **Tageswertmethode**, erfolgen kann;
- daß auch hinsichtlich der **Stichtage** für die Bewertung des **Eigenkapitals** verschiedene **Wahlmöglichkeiten** offeriert werden;
- welches grundsätzliche Vorgehen im Rahmen der Anwendung der **Erwerbsmethode** erforderlich ist;
- daß aus der Anwendung der **Erwerbsmethode** unterschiedliche **Konsequenzen** für den **Konzernerfolg** resultieren können;

- *welche Unterschiede im einzelnen für die Buchwertmethode und die Tageswertmethode charakteristisch sind;*
- *wie die nach Auflösung stiller Reserven verbleibenden Aufrechnungsdifferenzen zu behandeln sind;*
- *welche Übergangsregelungen zur anfänglichen Erleichterung der Kapitalkonsolidierung geschaffen wurden;*
- *welches grundsätzliche Vorgehen im Rahmen der Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode erforderlich ist.*

ZUM ABSCHNITT 4.3

Der Abschnitt 4.3 beschäftigt sich mit der Vollkonsolidierung der Schulden einbezogener Konzernunternehmen. Dem Leser soll in diesem Abschnitt vermittelt werden,

- *daß aufgrund der Einheitstheorie grundsätzlich innerhalb der Konzernbilanz nur Drittschuldverhältnisse zum Ausweis gelangen sollen;*
- *daß die handelsrechtliche Vorschrift zur Vollkonsolidierung der Schulden keine vollständige Aufzählung der von den Konsolidierungserfordernissen betroffenen Bilanzposten enthält, sondern diese nur kategorisiert;*
- *welche Bilanzposten im einzelnen zu den gesetzlich angeführten Schuldenkategorien zu zählen sind;*
- *daß in der Konsolidierungspraxis die Verrechnung von Aufrechnungsdifferenzen aktiver und passiver Schuldenposten erforderlich ist;*
- *daß in diesem Zusammenhang zwischen echten und unechten Aufrechnungsdifferenzen unterschieden werden muß;*
- *daß im Rahmen der Verrechnung solcher Aufrechnungsdifferenzen von Schuldverhältnissen der Grundsatz des periodengerechten Erfolgsausweises zu beachten ist;*
- *daß deshalb Rest-Aufrechnungsdifferenzen aus Vorjahren erfolgsunwirksam zu verrechnen sind;*

- daß unter Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit auch ein Verzicht auf die Durchführung der Schuldenkonsolidierung möglich ist.

ZUM ABSCHNITT 4.4

Der Abschnitt 4.4 behandelt die Vollkonsolidierung der Zwischenergebnisse von einbezogenen Konzernunternehmen. Der Leser soll in diesem Abschnitt erkennen,

- auf welche Weise Zwischenergebnisse innerhalb eines Konzerns entstehen können;
- daß zukünftig nicht nur Zwischengewinne, sondern auch Zwischenverluste der grundsätzlichen Konsolidierungspflicht unterliegen;
- daß die Entstehung von Zwischenerfolgen handelsrechtlich an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist;
- daß demgegenüber die Begriffe der Zwischengewinne und Zwischenverluste innerhalb der handelsrechtlichen Vorschriften nicht exakt festgeschrieben sind;
- daß daraus Bewertungs-Wahlrechte und insofern auch entsprechende Bewertungs-Spielräume resultieren, die die im Rahmen der Einheitstheorie gewünschte Erfolgsneutralität von Lieferungs- und Leistungsbeziehungen innerhalb des Konzerns gefährden können;
- auf welche Weise die Zwischengewinne und Zwischenverluste berechnet werden müssen;
- daß auch im Rahmen der Verrechnung von zu eliminierenden Zwischenerfolgen der Grundsatz des periodengerechten Erfolgsausweises zu beachten ist;
- daß die handelsrechtlichen Vorschriften zur Eliminierung von Zwischenerfolgen sehr weit gehende Wahlrechte beinhalten, die Manipulationen nicht ausschließen.

ZUM ABSCHNITT 4.5

Der Abschnitt 4.5 beschäftigt sich mit der Vollkonsolidierung der Aufwendungen und Erträge einbezogener Konzernunternehmen und insofern mit der Aufstellung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung. Der Leser soll in diesem Abschnitt aufnehmen,

- *daß zukünftig aufgrund der Verpflichtung zur Vollkonsolidierung der Erträge und Aufwendungen die bisher zulässigen Vereinfachungen der Konzernerfolgsrechnung entfallen;*
- *daß die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wahlweise sowohl auf Basis des Gesamtkostenverfahrens als auch auf Grundlage des Umsatzkostenverfahrens erstellt werden kann;*
- *daß die Aufstellung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zunächst eine Vereinheitlichung der Gliederungssystematiken der aus den Einzelabschlüssen der einbezogenen Konzernunternehmen resultierenden Gewinn- und Verlustrechnungen erforderlich macht;*
- *welche Konsolidierungserfordernisse im einzelnen für Umsatzerlöse und andere Erträge aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen sowie für sonstige Erträge und Aufwendungen bestehen;*
- *daß ausnahmsweise unter Rückgriff auf den Grundsatz der Wesentlichkeit auch der Verzicht auf Vollkonsolidierung der Erträge und Aufwendungen möglich ist.*

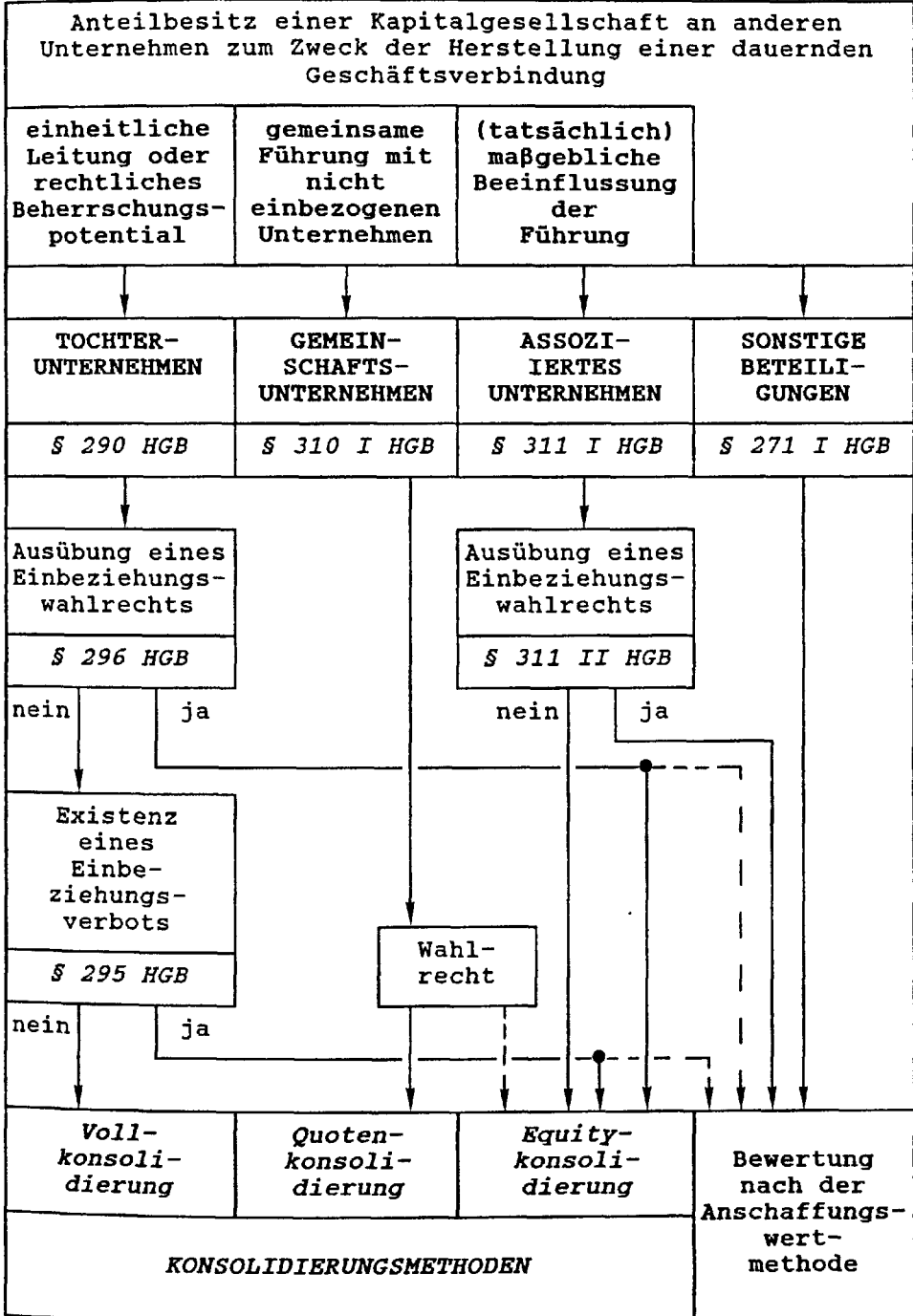
4.1 Einführender Überblick

Wie bereits im bisher gültigen Recht, so unterliegt die *Konsolidierung der in die Konzernrechnungslegung einzubeziehenden Konzernunternehmen* auch nach dem Handelsgesetz gemäß § 300 Abs. 1 HGB einem *Vollständigkeitsgebot*. Es ist mithin - unabhängig von der jeweiligen Höhe der Anteile eines konsolidierungspflichtigen Mutterunternehmens an einem einzubeziehenden Tochterunternehmen und abgesehen von spezifischen Ausnahmen - grundsätzlich in jedem Fall eine *Vollkonsolidierung* vorzunehmen.

Das *Erfordernis zur Konsolidierung* von Konzernunternehmen resultiert daraus, das deren Einzelabschlüsse allein kein *hinreichendes Bild von der wirtschaftlichen Lage des gesamten Konzerns als Einheit* vermitteln können. Auch die *addierende Zusammenfassung* sämtlicher Einzelabschlüsse zu einer Saldenbilanz vermag dies dann nicht sicherzustellen, wenn zwischen den Konzernunternehmen *Beteiligungs-, Schuld-, Lieferungs- und/oder Leistungsbeziehungen* bestehen. Die Abbildung der wirtschaftlichen Lage erfordert vielmehr prinzipiell die *aufrechnende Zusammenfassung* der aus solchen Konzernbeziehungen stammenden *Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge*, so daß letztlich im Konzernabschluß diese Posten so ausgewiesen werden, als sei der gesamte Konzern nicht nur ein ökonomisch, sondern auch ein *rechtlich einheitliches Wirtschaftsgebilde*. Dies leistet die Vollkonsolidierung.

Allerdings läßt das Handelsrecht auch *Ausnahmen* von diesem sich auf die Konsolidierung beziehenden *Grundsatz der Vollständigkeit* zu. Einen ersten, einführenden *Überblick* über die aus Sicht der handelsrechtlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung zu differenzierenden *Arten unterschiedlicher Konzernunternehmen sowie die dafür heranzuziehenden Konsolidierungsmethoden* vermittelt *Abbildung 4-1*. Den Ausgangspunkt der Auswahl einer geeigneten und zudem handelsrechtlich zulässigen Konsolidierungsmethode stellt in jedem Fall der *Anteilsbesitz einer Kapitalgesellschaft an einem anderen Unternehmen* zum Zweck der Herstellung einer *dauernden Geschäftsverbindung* dar. Im nächsten Schritt hat man eine nähere *Analyse der jeweils bestehenden Verbundbeziehung im Hinblick auf die Intensität der Einflußnahme auf unternehmerische Willensbildungsprozesse* vorzunehmen. In diesem Zusam-

Abbildung 4-1
Überblick über die aus verschiedenartigen
Verbundbeziehungen resultierenden
Konsolidierungsmethoden



menhang sind im wesentlichen die folgenden *drei Typen von Konzernunternehmen* zu unterscheiden:

- *Tochterunternehmen* sind solche Konzernunternehmen, die unter *einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens* stehen oder seitens des Mutterunternehmens durch ein *rechtliches Beherrschungspotential* beeinflußt werden können;
- *Gemeinschaftsunternehmen* sind solche Konzernunternehmen, die einer *gemeinsamen Führung* durch das Mutterunternehmen und einem oder mehreren nicht einbezogenen Unternehmen unterliegen.
- *assoziierte Unternehmen* sind solche Konzernunternehmen, die in ihrer Führung seitens des Mutterunternehmens einer *tatsächlichen, maßgeblichen Beeinflussung* ausgesetzt sind;

Die eindeutige *Identifizierung der genannten handelsrechtlichen Merkmale* unterschiedlicher Arten von Konzernunternehmen fällt mangels konkreter, also operational definierter Charakteristika *schwer*. Erste Anhaltspunkte liefert jedoch eine einfache "*Faustregel*", nach der Konzernunternehmen, an denen das Mutterunternehmen

- *mehr als 50 Prozent der Anteile* hält, typischerweise *Tochterunternehmen* sind,
- *zusammen mit einem oder mehreren konzernfremden Unternehmen jeweils gleiche Prozentsätze der Anteile* hält, typischerweise *Gemeinschaftsunternehmen* sind.
- *20 bis 50 Prozent der Anteile* hält, typischerweise *assoziierte Unternehmen* sind und

Anteile von weniger als 20 Prozent lassen dagegen typischerweise auf eine *einfache Beteiligung*, die als solche auch auszuweisen und nach der Anschaffungswertmethode zu bewerten ist, schließen. Es sei allerdings nochmals deutlich darauf hingewiesen, daß die *Höhe des Anteilsbesitzes keinen rechtsverbindlichen Merkmalscharakter* aufweist, sondern allenfalls als ein in der Praxis typischerweise vorfindbarer, erster Anhaltspunkt dienen darf. Die sich anschließende *Prüfung insbesondere der Leitungs- bzw. Führungsbeziehungen innerhalb der Konzernunternehmen* kann durch Anwendung dieser Faustregel letztlich nicht ersetzt werden.

In Abhängigkeit vom jeweils vorliegenden *Typ des einzubeziehenden Konzernunternehmens* klärt sich die *Anwendbarkeit der unterschiedlichen Methoden der Konsolidierung*:

- *Tochterunternehmen* unterliegen (gemäß § 300 Abs. 1 HGB) im Falle einer (ausnahmslosen) Einbeziehungspflicht grundsätzlich dem *Grundsatz der Vollkonsolidierung*. Wird allerdings ein *Einbeziehungswahlrecht* geltend gemacht, so kommt oftmals die *Konsolidierung nach der Equity-Methode* beziehungsweise, falls auch diesbezüglich die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ein *Ausweis der Anteile als Beteiligung* (gemäß § 271 Abs. 1 HGB) in Frage. Besteht für Tochterunternehmen ein *Einbeziehungsverbot*, so resultiert daraus das Erfordernis, diese Tochterunternehmen auf Grundlage der *Equity-Methode* zu konsolidieren (gemäß § 295 Abs. 1 HGB) *oder* sie als *Beteiligung* (gemäß § 271 Abs. 1 HGB) auszuweisen.

- *Gemeinschaftsunternehmen* dürfen (gemäß § 310 Abs. 1 HGB) prinzipiell anteilmäßig, also auf Grundlage der *Quotenkonsolidierung* in den Konzernabschluß einbezogen werden. Während die Möglichkeit, solche Unternehmen auch auf Grundlage der *Equity-Methode* zu konsolidieren, im Falle der Erfüllung der dafür gesetzlich festgeschriebenen Voraussetzungen unbenommen ist, wird deren *Vollkonsolidierung* in der einschlägigen Literatur derzeit als strittig angesehen.

- *Assoziierte Unternehmen* sind (gemäß § 311 Abs. 1 HGB) grundsätzlich auf der Grundlage der *Equity-Methode* zu konsolidieren. Wird diesbezüglich ein *Einbeziehungswahlrecht* ausgeübt, so besteht das Erfordernis zum *Ausweis als Beteiligung* (gemäß § 271 Abs. 1 HGB).

Die Spezifizierung der Voraussetzungen, Pflichten und Wahlrechte für die Anwendung der *Quotenkonsolidierung* und der *Konsolidierung nach der Equity-Methode* erfolgt in den Abschnitten 5 und 6 dieses Lehrbuches.

Die - innerhalb des vorliegenden Abschnittes dieses Lehrbuches zunächst zu behandelnde - *Methode der Vollkonsolidierung* entspricht zwar dem Grunde nach bisher gültigem Recht, erstreckt sich nunmehr allerdings nicht mehr allein auf die *Konzern-Bilanz*, sondern auch auf die *Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung*. Die Beteiligung des Mutter-

unternehmens an dem einzubeziehenden Tochterunternehmen wird gemäß **§ 300 Abs. 1 HGB** im Konzernabschluß durch die Bilanzierung der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten des Tochterunternehmens ersetzt, soweit diese nach dem Recht des Mutterunternehmens zur Konzernrechnungslegung bilanzierungsfähig sind. Grundsätzlich sind gemäß **§ 300 Abs. 2 HGB** alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie alle Aufwendungen und Erträge der zu konsolidierenden Konzernunternehmen **vollständig** in den Konzernabschluß einzubeziehen. Die **Einbeziehung** dieser Positionen in die jeweiligen Einzelabschlüsse ist in diesem Zusammenhang unerheblich; es kommt allein auf die **Berücksichtigung der für das Mutterunternehmen gültigen Konzernrechnungslegungsvorschriften** an.

Insgesamt ist somit im Rahmen der Konsolidierung eine konzernweite, **aufrechnende Zusammenfassung**

- des gesamten **Eigenkapitals**,
- der **Schulden** (also der Ausleihungen und anderen Forderungen, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten),
- der **Zwischenergebnisse** (Zwischengewinne und -verluste) sowie
- der **Aufwendungen und Erträge**

vorzunehmen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Vollkonsolidierung auch die **Abgrenzung latenter Steuern** erforderlich, die in **Abschnitt 7** dieses Lehrbuches erörtert wird.

4.2 Vollkonsolidierung des Kapitals

Die handelsrechtlichen *Vorschriften zur Vollkonsolidierung des Kapitals* sind gegenüber den bisher gültigen gesetzlichen Regelungen völlig neu gestaltet. Insbesondere erfolgt die *Konsolidierung des Kapitals* zukünftig nicht mehr nach der *deutschen Methode der erfolgsunwirksamen Stichtagskonsolidierung*, in deren Zusammenhang die Anteile des Mutterunternehmens an den Tochterunternehmen mit den auf diese Anteile entfallenden Beträgen des Kapitals und der offenen Rücklagen der Tochterunternehmen zu verrechnen und daraus gegebenenfalls resultierende Unterschiedsbeträge in der Konzernbilanz gesondert auszuweisen waren. Die damit verbundenen *Mängel im Aussagegehalt der Konzernrechnungslegung* sollten durch die neuen Vorschriften überwunden werden.

4.2.1 Allgemeine Vorschriften zur Vollkonsolidierung des Kapitals

Die nunmehr vorgeschriebene *angelsächsische Kapitalkonsolidierung* stellt in ihrer im Regelfall anzuwendenden Variante als *Erwerbsmethode* eine *erfolgswirksame Konsolidierung* dar und führt zu einer als wesentlich zu bezeichnenden *Verbesserung der Aussagefähigkeit der Konzernrechnungslegung*. Die demgegenüber nur in Ausnahmefällen anwendbare *Interessenzusammenführungsmethode* zeichnet sich jedoch immer noch durch wesentlich schwächere Informationsgehalte aus.

4.2.1.1 Erwerbsmethode und Interessenzusammenführungsmethode

Gemäß § 301 HGB ist im Regelfall im Rahmen der *Vollkonsolidierung des Kapitals* die sogenannte *Erwerbsmethode* ("Purchase"-Methode) anzuwenden. Diese basiert auf der fiktiven Annahme, daß das Mutterunter-

nehmen nicht allein Eigenkapital-Anteile eines Tochterunternehmens kauft, sondern der *Erwerb der Anteile auf die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens ausgerichtet* ist. Folglich werden im Rahmen der *erfolgswirksamen Konsolidierung nach der Erwerbsmethode* - statt der Buchwerte - die einer fiktiven Einzelbewertung unterzogenen *Anschaffungswerte der Einzelpositionen* aus dem Jahresabschluß der Tochterunternehmen zugrunde gelegt.

Im Rahmen der *erstmaligen Vollkonsolidierung* des Kapitals nach der *Erwerbsmethode* sind gemäß § 301 HGB prinzipiell *sämtliche dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einbezogenen Tochterunternehmen in den Konzernabschluß* einzubeziehen. Dies ist unabhängig von deren Ausweis im Einzelabschluß des Mutterunternehmens unter der Position "Beteiligungen". Insofern ist der *Begriff der zu verrechnenden Anteile* sehr weit aufzufassen und umfaßt jedes Anteilsrecht. Anteile an einem zum Konsolidierungskreis zählenden Unternehmen, die anderen Tochterunternehmen gehören, aber dem Mutterunternehmen zustehen, sind gemäß § 290 Abs. 3 Satz 1 HGB bzw. § 271 Abs. 1 Satz 4 HGB mit § 16 Abs 4 AktG dem Mutterunternehmen zuzurechnen. Die sogenannten *Rückbeteiligungen*, also die von einem einbezogenen Tochterunternehmen am Mutterunternehmen gehaltenen Anteile, gelangen im Konzernabschluß gemäß § 301 Abs. 4 HGB als *"eigene Anteile"* im *Umlaufvermögen des Konzerns* zum Ausweis.

Die Anwendung der Erwerbsmethode impliziert die Verrechnung der vom Mutterunternehmen gehaltenen Anteile im Rahmen der Vollkonsolidierung mit den auf sie entfallenden *Beträgen des gesamten Eigenkapitals* (gemäß der in § 266 Abs. 3 HGB unter Position A genannten Posten) des jeweiligen Tochterunternehmens. Insofern sind - anders als bei Anwendung der bisher gültigen deutschen Konsolidierung - auch im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung vorhandene Gewinn- bzw. Verlustvorträge sowie das Periodenergebnis grundsätzlich konsolidierungspflichtig.

Die in besonderen Fällen gemäß § 302 HGB auch anwendbare *Methode der Interessenzusammenführung* ("Pooling of Interests"-Methode) unterstellt demgegenüber, daß die *Verbundbeziehung* zwischen Mutter- und Tochterunternehmen nicht durch Kauf, sondern *durch Tausch von Anteilen* zustande gekommen ist. Insofern ist im Rahmen der *erfolgsunwirksamen Konsolidierung* in diesem Sonderfall eine *Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nicht erforderlich*. Darüber hinaus ist die *Beschränkung der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung erforder-*

lichen Verrechnung der den Anteilen des Mutterunternehmens entsprechenden Beträge des Eigenkapitals des Tochterunternehmens *auf das gezeichnete Kapital* erlaubt.

4.2.1.2 Verrechnungsumfänge im Rahmen der Vollkonsolidierung des Kapitals

Einen umfassenden *Überblick* über die im Rahmen der Vollkonsolidierung wechselseitig zu verrechnenden *Anteile des Mutterunternehmens* und *Eigenkapitalbestandteile der Tochterunternehmen* sowohl für den Fall der *Erwerbsmethode* als auch für den Fall der *Interessenzusammenführungsmethode* vermittelt *Abbildung 4-2*.

An die Stelle der verrechneten *Anteile* treten gemäß *§ 300 Abs. 1 HGB* in der Konzernbilanz die *Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten der Tochterunternehmen*, soweit die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Analog zur *Anwendung des Anschaffungswertprinzips* im Einzelabschluß sind diese *Positionen* nicht mit ihrem Buchwert aus den Einzelabschlüssen der Tochterunternehmen, sondern *mit den zum Zeitpunkt ihres fiktiven Erwerbs durch das Mutterunternehmen anzusetzenden Anschaffungswerten in den Konzernabschluß* aufzunehmen. Dieses Vorgehen entspricht - zumindest für den Fall der Anwendung der *Erwerbsmethode* - dem Grundgedanken der *Einheitstheorie*, nach der das im Konzernabschluß auszuweisende *Eigenkapital des Konzerns* demjenigen Betrag zu entsprechen hat, der sich ergäbe, falls der gesamte Konzern ein *rechtlich selbständiges Unternehmen* wäre.

4.2.1.3 Kapitalbewertungsmethoden und Kapitalbewertungstichtage im Rahmen der Erst- und Folgekonsolidierung

Im Zusammenhang mit der Vollkonsolidierung des Kapitals ist grundsätzlich zunächst zwischen der *Erstkonsolidierung* und der in den fol-

Abbildung 4-2
Verrechnungsumfänge im Rahmen der Vollkonsolidierung
des Kapitals nach der Erwerbsmethode und der
Interessenzusammenführungsmethode



genden Perioden jeweils erforderlich werdenden *Folgekonsolidierung* zu unterscheiden.

Hinsichtlich der *Bewertung des der Konsolidierung zugrundezulegenden Eigenkapitals* gewährt das Handelsgesetz im Rahmen der *Erstkonsolidierung* ein *Methoden-Wahlrecht*. Das anzusetzende Eigenkapital ist

- entweder gemäß *§ 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB* nach der sogenannten *Buchwertmethode*
- oder gemäß *§ 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB* nach der sogenannten *Tageswertmethode* (bzw. Anteils- bzw. Neubewertungsmethode)

zu ermitteln. Etwaige *Folgekonsolidierungen* unterliegen dem bereits in Abschnitt 3.2.3.3 erörterten *Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden*.

Hinsichtlich des zu wählenden *Stichtages für die anzusetzenden Wertverhältnisse im Rahmen der Vollkonsolidierung des Kapitals* gewährt das Gesetz ein *Wahlrecht*, falls die Anteile nicht sukzessiv erworben wurden. Gemäß *§ 301 Abs. 2 Satz 1 HGB* besteht dann die Möglichkeit, als *Stichtag*

- entweder den *Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile*
- oder den *Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konsolidierungskreis*,

zu wählen. Die zuletzt genannte Möglichkeit entspricht allerdings nicht dem Grundgedanken der im Regelfall anzuwendenden Erwerbsmethode, sondern dient nur der Vereinfachung. Im Falle eines zeitlich sukzessiven Erwerbs der Anteile ist derjenige *Zeitpunkt, zu dem erstmals die Merkmale* (gemäß *§ 290 HGB*) *der Qualifizierung als Tochterunternehmen erfüllt* sind, zu wählen. Der als Stichtag gewählte Zeitpunkt ist gemäß *§ 301 Abs. 2 Satz 2 HGB* in jedem Fall im *Konzernanhang* anzugeben.

4.2.2 Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Erwerbsmethode

Im Anschluß an eine entsprechend der Einheitstheorie gegebenenfalls erforderliche *Vereinheitlichung der Bilanzansätze und der Wertansätze* sowie einer *Anpassung der Währungen* erfolgt gemäß § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB die eigentliche *Konsolidierung des Kapitals* durch *Verrechnung der Anteile des Mutterunternehmens mit dem Eigenkapital der einzubeziehenden Tochterunternehmen*.

Im Rahmen der *Vollkonsolidierung des Kapitals* sind grundsätzlich *sämtliche Vermögens- und Schuldenpositionen der Tochterunternehmen unabhängig vom jeweiligen Anteilsbesitz in voller Höhe in den Konzernabschluß* einzubeziehen. Dies ist auch der Grund dafür, daß gemäß § 307 HGB die *nicht auf den Anteilsbesitz entfallenden Eigenkapitalanteile* der bei den Tochterunternehmen gegebenenfalls vorhandenen *Minderheitsgesellschafter* als "*Anteile in Fremdbesitz*" gesondert zu errechnen und auszuweisen sind. Hierzu zählen die *konzernfremden Gesellschaftern gehörenden*

- *Anteile am gezeichneten Grund- beziehungsweise Stammkapital,*
- *Anteile an den offenen Rücklagen* sowie die
- *Anteile am Konzerngewinn oder -verlust.*

Die *Berechnung der Anteile in Fremdbesitz* ist gemäß § 307 Abs. 1 HGB abhängig von der im Rahmen der Konsolidierung gewählten Methode für die Bewertung des Eigenkapitals der Tochterunternehmen. Konsequenterweise regelt § 307 Abs. 2 HGB, daß der im Konzernergebnis enthaltene *Gewinn oder Verlust konzernfremder Gesellschafter auch in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung* nach dem Posten "*Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag*" *gesondert und unter entsprechender Bezeichnung auszuweisen* ist.

Das die *Kapitalkonsolidierung* kennzeichnende Grundprinzip ist in *Abbildung 4-3* anhand zweier bewußt stark vereinfachter *Beispiele* aufgezeigt. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Beispiele nicht dem tatsächlich anzuwendenden Vorgehen im Rahmen der handelsrecht-

Abbildung 4-3

Darstellung der Vollkonsolidierung des Kapitals anhand eines stark vereinfachten Beispiels

FALL 1: Konsolidierung eines 100 %-Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen ohne Unterschiedsbeträge

Bilanzposten	Bilanz Mutterunternehmen		Bilanz Tochterunternehmen		Konzernbilanz	
	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
Anteile an verbundenen Unternehmen	200		-----		-----	
sonstige Aktiva	1.000	— + —	500	— = —	1.500	
Summe Aktiva	1.200	-----	500	-----	1.500	-----
gezeichnetes Kapital		300		150		300
Rücklagen		100		50		100
sonstige Passiva		800	— + —	300	— = —	1.100
Summe Passiva	-----	1.200	-----	500	-----	1.500

FALL 2: Konsolidierung eines 80 %-Anteilbesitzes des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen sowie eines 20 %-Minderheitenanteils ohne Unterschiedsbeträge

Bilanzposten	Bilanz Mutterunternehmen		Bilanz Tochterunternehmen		Konzernbilanz	
	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
Anteile an verbundenen Unternehmen	160		0		-----	
sonstige Aktiva	1.040	— + —	500	— = —	1.540	
Summe Aktiva	1.200	-----	500	-----	1.540	-----
gezeichnetes Kapital		300		150	davon je 20%	300
Rücklagen		100		50		100
Minderheitenanteile am gezeichneten Kapital		-----		-----		30
Minderheitenanteile an den Rücklagen		-----		-----		10
sonstige Passiva		800	— + —	300	— = —	1.100
Summe Passiva	-----	1.200	-----	500	-----	1.540

lichen Kapitalkonsolidierung entsprechen, sondern nur die Funktion haben, gewisse Konsolidierungs-Grundprinzipien zu erläutern.

Der dort zunächst aufgeführte *Fall 1* basiert auf der Prämisse eines *100-prozentigen Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens an einem einzubeziehenden Tochterunternehmen*. Darüber hinaus geht das Beispiel davon aus, daß - neben der Kapitalkonsolidierung - keine weiteren Konsolidierungserfordernisse bestehen. Schließlich ist unterstellt, daß im Rahmen der Kapitalkonsolidierung mangels stiller Reserven im Tochterunternehmen *keine Unterschiedsbeträge* durch die Aufrechnung der Anteile des Mutterunternehmens mit dem Eigenkapital des Tochterunternehmens entstehen. Das Beispiel verdeutlicht die sich daher *gegenseitig aufrechnende Zusammenfassung* der in der Bilanz des Mutterunternehmens ausgewiesenen *Anteile an verbundenen Unternehmen* sowie des sich aus gezeichnetem Kapital und Rücklagen zusammensetzenden *Eigenkapitals* des einzubeziehenden Tochterunternehmens. Die *sonstigen Aktiva und Passiva in der Konzernbilanz* resultieren aus der einfachen Addition der entsprechenden Positionen des Mutter- und des Tochterunternehmens.

Der sich anschließende *Fall 2* ist ebenso einfach strukturiert. Hier ist abweichend vom ersten Fall jedoch die *Prämisse eines 80-prozentigen Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens an dem einzubeziehenden Tochterunternehmen* gesetzt. Die restlichen *20 Prozent* stellen *Minderheitenanteile* dar, die sich *im Fremdbesitz* befinden. Diese Variation führt dazu, daß im Rahmen der Konsolidierung der Bilanzen des Mutter- und des Tochterunternehmens die *Minderheitenanteile in der Konzernbilanz* in Höhe der 20 Prozent vom Eigenkapital des Tochterunternehmens zum Ausweis gelangen. Die *sonstigen Aktiva und Passiva in der Konzernbilanz* resultieren wiederum aus der einfachen Addition der entsprechenden Positionen des Mutter- und des Tochterunternehmens.

Im Rahmen der *Erstkonsolidierung nach der Erwerbsmethode* sind - wie bereits erwähnt - *Umbewertungen* der Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Tochterunternehmen vorzunehmen. Statt der in den Einzelabschlüssen der Tochterunternehmen ausgewiesenen *Buchwerte* bilden die fiktiven *Anschaffungswerte* des Mutterunternehmens die Ausgangsbasis der Konsolidierung. Die sich daraus ergebenden *Wertänderungen einzelner Bilanzposten* unterliegen im Rahmen der *Folgekonsolidierung* in den sich anschließenden Perioden - bereits in einer Ergänzungsrechnung zur jeweiligen Handelsbilanz II - der Notwendig-

keit einer *Fortschreibung*. Hieraus resultieren in den Folgeperioden – anders als im Rahmen der erfolgsneutralen Erstkonsolidierung – regelmäßig *Auswirkungen auf den Konzernerfolg*, weshalb man die *Erwerbsmethode* auch als *erfolgswirksame Methode der Kapitalkonsolidierung* bezeichnet. Dies gilt etwa insbesondere für vorgenommene *Zuschreibungen abnutzbarer Vermögensgegenstände*, die *in den Folgeperioden zu zusätzlichen Abschreibungen* führen, die aus den Einzelabschlüssen in die zu konsolidierenden Gewinn- und Verlustrechnungen fließen.

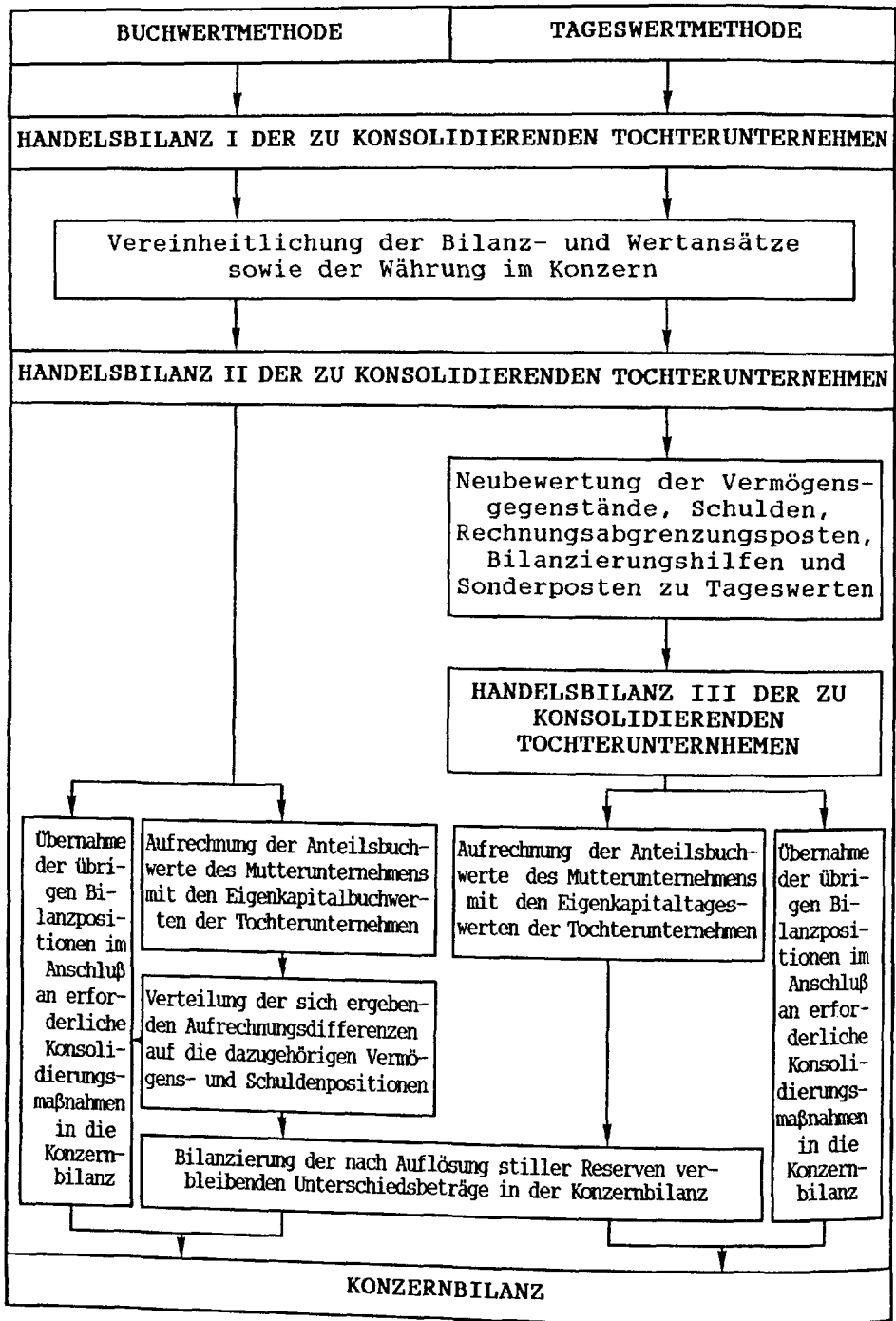
Neben den zuvor genannten Fällen können *weitere Erfolgswirkungen* insbesondere dadurch auftreten, daß im allgemeinen eine vollständige Verrechnung nicht möglich ist und *verbleibende, als Goodwill aktivierte Unterschiedsbeträge in den Folgeperioden zu Abschreibungen* führen. Diese Fälle werden noch ausführlich erörtert.

Wie bereits im vorausgegangenen Abschnitt erwähnt, besteht im Rahmen der im Regelfall anzuwendenden *Erwerbsmethode* gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HGB ein *Wahlrecht für die Bewertung des anzusetzenden Eigenkapitals* einbezogener Tochterunternehmen. Diesbezüglich kann entweder die *Buchwertmethode* oder die *Tageswertmethode* angewandt werden. Die gewählte *Methode* ist gemäß § 301 Abs. 1 Satz 5 HGB im *Konzernanhang* anzugeben. Eine *Gegenüberstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vollkonsolidierung des Kapitals auf Basis beider Methoden* vermittelt *Abbildung 4-4*. Ausgehend davon werden nachfolgend die *Grundprinzipien der Anwendung dieser Bewertungsmethoden* sowie die der *Behandlung auftretender Unterschiedsbeträge* erörtert. Entsprechende *Beispiele für die Kapitalkonsolidierung* nach beiden Methoden schließen sich an.

4.2.2.1 Anwendung der Buchwertmethode

Im Rahmen der *Anwendung der Buchwertmethode* hat die *Verrechnung* der – bereits in *Abbildung 4-2* im Überblick dargestellten – *Anteile des Mutterunternehmens* und der entsprechenden *Beträge des darauf entfallenden Eigenkapitals der Tochterunternehmen* gemäß § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB auf der *Grundlage der jeweiligen Buchwerte* zu erfolgen.

Abbildung 4-4
Gegenüberstellung der Erstkonsolidierung des Kapitals von Tochterunternehmen nach der Buchwertmethode und der Tageswertmethode



Diese Bewertungsgrundlage gilt auch für die *Berechnung der Anteile in Fremdbesitz*.

Aus dieser *Verrechnung* resultiert - anders als in den zuvor in Abbildung 4-3 dargestellten einfachen Beispielen - in der Praxis regelmäßig eine *als Unterschiedsbetrag bezeichnete Aufrechnungsdifferenz*. Diese ist nicht - wie bisher - "einfach" als Gesamtgröße in der Konzernbilanz auszuweisen. Vielmehr muß im Rahmen der angelsächsischen Kapitalkonsolidierung gemäß *§ 301 Abs. 1 Satz 3 HGB* die *unmittelbare Zuordnung dieses Unterschiedsbetrags zu den einzelnen* betroffenen Vermögensgegenständen und Schulden des Tochterunternehmens erfolgen.

Ein positiver, also *aktiver Unterschiedsbetrag* ist - soweit möglich - durch *Aufwertung von aktiven Posten und Abwertung von passiven Posten*, die stille Reserven enthalten, aufzulösen. Ein negativer, also *passiver Unterschiedsbetrag* führt zu dementsprechenden *Anpassungen überbewerteter Aktiva durch Abschreibungen* auf ihren tatsächlichen Wert zum Verrechnungszeitpunkt. Soweit ein passiver Unterschiedsbetrag auf *zu niedrig angesetzte Rückstellungen* zurückzuführen ist, sind diese in ihrem Wert *entsprechend zu korrigieren*.

Diese Verrechnungsmodalität führt meist zur *Aufdeckung der in den Einzelabschlüssen der Tochterunternehmen enthaltenen stillen Reserven*. Sie werden im Konzernabschluß soweit aufgedeckt, wie sie zum gewählten Stichtag für die Bewertung der Anteile und des Eigenkapitals tatsächlich bestanden. Dies führt zu einem wesentlich besseren *Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Konzerns*, als dies im Rahmen der deutschen Kapitalkonsolidierung nach bisherigem Recht der Fall war.

Allerdings wird man in der Praxis regelmäßig damit konfrontiert sein, daß *keine betragsmäßige Übereinstimmung zwischen den vorhandenen stillen Reserven und den aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden Unterschiedsbeträgen* besteht.

Sind die auflösbaren *stillen Reserven größer, als der Unterschiedsbetrag*, der durch die Konsolidierung entsteht, so resultiert daraus ein *Zuordnungsproblem*. Es ist zu fragen, welche stillen Reserven mittels der vorhandenen Unterschiedsbeträge aufzulösen sind. Zur *Lösung* dieser Fragestellung lassen sich grundsätzlich insbesondere

- die *Bedeutung der stillen Reserven*,
- die *Verweildauern für das Bestehen der stillen Reserven*,
- die *tatsächliche Liquidierbarkeit der stillen Reserven* sowie
- die *Höhe des Gesamtbetrages der stillen Reserven*

als *Kriterien für die erforderliche Auflösung nur eines Teiles der stillen Reserven* heranziehen. Mangels gesetzlicher Regelung muß man diesbezüglich wohl von einem *Wahlrecht seitens des Mutterunternehmens* ausgehen, eines der genannten Kriterien frei auszuwählen. Allerdings muß in diesem Zusammenhang die *Einhaltung der Generalnorm der Konzernrechnungslegung* gewährleistet sein.

Der umgekehrte *Fall eines die stillen Reserven übersteigenden Unterschiedsbetrages* wird in Abschnitt 4.2.2.4 gesondert erörtert, da dessen Behandlung sich bei der Buchwertmethode und der Tageswertmethode nicht unterscheidet.

4.2.2.2 Anwendung der Tageswertmethode

Im Rahmen der *Tageswertmethode* - die auch als Anteilswert- beziehungsweise Neubewertungsmethode bezeichnet wird - ist gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB das *Eigenkapital einzubeziehender Tochterunternehmen* mit dem *beizulegenden Wert der entsprechenden Bilanzposten*, also dem jeweiligen *Tageswert* anzusetzen. Somit kommt es im Falle der *Anwendung der Tageswertmethode* bereits innerhalb der *Handelsbilanz II* zur *Aufdeckung der stillen Reserven*. Dieselbe Bewertungsgrundlage gilt auch für die *Berechnung der Anteile in Fremdbesitz*.

Konsolidierungsgrundlage ist somit das um die stillen Anschaffungswert-Reserven bereits bereinigte *Eigenkapital* der einzubeziehenden Tochterunternehmen. Allerdings darf gemäß § 301 Abs. 1 Satz 4 HGB - im Sinne der *Einhaltung des Anschaffungswertprinzips* - das durch Neubewertung festgelegte (anteilige) *Eigenkapital* des Tochterunterneh-

mens die Anschaffungskosten der entsprechenden Anteile des Mutterunternehmens nicht überschreiten.

Ein *passiver Unterschiedsbetrag* darf insofern prinzipiell bei Anwendung dieser Methode *nicht* entstehen. Es kann als fraglich angesehen werden, ob der Ansatz niedrigerer Zwischenwerte für Vermögensgegenstände erlaubt ist, um die Entstehung eines passiven Unterschiedsbetrags in jedem Fall zu vermeiden, oder ob in solchen Fällen grundsätzlich die Buchwertmethode anzuwenden ist. Letzteres würde allerdings die Möglichkeit der Anwendung der Anteilsmethode nach deutschem Recht erheblich beschränken. Die *Behandlung eines gegebenenfalls verbleibenden aktiven Unterschiedsbetrags* unterscheidet sich nicht von der analogen Situation im Falle der Anwendung der Buchwertmethode und wird im folgenden Abschnitt 4.2.2.3 erörtert.

Grundsätzlich besteht zwischen *Buchwert- und Tageswertmethode* im Ergebnis *Übereinstimmung*, soweit nicht Minderheitenanteile vorhanden sind. Im Falle des *Vorliegens solcher Minderheitenanteile* sind im Rahmen der Tageswertmethode gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 HGB auch *die dem Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital entsprechenden Beträge einzubeziehen*. Insofern führt das Vorgehen nach der *Tageswertmethode* im Gegensatz zur Buchwertmethode prinzipiell zur von der zugrundeliegenden Anteilsquote unabhängigen, also zur *vollständigeren Aufdeckung stiller Reserven*. Im Rahmen der Buchwertmethode werden diese nur soweit aufgedeckt, wie ihnen effektive Anschaffungskosten der Anteile des Mutterunternehmens gegenübergestanden haben.

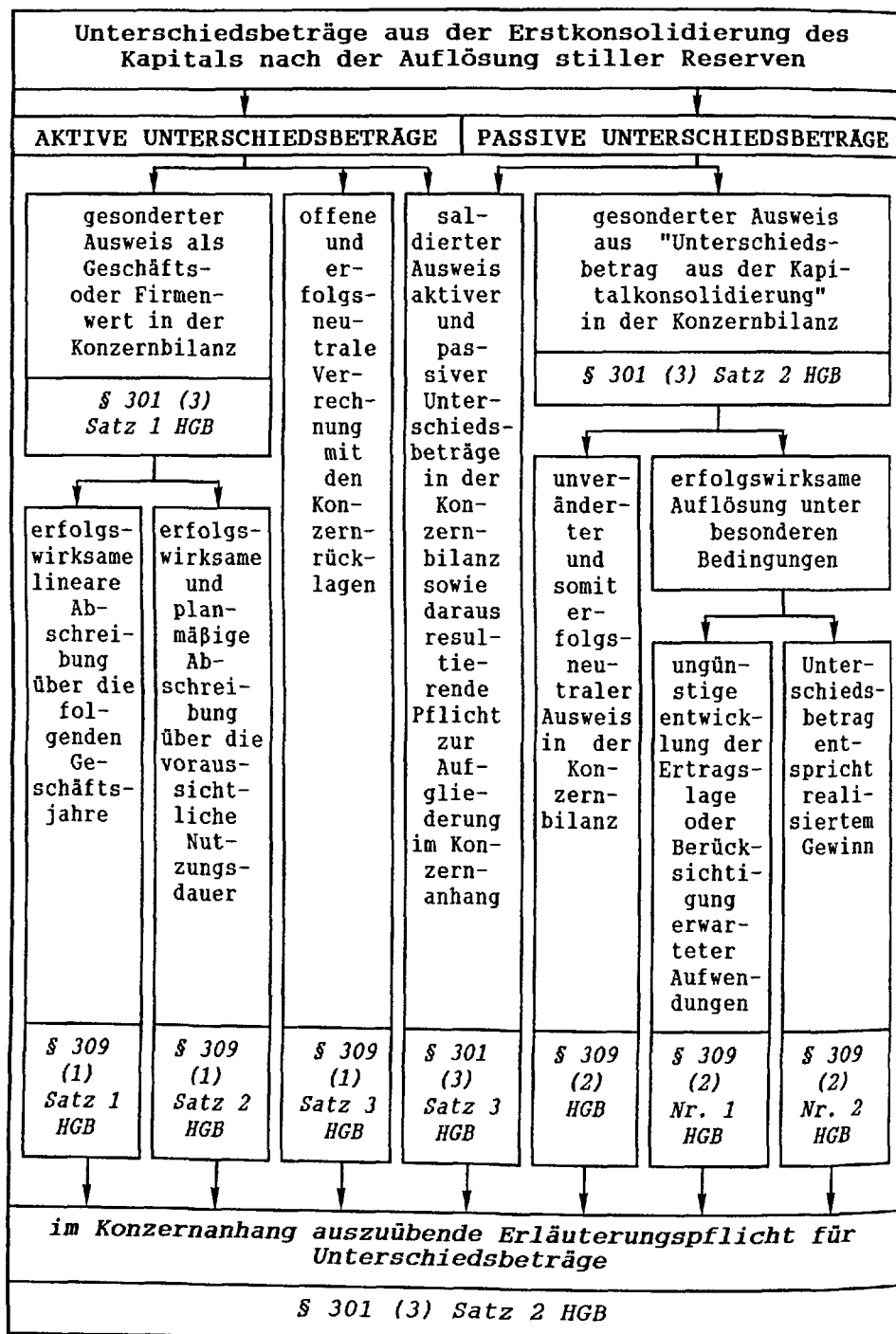
4.2.2.3 *Behandlung der nach Auflösung stiller Reserven verbleibenden Unterschiedsbeträge*

Einen *Überblick* über die *Behandlung der nach Auflösung stiller Reserven verbleibenden Unterschiedsbeträge* vermittelt *Abbildung 4-5*.

Ein im Rahmen der Kapitalkonsolidierung verbleibender *aktiver Unterschiedsbetrag*, der auch als *Goodwill* bezeichnet werden kann, ist grundsätzlich gemäß § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB in der *Konzernbilanz* als

Abbildung 4-5

Überblick über die Behandlung der nach Auflösung stiller Reserven verbleibenden Unterschiedsbeträge



Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen. Für die seine *Behandlung in den Folgejahren* gewährt das Handelsrecht in § 309 HGB verschiedenartige *Wahlrechte*. Der *Geschäfts- oder Firmenwert*

- ist gemäß § 309 Abs. 1 Satz 1 HGB prinzipiell *linear über einen Abschreibungszeitraum von vier Jahren*
- oder gemäß § 309 Abs. 1 Satz 2 HGB auch *planmäßig über einen längeren, der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechenden Zeitraum abzuschreiben,*

Abweichend von diesem Vorgehen darf ein aktiver Unterschiedsbetrag aber auch gemäß § 309 Abs. 1 Satz 3 HGB im Jahr der Erstkonsolidierung erfolgsneutral *offen mit den Rücklagen verrechnet* werden und kommt dann folglich nicht in der Konzernbilanz als gesonderter Posten zum Ausweis.

Ein im Rahmen der Kapitalkonsolidierung verbleibender *passiver Unterschiedsbetrag*, der auch als "*Badwill*" bezeichnet werden kann, unterliegt gemäß § 301 Abs. 3 Satz 2 HGB in der Konzernbilanz der *Pflicht zu einem gesonderten Ausweis* als "*Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung*".

Dieser Passivposten ist gemäß § 309 Abs. 2 HGB grundsätzlich *erfolgsneutral* zu behandeln. Eine *erfolgswirksame Auflösung des passiven Unterschiedsbetrags* ist nur *ausnahmsweise* erlaubt.

Einerseits besteht die Möglichkeit zur erfolgswirksamen Auflösung gemäß § 309 Abs. 2 Nr. 1 HGB im Falle des *Eintretens einer ungünstigen zukünftigen Ertragslage* im Zeitpunkt des Anteilserwerbs beziehungsweise im Rahmen der Erstkonsolidierung oder im Falle der *Notwendigkeit zur Berücksichtigung zu erwartender Aufwendungen* zur selben Zeit. Diese Bedingungen liegen typischerweise dann vor, wenn im *Kaufpreis* der Beteiligung *Abschläge aufgrund ungünstiger Ergebniserwartungen* vorgenommen wurden. Der *passive Unterschiedsbetrag* kann in solchen Fällen aus Sicht des Konzerns *als Rückstellung für drohende Verluste* angesehen werden und ist insofern dann aufzulösen, wenn beim Tochterunternehmen Eigenkapitalminderungen tatsächlich eintreten sind oder sicher nicht mehr eintreten.

Darüber hinaus ist eine erfolgswirksame Auflösung des passiven Unterschiedsbetrags gemäß *§ 309 Abs. 2 Nr. 2 HGB* auch dann möglich, wenn am Abschlußstichtag feststeht, daß der *Unterschiedsbetrag einem realisierten Gewinn entspricht*. Es handelt sich hierbei mithin typischerweise um *Buchgewinne im Rahmen des Anteilserwerbs*, deren *sichere Realisation* jedoch *erst im Falle der Weiterveräußerung der Beteiligung an Dritte* stattfindet.

Abweichend von den zuvor beschriebenen Ausweisivorschriften ist im Falle der Konsolidierung mehrerer Tochterunternehmen auch ein *sal-dierter Ausweis aktiver und passiver Unterschiedsbeträge in der Konzernbilanz* möglich. Sie sind gemäß *§ 301 Abs. 3 Satz 3 HGB* dann jedoch *im Konzernanhang aufzugliedern*, in dem sie gemäß *§ 301 Abs. 3 Satz 2 HGB* unabhängig von der Art Konzernbilanzausweises, also *stets erläutert* werden müssen.

4.2.2.4 Beispiele für die Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals nach der Buchwertmethode und der Tageswertmethode

Das zuvor erläuterte *Vorgehen der Vollkonsolidierung des Kapitals auf der Grundlage der Erwerbsmethode* wird nachfolgend anhand einiger *Fallbeispiele* verdeutlicht. Diese Beispiele sind so aufgebaut, daß die *Unterschiede zwischen der Buchwertmethode und der Tageswertmethode* erkennbar werden. Insofern beinhalten die Beispiele insbesondere folgende *Fälle*:

- (1) *Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals nach der Buchwertmethode für den Fall eines 100-prozentigen Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens*
- (2) *Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals nach der Tageswertmethode für den Fall eines 100-prozentigen Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens*
- (3) *Erstkonsolidierung des Kapitals nach der Buchwertmethode und der Tageswertmethode im Falle eines 25-prozentigen Fremdantheils.*

Die für diese Beispiele benötigten, weitestgehend gemeinsamen *Ausgangsdaten* sind in *Abbildung 4-6.1* dargestellt. Insbesondere sind dort zunächst *Angaben zu Über- beziehungsweise Unterbewertungen der Aktiva und Passiva des einzubeziehenden Tochterunternehmens sowie zum Abschreibungsverfahren* aufgeführt. Die darüber hinaus gesetzte *Prämisse*, daß innerhalb der zwischen Erst- und Folgekonsolidierung liegenden Periode *im Konzern kein Erfolg* erwirtschaftet wird, dient der *Vereinfachung* der aufzuzeigenden Konsolidierungsvorgänge. Schließlich werden die für die nachfolgenden Beispiele jeweils zugrundezulegenden *Einzelbilanzen* des Mutterunternehmens und des Tochterunternehmens aufgeführt. Die *Bilanz des Mutterunternehmens* enthält sowohl im Falle der Anwendung der *Buchwertmethode* als auch im Falle der Anwendung der *Tageswertmethode* jeweils *dieselben Wertansätze* und ist nur aus Vollständigkeits- beziehungsweise auch Übersichtlichkeitsgründen doppelt dargestellt. Die jeweils der Konsolidierung zugrundezulegende *Einzelbilanz des einzubeziehenden Tochterunternehmens* weist demgegenüber unterschiedliche Wertansätze auf. So stellen im Rahmen der Anwendung der *Buchwertmethode* die jeweiligen *Buchwerte* die *Ausgangsbasis von Erst- und Folgekonsolidierung* dar. Für den Fall der Anwendung der *Tageswertmethode* bilden dagegen die jeweiligen *Tageswerte*, die für Erst- und Folgekonsolidierung Unterschiede hinsichtlich der zwischenzeitlich abzuschreibenden verschiedenen Aktiva und der ebenfalls abzuschreibenden Unterschiedsbeträge aufweisen, die Ausgangsbasis der Konsolidierungsvorgänge.

(1) *Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals nach der Buchwertmethode für den Fall eines 100-prozentigen Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens*

Das in *Abbildung 4-6.2* zunächst dargestellte *Beispiel der Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Buchwertmethode* verdeutlicht das erforderliche Vorgehen für *Erst- und Folgekonsolidierung*. Die *Ausgangsbasis der Konsolidierung* bilden in beiden Fällen die in *Abbildung 4-6.1* bereits aufgeführten *Einzelbilanzen des Mutter- und Tochterunternehmens*, in denen sämtliche Posten mit den jeweiligen *Buchwerten* zum Ausweis gelangen.

Im Rahmen der *Erstkonsolidierung* sind zunächst verschiedene *Differenzverrechnungsbuchungen* erforderlich. So sind in einem *ersten Schritt* die vorausgesetzten *Über- und Unterbewertungen im Tochterunternehmen aufzudecken und zu verbuchen*. Die in den verschiedenen Aktiva

Abbildung 4-6.1
Ausgangsdaten der Beispiele für die Vollkonsolidierung
des Kapitals nach der Erwerbsmethode

DER KONSOLIDIERUNG ZUGRUNDELIEGENDE PRÄMISENSTRUKTUR	
Bewertung	Das Tochterunternehmen hat seine verschiedenen Aktiva um 500 GE unterbewertet und seine verschiedenen Passiva um 200 GE überbewertet.
Abschreibungen	Die im Tochterunternehmen vorhandenen stillen Reserven betreffen Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens und werden mit 10% abgeschrieben. Ein entstehender Geschäftswert wird über vier Perioden abgeschrieben. Neben diesen Abschreibungen, die im Konzernabschluß zu verrechnen sind, existieren keine weiteren Abschreibungen.
Erfolg	Der Konzern erzielt in der zwischen Erst- und Folgekonsolidierung liegenden Periode weder Gewinne noch Verluste.

DER KONSOLIDIERUNG ZUGRUNDELIEGENDE EINZELBILANZEN											
	für die Erst- und Folgekonsolidierung				für die Erst- und Folgekonsolidierung		für die Erst-konsolidierung		für die Folge-konsolidierung		
	Buchwertmethode				Tageswertmethode						
	Mutter- unternehmen		Tochter- unternehmen		Mutter- unternehmen		Tochter- unternehmen		Tochter- unternehmen		
	<i>Buchwerte</i>		<i>Buchwerte</i>		<i>Buchwerte</i>		<i>Tageswerte</i>		<i>Tageswerte</i>		
Bilanzpositionen	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	
Verschiedene Aktiva	13.800		5.000		13.800		5.500		5.450		
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.600		-----		2.600		-----		-----		
Gezeichnetes Kapital		10.000		1.000		10.000		1.000		1.000	
Rücklagen Bilanzgewinn		2.000		500		2.000		500		500	
Unterschiedsbeträge Geschäftswert	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	700	-----	650	
Verschiedene Passiva		4.400		3.500		4.400		3.300		3.300	
Bilanzsummen	16.400	16.400	5.000	5.000	16.400	16.400	5.500	5.500	5.450	5.450	

Abbildung 4-6.2

Beispiel für die Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals nach der Buchwertmethode im Falle eines 100-prozentigen Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens

ABLEITUNG DER KONZERNBILANZ AUS DEN EINZELBILANZEN											
	EINZELBILANZEN				KONSOLIDIERUNGSRECHNUNGEN				KONZERNBILANZ		
	Mutterunternehmen		Tochterunternehmen		Differenzverrechnungsbuchungen		Erfolgswirksame Buchungen				
	Buchwerte		Buchwerte								
<i>Bilanzpositionen</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	
ERSTKONSOLIDIERUNG											
Verschiedene Aktiva	13.800		5.000		500	-	-	-	19.300		
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.600		-----		-----	2.600	-----	-----	-----		
Gezeichnetes Kapital		10.000		1.000	1.000	-----	-----	-----		10.000	
Rücklagen Bilanzgewinn		2.000		500	500	-----	-----	-----		2.000	
Unterschiedsbeträge Geschäftswert	-----	-----	-----	-----	1.100	700	-----	-----	400	-----	
Verschiedene Passiva		4.400		3.500	200	-----	-----	-----		7.700	
<i>Bilanzsummen</i>	16.400	16.400	5.000	5.000	3.300	3.300	-----	-----	19.700	19.700	
FOLGEKONSOLIDIERUNG											
Verschiedene Aktiva	13.800		5.000		500	-----	-----	50	19.250		
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.600		-----		-----	2.600	-----	-----	-----		
Gezeichnetes Kapital		10.000		1.000	1.000	-----	-----	-----		10.000	
Rücklagen Bilanzgewinn		2.000		500	500	-----	150	-----		1.850	
Unterschiedsbeträge Geschäftswert	-----	-----	-----	-----	1.100	700	-----	100	300	-----	
Verschiedene Passiva		4.400		3.500	200	-----	-----	-----		7.700	
<i>Bilanzsummen</i>	16.400	16.400	5.000	5.000	3.300	3.300	150	150	19.550	19.550	

vorhandenen *stillen Reserven in Höhe von 500 DM* und die *Unterbewertung der verschiedenen Passiva in Höhe von 200 DM* verursachen somit *entsprechende Soll-Buchungen*. In einem *zweiten Schritt* ist der *Anteilsbesitz des Mutterunternehmens in Höhe von 2.600 DM mit dem Eigenkapital des Tochterunternehmens in Höhe von insgesamt 1.500 DM* zu verrechnen. Folglich sind zum einen die entsprechenden Posten der Einzelbilanzen auszubuchen. Dies führt zur *Haben-Buchung des Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens in Höhe von 2.600 DM* sowie zur *Soll-Buchung des gezeichneten Kapitals (1.000 DM) und der zusammengefaßten Rücklagen und Bilanzgewinne (500 DM) des Tochterunternehmens*. Zum anderen ist die *Differenz zwischen dem Anteilsbesitz und dem Eigenkapital in Höhe von 1.100 DM im Soll* zu verbuchen. In einem *dritten Schritt* müssen dann *Soll- und Haben-Buchungen zum Ausgleich* gebracht werden. Dadurch entsteht der im Haben zu buchende *Unterschiedsbetrag in Höhe von 700 DM*.

Mit Hilfe dieser Differenzverrechnungsbuchungen kann dann aus den Einzelbilanzen die *konsolidierte Konzernbilanz* aufgestellt werden. Dies geschieht weitestgehend durch eine nunmehr einfache, *addierende Zusammenfassung der Wertansätze der einzelnen Posten*. Allein die in den Differenzverrechnungsbuchungen ausgewiesenen Unterschiedsbeträge, die *Verrechnungsdifferenzen* darstellen, müssen miteinander aufgerechnet werden. Daraus resultiert ein *positiver Unterschiedsbetrag in Höhe von 400 DM*, der *in der Konzernbilanz als Geschäftswert* aktiviert wird.

Die das rechnerische Vorgehen erleichternde Voraussetzung, daß der Konzern in der sich anschließenden *Folgeperiode weder Gewinne noch Verluste* erzielt, führt dazu, daß für die *Folgekonsolidierung* wiederum *dieselben Ausgangsbilanzen des Mutter- und Tochterunternehmens* zugrundegelegt werden können. Folglich können auch die *Differenzverrechnungsbuchungen unverändert* übernommen werden. Im Rahmen der für die Folgekonsolidierung erforderlichen *Konsolidierungsrechnungen* sind jedoch nicht nur *Differenzverrechnungsbuchungen*, sondern auch die *für die Erwerbsmethode charakteristischen erfolgswirksamen Buchungen* vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang sind in einem *ersten Schritt* voraussetzungsgemäß die im Rahmen der Erstkonsolidierung bereits aufgedeckten *stillen Reserven des Tochterunternehmens (500 DM) mit 10 % abzuschreiben*. Dies führt zu einer entsprechenden *erfolgswirksamen Haben-Buchung in Höhe von 50 DM*. Im *zweiten Schritt* ist sodann auch der aus

der Erstkonsolidierung resultierende *Geschäftswert* (400 DM) mit 25 % abzuschreiben. Dies führt zu einer ebenfalls *erfolgswirksamen Haben-Buchung in Höhe von 100 DM*. Insgesamt ergeben sich damit *Abschreibungen in Höhe von 150 DM*, die in einem *dritten Schritt* unter dem Posten *Rücklagen/Bilanzgewinn im Soll gegenzubuchen* sind. Die sich anschließende *Aufstellung der Konzernbilanz* erfolgt - analog zum Vorgehen im Rahmen der Erstkonsolidierung - durch eine nunmehr wiederum einfache *addierende Zusammenfassung der Wertansätze der einzelnen Posten*.

(2) *Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals nach der Tageswertmethode für den Fall eines 100-prozentigen Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens*

Das in *Abbildung 4-6.3* dargestellte *Beispiel* zeigt - ausgehend von denselben Ausgangsdaten - die *Vollkonsolidierung des Kapitals unter Anwendung der Tageswertmethode*. Nachfolgend werden die wesentlichen, im Vergleich zur Anwendung der *Buchwertmethode* zu berücksichtigenden *Unterschiede* erörtert.

Ein erster Unterschied resultiert bereits bezüglich der für die *Erstkonsolidierung* zugrundezulegenden *Einzelbilanz des Tochterunternehmens*, die bereits die *aktuellen Tageswerte* enthält. Dies bedeutet, daß - durch Ansatz der jeweiligen Tageswerte - sowohl die *Unterbewertung der verschiedenen Aktiva* in Höhe von 500 DM als auch die *Überbewertung der verschiedenen Passiva* in Höhe von 200 DM bereits innerhalb dieser Einzelbilanz berücksichtigt wurden. Folglich sind die *verschiedenen Aktiva mit 5.500 DM* und die *verschiedenen Passiva mit 3.300 DM* in der Ausgangsbilanz angesetzt. Dies führt dazu, daß wiederum bereits in der Ausgangsbilanz des Tochterunternehmens ein entsprechender *Unterschiedsbetrag in Höhe von 700 DM* auszuweisen ist, der seinem Wesen nach die *Umwertungsdifferenz zwischen Buch- und Tageswerten* angibt.

Diese sich bereits in der Ausgangsbilanz des Tochterunternehmens niederschlagende Umbewertung führt dazu, daß die Unter- und Überbewertungen innerhalb der *Differenzverrechnungsbuchungen* nicht mehr ausgeglichen werden müssen. Vielmehr erfolgt hier nunmehr nur noch die *Einbuchung des Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens in Höhe von 2.600 DM*, des *gezeichneten Kapitals des Tochterunternehmens in Höhe von 1.000 DM*, der *Rücklagen und Bilanzgewinne des Tochterunternehmens*.

Abbildung 4-6.3

Beispiel für die Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals nach der Tageswertmethode im Falle eines 100-prozentigen Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens

ABLEITUNG DER KONZERNBILANZ AUS DEN EINZELBILANZEN										
	EINZELBILANZEN				KONSOLIDIERUNGSRECHNUNGEN				KONZERNBILANZ	
	Mutterunternehmen		Tochterunternehmen		Differenzverrechnungsbuchungen		Erfolgswirksame Buchungen			
	Dachwerte		Dachwerte							
Bilanzpositionen	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva	Soll	Haben	Soll	Haben	Aktiva	Passiva
ERSTKONSOLIDIERUNG										
Verschiedene Aktiva	13.800		5.500		-----	-----	-----	-----	19.300	
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.600		-----		-----	2.600	-----	-----	-----	
Gezeichnetes Kapital		10.000		1.000	1.000	-----	-----	-----		10.000
Rücklagen Bilanzgewinn		2.000		500	500	-----	-----	-----		2.000
Unterschiedsbeträge Geschäftswert	-----	-----	-----	700	700	-----	-----	-----	400	-----
Verschiedene Passiva		4.400		3.300	-----	-----	-----	-----		7.700
Bilanzsummen	16.400	16.400	5.500	5.500	2.600	2.600	-----	-----	19.700	19.700
FOLGEKONSOLIDIERUNG										
Verschiedene Aktiva	13.800		5.450		-----	-----	-----	-----	19.250	
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.600		-----		-----	2.600	-----	-----	-----	
Gezeichnetes Kapital		10.000		1.000	1.000	-----	-----	-----		10.000
Rücklagen Bilanzgewinn		2.000		500	500	-----	150	-----		1.850
Unterschiedsbeträge Geschäftswert	-----	-----	-----	650	700	-----	-----	50	-----	-----
					400			100	300	
Verschiedene Passiva		4.400		3.300	-----	-----	-----	-----		7.700
Bilanzsummen	16.400	16.400	5.450	5.450	2.600	2.600	150	150	19.550	19.550

mens in Höhe von 500 DM sowie des *Unterschiedsbetrags* in Höhe von 700 DM aus den Ausgangsbilanzen. Der im Rahmen der Verrechnung des Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens mit dem Eigenkapital des Tochterunternehmens entstehende *Unterschiedsbetrag* in Höhe von 400 DM resultiert dann unmittelbar aus der *Saldierung sämtlicher Soll- und Haben-Buchungen*. Die abschließend aufzustellende *Konzernbilanz* resultiert wiederum aus der *addierenden Zusammenfassung der Wertansätze der einzelnen Posten*.

Im Rahmen der *Folgekonsolidierung* verändert sich zunächst bereits wieder die *Ausgangsbilanz des Tochterunternehmens*, die aus Gründen der Stetigkeit auch in der Folgeperiode *Tageswerte* beinhalten muß. Dies bedeutet, daß sich die *10-prozentige Abschreibung der ursprünglich stillen Reserven* um 50 DM und damit eine *gleich hohe Korrektur der passiven Umwertungsdifferenz* bereits in der *Ausgangsbilanz des Tochterunternehmens* vollzieht. Die *Differenzverrechnungsbuchungen* können *unverändert*, also analog zur Erstkonsolidierung, übernommen werden.

Zur *Folgekonsolidierung* sind dann nur noch die *erfolgswirksamen Buchungen* durchzuführen. Die der *10-prozentigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens* entsprechende *Haben-Buchung des Abschreibungsaufwands* resultiert hier unmittelbar aus der Differenz der in der Einzelbilanz des Tochterunternehmens und in den Differenzverrechnungsbuchungen ausgewiesenen Unterschiedsbeträgen. Darüber hinaus ist der in der erstkonsolidierten Konzernbilanz sowie gleichzeitig auch in den aktuellen Differenzverrechnungsbuchungen ausgewiesene *Geschäftswert* um 25 % *abzuschreiben*. Dies verursacht die *zusätzliche Haben-Buchung von Abschreibungsaufwand* in Höhe von 100 DM. Die *Gegenbuchung von 150 DM im Soll der erfolgswirksamen Konsolidierungs-Buchungen* sowie die sich anschließende *Aufstellung der Konzernbilanz* erfolgt völlig analog zur Buchwertmethode.

(3) *Erstkonsolidierung des Kapitals nach der Buchwertmethode und der Tageswertmethode im Falle eines 25-prozentigen Fremdanteils*

Die beiden vorausgehenden Beispiele zur Anwendung der *Buchwertmethode* und der *Tageswertmethode* haben erkennen lassen, daß sich die daraus abgeleiteten *Konzernbilanzen* im Ergebnis nicht unterscheiden. Solche *Unterschiede* resultieren erst im Falle des Vorliegens von *Minderheitenanteilen*. Dies soll das folgende, in *Abbildung 4-6.4* darge-

Abbildung 4-6.4
Beispiel für die Erstkonsolidierung des Kapitals nach
der Buchwertmethode und der Tageswertmethode
im Falle eines 25-prozentigen Fremdanteils

ABLEITUNG DER KONZERNBILANZ AUS DEN EINZELBILANZEN										
	EINZELBILANZEN				KONSOLIDIERUNGSRECHNUNGEN				KONZERN- BILANZ	
	MUTTER- UNTERNEHMEN		TOCHTER- UNTERNEHMEN		DIFFERENZ- VERRECHNUNGS- BUCHUNGEN		FREMDSITZ- BUCHUNGEN			
<i>Bilanzpositionen</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>	<i>Soll</i>	<i>Haben</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>
ERSTKONSOLIDIERUNG NACH DER BUCHWERTMETHODE										
Verschiedene Aktiva	14.450		5.000		500	-----	-----	-----	19.950	
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.950		-----		-----	1.950	-----	-----		
Gezeichnetes Kapital		10.000		1.000	750	-----	250	-----		10.000
Rücklagen / Bilanzgewinn		2.000		500	375	-----	125	-----		2.000
Anteile in Fremdbesitz		-----		-----	-----	-----	-----	375		375
Unterschiedsbeträge Geschäftswert	-----	-----	-----	-----	825	700	-----	-----	125	-----
Verschiedene Passiva		4.400		3.500	200	-----	-----	-----		7.700
<i>Bilanzsummen</i>	16.400	16.400	5.000	5.000	2.650	2.650	375	375	20.075	20.075
ERSTKONSOLIDIERUNG NACH DER TAGESWERTMETHODE										
Verschiedene Aktiva	14.450		5.500		-----	-----	-----	-----	19.950	
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.950		-----		-----	1.950	-----	-----		
Gezeichnetes Kapital		10.000		1.000	750	-----	250	-----		10.000
Rücklagen / Bilanzgewinn		2.000		500	375	-----	125	-----		2.000
Anteile in Fremdbesitz		-----		-----	-----	-----	-----	550		550
Unterschiedsbeträge Geschäftswert	-----	-----	-----	700	525	300	175	-----	300	-----
Verschiedene Passiva		4.400		3.300	-----	-----	-----	-----		7.700
<i>Bilanzsummen</i>	16.400	16.400	5.500	5.500	1.950	1.950	550	550	20.250	20.250

stellte *Beispiel* verdeutlichen, das nur die jeweilige *Erstkonsolidierung nach der Buchwertmethode und der Tageswertmethode* beinhaltet, da das für die Folgekonsolidierungen anzuwendende Vorgehen aus den vorausgehenden Beispielen bekannt ist.

Dieses *Beispiel* beruht wiederum auf weitgehend denselben Ausgangsdaten. Verändert wurden nur die *Beteiligungsverhältnisse*. Der hier unterstellte *25-prozentigen Fremdanteil* führt zu einem *Anpassungserfordernis in der Ausgangsbilanz des Mutterunternehmens*. Im Vergleich zu den in den Abbildungen 4-6.2 und 4-6.3 dargestellten Beispielen verfügt das Mutterunternehmen nunmehr aufgrund der Minderheitenanteile nur noch über 75 % der Anteile an dem einzubeziehenden Tochterunternehmen. Folglich beträgt der *Buchwert der Anteile an verbundenen Unternehmen* statt 2.600 DM nunmehr *nur noch 1.950 DM*. Um im Beispiel dennoch *dieselbe Bilanzsumme* aufrecht zu erhalten, wurden die *verschiedenen Aktiva von 13.800 DM auf 14.450 DM heraufgesetzt*. Dies führt insgesamt zur *Vergleichbarkeit sämtlicher Beispiele*.

Im Rahmen der Anwendung der *Buchwertmethode* gelangen für das Tochterunternehmen - analog zum in Abbildung 4-6.2 dargestellten Beispiel - die *Buchwerte in der Einzelbilanz* zum Ausweis. Folglich sind die *Umbewertungen innerhalb der Differenzverrechnungsbuchungen* vorzunehmen. Dadurch kommt es zur *Aufdeckung der stillen Reserven in Höhe von 500 DM* und zur *Korrektur der überbewerteten Passiva in Höhe von 200 DM*, die jeweils im Soll zu verbuchen sind.

Dort werden auch die nunmehr auf 1.950 DM reduzierten *Anteile des Mutterunternehmens im Haben* verbucht. Da das Mutterunternehmen nur einen *Anteil von 75 % am Tochterunternehmen* besitzt, sind innerhalb der Differenzverrechnungsbuchungen auch nur *entsprechend hohe Gegenbuchungen des Eigenkapitals des Tochterunternehmens* vorzunehmen. Dies führt zu einer *Soll-Buchung des gezeichneten Kapitals in Höhe von 750 DM und der Rücklagen und Bilanzgewinne in Höhe von 375 DM*. Das *restliche Eigenkapital* (250 DM gezeichnetes Kapital und 125 DM Rücklagen und Bilanzgewinne) wird unter den *Fremdbesitzbuchungen im Soll* eingebucht und als (summarischer) *Anteil im Fremdbesitz im Haben mit 375 DM* gegengebucht.

Die Differenz zwischen den innerhalb der Differenzverrechnungsbuchungen im Haben ausgewiesenen Anteile des Mutterunternehmens und

dem im Soll ausgewiesenen Eigenkapital des Tochterunternehmens bildet den *im Soll zu buchenden Unterschiedsbetrag in Höhe von 825 DM*. Als *Gesamtsaldo sämtlicher Differenzverrechnungsbuchungen* resultiert der *im Haben gebuchte Unterschiedsbetrag in Höhe von 700 DM*.

Die anschließend aufzustellende *Konzernbilanz* resultiert wiederum aus der addierenden Zusammenfassung sämtlicher Werte der einzelnen Posten.

Im Falle der *Anwendung der Tageswertmethode* beinhaltet die *Ausgangsbilanz des Tochterunternehmens* wiederum - analog zum in Abbildung 4-6.3 dargestellten Beispiel - bereits die *Tageswerte* der einzelnen Posten, so daß Umbewertungen der verschiedenen Aktiva und Passiva innerhalb der Differenzverrechnungsbuchungen nicht mehr erforderlich sind.

Die *Gegenbuchungen der Anteile des Mutterunternehmens und des Eigenkapitals des Tochterunternehmens innerhalb der Differenzverrechnungsbuchungen* erfolgen völlig analog zur zuvor erläuterten Buchwertmethode. Ebenso wird das *restliche, sich im Fremdbesitz befindende Eigenkapital des Tochterunternehmens im Soll der Fremdbesitzbuchungen* (250 DM gezeichnetes Kapital und 125 DM Rücklagen und Bilanzgewinne) gegengebucht.

Nunmehr sind noch *Gegenbuchungen für die bereits in der Einzelbilanz des Tochterunternehmens ausgewiesenen Unterschiedsbeträge in Höhe von 700 DM* erforderlich. Diese werden *entsprechend des Anteilsbesitzes auf den Konzern und die Minderheiten aufgeteilt* und demzufolge mit 525 DM (75 %) im Soll der Differenzverrechnungsbuchungen und mit 175 DM (25 %) im Soll der Fremdbesitzbuchungen ausgewiesen.

Als *Gesamtsaldo* resultiert bei den *Differenzverrechnungsbuchungen* ein *im Soll zu buchender Geschäftswert in Höhe von 300 DM*. Als *Saldo der Fremdbesitzbuchungen* resultieren *im Haben zu buchende Anteile im Fremdbesitz in Höhe von 550 DM*. Die anschließend aufzustellende *Konzernbilanz* resultiert wiederum aus der addierenden Zusammenfassung sämtlicher Werte der einzelnen Posten.

Vergleicht man nunmehr die *im Rahmen der Buchwertmethode und der Tageswertmethode entstandenen Konzernbilanzen*, so sind *Unterschiede*

festzustellen. So sind im Falle der Anwendung der Tageswertmethode sowohl die *Anteile im Fremdbesitz* (550 DM gegenüber 375 DM) als auch der *aktivierte Geschäftswert* (300 DM gegenüber 125 DM) höher bewertet, als im Falle der Anwendung der Buchwertmethode. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die *Tageswertmethode* eine *vollständigere Aufdeckung der stillen Reserven* gewährleistet. Insbesondere werden nämlich verfahrensbedingt auch die den Minderheitengesellschaftern zuzuordnenden stillen Reserven vollständig aufgedeckt.

4.2.3 Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Übergangsregelung

Mutterunternehmen, die bereits vor der Pflicht zur erstmaligen Anwendung der in § 301 HGB geregelten Vorschriften zur Vollkonsolidierung des Kapitals ihre Tochterunternehmen rechtlich verpflichtet oder freiwillig nach einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Methode in den Konsolidierungskreis einbeziehen, wird mit *Art. 27 EGHGB* eine wesentliche Erleichterungen schaffende *Übergangsregelung* zugebilligt.

Solche Mutterunternehmen sind gemäß *Art. 27 Abs. 1 EGHGB* zur *Anwendung der handelsrechtlichen Vorschrift zur Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode gemäß § 301 HGB nicht gezwungen*. Ein aus einer früheren Kapitalkonsolidierung *noch vorhandener passiver Unterschiedsbetrag* ist jedoch fortzuführen und darf nur unter den erläuterten Bedingungen des *§ 309 Abs. 2 HGB* aufgelöst werden. Ein *noch vorhandener aktiver Unterschiedsbetrag* darf entweder gemäß *§ 301 Abs. 1 Satz 3 HGB* verteilt werden, oder ist gemäß *§ 309 HGB* als Geschäfts- oder Firmenwert zu behandeln.

Mutterunternehmen, die *dennoch* eine *Erstkonsolidierung gemäß § 301 HGB* vornehmen, dürfen gemäß *Art. 27 Abs. 2 EGHGB* als *Verrechnungszeitpunkt* für die zu konsolidierenden Wertverhältnisse auch den *Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der in § 301 HGB erlassenen Vorschriften* wählen.

4.2.4 Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Interessenzusammenführungsmethode

Die Anwendung der *erfolgsunwirksamen angelsächsischen Kapitalkonsolidierung auf Grundlage der Interessenzusammenführungsmethode* vollzieht sich prinzipiell weitgehend analog zur Anwendung der bisher erörterten Erwerbsmethode. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, daß gemäß § 302 Abs. 1 HGB die *Beschränkung der Anteilsverrechnung auf das gezeichnete Kapital der einzubeziehenden Tochterunternehmen* erlaubt ist.

Ein zweiter wesentlicher Unterschied resultiert aus der stark *vereinfachten Behandlung möglicherweise entstehender Unterschiedsbeträge*. So ist gemäß § 302 Abs. 2 HGB im Falle eines *aktiven Unterschiedsbetrags* dessen *Verrechnung mit den Rücklagen* vorzusehen, während ein *passiver Unterschiedsbetrag den Rücklagen hinzuzurechnen* ist. Insofern findet im Rahmen der Interessenzusammenführungsmethode *keine Auflösung stiller Reserven* der einbezogenen Tochterunternehmen statt. Zudem wird auch weder ein Goodwill noch ein Badwill ausgewiesen, weshalb sich aus dieser Konsolidierungsmethode in den Folgeperioden auch *keine erfolgswirksamen Konsequenzen* ergeben.

Die zuvor erläuterte Vorgehensweise verdeutlicht das in *Abbildung 4-7* dargestellte *Beispiel der Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Interessenzusammenführungsmethode*, das hinsichtlich der gewählten Prämissen analog zu den in den Abbildungen 4-6.1 bis 4-6.4 dargestellten Beispielen aufgebaut ist.

Die in diesem Beispiel aufgeführten *Einzelbilanzen des Mutter- und Tochterunternehmens* sind identisch zu den Ausgangsbilanzen in *Abbildung 4-6.2*. Im Rahmen der sich anschließenden *Konsolidierungsrechnung* werden die *Vereinfachungen der Interessenzusammenführungsmethode besonders deutlich*. So sind dort zunächst die *Anteile des Mutterunternehmens in Höhe von 2.600 DM im Haben* gegenzubuchen. Demgegenüber ist das damit aufzurechnende *gezeichnete Kapital des Tochterunternehmens in Höhe von 1.000 DM im Soll* gegenzubuchen. Als *Differenz* zwischen diesen beiden Buchungen ist abschließend eine *Soll-Buchung in Höhe von 1.600 DM* erforderlich. Dieser Betrag darf als *aktiver Gesamtsaldo der Konsolidierungsrechnung mit den Rücklagen* ver-

Abbildung 4-7
Beispiel für die Vollkonsolidierung des Kapitals nach
der Interessenzusammenführungsmethode

DER KONSOLIDIERUNG ZUGRUNDELIEGENDE PRÄMISENSTRUKTUR

Anteilsbesitz	Das Mutterunternehmen verfügt über einen 100%-Anteilsbesitz am einzubeziehenden Tochterunternehmen.
Bewertung	Das Tochterunternehmen hat seine verschiedenen Aktiva um 500 GE unterbewertet und seine verschiedenen Passiva um 200 GE überbewertet.
Abschreibungen	Die im Tochterunternehmen vorhandenen stillen Reserven betreffen Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens und werden mit 10% abgeschrieben. Ein entstehender Geschäftswert wird über vier Perioden abgeschrieben. Neben diesen Abschreibungen, die im Konzernabschluß zu verrechnen sind, existieren keine weiteren Abschreibungen.
Erfolg	Der Konzern erzielt in der zwischen Erst- und Folgekonsolidierung liegenden Periode weder Gewinne noch Verluste.
Konsolidierung	Die in § 302 Abs. 1 HGB angeführten Voraussetzungen zur Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode sind erfüllt.

ABLEITUNG DER KONZERNBILANZ AUS DEN EINZELBILANZEN

	EINZELBILANZEN				KONSOLIDIERUNGSRECHNUNG		KONZERNBILANZ	
	Mutterunternehmen		Tochterunternehmen		Soll	Haben	Aktiva	Passiva
<i>Bilanzpositionen</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>				
Verschiedene Aktiva	13.800		5.000		—	—	18.800	
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.600		—		—	2.600	—	
Gezeichnetes Kapital		10.000		1.000	1.000	—		10.000
Rücklagen Bilanzgewinn		2.000		500	1.600	—		900
Verschiedene Passiva		4.400		3.500	—	—		7.900
<i>Bilanzsummen</i>	16.400	16.400	5.000	5.000	2.600	2.600	18.800	18.800

rechnet werden. Es werden mithin weder die Unterbewertungen der Aktiva noch die Überbewertungen der Passiva des Tochterunternehmens aufgedeckt. Auch entsteht weder ein Goodwill noch ein Badwill. Die *Konzernbilanz* leitet sich wiederum aus der *addierenden Zusammenfassung sämtlicher Werte der einzelnen Posten* ab.

Die zur Wahl gestellte *Anwendung* der somit die Kapitalkonsolidierung stark vereinfachenden *Interessenzusammenführungsmethode* ist jedoch nur unter den folgenden drei, besonderen *Bedingungen* möglich:

- die zu *verrechnenden Anteile* betragen *mindestens 90 % des Nennbetrags* - beziehungsweise falls dieser nicht vorhanden ist des rechnerischen Wertes - *der Anteile des Tochterunternehmens*, die nicht eigene Anteile sind (§ 302 Abs. 1 Nr. 1 HGB),
- im Rahmen des Anteilserwerbs wurde die *Ausgabe von Anteilen eines in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmens* vorgesehen (§ 302 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und eine *dafür vereinbarte Barzahlung übersteigt nicht 10 % des Nennbetrags* (ersatzweise des rechnerischen Werts) *der ausgegebenen Anteile* (§ 302 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Die *Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode*, deren Konsequenzen auf die Konzern-Rücklagen sowie Name und Sitz des derart konsolidierten Unternehmens unterliegen gemäß § 302 Abs. 3 HGB einer im Konzernanhang auszuübenden Berichtspflicht.

Die *Kapitalkonsolidierung auf der Grundlage der Interessenzusammenführungsmethode* ist für das konzernrechnungslegungspflichtige *Mutterunternehmen* mit *Vorteilen* verbunden. Einerseits ist eine *wesentliche Vereinfachung der im Rahmen der Erstkonsolidierung vorzunehmenden Einbeziehung der betroffenen Tochterunternehmen* festzustellen. Andererseits entstehen *im Rahmen von Folgekonsolidierungen keine Ertragsbelastungen durch Abschreibungen* aufgedeckter und aufgelöster stiller Reserven beziehungsweise aktivierter Geschäfts- oder Firmenwerte. Demgegenüber ist die *addierende Übernahme der seitens der derart einbezogenen Tochterunternehmen gebildeten Rücklagen mit der Einheitstheorie unverträglich*. Darüber hinaus tritt im Falle eines Nebeneinanders von Konsolidierungen nach der Erwerbsmethode und der Interessenzusammenführungsmethode eine *mit der Generalnorm der Konzernrechnungslegung unverträgliche Vermischung von Tages- und Buch-*

werten ein. Insgesamt wird durch diese Aspekte die **Aussagefähigkeit der Konzernrechnungslegung erheblich gemindert.**

4.3 Vollkonsolidierung der Schulden

Die in § 303 HGB aufgestellten handelsrechtlichen *Anforderungen zur Vollkonsolidierung der Schulden* resultieren aus der in der *Einheitstheorie* festgelegten Anforderung, die wirtschaftliche Lage der zum Konsolidierungskreis zählenden Konzernunternehmen innerhalb der Konzernrechnungslegung so darzustellen, als handele es sich um ein rechtlich einheitliches Unternehmen. Sie entsprechen zwar materiell den bereits im bisher gültigen Recht getroffenen Vorschriften, sind jedoch formell etwas ausführlicher formuliert.

Gemäß § 303 Abs. 1 HGB dürfen *Ausleihungen, andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen einbezogenen Konzernunternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten* nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden. In der *Konzernbilanz* gelangen somit aufgrund dieser Vorschrift grundsätzlich nur *Drittschuldverhältnisse*, also solche mit *konzernfremden und nicht einbezogenen Tochterunternehmen* zum Ausweis.

Einen zusammenfassenden *Gesamtüberblick* über die *Konsolidierung der Schulden einbezogener Konzernunternehmen* vermittelt *Abbildung 4-8*. Die dort dargestellte Vorgehensweise wird nachfolgend im einzelnen erläutert.

4.3.1 Einzelposten der Schuldenkonsolidierung

Trotz der nunmehr umfangreicheren Abfassung der handelsrechtlichen *Vorschrift zur Vollkonsolidierung der Schulden* in § 303 Abs. 1 HGB liegt damit *keine erschöpfende Auflistung* im bilanztechnischen Sinne, sondern nur eine gegenüber bisherigem Recht verbesserte *Kategorisierung* *Posten mit Forderungs- und Verbindlichkeitscharakter* vor.

Abbildung 4-8
Oberblick über die Konsolidierung der Schulden
einbezogener Konzernunternehmen

HANDELSBILANZ I DER EINBEZOGENEN KONZERNUNTERNEHMEN

Vereinheitlichung der Bilanz- und Wertansätze sowie der Währung im Konzern

HANDELSBILANZ II DER EINBEZOGENEN KONZERNUNTERNEHMEN

Aktivposten mit Forderungscharakter

Gegenüberstellung und Vergleich der Beträge

Passivposten mit Verbindlichkeitscharakter

Identität der Beträge

Aufrechnungsdifferenzen durch nicht identische Beträge

Verzicht auf Konsolidierung der Schulden im Falle ihrer untergeordneten Bedeutung für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns

§ 303 (2) HGB

vollständige, aufrechnende Zusammenfassung ("Weglassen") der Posten

§ 303 (1) HGB

unechte Aufrechnungsdifferenzen durch Fehlbuchungen sowie zeitliche Buchungsunterschiede

Korrektur der Buchungsunterschiede in den Ausgangsbilanzen

echte Aufrechnungsdifferenzen

erfolgswirksame Verrechnung der periodenanteiligen Differenzen mit dem Konzernenerfolg

Verrechnungsschema	
Summe der Periodenerfolge aller einbezogenen Konzernunternehmen	
+ Erhöhung der Differenzen im Geschäftsjahr	
- Minderung der Differenzen im Geschäftsjahr	
= Konzernenerfolg der Periode	

erfolgsneutrale Verrechnung der aus Vorperioden resultierenden Restdifferenzen im Rahmen der Erfolgsverwendung oder im Eigenkapital

KONZERNBILANZ

Prinzipiell unterliegen sämtliche Posten der *Pflicht zur Schuldenkonsolidierung*, die aus *Schuldverhältnissen zwischen den einbezogenen Konzernunternehmen* resultieren. Hierzu gehören alle *Aktivposten mit Forderungscharakter*, alle *Passivposten mit Verbindlichkeitscharakter* sowie *Posten unter der Bilanz oder im Anhang*, die *Schuldverhältnisse* ausweisen.

Zu den zu konsolidierenden *Aktivposten mit Forderungscharakter* zählen im einzelnen:

- *Ausleihungen des Finanzanlagevermögens* (Darlehen, Hypotheken) sowie *Wertpapiere des Anlagevermögens* einschließlich des vom Schuldner ausgewiesenen Disagios, sofern einbezogene Tochterunternehmen betroffen sind;
- *ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital*, sofern einbezogene Tochterunternehmen dafür einer Einzahlungspflicht unterliegen;
- *Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens*, sofern sie Forderungsansprüche gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen begründen;
- *Guthaben* (Barmittel und Schecks) bei einzubezogenen Kreditinstituten;
- *geleistete Anzahlungen*, die zu Leistungspflichten gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen führen;
- *sonstige Vermögensgegenstände*, soweit sie mit Forderungsansprüchen gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen verbunden sind und
- *aktive Rechnungsabgrenzungsposten*, soweit sie Forderungen in Form von Geld- oder Sachleistungen gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen entsprechen.

Zu den zu konsolidierenden *Passivposten mit Verbindlichkeitscharakter* zählen im einzelnen:

- *Anleiheverpflichtungen* gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen;

- **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**, die einbezogene Tochterunternehmen darstellen;
- **erhaltene Anzahlungen** von einbezogenen Tochterunternehmen;
- **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen;
- **Wechselverbindlichkeiten** (aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel), sofern der Gläubiger ein einbezogenes Tochterunternehmen ist;
- **sonstige Verbindlichkeiten** gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen;
- **Resteinzahlungsverpflichtungen auf das gezeichnete Kapital** gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen, die eingefordert sind;
- **Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten** gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen;
- **Rückstellungen für Gewährleistungen** gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen und
- **passive Rechnungsabgrenzungsposten**, soweit sie Verbindlichkeiten in Form von Geld- oder Sachleistungen gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen entsprechen.

Zu den zu konsolidierenden **Posten mit Verbindlichkeitscharakter unter der Bilanz oder im Anhang** zählen im einzelnen:

- **Eventualverbindlichkeiten** gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen und
- **Haftungsverhältnisse** aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Die handelsrechtliche Vorschrift zur **Schuldenkonsolidierung** fordert, im Rahmen der Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen die zuvor genannten Posten "wegzulassen". Dies bedeutet, daß eine **aufrechnende Zusammenfassung dieser Posten** vorzunehmen ist. Für diesen Zweck ist

es in der Praxis im allgemeinen unumgänglich, einige besondere *organisatorische Vorkehrungen* zu treffen, um eine *verursachungs- und termingerechte Schuldenkonsolidierung* sicherstellen zu können. Dies geschieht zweckmäßigerweise mit Hilfe *konzerneinheitlicher Formblätter*, die die *Abstimmung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten einbezogener Konzernunternehmen* ermöglichen.

4.3.2 Verrechnung der aus der Schuldenkonsolidierung resultierenden Aufrechnungsdifferenzen

Die *Vollkonsolidierung der Schulden* einbezogener Konzernunternehmen ist *erfolgsneutral*, sofern eine *betragsmäßige Übereinstimmung der aufzurechnenden Posten* vorliegt. In der *Konsolidierungspraxis* werden sich jedoch häufig *Aufrechnungsdifferenzen* ergeben, von denen das *Jahresergebnis des Konzerns* betroffen sein kann. Deren Verrechnung ist handelsrechtlich nicht näher festgelegt.

In Abhängigkeit von den *Ursachen des Entstehens von Unterschiedsbeträgen zwischen den zu konsolidierenden Forderungen und Verbindlichkeiten* lassen sich *unechte und echte Aufrechnungsdifferenzen* unterscheiden.

Unechte Aufrechnungsdifferenzen resultieren aus *Buchungsfehlern* sowie aus *zeitlichen Buchungsunterschieden*. Da hinsichtlich solcher Aufrechnungsdifferenzen die *Abstimmung innerhalb der Einzelabschlüsse* möglich und folglich erforderlich ist, erwachsen hieraus prinzipiell keine Schwierigkeiten.

Echte Aufrechnungsdifferenzen resultieren demgegenüber insbesondere aus gesetzlich vorgeschriebenen oder freigestellten *Bewertungsunterschieden*. Beispielsweise ist die *Passivierung von Verbindlichkeiten grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag* vorzunehmen, während die *Aktivierung der entsprechenden Forderungen* dem *Anschaffungswertprinzip* unterliegt. Daraus resultierende, auf die *Anwendung des Vorsichtsprinzips* zurückführbare *passive Aufrechnungsdifferenzen* sind nicht vermeidbar und werden in der Praxis überwiegen. *Aktive Aufrechnungsdif-*

ferenzen resultieren demgegenüber vorwiegend aus *Währungsunterschieden* in internationalen Konzernen und sind ebenfalls nicht vermeidbar.

Entsprechend der *Einheitstheorie* ist die *erfolgswirksame Verrechnung sowohl passiver als auch aktiver Aufrechnungsdifferenzen* erforderlich. Die erfolgswirksame Verrechnung ist im Sinne eines *periodengerechten Erfolgsausweises* in derjenigen Periode vorzunehmen, in der sie entstanden sind beziehungsweise in der sie aufgelöst werden.

Im Jahr der *erstmaligen Konsolidierung der Schulden* wirken sich grundsätzlich

- *Aufrechnungsdifferenzen mit Verbindlichkeitscharakter* (Forderungen < Verbindlichkeiten) in voller Höhe *erfolgssteigernd* und
- *Aufrechnungsdifferenzen mit Forderungscharakter* (Forderungen > Verbindlichkeiten) in voller Höhe *erfolgsmindernd* aus.

In den Folgejahren sind die *Aufrechnungsdifferenzen nur in Höhe ihrer jährlichen Änderungen mit dem Jahresergebnis zu verrechnen*. Etwaige, aus Vorperioden stammende *Rest-Aufrechnungsdifferenzen* sind demgegenüber *erfolgsunwirksam zu verrechnen*. Dies kann nach derzeit herrschender Meinung durch *Bildung eines Sonderpostens im Rahmen der Erfolgsverwendungsrechnung* oder in einer *Konsolidierungsrücklage* geschehen.

Aus der *erstmaligen Anwendung* der zuvor dargestellten Vorschriften zur *Schuldenkonsolidierung* kann - gegenüber der nach bisher gültigem Recht aufgestellten Konzernrechnungslegung - eine *Veränderung des Jahresergebnisses des Konzerns* resultieren. Ein entsprechender *Unterschiedsbetrag* darf dann gemäß *Art. 27 Abs. 4 EGHGB* in die Gewinnrücklagen eingestellt oder offen mit diesen verrechnet werden und ist dann *nicht Bestandteil des Jahresergebnisses*.

4.3.3 Verzicht auf Schuldenkonsolidierung

Dem übergeordneten *Grundsatz der Wesentlichkeit* folgend besteht gemäß **§ 303 Abs. 2 HGB** für die *Vollkonsolidierung der Schulden* dann ein *Wahlrecht*, wenn die zu konsolidierenden *Schulden* eine nur *untergeordnete Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns* aufweisen.

Diese Ausnahmeregelung entspricht der hohen Bedeutung, die der *Generalnorm der Konzernrechnungslegung* im Handelsrecht weitgehend konsequent eingeräumt wurde. Im Rahmen der praktischen Durchführung der Schuldenkonsolidierung wird dieses Wahlrecht vermutlich häufig genutzt, da die *Abstimmung der wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten* - vor allem in internationalen Konzernen - *sehr aufwendig* sein kann. Dies spricht prinzipiell für eine möglichst *sorgfältige Prüfung und enge Interpretation* der Einhaltung der Generalnorm.

4.4 Vollkonsolidierung der Zwischenergebnisse

Zwischenergebnisse - beziehungsweise besser *Zwischenerfolge* - können innerhalb von Konzernen aus *Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen einbezogenen Konzernunternehmen* resultieren, die zu *Konzernverrechnungspreisen* abgerechnet werden. Sie entstehen, falls diese Verrechnungspreise aus Sicht des als Einheit betrachteten Konzerns nicht nur die *Anschaffungs- oder Herstellungsaufwendungen* des liefernden Konzernunternehmens, sondern auch *Gewinn- oder Verlustanteile* enthalten. Die *Aktivierung gelieferter Vermögensgegenstände zu Anschaffungswerten* des belieferten Konzernunternehmens würde dort folglich zur *Mitaktivierung von Erfolgsanteilen* des liefernden Konzernunternehmens führen. Dies soll grundsätzlich aufgrund des damit verbundenen Verstoßes gegen die *Einheitstheorie* vermieden werden.

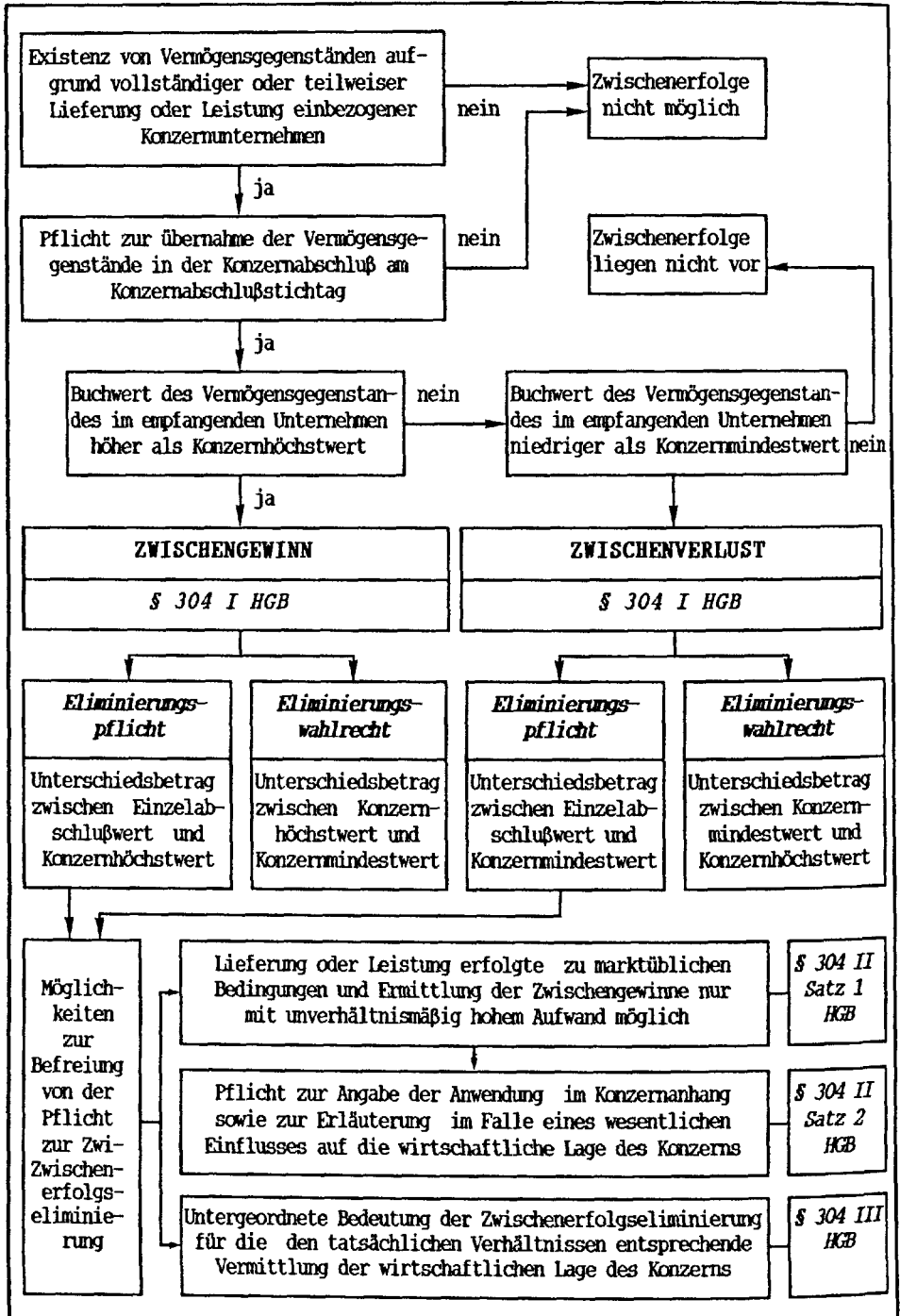
Insofern ist prinzipiell im Rahmen der *Vollkonsolidierung von Konzernunternehmen* gemäß § 304 Abs. 1 HGB eine *Eliminierung derartiger Zwischenerfolge* vorzunehmen. Gegenüber dem bisher gültigen Recht sind somit in Zukunft nicht nur *Zwischengewinne*, sondern auch *Zwischenverluste* aus konzerninternen Geschäftsabwicklungen zu konsolidieren. Die nachfolgend erörterten grundlegenden *Tatbestände der Entstehung und Eliminierung von Zwischenerfolgen* sind in *Abbildung 4-9* im Überblick dargestellt.

4.4.1 Ermittlung der zu eliminierenden Zwischenergebnisse

Die handelsrechtliche Vorschrift in § 304 Abs. 1 HGB knüpft die *Entstehung von Zwischenerfolgen* im Konzern an bestimmte *Voraussetzungen*, die *vollständig* erfüllt sein müssen. Demgemäß können, wie dies auch in *Abbildung 4-9* deutlich wird, *Zwischenerfolge* prinzipiell nur daraus resultieren, daß

- *Vermögensgegenstände des Anlage- und/oder Umlaufvermögens* zwischen den einbezogenen Konzernunternehmen umgesetzt wurden,

Abbildung 4-9
Tatbestände der Entstehung und Eliminierung von
Zwischenerfolgen



- solche *Vermögensgegenstände am Stichtag der Konzernrechnungslegung* tatsächlich noch *innerhalb der in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen existieren* und
- diese *Vermögensgegenstände unmittelbar auf Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen den einbezogenen Konzernunternehmen beruhen.*

Insofern entstehen also insbesondere aus Lieferungen, die im *beliefernten Konzernunternehmen* nur zu *Aufwendungen* und im *liefernden Konzernunternehmen* nur zu *Erträgen* führen, *keine Zwischenerfolge*. Des weiteren betrifft das Konsolidierungserfordernis nur solche *Vermögensgegenstände*, die auf Basis des Grundsatzes konzerneinheitlicher Bilanzierung *in der Konzernbilanz aktiviert* sind. Schließlich unterliegen prinzipiell in enger, jedoch durchaus strittiger Sicht solche Vermögensgegenstände, die ursprünglich aus einem einbezogenen Konzernunternehmen stammen, aber über ein konzernfremdes Unternehmen wieder in den Konsolidierungskreis gelangt sind, nicht der Pflicht zur Zwischenerfolgseliminierung. Für solche *Dreieck-Liefer- und Leistungsbeziehungen*, die *offensichtlich* zum Zwecke der *Umgehung der Zwischenerfolgseliminierung* aufgebaut wurden, besteht jedoch gleichwohl der *Konsolidierungspflicht*.

Die *Identifikation derjenigen Vermögensgegenstände*, die von der Pflicht zur Vollkonsolidierung von Zwischenerfolgen betroffen sein können, ist somit vergleichsweise *eindeutig möglich*. Die *handelsrechtliche Vorschrift* enthält in § 304 Abs. 1 HGB allerdings weder die *Begriffe des Zwischengewinns und des Zwischenverlustes* noch eine *operationale implizite Definition solcher Zwischenerfolge*, sondern umschreibt die für konzerninterne Lieferungen und Leistungen zulässigen *Wertansätze* unter *Rückgriff auf die Einheitstheorie*. Demnach sind grundsätzlich die betroffenen Vermögensgegenstände mit demjenigen *Wert* anzusetzen, der auch in einem *rechtlich einheitlichen Unternehmen* zum Ausweis gelänge.

Damit ist allerdings im Rahmen der konzerneinheitlichen *Bewertung* prinzipiell gemäß § 298 Abs. 1 HGB jeder Wertansatz zulässig, der auch für Kapitalgesellschaften - im Rahmen der *Anwendung der §§ 255 und 279 bis 281 HGB* - zulässig ist. Vermögensgegenstände, die im liefernden Konzernunternehmen hergestellt wurden, also aus Konzernsicht fertige beziehungsweise unfertige Erzeugnisse oder selbsterstellte Anlagen,

sind demgemäß mit den *Konzernherstellungskosten* anzusetzen. Vermögensgegenstände, die vom liefernden Konzernunternehmen angeschafft und nicht ver- oder bearbeitet wurden, sind dagegen mit den *Konzernanschaffungskosten* zu bewerten.

Die bereits im *Einzelabschluß* bestehenden *Bewertungs-Wahlrechte* für die *Ermittlung der Herstellungs- und der Anschaffungskosten* eröffnen Konzernen allerdings *Spielräume* hinsichtlich der *Bemessung von Konzern-Anschaffungs- und Konzern-Herstellungskosten*, die die im Rahmen der Einheitstheorie gewünschte *Erfolgsneutralität beeinträchtigen* können.

Abgesehen davon sind im Rahmen der *Ermittlung der zu eliminierenden Zwischengewinne und Zwischenverluste* die aufgrund konzernerneinheitlicher Grundsätze aktivierungsfähigen *Anschaffungs- oder Herstellungsaufwendungen des liefernden Konzernunternehmens* insbesondere noch um

- *Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskostenminderungen*, also um *im liefernden Konzernunternehmen aktivierungsfähige oder -pflichtige Aufwandsbestandteile, die im einheitlichen Konzern nicht aktivierungsfähig sind*, wie etwa vom liefernden Unternehmen an ein anderes einbezogenes Konzernunternehmen zu leistende Lizenzaufwendungen, sowie
- *Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskostenmehrungen*, also um *im liefernden Konzernunternehmen nicht aktivierungsfähige Aufwandsbestandteile, die im einheitlichen Konzern aktivierungspflichtig sind*, wie etwa bestimmte Logistikaufwendungen innerhalb des Konzerns,

zu korrigieren, um zum jeweiligen *Konzernhöchstwert* beziehungsweise *Konzernmindestwert* zu gelangen. Einen Überblick über das somit für Konzerne anzuwendende *Kalkulationsschema zur Ermittlung der Wertuntergrenze und der Wertobergrenze der Konzernherstellungskosten* vermittelt *Abbildung 4-10*. Analog zum dort gezeigten Vorgehen sind auch im Rahmen der Ermittlung der *Konzernanschaffungskosten Anschaffungskostenminderungen* zu berücksichtigen. Die *Einbeziehung von Anschaffungskostenmehrungen*, also von im belieferten Konzernunternehmen entstandenen Anschaffungsnebenkosten, ist dagegen *strittig*, da *kein externer Anschaffungsvorgang* vorliegt.

Abbildung 4-10

Kalkulationsschema zur Ermittlung der Wertuntergrenze und der Wertobergrenze der Konzernherstellungskosten

01	Materialeinzelkosten	<i>aktivierungs- pflichtige Konzern- herstel- lungs- kosten</i>
02	+ Fertigungseinzelkosten	
03	+ Sondereinzelkosten der Fertigung	
04	+ aus Sicht des Einzelunternehmens nicht aktivierungsfähige, aber aus Sicht des Konzerns aktivierungspflichtige Herstellungseinzelkostenmehrungen	
05	- aus Sicht des Einzelunternehmens aktivierungsfähige oder -pflichtige, aber aus Sicht des Konzerns nicht aktivierungsfähige Herstellungseinzelkostenminderungen	
06	WERTUNTERGRENZE DER KONZERNHERSTELLUNGSKOSTEN	
07	+ angemessene Anteile an den herstellungsnotwendigen Materialgemeinkosten	<i>aktivierungs- pflichtige Konzern- herstel- lungs- kosten</i>
08	+ angemessene Anteile an den herstellungsnotwendigen Fertigungsgemeinkosten einschließlich der Abschreibungen des Anlagevermögens	
09	+ angemessene Anteile an den Verwaltungsgemeinkosten	
10	+ angemessene Anteile an den Kosten sozialer Betriebseinrichtungen, freiwilliger sozialer Leistungen und betrieblicher Altersversorgung	
11	+ Zinskosten für Fremdkapital zur Finanzierung der Herstellung, soweit sie auf den Herstellungszeitraum entfallen	
12	+ aus Sicht des Einzelunternehmens nicht aktivierungsfähige, aber aus Sicht des Konzerns aktivierungsfähige Herstellungsgemeinkostenmehrungen	
13	- aus Sicht des Einzelunternehmens aktivierungsfähige, aber aus Sicht des Konzerns nicht aktivierungsfähige Herstellungsgemeinkostenminderungen	
14	WERTOBERGRENZE DER KONZERNHERSTELLUNGSKOSTEN	

Zwischenerfolge können nun *aufgrund von Bewertungsunterschieden* entstehen. Während *eliminierungspflichtige Zwischenerfolge* aus sich errechnenden *Unterschiedsbeträgen zwischen den derart ermittelten Konzernwerten und den Buchwerten der betroffenen Vermögensgegenstände im Einzelabschluß* des belieferten Konzernunternehmens resultieren, entstehen *eliminierungsfähige Zwischenerfolge* aus *Bewertungsdifferenzen zwischen Konzernhöchstwerten und Konzernmindestwerten*.

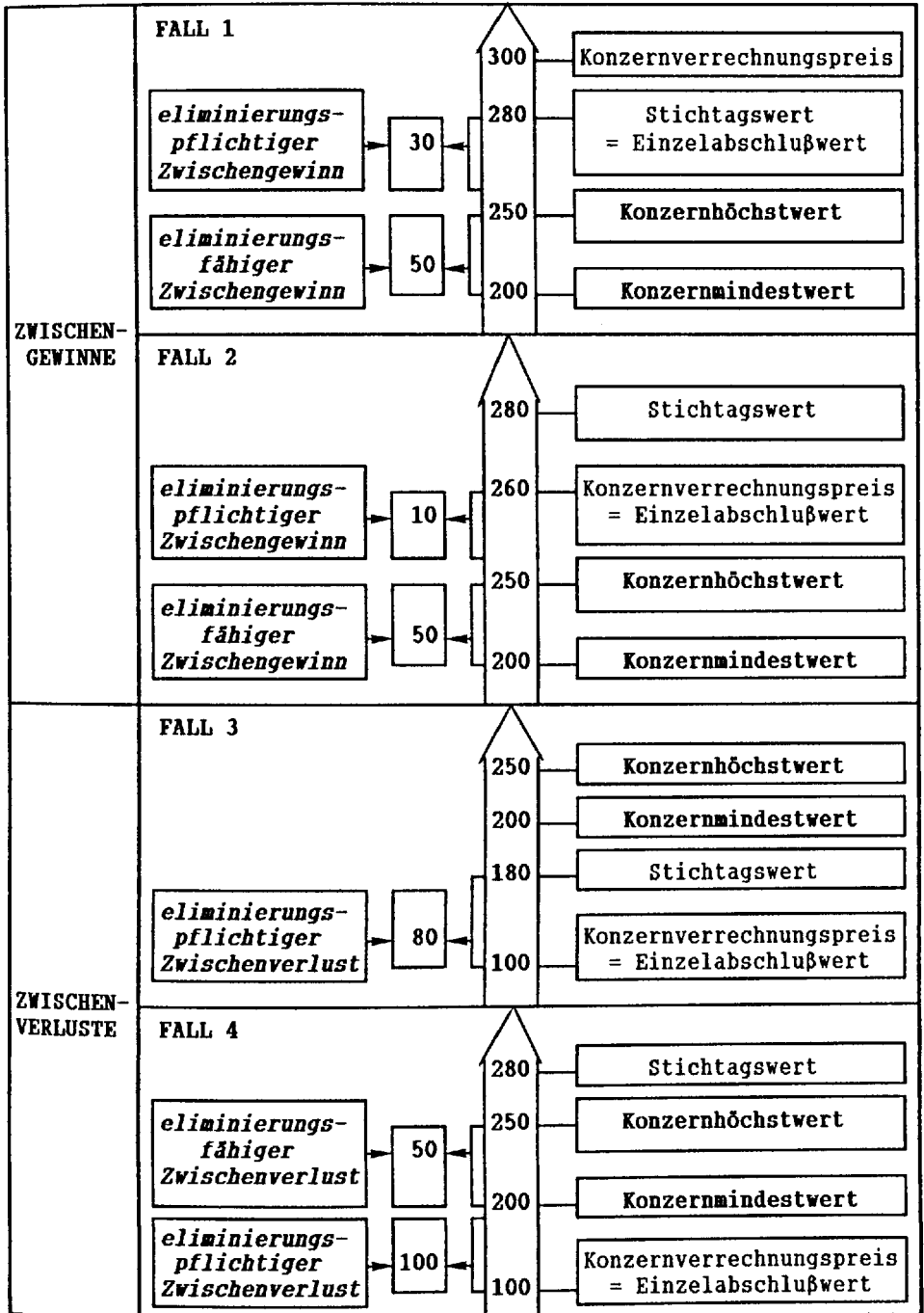
4.4.2 Fallbeispiele für die Ermittlung von Zwischenergebnissen

Die in *Abbildung 4-11* dargestellten *Fallbeispiele für die Ermittlung von Zwischengewinnen* (Fälle 1 und 2) und *Zwischenverlusten* (Fälle 3 und 4) verdeutlichen das erforderliche Vorgehen zur Feststellung der Zwischenerfolge.

Der dort veranschaulichte *Fall 1* basiert auf der Annahme, daß der *Vermögensgegenstand im Einzelabschluß nicht zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten in Höhe von 300 DM, sondern zum niedrigeren Stichtagswert in Höhe von 280 DM* angesetzt wurde. Aus Sicht des als Einheit betrachteten Konzerns darf der Vermögensgegenstand jedoch allenfalls zum *Konzernhöchstwert in Höhe von 250 DM* ausgewiesen werden. Insofern entsteht ein *Unterschiedsbetrag in Höhe von 30 DM*, der als *eliminierungspflichtiger Zwischengewinn* anzusehen ist. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit den Vermögensgegenstand nur zum *Konzernmindestwert in Höhe von 200 DM* auszuweisen. In diesem Fall entsteht ein *zusätzlicher Zwischengewinn* in Höhe der Differenz zwischen Konzernhöchstwert und Konzernmindestwert (50 DM), der jedoch *nicht eliminierungspflichtig, jedoch eliminierungsfähig* ist. Insgesamt *müssen* also in diesem Fall *Zwischengewinne in Höhe von 30 DM* eliminiert werden; es *dürfen* aber auch *Zwischengewinne in Höhe von 80 DM* eliminiert werden.

Im *Fall 2* wurde der *Vermögensgegenstand in Höhe seiner Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten in Höhe von 260 DM* ausgewiesen, da diese *niedriger als der Stichtagswert in Höhe von 280 DM* sind. *Konzernhöchst- und Konzernmindestwert* sind gegenüber Fall 1 *unverändert*. Insofern ergibt sich hier nur ein *eliminierungspflichtiger Zwi-*

Abbildung 4-11
Fallbeispiele zur Ermittlung von Zwischengewinnen und
Zwischenverlusten



schengewinn in Höhe von 10 DM, während der zusätzlich eliminierungsfähige Zwischengewinn unverändert 50 DM beträgt.

Der in Abbildung 4-11 dargebotene *Fall 3* basiert auf der Annahme, daß der *Vermögensgegenstand im Einzelabschluß* des belieferten Konzernunternehmens zu *Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten in Höhe von 100 DM* angesetzt wurde. *Konzernhöchst- und Konzernmindestwert* sind wiederum *in unveränderter Höhe* übernommen. Sie sind jedoch in diesem Fall *irrelevant*, da der *beizulegende Stichtagswert mit 180 DM niedriger* ist. Dieser stellt somit gleichzeitig den bilanzierungsrelevanten Konzernmindest- und Konzernhöchstwert dar. Daraus resultiert ein *eliminierungspflichtiger Zwischenverlust in Höhe des Unterschiedsbetrages (80 DM) zwischen Stichtagswert und Einzelabschlußwert*. Ein zusätzlicher, eliminierungsfähiger Zwischenverlust existiert nicht.

Im *Fall 4* wurde unterstellt, daß sich unter ansonsten gleichen Bedingungen ein *Stichtagswert in Höhe von 280 DM* ergibt. Insofern resultiert in diesem Fall ein *eliminierungspflichtiger Zwischenverlust in Höhe des Unterschiedsbetrags (100 DM) zwischen Konzernmindestwert und Einzelabschlußwert*. Darüber hinaus ergibt sich aus der *Differenz zwischen dem ebenfalls ansetzbaren Konzernhöchstwert und dem Konzernmindestwert* ein *zusätzlich eliminierungsfähiger Zwischenverlust* in Höhe von 50 DM.

Die dargelegten Fallbeispiele verdeutlichen einerseits, daß insbesondere *eliminierungsfähige Zwischenerfolge* ihrem Wesen nach keine Erfolge sind. Vielmehr handelt es sich hier nur um die *Differenzen zwischen aktivierungsfähigen und aktivierungspflichtigen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten*. Auch in *eliminierungspflichtigen Zwischenerfolgen* sind *nicht nur Gewinn- beziehungsweise Verlustbestandteile, sondern in hohem Maße Kostenbestandteile* enthalten. Insofern handelt es sich insgesamt weniger um die *Eliminierung von Zwischenerfolgen*, sondern eher um die *Umbewertung auf Konzernkosten*.

Darüber hinaus verdeutlicht insbesondere der Fall 3, daß die *Eliminierung von Zwischenverlusten durch Berücksichtigung niedrigerer Stichtagswerte verhindert oder eingeschränkt* werden kann. Dies ist in der Konsolidierungspraxis eine typische Situation.

4.4.3 Verrechnung der zu eliminierenden Zwischenergebnisse

Die im Rahmen der Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen erforderliche *Verrechnung der zu eliminierenden Zwischengewinne und Zwischenverluste* hat - völlig analog zur bereits im Abschnitt 4.3.2 dieses Lehrbuches dargelegten Schuldenkonsolidierung - ebenfalls im Sinne eines *periodengerechten Erfolgsausweises des Gesamtkonzerns* zu erfolgen.

Insofern sind nur die im abgelaufenen Konzerngeschäftsjahr eingetretenen *Veränderungen der Bewertungsdifferenzen aus der Zwischenerfolgseliminierung erfolgswirksam* zu verrechnen. Dies darf in einer pauschalen Rechnung erfolgen. Die *aus vorhergehenden Konzerngeschäftsjahren stammenden Bewertungsdifferenzen* aus der Zwischenerfolgseliminierung sind dagegen *erfolgsunwirksam* - entweder innerhalb der *Erfolgsverwendungsrechnung* oder mit dem *Eigenkapital* des Konzerns - zu verrechnen.

Im Rahmen der *erstmaligen Anwendung* der zuvor erläuterten handelsrechtlichen Vorschriften zur Konsolidierung der Zwischenergebnisse kann es - wie im Falle der Schuldenkonsolidierung - zu *Veränderungen des Jahresergebnisses* kommen. Als *Übergangsregelung* besteht daher auch in diesem Fall gemäß *Art 27 Abs. 4 EGHGB* die Möglichkeit, gegebenenfalls auftretende *Unterschiedsbeträge in die Gewinnrücklagen einzustellen oder sie mit diesen offen zu verrechnen*.

4.4.4 Verzicht auf Eliminierung von Zwischenergebnissen

Das Handelsrecht gewährt derart weit gefaßte, *Wahlrechte* erschließende Ausnahmeregelungen, daß die aus Sicht der Einheitstheorie an sich unabdingbare *Eliminierung von Zwischenerfolgen in der Praxis eher die Ausnahme* darstellen wird.

Ein den Konzernabschluß erheblich erleichternder - jedoch auch manipulativ ausnutzbarer - *Verzicht auf die Eliminierung von Zwischener-*

folgen ist gemäß § 304 Abs. 2 HGB unter den *Voraussetzungen* zulässig, daß:

- die innerhalb des Konzerns stattgefundene *Lieferung oder Leistung zu üblichen Marktbedingungen* erfolgte und die *Ermittlung des grundsätzlich geforderten Wertansatzes nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand* erfolgen kann;
- die grundsätzlich geforderte Eliminierung der Zwischenerfolge eine nur *untergeordnete Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns* erlangt.

Gegen die zuerst aufgeführte Ausnahmeregelung läßt sich aus Sicht der Informationsbedürfnisse externer Adressaten der Konzernrechnungslegung einwenden, daß im allgemeinen *gerade unter marktüblichen Bedingungen Zwischenergebnisse entstehen*, die zur Vermittlung der tatsächlichen Ertragslage des Konzerns eliminiert werden müßten. Die zusätzlich aufgestellte *Voraussetzung eines unverhältnismäßig hohen Aufwands der Ermittlung der grundsätzlich geforderten Wertansätze* ist grundsätzlich *zu wenig operational*, um Manipulationen vermeiden zu können. Auch das Erfordernis, die Anwendung dieser *Ausnahmeregelung im Konzernanhang anzugeben* und - im Falle eines wesentlichen Einflusses auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns - zu erläutern, mildert diese grundsätzliche Kritik kaum.

Die an zweiter Stelle angeführte Ausnahmeregelung der *Gültigkeit des Grundsatzes der Wesentlichkeit* entspricht zwar der - durchgängig vorfindbaren - gesetzgeberischen Intention. Allerdings müssen auch für die *Interpretation* dieser Vorschrift grundsätzlich *besonders strenge Maßstäbe* angelegt werden, um Manipulationen zu vermeiden.

4.5 Vollkonsolidierung von Erträgen und Aufwendungen

Die in die ausführlich gegliederte *Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung* aufzunehmenden *Erträge und Aufwendungen der einbezogenen Konzernunternehmen* unterliegen gemäß § 305 HGB ebenfalls dem *Prinzip der Vollkonsolidierung*. Insofern werden die nach dem bisher gültigen Recht zulässigen Vereinfachungen der Konzernerfolgsrechnung in Zukunft aufgrund der konsequenten Anwendung der *Einheitstheorie* nicht mehr gewährt.

So sind gemäß § 305 Abs. 1 HGB in der *Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung* grundsätzlich die *Umsatzerlöse sowie die anderen Erträge aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen*, soweit sie nicht - in Abhängigkeit vom jeweiligen Geschäftsvorfall - in die *Bestandserhöhungen fertiger und unfertiger Erzeugnisse* oder in die *anderen aktivierten Eigenleistungen* umzugliedern sind.

4.5.1 Aufstellungsvorschriften für die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die *Aufstellungs- und Gestaltungspflichten für die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung* resultieren gemäß § 298 Abs. 1 HGB aus der Anwendung der in den §§ 275 und 277 HGB ausgeführten *Gliederungs- und Ausweissvorschriften für große Kapitalgesellschaften*. Insofern kann in Zukunft auch die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wahlweise sowohl in Form einer *auf Basis des Gesamtkostenverfahrens erstellten Produktionsrechnung* als auch in Gestalt einer *mittels des Umsatzkostenverfahrens erstellten Umsatzrechnung* gestaltet werden.

Die nach dem *Gesamtkostenverfahren* gegliederte Erfolgsrechnung weist neben den Umsatzerlösen auch die Veränderungen der Bestände an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie den Wert der aktivierten Ei-

genleistungen aus. Dieser *Gesamtleistung der Produktion* stehen die nach Kostenarten gegliederten *Aufwendungen der betrachteten Periode* gegenüber. Demgegenüber werden in der nach dem *Umsatzkostenverfahren* gegliederten Erfolgsrechnung den *Umsatzerlösen* die durch sie verursachten *Aufwendungen der Produktion, des Vertriebs und der Verwaltung* gegenübergestellt. Im Ergebnis führen *beide Varianten* zum *selben Periodenerfolg*.

Schwierigkeiten resultieren für die Konzernrechnungslegung aus dem *Nebeneinander beider Gliederungsformen in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Konzernunternehmen*. Dies wird in der Praxis vor allem dann anzutreffen sein, wenn deutsche Unternehmen, die typischerweise ihre Erfolgsrechnung auf Basis des Gesamtkostenverfahrens aufstellen und britische oder amerikanische Unternehmen, die vorwiegend das Umsatzkostenverfahren anwenden, in einem *internationalen Konzern* zusammengeschlossen sind. In solchen Fällen ist im Rahmen der *Konsolidierung der Erträge und Aufwendungen* zunächst eine *Vereinheitlichung der Gliederungssystematik der aufzustellenden Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung* erforderlich. Dies bedingt sehr *umfangreiche Um- und Aufgliederungen innerhalb der zu transformierenden Gewinn- und Verlustrechnungen*.

4.5.2 Einzelne Konsolidierungserfordernisse

Im Rahmen der *Konsolidierung der Erträge und Aufwendungen* sind - wie bereits kurz erwähnt - typischerweise *Umgliederungen und neutralisierende Verrechnungen* vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist das erforderliche *Vorgehen nicht einheitlich charakterisierbar*. Vielmehr ist jeweils eine *Einzelfallprüfung* erforderlich, in der festzustellen ist, in welcher Weise die betroffenen Geschäftsvorfälle zwischen den Konzernunternehmen aus Sicht des gesamten Konzerns in der Konzernerfolgsrechnung darzustellen sind. Dafür ist wiederum, ausgehend von der *Einheitstheorie*, die Vorstellung zugrunde zu legen, daß es sich bei dem *Konzern* um ein nicht nur wirtschaftlich, sondern auch *rechtlich einheitliches Unternehmen* handelt.

Einen *Überblick über Umfang und Vorgehensweise der Konsolidierung von Erträgen und Aufwendungen* vermittelt *Abbildung 4-12*. Mit dieser, in § 305 HGB erlassenen *handelsrechtlichen Regelung* sind zum einen, wie dies auch bereits in *Abbildung 4-12* zum Ausdruck kommt, *nicht sämtliche*, in der Praxis auftretbaren *Konsolidierungserfordernisse* beschrieben. Zum anderen handelt es sich um eine eher recht *grobe Systematisierung besonders bedeutsamer Fälle*. Die nachfolgend gewählte Systematik enthält demgegenüber etwas detailliertere Differenzierungen.

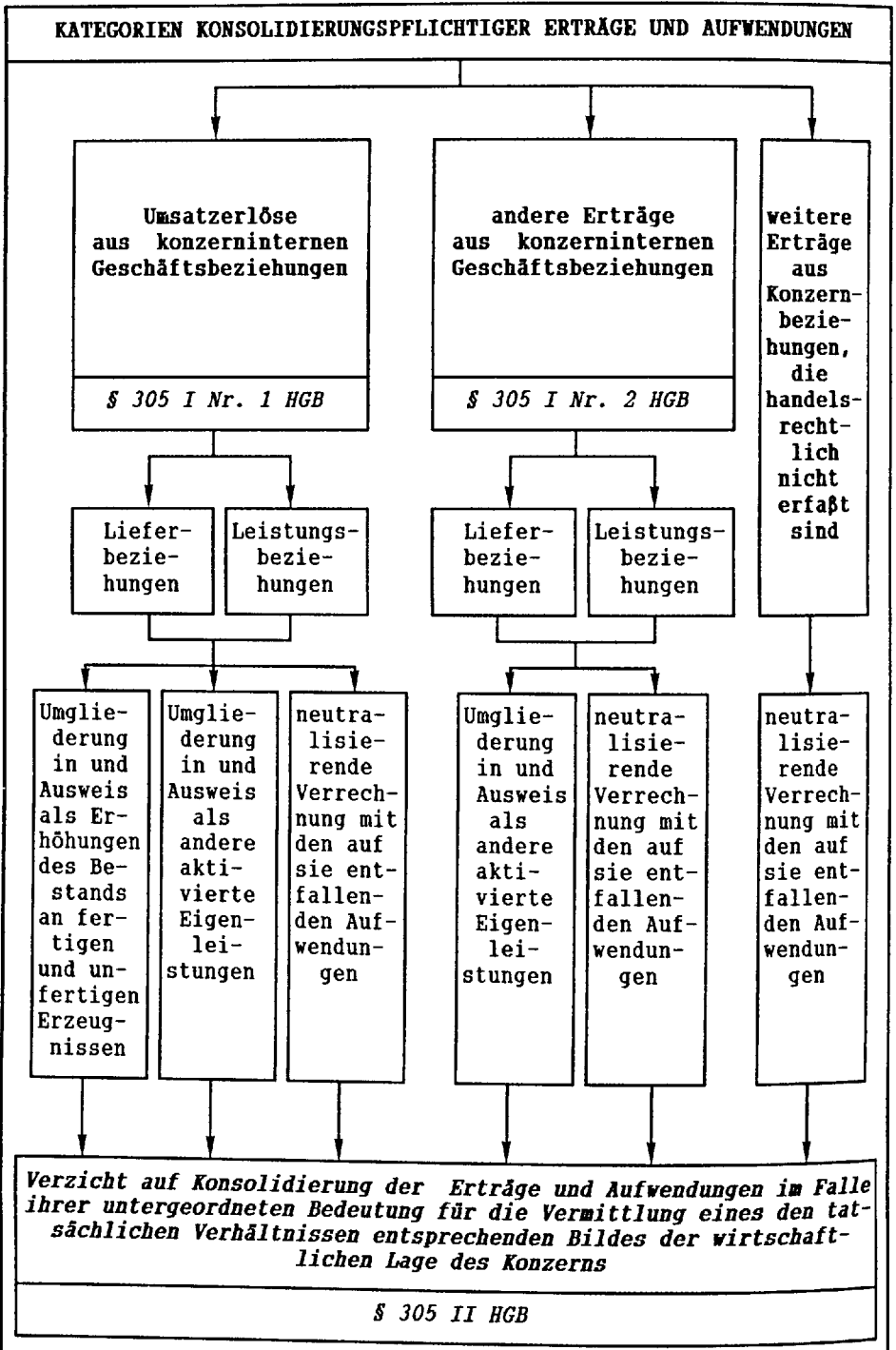
4.5.2.1 Konsolidierung der Umsatzerlöse aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen

Im Rahmen der *Konsolidierung der Innenumsatzerlöse eines Konzerns* sind gemäß *§ 305 Abs. 1 HGB* die folgenden *Grundtypen* zu differenzieren:

- neutralisierende *Verrechnung der Innenumsatzerlöse mit den auf sie entfallenden Aufwendungen* des liefernden Konzernunternehmens oder des belieferten Konzernunternehmens beziehungsweise
- *Umgliederung der Innenumsatzerlöse in die Bestandsveränderungen unfertiger oder fertiger Erzeugnisse* oder
- *Umgliederung der Innenumsatzerlöse in die anderen aktivierten Eigenleistungen*.

Die *Umgruppierung* von - nach der Eliminierung von Zwischenerfolgen noch bestehenden - Innenumsatzerlösen in die Bestandsveränderungen oder in die anderen aktivierten Eigenleistungen kann allerdings *nur bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens* erfolgen. Wird dagegen das in gleicher Weise zulässige - praktisch zumindest für internationale Konzerne in Zukunft wahrscheinlich bedeutsamere - *Umsatzkostenverfahren* angewandt, so wird die *Verrechnung* der verbleibenden Innenumsatzerlöse *mit den auf sie entfallenden Herstellungskosten* erforderlich.

Abbildung 4-12
Umfang und Vorgehensweise der Konsolidierung von
Erträgen und Aufwendungen



Darüber hinaus müssen - wie dies aus *Abbildung 4-13* ersichtlich wird - bezüglich der *Umsatzerlöse aus konzerninternen Lieferungen* weitere *Differenzierungen* insbesondere danach getroffen werden, ob

- die *Lieferung in das Anlage- oder Umlaufvermögen* des belieferten Konzernunternehmens erfolgt und ob
- es sich um *Lieferungen von im liefernden Konzernunternehmen selbsterstellten oder von fremdbezogenen Erzeugnissen* handelt.

Die in Abhängigkeit von diesen Differenzierungen auftretenden *Konsolidierungserfordernisse* sind *Abbildung 4-13* entnehmbar.

Die darüber hinaus in *Abbildung 4-14* dargestellten *Fallbeispiele für die Konsolidierung von Innenumsatzerlösen aus der Lieferung von Konzernergebnissen in das Umlaufvermögen eines belieferten Konzernunternehmens* verdeutlichen das im Rahmen der Konsolidierung von Erträgen und Aufwendungen grundsätzlich erforderliche Vorgehen. Die dort aufgeführten *Beispiele* basieren auf der auch praktisch typischen Situation, daß ein *lieferndes Konzernunternehmen an ein anderes zum Konsolidierungskreis gehörendes Unternehmen mit Gewinn Waren verkauft*. Die Beispiele zeigen die relevanten Buchungen in den *auf Basis des Gesamtkostenverfahrens aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnungen* der betroffenen zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen und des gesamten Konzerns.

Diese Waren werden im *Fall 1* wiederum *mit Gewinn an Konzernfremde weiterveräußert*. Im Rahmen der *Konsolidierung* ist daher die neutralisierende *Aufrechnung* der *Innenumsatzerlöse* des liefernden Konzernunternehmens mit dem *Materialaufwand* des belieferten Konzernunternehmens erforderlich.

Im *Fall 2* wird dagegen unterstellt, daß die *Waren im belieferten Unternehmen am Abschlußstichtag noch unverändert auf Lager* liegen. Folglich ist hier im Rahmen der *Konsolidierung* eine *Umgliederung* der *Innenumsatzerlöse* des liefernden Konzernunternehmens zu Konzernherstellungskosten in die *Bestandsveränderungen* des belieferten Konzernunternehmens vorzunehmen.

Abbildung 4-13

Überblick über zu differenzierende konzerninterne Lieferungen und die Konsolidierungserfordernisse der daraus resultierenden Innenumsätze

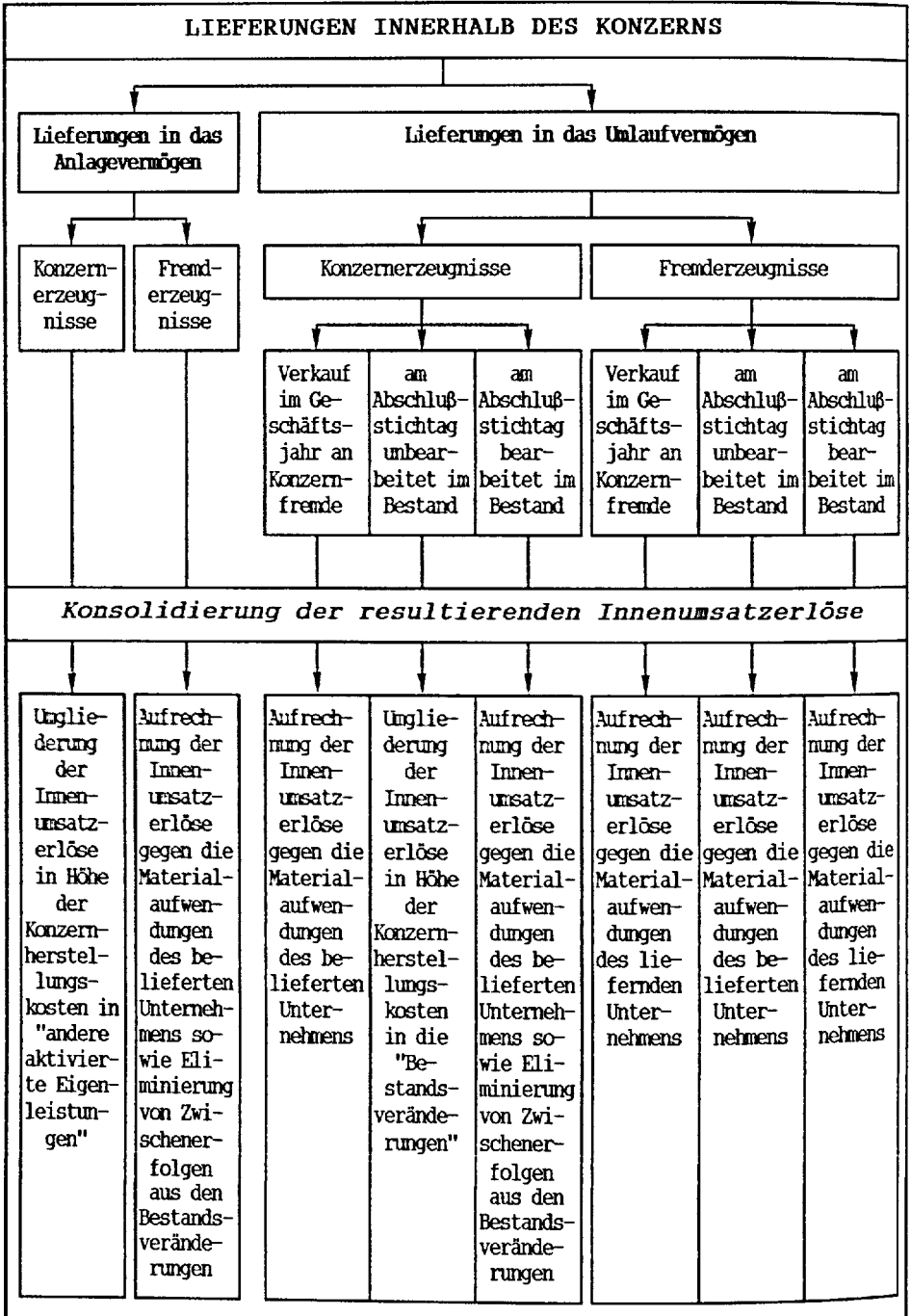


Abbildung 4-14

Fallbeispiele für die Konsolidierung von Innenumsatzerlösen aus der Lieferung von Konzernerzeugnissen in das Umlaufvermögen eines Konzernunternehmens

AUSGANGSDATEN								
Ein lieferndes Konzernunternehmen verkauft einem belieferten Konzernunternehmen selbsterstellte Gegenstände des Umlaufvermögens für 500 DM. Im liefernden Unternehmen entstanden 200 DM Materialaufwand und 170 DM Lohnaufwand.								
FALL 1	Die Ware wird im Geschäftsjahr für 600 DM an Konzernfremde veräußert.							
FALL 2	Die Ware ist am Abschlußstichtag unbearbeitet auf Lager.							
FALL 3	Die Ware ist am Abschlußstichtag bearbeitet (Lohnaufwand 80 DM) auf Lager.							
KONSOLIDIERUNGEN								
Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren	Gewinn- und Verlustrechnungen				Konsolidierungsbuchungen		Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	
	lieferndes Konzernunternehmen		beliefertes Konzernunternehmen					
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Soll	Haben	Aufwand	Ertrag
FALL 1	Aufrechnung der Innenumsatzerlöse mit dem Materialaufwand des belieferten Konzernunternehmens							
Umsatzerlöse		500		600	500			600
Bestandsveränderungen								
Materialaufwand	280		500			500	280	
Löhne und Gehälter	170						170	
Jahresüberschuß	50		100				150	
FALL 2	Ungliederung der Innenumsatzerlöse in die Bestandsveränderungen des belieferten Konzernunternehmens zu Konzernherstellungskosten							
Umsatzerlöse		500			500			450
Bestandsveränderungen						450		450
Materialaufwand	280						280	
Löhne und Gehälter	170						170	
Jahresüberschuß	50					50		
FALL 3	Aufrechnung der Innenumsatzerlöse mit dem Materialaufwand des belieferten Konzernunternehmens sowie Eliminierung von Zwischengewinnen aus den Bestandsveränderungen							
Umsatzerlöse		500		580	500			530
Bestandsveränderungen					50			
Materialaufwand	280		500			500	280	
Löhne und Gehälter	170		80				250	
Jahresüberschuß	50					50		

Im *Fall 3* ist schließlich unterstellt, daß die *Waren am Abschlußstichtag im belieferten Unternehmen ebenfalls noch auf Lager* liegen. Allerdings sind in diesem Fall die *Waren im belieferten Unternehmen noch bearbeitet* worden. Im Rahmen der *Konsolidierung* ist daher eine neutralisierende *Aufrechnung* der *Innenumsatzerlöse* des liefernden Konzernunternehmens mit dem *Materialaufwand* des belieferten Unternehmens sowie darüber hinaus die *Eliminierung von Zwischengewinnen aus den Bestandsveränderungen* des belieferten Konzernunternehmens erforderlich.

Die Vorgehensweise der *Konsolidierung von Innenumsatzerlösen eines liefernden Konzernunternehmens aus dem Verkauf von Fremderzeugnissen in das Umlaufvermögen eines ebenfalls zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmens* unterscheidet sich von den soeben erläuterten Fällen nicht wesentlich. Hier sind stets neutralisierende *Aufrechnungen zwischen den Innenumsätzen und den dazugehörigen Materialaufwendungen* vorzunehmen. Auch die *Lieferung von Gegenständen des Anlagevermögens* ist hinsichtlich der prinzipiellen Vorgehensweise sehr ähnlich zu behandeln. In diesen Fällen sind bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens *Bestandserhöhungen* nicht als "Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen", sondern stattdessen als "*andere aktivierte Eigenleistungen*" auszuweisen.

Die zu konsolidierenden *Umsatzerlöse aus konzerninternen Leistungen* betreffen in der Praxis typischerweise *Erträge aus Miet-, Pacht-, Patent- und Lizenzverträgen* sowie *Erträge aus für das leistende Konzernunternehmen typischen Dienstleistungen*, wie etwa Instandhaltungsleistungen. In der Regel ist eine *Verrechnung* dieser *Erträge* mit den entsprechenden zeitgleich und in gleicher Höhe anfallenden *Aufwendungen* im leistungsempfangenden Konzernunternehmen vorzunehmen. *Ausnahmen* davon ergeben sich insbesondere dann, wenn im leistungsempfangenden Konzernunternehmen ein *aktivierungspflichtiger Tatbestand* vorliegt, wie dies etwa bei Großreparaturen der Fall sein kann. Hier ist bei *Anwendung des Gesamtkostenverfahrens* die *Umgruppierung in die anderen aktivierten Eigenleistungen des leistungsempfangenden Konzernunternehmens* beziehungsweise bei *Anwendung des Umsatzkostenverfahrens* die *Verrechnung mit den eigenen Umsatzkosten des leistenden Konzernunternehmens* erforderlich.

4.5.2.2 *Konsolidierung anderer Erträge aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen*

Im Rahmen der *Konsolidierung der anderen konzerninternen Erträge* sind gemäß § 305 Abs. 1 HGB die folgenden *Grundtypen* zu differenzieren:

- *Verrechnung der anderen Erträge aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen* des liefernden Konzernunternehmens oder des belieferten Konzernunternehmens beziehungsweise
- *Umgliederung der anderen Erträge aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen in die anderen aktivierten Eigenleistungen.*

Andere Erträge aus konzerninternen Lieferungen resultieren typischerweise aus *Lieferungen von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens mit Ausnahme von Vorräten*. Sie können im liefernden Konzernunternehmen nicht nur zu *Gewinnen*, sondern auch zu *Verlusten* führen, die in konsequenter Anwendung der Einheitstheorie ebenfalls im Rahmen der Konsolidierung der Erträge und Aufwendungen aufzurechnen sind. Dies gilt insbesondere für *erfolgswirksame Abgänge von Gegenständen des Anlagevermögens*. Solche Erfolgsanteile, die aus der Differenz von Verkaufserlös und Buchwert resultieren, werden typischerweise im liefernden Konzernunternehmen in die Positionen "*sonstige betriebliche Erträge*" beziehungsweise "*sonstige betriebliche Aufwendungen*" der im Einzelabschluß erstellten Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt.

Im *Regelfall* sind - wie dies im Abschnitt 4.4 dieses Lehrbuches dargelegt wurde - die entstandenen *Zwischengewinne und Zwischenverluste im Rahmen der Vollkonsolidierung zu eliminieren*. Wird allerdings von dem möglichen *Verzicht auf diese Eliminierung der Zwischenerfolge* Gebrauch gemacht, so entstehen strenggenommen *konzerninterne Zuschreibungen* (in Höhe der Buchgewinne) *beziehungsweise Abschreibungen* (in Höhe der Buchverluste) auf die bisherigen Buchwerte der gelieferten Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Aufstellung der *Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu konsolidieren* sind. Dies geschieht durch *Umgliederung der in den "sonstigen betrieblichen Aufwendungen" enthaltenen Buchverluste in die Position "Abschreibungen"*. Dieses formal analog erforderliche Vorgehen für die Buchgewinne er-

übrigt sich, da sie ohnehin zusammen mit den Zuschreibungen in der Position "sonstige betriebliche Erträge" enthalten sind.

Andere Erträge aus konzerninternen Leistungen sind in der Praxis insbesondere *Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Lizenz- und Kreditvergabe*. Ihnen stehen im allgemeinen zeitgleich entsprechende *Aufwendungen im leistungsempfangenden Konzernunternehmen in gleicher Höhe* gegenüber. Insofern kann im Rahmen der Konsolidierung eine einfache *Aufrechnung* erfolgen. *Ausnahmen* resultieren allenfalls aus einer *Aktivierung im leistungsempfangenden Konzernunternehmen*. In solchen Fällen erfolgt im Rahmen der Aufstellung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach dem *Gesamtkostenverfahren* die *Umgliederung der betroffenen Werte in die anderen aktivierten Eigenleistungen*. Bei Anwendung des *Umsatzkostenverfahrens* mangelt es an einer entsprechenden Position, so daß nur eine *Verrechnung mit den sonstigen betrieblichen Aufwendungen des leistenden Konzernunternehmens* in Betracht kommt.

4.5.2.3 Sonstige Konsolidierungserfordernisse von Erträgen und Aufwendungen

Schließlich ist im Rahmen der *Aufstellung der konsolidierten Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung* zu beachten, daß in der handelsrechtlichen Vorschrift in **§ 305 HGB** *nicht sämtliche Kategorien von zu konsolidierenden Erträgen und Aufwendungen berücksichtigt* sind. Zu den weiteren Erträgen aus Konzernbeziehungen, die handelsrechtlich nicht berücksichtigt sind, zählen insbesondere die *aus der erfolgswirksamen Kapital- und Schuldenkonsolidierung gegebenenfalls entstehenden Zu- und Abschreibungen*. Darüber hinaus ist vor allem etwa auch die *Eliminierung der aufgrund von Beteiligungsverhältnissen innerhalb des Konzerns entstehenden Ergebnisausschüttungen* erforderlich. Werden solche *Beteiligungserträge bereits in der Periode der Gewinnentstehung* ausgewiesen, wie dies etwa im Falle des vorliegens von Ergebnisabführungsverträgen typisch ist, so sind diese *Beteiligungserträge zu Lasten des Konzern-Jahresüberschusses zu korrigieren*. Erfolgt dagegen der Ausweis der *Beteiligungserträge zeitvershoben erst in der Folgeperiode*

der Gewinnentstehung, so stellen sie aus Sicht des gesamten Konzerns prinzipiell einen *Konzerngewinnvortrag* dar.

4.5.3 Verzicht auf Konsolidierung der Erträge und Aufwendungen

Eine dem allgemeinen *Grundsatz der Wesentlichkeit* entsprechende *Ausnahmeregelung von dem Prinzip der Vollkonsolidierung der Erträge und Aufwendungen* besteht gemäß § 305 Abs. 2 HGB nur dann, wenn die prinzipiell zu verrechnenden Beträge für die *Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns* von untergeordneter Bedeutung sind. Diese Möglichkeit eines Verzichts auf Vollkonsolidierung entspricht den durchgängig geschaffenen Ausnahmeregelungen und bedarf einer möglichst strengen Interpretation, um Verstöße gegen die *Einheitstheorie* zu vermeiden.

LERNERFOLGSKONTROLLE

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 4.1

- 4.1.1 Erläutern Sie die Gründe dafür, daß die Konsolidierung der in die Konzernrechnungslegung einzubeziehenden Unternehmen prinzipiell einem **Vollständigkeitsgebot** unterliegt und geben Sie einen Überblick über den aus diesem Gebot resultierenden Umfang der Konsolidierungserfordernisse!
- 4.1.2 Systematisieren Sie die zu differenzierenden Arten unterschiedlicher Konzernunternehmen und geben Sie für diese die - zum Teil vom Prinzip der Vollkonsolidierung abweichenden - jeweils zulässigen Konsolidierungsmethoden an!
- 4.1.3 Aufgrund welcher **Faustregeln** läßt sich eine erste Abgrenzung der unterschiedlichen Arten von Konzernunternehmen vornehmen?
- 4.1.4 Erläutern Sie, auf welche Weise eine genauere, den rechtlich begründeten Merkmalen entsprechende Abgrenzung der unterschiedlichen Arten von Konzernunternehmen vorzunehmen ist!

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 4.2

- 4.2.1 Charakterisieren Sie kurz die bedeutsamsten Unterschiede, die zwischen der zur Vollkonsolidierung des Kapitals im Regelfall anzuwendenden **Erwerbsmethode** und der ausnahmsweise heranziehbaren **Interessenzusammenführungsmethode** bestehen!
- 4.2.2 Beschreiben Sie die **wesentlichen Annahmen**, die der Gesetzgeber im Rahmen der Schaffung der **Erwerbsmethode** und der **Interessenzusammenführungsmethode** unterstellt hat!
- 4.2.2 Erläutern Sie, ob aus der Anwendung der **Erwerbsmethode** und der **Interessenzusammenführungsmethode** **erfolgswirksame Konsequenzen** resultieren und geben Sie an, ob solche Wirkungen

bereits im Falle der Erstkonsolidierung, oder erst im Falle der Folgekonsolidierung des Kapitals entstehen!

- 4.2.3 *Welche Wahlrechte gewährt das Gesetz hinsichtlich der Stichtage für die anzusetzenden Wertverhältnisse im Rahmen der Kapitalkonsolidierung?*
- 4.2.4 *Erläutern Sie, wie die Eigenkapitalanteile gegebenenfalls vorhandener Minderheitengesellschafter im Rahmen der Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Erwerbsmethode zu behandeln sind!*
- 4.2.5 *Beschreiben Sie, aufgrund welcher Konsolidierungserfordernisse Erfolgswirkungen im Rahmen der Folgekonsolidierung nach der Erwerbsmethode auftreten können!*
- 4.2.6 *Geben Sie einen Überblick über die bedeutsamsten Unterschiede zwischen der Buchwertmethode und der Tageswertmethode im Rahmen der Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Erwerbsmethode!*
- 4.2.7 *Kennzeichnen Sie den Begriff eines Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung!*
- 4.2.8 *Beschreiben Sie das im Rahmen der Anwendung der Buchwertmethode erforderliche Vorgehen zur Auflösung der in Unterschiedsbeträgen enthaltenen stillen Reserven!*
- 4.2.9 *Geben Sie einen systematischen Überblick über das Vorgehen der Behandlung der nach Auflösung der stillen Reserven verbleibenden Unterschiedsbeträge!*
- 4.2.10 *Nennen sie die handelsrechtlich fixierten Bedingungen, die eine Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode erlauben!*
- 4.2.11 *Beschreiben Sie die wesentlichen Schritte des Vorgehens zur Kapitalkonsolidierung im Falle der Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode!*
- 4.2.12 *Wie ist die Interessenzusammenführungsmethode aus Sicht der für die gesamte Konzernrechnungslegung besonders bedeutsamen Einheitstheorie zu beurteilen?*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 4.3

- 4.3.1 *Kennzeichnen Sie die hinsichtlich der **Schulden** bestehenden Erfordernisse im Rahmen der **Vollkonsolidierung von Konzernunternehmen!***
- 4.3.2 *Geben Sie einen möglichst systematischen und zudem auch umfassenden **Überblick über die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung aufzurechnenden Bilanzpositionen!***
- 4.3.3 *Erläutern Sie die **Verrechnungsmodalitäten** für gegebenenfalls aus der **Schuldenkonsolidierung resultierende Aufrechnungsdifferenzen!***
- 4.3.4 *Welche **Voraussetzung** muß erfüllt sein, um im Rahmen der **Vollkonsolidierung von Konzernunternehmen auf die Schuldenkonsolidierung verzichten zu können?***

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 4.4

- 4.4.1 *Beschreiben Sie die **Entstehungsgründe** für **Zwischenerfolge** innerhalb eines Konzerns!*
- 4.4.2 *Erläutern Sie **Pflichten, Wahlrechte** und **Befreiungsgründe** der **Eliminierung von Zwischengewinnen und Zwischenverlusten!***
- 4.4.3 *Definieren Sie die **Wertuntergrenze** für **Konzernherstellungskosten** und zeigen Sie, welche weiteren **Kostenbestandteile** bis zur **Wertobergrenze** in die **Konzernherstellungskosten** einbezogen werden dürfen!*
- 4.4.4 *Erläutern Sie, ob und inwieweit die **Verrechnung** von zu **eliminierenden Zwischenerfolgen** im **Konzernabschluß** **erfolgswirksam** ist!*
- 4.4.5 *Welche **handelsrechtlich festgelegten Voraussetzungen** müssen für einen **Verzicht auf die Eliminierung von Zwischenerfolgen** erfüllt sein?*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 4.5

- 4.5.1 *Beschreiben Sie die Aufstellungs- und Gestaltungsvorschriften für eine Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung!*
- 4.5.2 *Geben Sie einen systematischen Überblick über die zu unterscheidenden Kategorien prinzipiell konsolidierungspflichtiger Erträge und Aufwendungen!*
- 4.5.3 *Beschreiben Sie ausgehend von einer geeigneten Systematisierung die Konsolidierungserfordernisse für Umsatzerlöse aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen!*
- 4.5.4 *Erläutern Sie, aus welchen Geschäftsbeziehungen typischerweise andere Erträge aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen resultieren können und beschreiben Sie die diesbezüglichen Konsolidierungserfordernisse!*
- 4.5.5 *Geben Sie einen handelsrechtlich zulässigen Grund für den Verzicht auf Vollkonsolidierung der Erträge und Aufwendungen an!*

5. Quotenkonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen

LERNZIELE

LERNZIELE ZUM ABSCHNITT 5.1

Der Abschnitt 5.1 greift zunächst nochmals die unterschiedlichen Konsolidierungsmethoden auf und verdeutlicht in diesem Zusammenhang den Anwendungsbereich der Quotenkonsolidierung. Der Leser soll in diesem Abschnitt erkennen,

- *daß das Handelsrecht neben der im vorausgegangenen Abschnitt dieses Lehrbuches beschriebenen Vollkonsolidierung auch die Methode der Quotenkonsolidierung kennt;*
- *welche Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, um von dem Wahlrecht zur Quotenkonsolidierung Gebrauch machen zu dürfen;*
- *daß die im Gesetz so bezeichnete gemeinsame Führung das grundlegende Kennzeichen von Gemeinschaftsunternehmen darstellt;*
- *daß der Begriff der gemeinsamen Führung im Gesetz nicht näher erläutert wird;*
- *welche typischen Charakteristika im Falle der gemeinsamen Führung erfüllt sind;*
- *daß insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens der Willensbildung für die Beurteilung der Frage der gemeinsamen Führung eine ausschlaggebende Bedeutung erlangt.*

LERNZIELE ZUM ABSCHNITT 5.2

Der Abschnitt 5.2 beschreibt ausgehend von dem Kenntnisstand, den der Leser aus der Behandlung der Vollkonsolidierung erreicht haben sollte, die Vorgehensweise der Quotenkonsolidierung. Dem Leser soll in diesem Abschnitt vermittelt werden,

- *auf welche Weise die Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen durchgeführt werden darf;*
- *welche Vorschriften der Vollkonsolidierung auch im Rahmen der Quotenkonsolidierung entsprechend zur Anwendung gelangen müssen;*
- *daß die für die Quotenkonsolidierung charakteristische Vorgehensweise grundsätzlich zur Verletzung der für die gesamte Konzernrechnungslegung besonders bedeutsamen Einheitstheorie führt;*
- *welche Gründe für diesen Verstoß gegen die Einheitstheorie anzuführen sind;*
- *welche Gründe seitens des Gesetzgebers dazu geführt haben, trotzdem die Quotenkonsolidierung zuzulassen.*

5.1 Anwendungsbereich der Quotenkonsolidierung

Gemeinschaftsunternehmen, also solche Unternehmen, die *gemeinsam* mit einem oder mehreren nicht zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen *geführt* werden, sind nicht dem im vorausgegangenen Abschnitt 4 dieses Lehrbuches detailliert erläuterten Grundsatz der Vollkonsolidierung unterworfen. Sie dürfen vielmehr – wie bereits kurz erwähnt – gemäß § 310 Abs. 1 HGB durch sogenannte *anteilmäßige Konsolidierung*, also entsprechend der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile am Kapital einbezogen werden.

Einen *Kurzüberblick über die Anwendungsvoraussetzungen und die Vorgehensweise der Quotenkonsolidierung* vermittelt *Abbildung 5-1*.

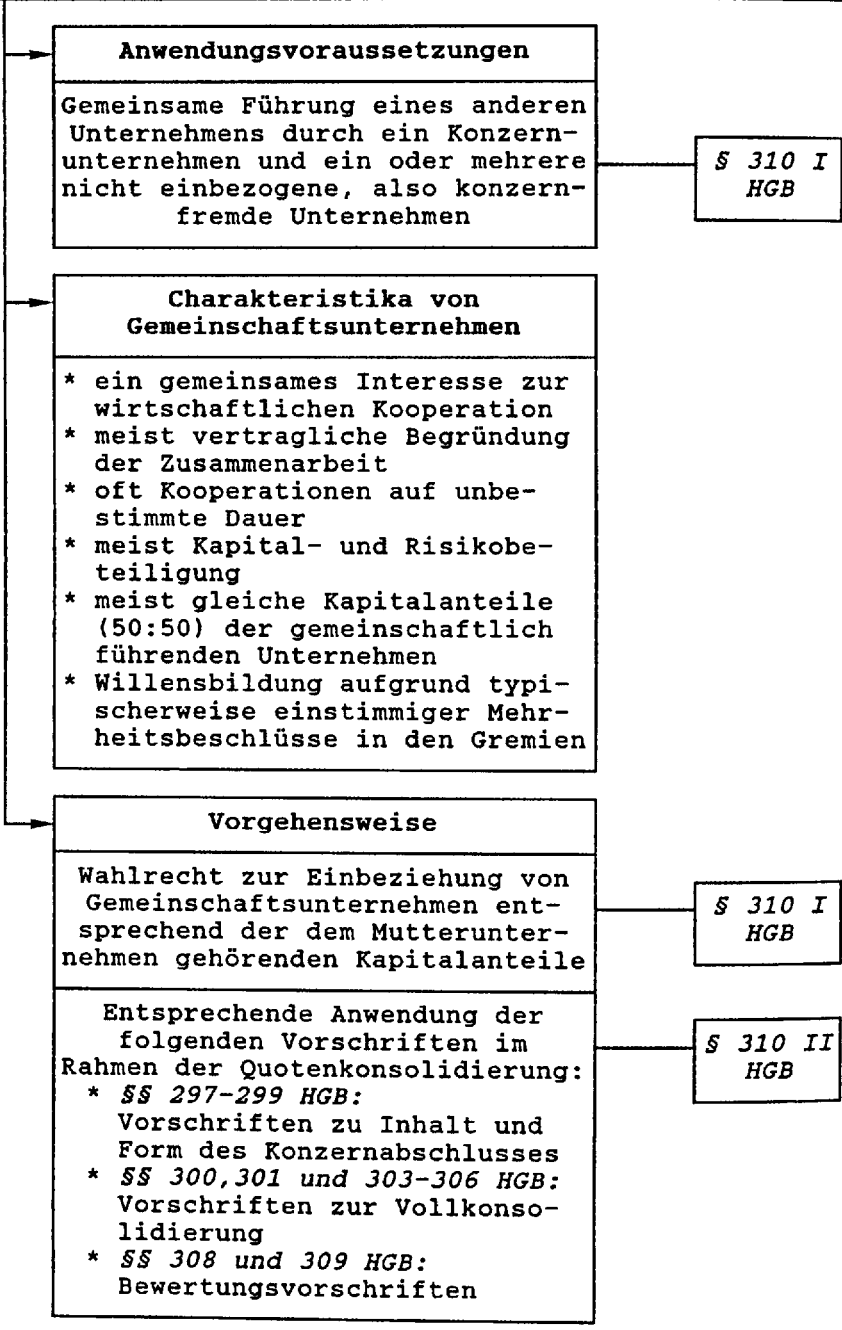
Die *Voraussetzungen der Anwendbarkeit dieses Wahlrechts*, Gemeinschaftsunternehmen nicht durch Anwendung der Vollkonsolidierung, sondern im Wege der Quotenkonsolidierung oder – alternativ dazu – auf Grundlage der Equity-Methode einzubeziehen, sind im Gesetz unklar formuliert. Es ist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in der Rechnungslegungspraxis insbesondere somit die Notwendigkeit besteht, *zunächst zu prüfen*, ob eine – die Vollkonsolidierung erfordernde – *einheitliche Leitung der Konzernunternehmen durch ein übergeordnetes Mutterunternehmen* (gemäß § 290 HGB) besteht. Ist dies nicht der Fall, ist wie dies auch bereits in *Abbildung 4-1* dargestellt wurde – *weiterhin zu prüfen*, ob

- eine – die Anwendung der Equity-Methode erfordernde – *maßgebliche Einflußnahme auf die Geschäfts- und Firmenpolitik der einzubeziehenden Konzernunternehmen* (gemäß § 311 HGB) oder
- eine – die Quotenkonsolidierung ermöglichende – *gemeinsame Führung eines einzubeziehenden Konzernunternehmens* (gemäß § 310 HGB)

besteht. Die inhaltliche Klärung der *Unterscheidung zwischen einheitlicher Leitung, maßgeblicher Einflußnahme und gemeinsamer Führung* muß jedoch mangels gesetzlicher Begriffsabgrenzungen im Einzelfall auf *praktische Schwierigkeiten* stoßen.

Abbildung 5-1
Anwendungsvoraussetzungen und Vorgehensweise der
Quotenkonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen

QUOTENKONSOLIDIERUNG VON GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN



Es ist wohl davon auszugehen, daß das *Merkmal der gemeinsamen Führung* eines Unternehmens dann erfüllt ist, wenn die *Willensbildung innerhalb der geschäftsführenden und der aufsichtsführenden Organe regelmäßig aufgrund von einstimmigen Mehrheitsbeschlüssen* zustande kommt. Darüber hinaus - und dies ist prinzipiell die Voraussetzung für die soeben genannte Form der Willensbildung - muß die *Erfüllung der unternehmerischen Aufgaben und damit die wirtschaftliche Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse der betroffenen Unternehmen* erfolgen.

Diese Eigenschaften führen dazu, daß die - allerdings *widerlegbare - Vermutung einer gemeinsamen Führung* im Falle des Vorliegens von entsprechenden *Unternehmensverträgen* gerechtfertigt ist. Als typisches *Beispiel* dafür sind etwa *Joint Ventures* in der engen Ausprägung eines sogenannten "*joint ownership ventures*" anzusehen. Diese zeichnen sich dadurch aus, daß Unternehmen auf der Grundlage einer *Kapital- und somit auch Risikobeteiligung* auf längere Sicht oder sogar dauerhaft eine *vertraglich begründete, wirtschaftliche Zusammenarbeit* beschließen.

Dieses Beispiel verdeutlicht nicht nur die für Gemeinschaftsunternehmen typischen Charakteristika. Es zeigt auch, daß weder die *Höhe der Beteiligung*, die typischerweise jeweils 50 % ausmachen wird, noch die *Art der Stimmenaussübung* allein für die begründete Vermutung des Vorliegens gemeinsamer Führung ausreichen. Bedeutsam sind vielmehr darüber hinaus im wesentlichen *gleichgerichtete unternehmerische Zielsetzungen*, die *gemeinsamen Entscheidungen im Willensbildungsprozeß* verursachend zugrunde liegen.

Abgesehen von der Schwierigkeit, die Erfüllung dieses Kriteriums festzustellen, ist es jedoch in diesem Zusammenhang auch *fraglich*, ob eine *jeweils 50-prozentige Kapitalbeteiligung* an einem Unternehmen nicht nur den *Tatbestand der gemeinsamen Führung*, sondern sogar den *Tatbestand der einheitlichen Leitung* durch beide Obergesellschaften erfüllen kann. Dies würde die *Pflicht zur Vollkonsolidierung des Gemeinschaftsunternehmens* auslösen.

In der bisherigen *Praxis* der Konzernrechnungslegung existieren zwar entsprechende *Anwendungsfälle*. Auch die einschlägige *Literatur* läßt Tendenzen erkennen, den Tatbestand der *gemeinschaftlichen einheitlichen Leitung* gelten zu lassen. Allerdings liegen diesbezüglich *keine*

richterlichen Entscheidungen vor, die diesen in der Praxis vorkommenden Beteiligungstyp eindeutig klären und die daraus abgeleitete Vollkonsolidierung als rechtmäßig anerkennen. Es erscheint sinnvoll, auch auf *Grundlage der neuen gesetzgeberischen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung*, die bisher durchaus übliche Praxis zuzulassen. Dies läßt sich damit begründen, daß die *handelsrechtliche Vorschrift zur anteilmäßigen Konsolidierung* als *Merkmal von Gemeinschaftsunternehmen* nicht die gemeinsame Leitung, sondern die *gemeinsame Führung* dieses Unternehmens betrachtet. Dies eröffnet grundsätzlich die *Möglichkeit* der gleichzeitigen Erfüllung beider Merkmale, so daß der *Tatbestand der gemeinschaftlichen einheitlichen Leitung* eintreten kann. Konsequenterweise muß dies dann zur Vollkonsolidierung des einheitlich geleiteten Gemeinschaftsunternehmens durch beide Obergesellschaften führen.

Abgesehen von den soeben ausgeführten *Schwierigkeiten der Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendung* dieses Wahlrechts, führt die Quotenkonsolidierung prinzipiell – was nachfolgend noch zu begründen ist – zu einem *Verstoß gegen die Einheitstheorie*, die von der Fiktion der rechtlichen Einheit des gesamten Konzerns ausgeht. Der Gesetzgeber hat diese Methode trotzdem zur *Vermeidung einer unnötigen Aufblähung der gesamten Konzernrechnungslegung* zugelassen. Insbesondere wurde seitens des Deutschen Bundestages darauf hingewiesen (vgl. BT-Drucksache 10/4268, S. 116), daß die Anwendung einer anderen Konsolidierungsmethode dazu führen könnte, daß der Informationsempfänger zu einer Fehlbeurteilung gelänge, wenn er vor allem auf Bilanzsumme und Umsatzerlöse achtet. Offensichtlich stand hier also der eher *unkundige Leser der Konzernrechnungslegung im Vordergrund der gesetzgeberischen Regelung der Informationserfordernisse*.

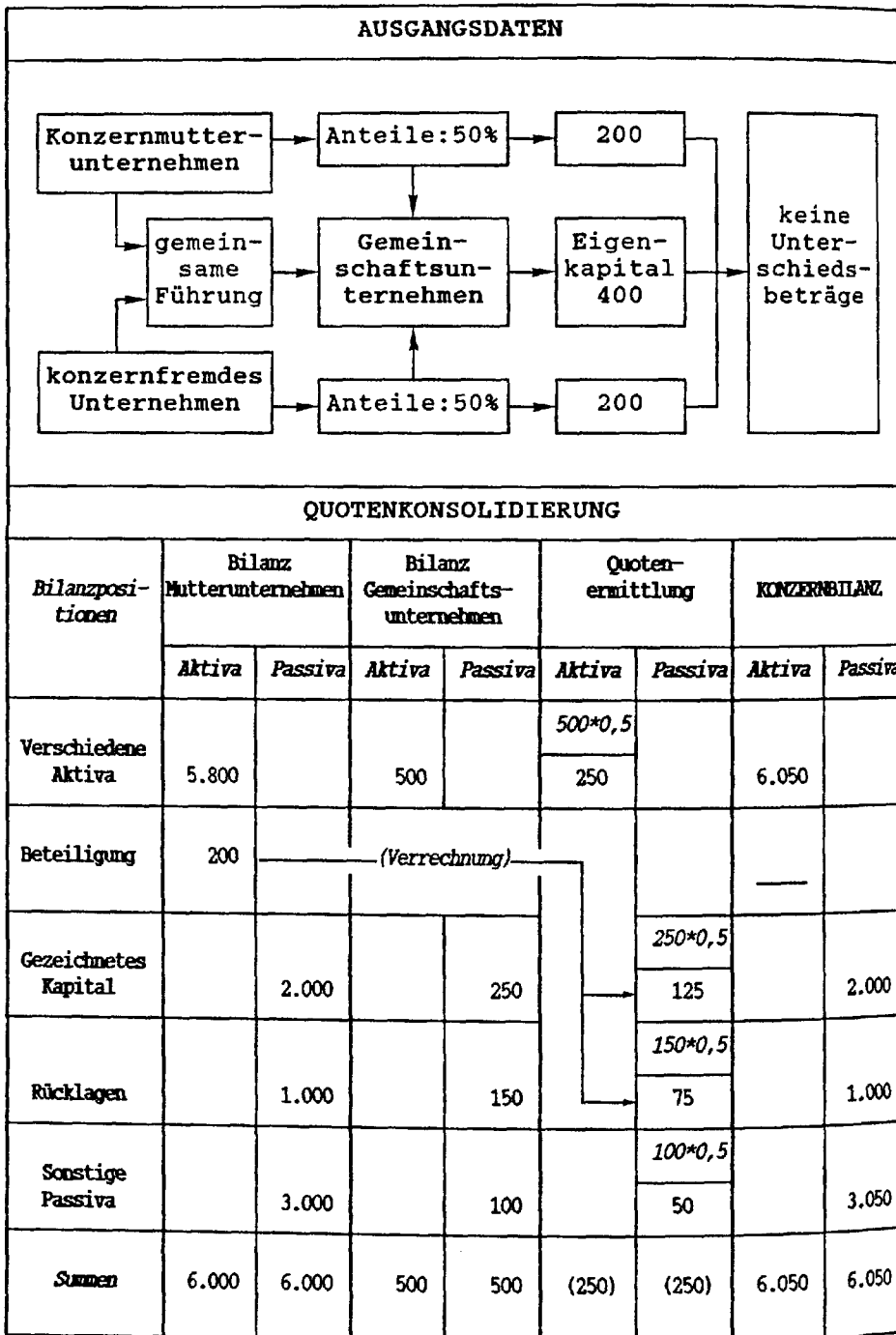
5.2 Vorgehensweise der Quotenkonsolidierung

Im Falle der *Quotenkonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen* kommt es - wie dies bereits in *Abbildung 5-1* dargelegt wurde - gemäß **§ 310 Abs. 2 HGB** zur *entsprechenden Anwendung der Konsolidierungsvorschriften der §§ 297 bis 309 HGB*. Ausgenommen davon sind nur die somit *entfallenden Vorschriften* des **§ 302 HGB** (Kapitalkonsolidierung bei Interessenzusammenführung) und des **§ 307 HGB** (Anteile anderer Gesellschafter). Dies hat zur Folge, daß auch im Rahmen der Quotenkonsolidierung grundsätzlich der *gesamte, aus der Vollkonsolidierung bekannte Konsolidierungsumfang* erhalten bleibt.

Die rechtliche Anforderung nach "*entsprechender*" Anwendung der oben genannten Vorschriften ist jedoch etwas *unklar* formuliert. Mit dieser Regelung ist wohl gemeint, daß die im Rahmen der *Konsolidierung* erforderlichen Aktivitäten *auf der Grundlage der aus der Summe der Kapitalanteile*, die den zum Konsolidierungskreis zählenden Unternehmen gehören, *resultierenden Quote* durchzuführen sind. Dies hat zur Folge, daß sämtliche *Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Gemeinschaftsunternehmens* nur *dieser Quote entsprechend in den Konzernabschluß zu übernehmen* sind. Die *Konsolidierung des Kapitals, der Schulden, der Aufwendungen und der Erträge* hat somit ebenfalls *quotal* zu erfolgen. Darüber hinaus sind auch hier *konzernintern entstandene Gewinne und Verluste anteilmäßig zu konsolidieren*. Ein Ausgleichsposten für *Anteile anderer Gesellschafter* existiert aufgrund der nur quotalen Berücksichtigung der einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen nicht.

Ein bewußt stark vereinfachtes *Fallbeispiel zur Quotenkonsolidierung* präsentiert *Abbildung 5-2*. Hier wird ausgehend von einem durch ein Konzernmutterunternehmen und ein konzernfremdes Unternehmen gemeinsam geführtes Unternehmen, dessen *Kapitalanteile jeweils zur Hälfte den führenden Unternehmen* gehören, die auf der Buchwertmethode basierende Kapitalkonsolidierung dargestellt. Vereinfachend bleiben in diesem Beispiel *Unterschiedsbeträge außer Betracht*. Es wurde also unterstellt, daß die Summe der gehaltenen Kapitalanteile dem Eigenkapital des Gemeinschaftsunternehmens entspricht. Dies läßt die

Abbildung 5-2
Fallbeispiel zur Darstellung der grundsätzlichen
Vorgehensweise zur Aufstellung der Konzernbilanz
im Rahmen der Quotenkonsolidierung



Vorgehensweise im Rahmen der quotalen Berechnung der in die Konzernbilanz zu übernehmenden Positionen besser erkennen.

In der *Praxis* werden sich - anders als im zuvor zur Klärung des Grundprinzips angeführten Fallbeispiel - typischerweise *Unterschiedsbeträge aufgrund der Existenz stiller Reserven* ergeben. Aus der nur quotalen Berücksichtigung der Beteiligungen im Rahmen der nach der Buchwertmethode oder der Tageswertmethode durchzuführenden *Kapitalkonsolidierung* resultieren in solchen Fällen ebenfalls *nur quotalt vorzunehmende Wertkorrekturen*. Im Ergebnis führt dies nicht zur vollständigen, sondern zur *anteilmäßigen Auflösung stiller Reserven*.

Insofern bedingt diese Konsolidierungsmethode in vielen Fällen aufgrund der nur *quotalen Berücksichtigung der Kapitalanteile* an einem Gemeinschaftsunternehmen und der damit verbundenen *Nicht-Berücksichtigung von Minderheitenanteilen* eine nicht unerhebliche *Beeinträchtigung der Aussagefähigkeit der Konzernrechnungslegung*.

Dies gilt prinzipiell auch hinsichtlich der *Angabepflichten im Anhang*. Hier ist nämlich gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB der *durchschnittliche Personalbestand* der nur anteilmäßig einbezogenen Unternehmen zwar *gesondert auszuweisen*. Andererseits wird in dieser Vorschrift nicht deutlich, ob die *Gesamtzahl der Arbeitnehmer* oder auch nur der *quotalt ermittelte Personalbestand* anzugeben ist. Die Tatsache, daß sämtliche Angaben im Rahmen der Quotenkonsolidierung nur quotalt erfolgen müssen, läßt eine ebenfalls nur *quotale Angabe des Personalbestands* als *konsequent* erscheinen.

Insgesamt führt die *Anwendung der Quotenkonsolidierung* aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu einer deutlichen *Verletzung der Einheitstheorie*. Insofern ist zu wünschen, im Falle des Vorliegens einzubeziehender Gemeinschaftsunternehmen die Konsolidierung auf Basis der nachfolgend zu erläuternden *Equity-Methode* durchzuführen. Dies wird jedoch wohl in der Praxis nur selten geschehen.

LERNERFOLGSKONTROLLE

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 5.1

- 5.1.1 *Geben Sie an, was der Gesetzgeber unter einem **Gemeinschaftsunternehmen** versteht und in welcher **Vorschrift** dies geregelt ist!*
- 5.1.2 *Welche **Konsolidierungsmethoden** dürfen Mutterunternehmen anwenden, um **Gemeinschaftsunternehmen** in die **Konzernrechnungslegung** einzubeziehen?*
- 5.1.3 *Verdeutlichen Sie, warum die **Legaldefinition** von **Gemeinschaftsunternehmen** im Rahmen der praktischen Anwendung zu **Interpretationsschwierigkeiten** führen muß!*
- 5.1.4 *Welche **typischen Charakteristika** können herangezogen werden, um **Gemeinschaftsunternehmen** ausgehend von der **gesetzgeberischen Intention** zu kennzeichnen?*
- 5.1.5 *Geben Sie den **Grund** dafür an, warum sich der Gesetzgeber überhaupt entschlossen hat, die **Quotenkonsolidierung für Gemeinschaftsunternehmen** als **zulässige Methode** zu offerieren!*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 5.2

- 5.2.1 *Welches **Grundprinzip** liegt der **Methode der Quotenkonsolidierung** zugrunde?*
- 5.2.2 *Nennen Sie die für die **Vollkonsolidierung** geschaffenen **gesetzlichen Vorschriften**, die im Zuge der **Quotenkonsolidierung** zur **Anwendung** gelangen müssen!*
- 5.2.3 *Beschreiben Sie den **Konsolidierungsumfang**, der im Rahmen der **Quotenkonsolidierung** zu berücksichtigen ist!*

- 5.2.4 *Wie werden im Rahmen der Quotenkonsolidierung die im Gemeinschaftsunternehmen möglicherweise gebildeten stillen Reserven behandelt?*
- 5.2.5 *Erörtern Sie, warum es durch Anwendung der Quotenkonsolidierung zu einer beträchtlichen Gefährdung der mit der Einheitstheorie verfolgten Ziele der Konzernrechnungslegung kommen kann!*

6. Equity-Konsolidierung von assoziierten Unternehmen

LERNZIELE

ZUM ABSCHNITT 6.1

Der Abschnitt 6.1 verfolgt das Ziel, zunächst den Anwendungsbereich der Konsolidierung nach der Equity-Methode zu klären. Dem Leser soll in diesem Abschnitt vermittelt werden,

- daß die Konsolidierung nach der Equity-Methode vorrangig auf assoziierte Unternehmen anzuwenden ist;
- welche Gründe dazu geführt haben, die Konsolidierung nach der Equity-Methode auch im deutschen Recht zur Konzernrechnungslegung einzuführen;
- welche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale ein assoziiertes Unternehmen kennzeichnen;
- auf welche Weise sich diese Tatbestandsmerkmale assoziierter Unternehmen prüfbar konkretisieren lassen;
- welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Aufhebung der gesetzlichen Verpflichtung zur Konsolidierung nach der Equity-Methode herbeiführen zu können;
- welche Typen von Beteiligungen insgesamt - neben den assoziierten Unternehmen im engeren Sinne - der grundsätzlichen Pflicht zur Konsolidierung nach der Equity-Methode unterliegen.

ZUM ABSCHNITT 6.2

Der Abschnitt 6.2 erläutert die Vorgehensweise der Kapitalkonsolidierung nach der Equity-Methode. Dem Leser soll in diesem Abschnitt verdeutlicht werden,

- welche bedeutsamen Unterschiede zwischen der Konsolidierung nach der Equity-Methode und der Vollkonsolidierung bestehen;
- welche unterschiedlichen Zeitpunkte für die erstmalige Durchführung einer Bewertung des Eigenkapitals assoziierter Unternehmen nach der Equity-Methode in Frage kommen;
- daß eine dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Konzernrechnungslegung folgende Vereinheitlichung der Bewertung für assoziierte Unternehmen nicht zwingend vorgeschrieben ist;
- daß im Rahmen der Erstkonsolidierung das gesamte Eigenkapital des assoziierten Unternehmens zu berücksichtigen ist;
- daß auch die Equity-Methode die Anwendung sowohl der Buchwertmethode als auch der Tageswertmethode zuläßt;
- auf welche Weise die Erstkonsolidierung des Kapitals nach der Buchwertmethode sowie nach der Tageswertmethode durchzuführen ist;
- daß die Folgekonsolidierung nach der Equity-Methode die separate Fortschreibung des anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens und der Unterschiedsbeträge erfordert;
- welche einzelnen Erfordernisse zur Fortschreibung des Eigenkapitals und der Unterschiedsbeträge erfüllt werden müssen.

ZUM ABSCHNITT 6.3

Der Abschnitt 6.3 erläutert die Vorgehensweise der Eliminierung von Zwischenergebnissen nach der Equity-Methode. Der Leser soll in diesem Abschnitt aufnehmen,

- daß das Gesetz eine grundsätzliche Verpflichtung zur Eliminierung von Zwischenerfolgen auch im Rahmen der Anwendung der Equity-Methode vorsieht;
- auf welche Weise die Verrechnung der zu eliminierenden Zwischenerfolge für die unterschiedlichen Typen von Geschäftsbeziehungen vorzunehmen ist;
- daß das Gesetz ausdrücklich auch die nur anteilige Eliminierung von Zwischenergebnissen erlaubt;
- welche Schwierigkeiten für die Praxis der Konsolidierung nach der Equity-Methode insbesondere hinsichtlich der Eliminierung von Zwischenergebnissen zu erwarten sind.

6.1 Anwendungsbereich der Equity-Methode

Die bisher erörterten Konsolidierungsmethoden beschränkten sich auf die Berücksichtigung von solchen Beteiligungsunternehmen (im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB) innerhalb der Konzernrechnungslegung, die entweder unter *einheitlicher Leitung* oder zumindest unter *gemeinsamer Leitung* stehen. Während im ersten Fall die in Abschnitt 4 ausführlich erläuterte *Vollkonsolidierung* zur Anwendung kommt, ist im zweiten Fall die in Abschnitt 5 erörterte *Quotenkonsolidierung* anwendbar. Die nunmehr noch zu erläuternde *Konsolidierung nach der Equity-Methode* betrifft dagegen im Regelfall *Beteiligungsunternehmen, auf deren Geschäfts- und Finanzpolitik "nur" ein maßgeblicher Einfluß ausgeübt wird*. Diese Unternehmen werden als *assoziierte Unternehmen* bezeichnet. Darüber hinaus dürfen auch Gemeinschaftsunternehmen auf der Grundlage der Equity-Methode konsolidiert werden.

Die für assoziierte Unternehmen anzuwendende vereinfachte *Konsolidierung nach der Equity-Methode*, die aus Sicht des deutschen Rechts völliges Neuland, im anglo-amerikanischen Bereich jedoch Konsolidierungsstandard darstellt, sieht gemäß §§ 311 und 312 HGB eine *Konsolidierung der Eigenkapitalanteile* und - soweit dies möglich ist - eine *Eliminierung von Zwischenerfolgen* vor.

Der wesentliche Grund für die Aufnahme der Equity-Methode in die deutschen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung ist in der durch das *Anschaffungswertprinzip* und das *Realisationsprinzip* bedingten *Einengung der Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses* zu sehen. Im Normalfall dürfen im Beteiligungsunternehmen thesaurierte Gewinne den bilanzierten Beteiligungswert nicht über die Anschaffungsaufwendungen hinaus erhöhen. Ist der Anschaffungswert erreicht, so bleiben Erhöhungen des Substanzwertes des Beteiligungsunternehmens ohne Auswirkung auf den Bilanzwert der Beteiligung. Abgesehen davon dürfen thesaurierte Gewinne erst dann bilanziert werden, wenn im Beteiligungsunternehmen ein entsprechender Gewinnverteilungsbeschluß vorliegt. Dies kann dazu führen, daß das beteiligte Unternehmen noch positive Beteiligungserträge des Vorjahres ausweist, während das Beteiligungsunternehmen faktisch bereits Verluste erzielt. Die *Equity-Methode*

stellt demgegenüber den *zeitkongruenten Ausweis von Beteiligungserfolgen* sicher und führt zur *Vermeidung der durch Gewinnthesaurierung des Beteiligungsunternehmens entstehenden Bildung stiller Rücklagen*.

Einen Überblick über *Begriff, Wesen und Konsolidierungserfordernisse assoziierter Unternehmen* vermittelt *Abbildung 6-1*. Die dort schematisierten Zusammenhänge werden nachfolgend näher erläutert.

6.1.1 Merkmale assoziierter Unternehmen

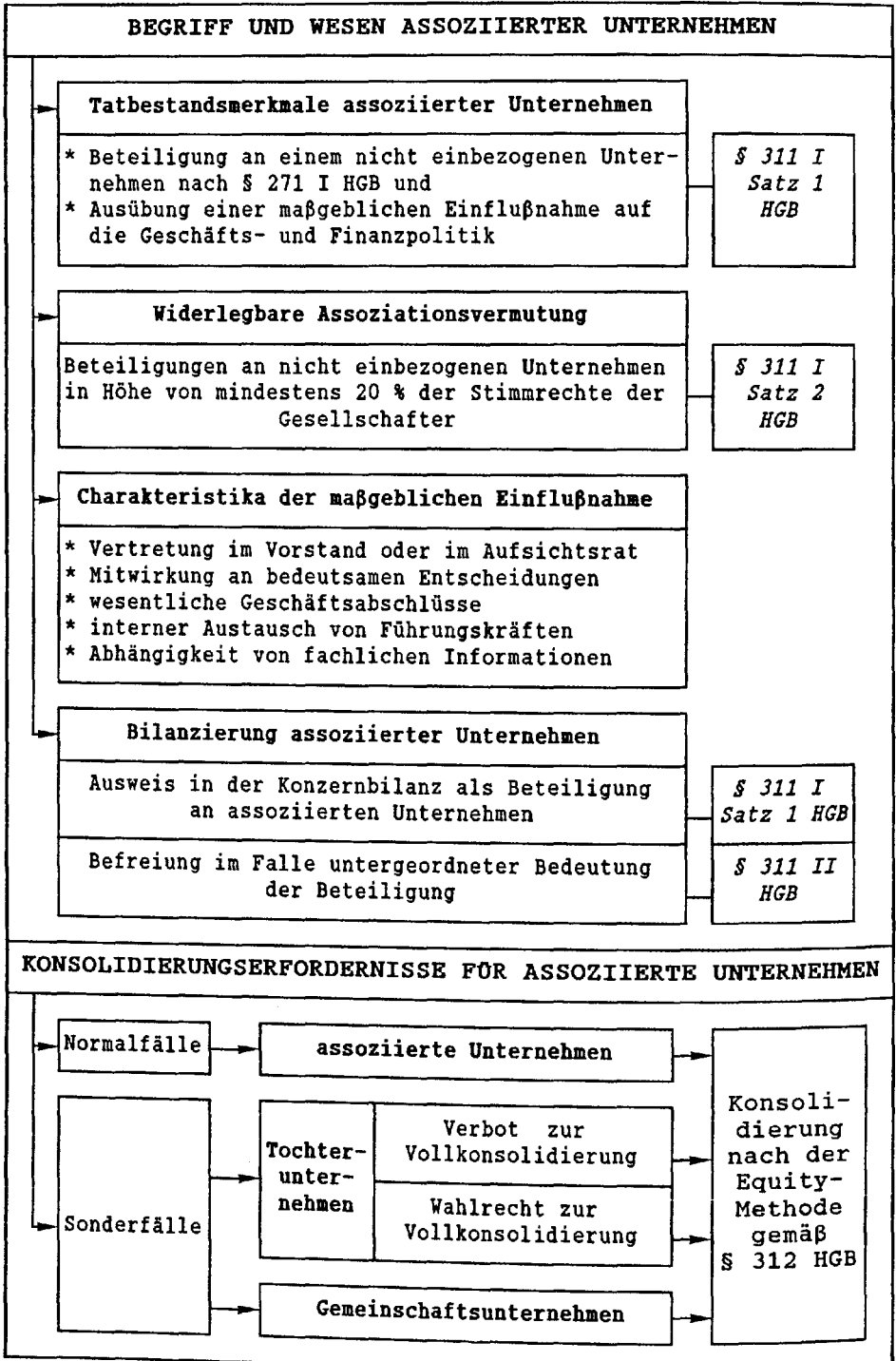
Assoziierte Unternehmen sind gemäß *§ 311 Abs. 1 Satz 1 HGB* solche nicht in die Konzernrechnungslegung einbezogenen Unternehmen, an denen ein zum Konsolidierungskreis zählendes Unternehmen

- eine *Beteiligung nach § 271 Abs. 1 HGB* hält und zusätzlich
- einen *maßgeblichen Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik* dieses Beteiligungsunternehmens *tatsächlich ausübt*.

Sind beide Merkmale erfüllt, so ist diese Beteiligung in der *Konzernbilanz* in einen besonderen Posten als "*Beteiligungen an assoziierten Unternehmen*" einzustellen.

Der - ähnlich wie die einheitliche oder gemeinsame Leitung - nur schwer objektivierbare "*maßgebliche Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik*" ist gemäß *§ 311 Abs. 1 Satz 2 HGB* grundsätzlich dann *widerlegbar zu vermuten*, wenn die *Beteiligungshöhe des einbezogenen an einem nicht einbezogenen Unternehmen mindestens 20 Prozent der Stimmrechte der Gesellschafter* umfaßt. Entscheidend für die sich mit den oben angeführten Merkmalen begründende Pflicht zur Konsolidierung nach der Equity-Methode ist jedoch letztlich nicht die Höhe des Anteilsbesitzes, sondern die *tatsächliche Ausübung der maßgeblichen Einflußnahme*. Dieses Abstellen auf tatsächliche Machtverhältnisse steht grundsätzlich im *Widerspruch* zum für die Konzernrechnungslegung nach neuem Recht kennzeichnenden *Control-Konzept*, das bereits Einflüßpotentiale als hinreichende Tatbestandsmerkmale gelten läßt.

Abbildung 6-1
Begriff, Wesen und Konsolidierungserfordernisse
assoziierter Unternehmen



Zur Konkretisierung dieses Tatbestandes kann auf die Ausführungen des *International Accounting Standards Committee* (IASC) zurückgegriffen werden. Nach dem von dieser Organisation erlassenen Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 3 wird die *maßgebliche Einflußnahme* typischerweise durch *Vertretensein im Vorstand beziehungsweise Aufsichtsrat* erreicht, aber auch durch *Mitwirkung an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens*, durch *wesentliche Geschäftsabschlüsse* zwischen den Beteiligungsunternehmen, durch *internen Austausch von Mitgliedern der Geschäftsführung* oder durch *Abhängigkeit von fachlichen Informationen*.

Die sich gemäß § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB auf die Höhe des Anteilsbesitzes beziehende *Assoziationsvermutung* kann grundsätzlich *widerlegt* werden, wenn *keine tatsächliche Ausübung einer derartigen maßgeblichen Einflußnahme* vorliegt. Dies gilt einerseits dann, wenn die prinzipiell vorhandenen *Rechte aus der Beteiligung nachweislich nicht geltend gemacht werden können*. Dieser Fall kann im Inland insbesondere bei assoziierten Sozialgesellschaften, also etwa bei gemeinnützigen Unternehmen, aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften und im Ausland vor allem aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eintreten. Andererseits kommt die *Konsolidierung nach der Equity-Methode* auch dann *nicht* in Frage, wenn die zur Anwendung der Equity-Methode notwendigen *Informationen* - deren Bereitstellung eine recht umfassende Einsichtnahme in die Buchhaltung des Beteiligungsunternehmens erfordert - *trotz intensiver Bemühungen nicht zu erhalten* sind. Dieser Fall tritt insbesondere bei ausländischen assoziierten Unternehmen ein, wenn die Weitergabe der Informationen durch anderweitige gesetzliche Vorschriften eingeschränkt ist.

6.1.2 Pflicht zur Konsolidierung nach der Equity-Methode

Die *Pflicht zur Konsolidierung nach der Equity-Methode* besteht prinzipiell *für sämtliche assoziierten Unternehmen*, ist also auf die folgenden *Typen von Beteiligungen* anzuwenden:

- (1) Beteiligungen mit einem *Anteil an den Stimmrechten zwischen 20 % und 50 %*, sofern *keine Widerlegung der Assoziationsvermutung* erfolgt;
- (2) Beteiligungen mit einem *Stimmrechte-Anteil von weniger als 20 %*, sofern der *Nachweis einer Assoziation in Form der tatsächlichen Ausübung einer maßgeblichen Einflußnahme auf die Geschäfts- und Finanzpolitik* erfolgt;
- (3) Beteiligungen von Muttergesellschaften an *Tochterunternehmen*, sofern gemäß § 295 HGB ein *Verbot zur Einbeziehung in den Kreis der Vollkonsolidierung* besteht;
- (4) Beteiligungen von Muttergesellschaften an *Tochterunternehmen*, sofern gemäß § 296 HGB die *Anwendung eines Wahlrechts zur Vollkonsolidierung* geltend gemacht wird;
- (5) Beteiligungen an *Gemeinschaftsunternehmen*, sofern trotz gemeinsamer Leitung *keine Anwendung des Wahlrechts zur Quotenkonsolidierung* gemäß § 310 HGB erfolgt.

Die ersten beiden der genannten *Typen von Beteiligungen*, die unter die prinzipielle Pflicht zur Konsolidierung nach der Equity-Methode fallen, stellen "*Normalfälle*" assoziierter Unternehmen dar. Die letzten drei Beteiligungs-Typen sind dagegen *Sonderfälle*, die deshalb unter diese spezielle Konsolidierungspflicht fallen, weil der maßgebliche Einfluß die schwächere Form der Einflußnahme als die einheitliche oder gemeinsame Leitung darstellt. Allerdings ist bei Tochterunternehmen stets zu prüfen, ob das Verbot oder die Wahlrechte auch für die Anwendung der Equity-Methode gelten.

6.1.3 Befreiung assoziierter Unternehmen von der Konsolidierungspflicht

Die *Anwendung der Vorschriften zur Konsolidierung assoziierter Unternehmen* ist gemäß § 311 Abs. 2 HGB zur *Wahl* gestellt, sofern die jeweilige *Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Ver-*

hältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

In dieser, ein Wahlrecht zur Konsolidierung assoziierter Unternehmen nach der Equity-Methode begründenden Vorschrift kommt wiederum der sich auf die Generalklausel beziehende *Grundsatz der Wesentlichkeit*, der auf die Konzernrechnungslegung generelle Anwendung findet, zum Ausdruck.

6.2 Kapitalkonsolidierung nach der Equity-Methode

Die *Kapitalkonsolidierung nach der Equity-Methode* folgt in ihrem *Aufbau* der erfolgswirksamen Vollkonsolidierung des Kapitals nach der *Erwerbsmethode*. Der *wesentliche Unterschied* zwischen beiden Verfahren besteht darin, daß *nicht sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, sondern vielmehr nur das auf die Beteiligung entfallende Eigenkapital des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluß* übernommen werden muß. Das bereits im Rahmen dieser *Erstkonsolidierung* um stille Reserven bereinigte Eigenkapital unterliegt im Rahmen der *Folgekonsolidierung* einer *Fortschreibungspflicht*.

Die im Rahmen der *Erstbewertung einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen* notwendige *Bestimmung des in den Konzernabschluß aufzunehmenden Eigenkapitalanteils* kann gemäß § 312 Abs. 3 HGB

- auf Basis der *Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile an einem assoziierten Unternehmen*, mithin also auch rückwirkend,
- auf Basis der *Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Anteile an einem assoziierten Unternehmen*,
- oder - im Falle des sukzessiven Erwerbs von Anteilen an einem Unternehmen - zum *Wertansatz des Zeitpunktes, zu dem das beteiligte Unternehmen erstmalig die Tatbestandsmerkmale eines assoziierten Unternehmens erfüllt*,

vorgenommen werden. Schwierigkeiten können daraus im Falle *voneinander abweichender Abschlußstichtage* auftreten. Dann sind entsprechende *Vor- beziehungsweise Rückrechnungen* erforderlich, da gemäß § 312 Abs. 6 Satz 1 HGB jeweils der *letzte Jahresabschluß des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen* ist und *keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen* verlangt wird. Ist das *assoziierte Unternehmen* seinerseits ein *Konzern-Mutterunternehmen*, das einen Konzernabschluß aufstellt, so ist gemäß § 312 Abs. 6 Satz 2 HGB der *Konzernabschluß* zugrunde zu legen. Für den gewählten *Zeitpunkt* besteht *Berichtspflicht im Konzernanhang*.

Die Konsolidierung nach der Equity-Methode zwingt nicht zu einer dem Grundsatz der konzerneinheitlichen Bewertung folgenden *Umbewertung von im Abschluß des assoziierten Unternehmens nach anderen Bewertungsmethoden bewerteten Vermögensgegenständen und Schulden*, sondern beinhaltet gemäß § 312 Abs. 5 Satz 1 HGB ein dementsprechendes *Wahlrecht*. Der *Verzicht auf eine Umbewertung* ist allerdings gemäß § 312 Abs. 5 Satz 2 HGB im *Konzernanhang* anzugeben. Grundsätzlich besteht jedoch weitgehend Einigkeit darüber, daß die der Equity-Konsolidierung zugrunde liegenden *Einzelabschlüsse* zumindest den *Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung* genügen sollten.

6.2.1 Erstkonsolidierung des Eigenkapitals nach der Equity-Methode

Im Rahmen der *Erstkonsolidierung des Eigenkapitals nach der Equity-Methode* ist - analog zur Vollkonsolidierung nach § 301 HGB - das *gesamte Eigenkapital des assoziierten Unternehmens*, also

- das *Grund- beziehungsweise Stammkapital* bei Kapitalgesellschaften oder das *gezeichnete Kapital der Gesellschafter* bei Personengesellschaften,
- die *offenen Rücklagen*,
- das *Jahresergebnis* und die *Ergebnisvorträge* sowie
- das Eigenkapital mindernde *ausstehende Einlagen* und zum Einzug bestimmte *eigene Anteile*

zu berücksichtigen. Für die *Konsolidierung des ermittelten Eigenkapitals nach der Equity-Methode* ist - wie im Falle der Vollkonsolidierung - ein *Bewertungsmethodenwahlrecht* vorgesehen: Beteiligungen an assoziierten Unternehmen können gemäß § 312 Abs. 1 Satz 1 HGB entweder mit dem *Buchwert* oder mit dem *Tageswert* des anteiligen Eigenkapitals in der Konzernbilanz angesetzt werden.

Fraglich ist, ob auch *beide Methoden nebeneinander für verschiedene assoziierte Unternehmen* angewandt werden dürfen. Im Sinne einer *Ein-*

haltung des Grundsatzes formeller Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung erscheint dies jedoch nicht sinnvoll, da die *Klarheit und Übersichtlichkeit des Konzernabschlusses* im Falle der parallelen Anwendung von Buchwert- und Tageswertmethode leidet. Die gewählte Methode muß gemäß **§ 312 Abs. 1 Satz 4 HGB** im *Konzernanhang* angegeben werden.

Einen Überblick über die *Vorgehensweise zur Erstkonsolidierung des Eigenkapitals nach der Equity-Methode* vermittelt *Abbildung 6-2*.

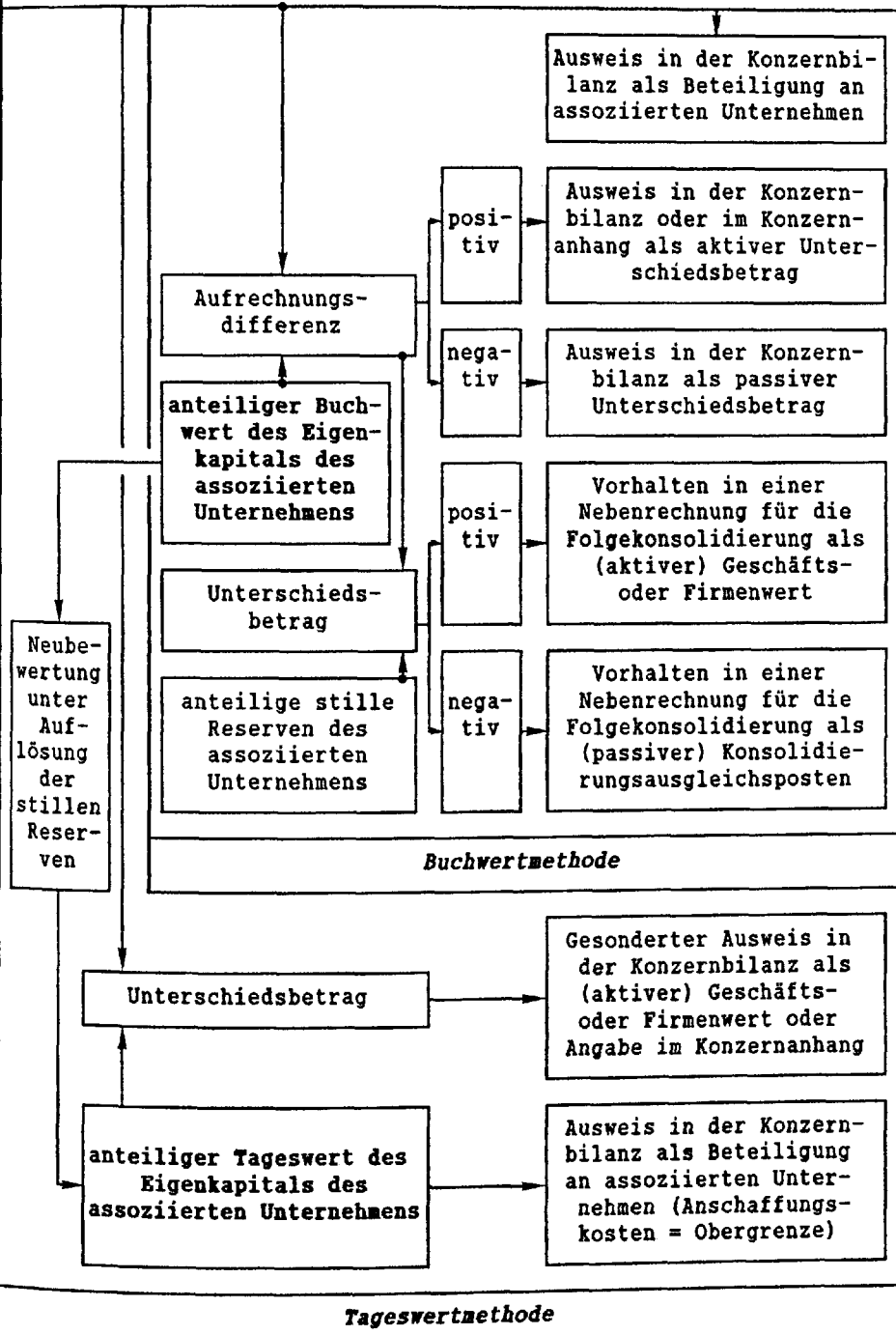
6.2.1.1 Erstkonsolidierung des Eigenkapitals assoziierter Unternehmen nach der Buchwertmethode

Im Rahmen der *Erstkonsolidierung des Eigenkapitals nach der Buchwertmethode* ergibt sich im allgemeinen eine *Aufrechnungsdifferenz zwischen dem zu Anschaffungskosten anzusetzenden Beteiligungsbuchwert und dem anteiligen bilanziellen Eigenkapital* des assoziierten Unternehmens. Diese *Aufrechnungsdifferenz* ist gemäß **§ 312 Abs. 1 Satz 2 HGB** bei *erstmaliger Anwendung der Methode* entweder gesondert in der *Konzernbilanz* - als "davon"-Position im Anlagespiegel - zu vermerken, oder - was insbesondere im Falle einer passiven *Aufrechnungsdifferenz* zweckmäßiger erscheint - im *Konzernanhang* anzugeben. Fraglich bleibt allerdings, ob der *Ausweis bereits vor oder erst nach der erforderlichen Auflösung stiller Reserven* vorzunehmen ist.

Unabhängig davon ist in jedem Fall der aus der *Differenz der Aufrechnungsdifferenz und den anteiligen stillen Reserven* resultierende *Unterschiedsbetrag* zu ermitteln und für jedes assoziierte Unternehmen gesondert einer *Ursachenanalyse* zu unterziehen. Ist seine Entstehung darauf zurückzuführen, daß - auch im Anschluß an eine gegebenenfalls vorgenommene Anpassung an die konzerneinheitliche Bewertung - Vermögensgegenstände und/oder Schulden des assoziierten Unternehmens einem anderen, als dem aus dem Anschaffungspreis der Beteiligung zu errechnenden Wertansatz unterliegen, so muß in einer *Nebenrechnung* gemäß **§ 312 Abs. 2 Satz 1 HGB** eine die vorhandenen stillen Reserven auflösende *Zuordnung des Unterschiedsbetrags zu den betroffenen Vermögens- bzw. Schuldenpositionen des assoziierten Unternehmens* erfol-

Abbildung 6-2
Vorgehensweise der Erstkonsolidierung des Eigenkapitals
nach der Equity-Methode

ANSCHAFFUNGSKOSTEN DER BETEILIGUNG AN EINEM ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN



gen. Dies dient der *Pflicht*, den *Unterschiedsbetrag im Rahmen der Folgekonsolidierung fortzuschreiben*.

Ein sich der erörterten Zuordnung entziehender *aktiver Restbetrag* (Goodwill) ist als *Geschäfts- oder Firmenwert*, ein *passiver Restbetrag* (Badwill) als *passiver Konsolidierungsausgleichsposten* zu bilanzieren.

6.2.1.2 Erstkonsolidierung des Eigenkapitals assoziierter Unternehmen nach der Tageswertmethode

Im Rahmen der *Tageswertmethode* erfolgt der *Ausweis einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen mit dem Wert des auf die Anteile entfallenden Eigenkapitals* dieses Unternehmens. Das Eigenkapital ist gemäß *§ 312 Abs. 1 Satz 3 HGB* mit demjenigen Wert anzusetzen, der den Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten des assoziierten Unternehmens zum für die Kapitalaufrechnung gewählten Zeitpunkt beizulegen ist. Die *Bilanzposten des assoziierten Unternehmens* sind somit einer *Neubewertung auf ihren Zeitwert* zu unterziehen, so daß das *antellige Eigenkapital* im Anschluß daran auch *bereits die (antelligen) stillen Reserven des assoziierten Unternehmens enthält*.

Das anzusetzende antellige Eigenkapital darf gemäß derselben Vorschrift nicht die *Wertobergrenze der Anschaffungskosten der Anteile an dem assoziierten Unternehmen* überschreiten, so daß infolge der erforderlichen Kapitalaufrechnung nach der Tageswertmethode die *Entstehung oder Vergrößerung eines passiven Unterschiedsbetrags ausgeschlossen* ist. Allerdings kann - wenn der *Wert des bilanziellen Eigenkapital größer als der Anschaffungswert der Beteiligung* ist - ein *passiver Unterschiedsbetrag* auch *bereits von Anfang an vorhanden* sein. Eine demgemäße *Passivierung einer entsprechenden Wertberichtigung*, die das Anschaffungswertprinzip nicht verletzt, ist jedoch strittig.

Ein aus der Kapitalaufrechnung resultierender *aktiver Unterschiedsbetrag* ist gemäß *§ 312 Abs. 1 Satz 3 HGB* zusätzlich zum antelligen Eigenkapital in der *Konzernbilanz* zu aktivieren und dort im Jahr der

Entstehung gesondert auszuweisen oder im *Konzernanhang* anzugeben. In der *Praxis* wird sich allerdings der gesonderte *Ausweis in der Konzernbilanz* - als "Unterschiedsbetrag aus der Equity-Bewertung" im immateriellen Anlagevermögen - durchsetzen, da die Angabe im Anhang zu einem Fehlbetrag in der Bilanz führen kann.

6.2.2 Folgekonsolidierung des Eigenkapitals nach der Equity-Methode

Es ist ein besonderes *Charakteristikum der Equity-Methode*, daß die *Aufteilung des Anschaffungswertes einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen* auf dessen Eigenkapital und auf einen Unterschiedsbetrag *nur im Rahmen der erstmaligen Anwendung dieser Methode* erfolgt. Die *Folgekonsolidierung* erfordert dagegen die *separate Fortschreibung des anteiligen Eigenkapitals und der Unterschiedsbeträge*.

6.2.2.1 Fortschreibung des Eigenkapitals

In den *Folgejahren* ist gemäß § 312 Abs. 2 Satz 2 HGB eine *Korrektur* des im Rahmen der Erstkonsolidierung festgestellten anteiligen *Eigenkapitals* entsprechend der *Fortschreibung der aufgelösten anteiligen stillen Reserven* vorzunehmen. Darüber hinaus muß gemäß § 312 Abs. 4 Satz 1 HGB eine der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals folgende *Fortschreibung des Wertansatzes der Beteiligung des assoziierten Unternehmens* in der Konzernbilanz erfolgen.

Dies bedeutet, daß sich im Rahmen der *Folgekonsolidierung der Wertansatz der Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen*

- durch zwischenzeitlich vorgenommene *Kapitalzuführungen*, zwischenzeitlich erwirtschaftete *Gewinne* und durch *aufgelöste oder zugeordnete stille Reserven* entsprechend *erhöht* beziehungsweise

- durch zwischenzeitliche **Kapitalrückzahlungen**, erwirtschaftete **Verluste**, erfolgte **Gewinnausschüttungen** sowie vorgenommene **Ab-schreibungen auf stille Reserven** entsprechend **vermindert**.

In diesem Zusammenhang sind die auf die Beteiligung entfallenden **Gewinnausschüttungen** gemäß **§ 312 Abs. 4 Satz 1 HGB** allerdings **vom anteiligen Eigenkapital abzusetzen**. Auf die Beteiligung entfallende **Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge**, die in der **Konzernbilanz** zu entsprechenden **Zu- bzw. Abschreibungen** der Beteiligung führen, sind gemäß **§ 312 Abs. 4 Satz 2 HGB** gesondert in die **Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung** als **"Ergebnisse aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen"** zu übernehmen. Insofern können auf eine assoziierte Beteiligung entfallende Ausschüttungen von Dividenden zu einer erfolgsneutralen Minderung des Wertansatzes der Beteiligung führen.

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß gemäß **§ 298 Abs. 1 HGB** in **Verbindung mit § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB** auch **außerplanmäßige Abschreibungen** erforderlich werden können. Dies ist dann der Fall, wenn der **der Beteiligung am Abschlußstichtag beizulegende Wert voraussichtlich dauerhaft niedriger** ist als der aus der Anwendung der Equity-Methode resultierende Wert.

Ist die **Vollabschreibung der Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen** erreicht, so **entfällt die weitergehende Anwendung der Equity-Methode**.

6.2.2.2 Fortschreibung der Unterschiedsbeträge

Die **Unterschiedsbeträge** sind gemäß **§ 312 Abs. 2 Satz 2 HGB** in den **Folgejahren** - je nach Behandlung der betroffenen Positionen in den Jahresabschlüssen des assoziierten Unternehmens - **fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen**.

Die **Folgebehandlung der Unterschiedsbeträge** richtet sich - unabhängig davon, ob sie aus der Anwendung der Buchwertmethode oder der Tageswertmethode resultieren - gemäß **§ 212 Abs. 2 Satz 3 HGB** nach den

auch für die Vollkonsolidierung geltenden *Vorschriften des § 309 HGB*. Die Abschreibung oder Auflösung des Unterschiedsbetrags im Konzernabschluß kann insofern auch im Rahmen der Equity-Methode eine *erfolgswirksame Maßnahme* sein.

Es zeigt sich somit, daß - anders als im Falle der Vollkonsolidierung - im Rahmen der *Equity-Methode* insgesamt *zwischen der Anwendung der Buchwertmethode und der Tageswertmethode kein materieller Unterschied* besteht.

6.2.3 Beispiel für die Konsolidierung des Eigenkapitals nach der Equity-Methode

Das zuvor erläuterte *Vorgehen der Konsolidierung des Kapitals nach der Equity-Methode* wird nachfolgend anhand eines *Fallbeispiels* verdeutlicht. Dieses Beispiel ist so aufgebaut, daß die *Unterschiede zwischen der Buchwertmethode und der Tageswertmethode* erkennbar werden. Insofern beinhaltet das Beispiel insbesondere folgende *Fälle*:

- (1) *Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals eines assoziierten Unternehmens nach der Buchwertmethode*
- (2) *Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals eines assoziierten Unternehmens nach der Tageswertmethode.*

Die für diese Beispiele benötigten gemeinsamen *Ausgangsdaten* sind in *Abbildung 6-3.1* dargestellt. Insbesondere sind dort zunächst *Angaben zum Anteilsbesitz* und den dafür angefallenen *Anschaffungskosten* sowie zu den *im assoziierten Unternehmen vorhandenen stillen Reserven* aufgeführt. Die darüber hinaus unterstellte Prämisse, daß der *Konzern* im Betrachtungszeitraum *keinen Erfolg* erwirtschaftet, dient der Vereinfachung der aufzuzeigenden Konsolidierungsvorgänge. Gleiches gilt hinsichtlich der Annahme, daß der vom *assoziierten Unternehmen* erzielte *Gewinn* nicht ausgeschüttet wird. Die unterstellten *Abschreibungsmodalitäten* orientieren sich ebenfalls an der Anforderung, die Konsolidierungsvorgänge möglichst einfach und transparent zu gestalten. Eine ebenfalls möglichst *einfache Grundstruktur* wurde für die der Konsoli-

Abbildung 6-3.1

Ausgangsdaten der Beispiele für die Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals eines assoziierten Unternehmens nach der Buchwertmethode und der Tageswertmethode

DER KONSOLIDIERUNG ZUGRUNDELIEGENDE PRÄMISSENSTRUKTUR

Anteilsbesitz	Das Mutterunternehmen eines Konzerns verfügt über einen 40%-Anteilsbesitz an einem assoziierten Unternehmen. Diese Beteiligung verursachte Anschaffungskosten in Höhe von 1.400 GE.
Bewertung	Das assoziierte Unternehmen hat seine verschiedenen Aktiva um 1.500 GE unterbewertet. Die hieraus resultierenden anteiligen stillen Reserven verteilen sich mit 500 GE auf Maschinen und mit 100 GE auf Grundstücke.
Erfolg	Der Konzern erzielt in der zwischen Erst- und Folgekonsolidierung liegenden Periode weder Gewinne noch Verluste. Das assoziierte Unternehmen erzielt dagegen einen Gewinn in Höhe von 400 GE, der nicht ausgeschüttet wird.
Abschreibungen	Die in den Maschinen des assoziierten Unternehmens vorhandenen anteiligen stillen Reserven sind jährlich mit 20% abzuschreiben. Ein entstehender Geschäftswert wird über vier Perioden abgeschrieben. Weitere Abschreibungen existieren nicht.

DER KONSOLIDIERUNG ZUGRUNDELIEGENDE EINZELBILANZEN

	Mutterunternehmen		Assoziiertes Unternehmen			
	Buchwerte		Buchwerte		Tageswerte	
<i>Bilanzposition</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>	<i>Aktiva</i>	<i>Passiva</i>
Verschiedene Aktiva	15.000		5.000		6.500	
Beteiligungen	1.400		-----		-----	
Eigenkapital		12.000		1.500		3.000
Verschiedene Passiva		4.400		3.500		3.500
Bilanzsummen	16.400	16.400	5.000	5.000	6.500	6.500

dierung zugrundeliegenden *Einzelbilanzen des Konzern-Mutterunternehmens und des assoziierten Unternehmens* unterstellt. Entsprechend der Zielsetzung, die Unterschiede zwischen der *Buchwertmethode* und der *Tageswertmethode* zu verdeutlichen, wurden für das assoziierte Unternehmen bereits die entsprechenden Wertansätze als Ausgangssituation zugrunde gelegt.

(1) *Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals eines assoziierten Unternehmens nach der Buchwertmethode*

Das in *Abbildung 6-3.2* zunächst dargestellte *Beispiel der Equity-Konsolidierung des Kapitals nach der Buchwertmethode* verdeutlicht das erforderliche Vorgehen für die *Erst- und Folgekonsolidierung* nach der *Equity-Methode*. Die *Ausgangsbasis der Konsolidierung* bilden die bereits in *Abbildung 6-3.1* aufgeführten *Einzelbilanzen des Mutterunternehmens und des assoziierten Unternehmens*, in denen sämtliche Posten mit den jeweiligen *Buchwerten* zum Ausweis gelangen.

Im Rahmen der *Erstkonsolidierung* sind zunächst die *verschiedenen Aktiva sowie sämtliche Passivposten aus der Einzelbilanz des Mutterunternehmens mit ihren jeweiligen Wertansätzen in die Konzernbilanz* zu übernehmen. Der in der Einzelbilanz des Mutterunternehmens bereits zu Anschaffungskosten *als Beteiligung ausgewiesene Anteilsbesitz an dem assoziierten Unternehmen* ist *in der Konzernbilanz* unter dem Posten "*Beteiligungen an assoziierten Unternehmen*" auszuweisen.

Darüber hinaus muß im Rahmen der Kapitalkonsolidierung nach der Equity-Methode noch der *Unterschiedsbetrag* ermittelt werden, der aus der *Differenz des Anschaffungsbuchwertes der Beteiligung (1.400 DM) und des Eigenkapitalanteils (40 % von 1.500 DM, also 600 DM)* resultiert. Hierzu dient die in *Abbildung 6-3.2* aufgestellte *Nebenrechnung zur Ermittlung, Aufschlüsselung und Fortschreibung des Unterschiedsbetrags*. Der errechnete *Unterschiedsbetrag in Höhe von 800 DM* wird innerhalb dieses Beispiels als "davon"-Position in der Konzernbilanz vermerkt.

Innerhalb der zuvor bereits erwähnten Nebenrechnung wird sodann - zur *Vorbereitung der späteren Folgekonsolidierung* - der Unterschiedsbetrag um die *stillen Reserven in Höhe von 600 DM* zum *Geschäftswert in Höhe von 200 DM* bereinigt. Zudem muß eine art- und wertmäßige

Abbildung 6-3.2
Beispiel für die Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals eines assoziierten Unternehmens nach der Buchwertmethode

ABLEITUNG DER KONZERNBILANZEN AUS DEN EINZELBILANZEN									
	Einzelbilanzen				Konzernbilanzen				
	Mutter- unternehmen		Assoziiertes Unternehmen		Erst- konsolidierung		Folge- konsolidierung		
<i>Bilanzpositionen</i>	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva	
Verschiedene Aktiva	15.000		5.000		15.000		15.000		
Beteiligungen	1.400		—		—		—		
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	—		—		1.400		1.410		
davon Unterschiedsbetrag	—		—		(800)		(650)		
Eigenkapital		12.000		1.500		12.000		12.000	
Bilanzergebnis		—		—		—		10	
Verschiedene Passiva		4.400		3.500		4.400		4.400	
<i>Bilanzsummen</i>	16.400	16.400	5.000	5.000	16.400	16.400	16.410	16.410	
NEBENRECHNUNG ZUR ERMITTLUNG, AUFSCHLÖSSELUNG UND FORTSCHREIBUNG DES UNTERSCHIEDSBETRAGES				NEBENRECHNUNG ZUR FORTSCHREIBUNG DES BETEILIGUNGSBUCHWERTS					
	<i>Aus- gangs- werte</i>	<i>Ab- schrei- bungen</i>	<i>Rest- buch- werte</i>	Anschaffungsbuchwert der Beteiligung				1.400	
				+ Kapitalzuführungen				—	
Anschaffungsbuchwert der Beteiligung	1.400	—	—	% Kapitalrückzahlungen				—	
% Eigenkapital (40% von 1.500)	600	—	—	+ Gewinnanteile (40% von 400)				160	
= Unterschiedsbetrag	800	(150)	(650)	% Verlustanteile				—	
Maschinen	500	100	400	% Gewinnausschüttungen				—	
Grundstücke	100	—	—	% Abschreibungen der stillen Reserven				100	
% Stille Reserven	600	100	400	% Abschreibung des Geschäftswerts				50	
= Geschäftswert	200	50	150	= Folgebuchwert der Beteiligung				1.410	

Zuordnung der aufgedeckten stillen Reserven zu den jeweils betroffenen Einzelpositionen (Maschinen und Grundstücke) vorgenommen werden, um für die Folgekonsolidierung eine vorschriftsgemäße anteilige **Abschreibungsverrechnung** zu ermöglichen.

Im Rahmen der **Folgekonsolidierung** ist zunächst die **Fortschreibung des Unterschiedsbetrags** erforderlich. Hierzu sind die auf die Maschinen entfallenden **stillen Reserven** sowie der **Geschäftswert** voraussetzungsgemäß abzuschreiben. Im Ergebnis resultiert hieraus der um die Summe dieser Abschreibungen (150 DM) reduzierte **Restbuchwert des Unterschiedsbetrags (650 DM)**, der in der **Konzernbilanz** zum Ausweis gelangt. Die Restbuchwerte der stillen Reserven und des Geschäftswertes werden für spätere Folgekonsolidierungen jeweils innerhalb der entsprechenden Nebenrechnung vorgehalten.

In einem weiteren Schritt der Folgekonsolidierung ist sodann auch die **Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts** vorzunehmen. Auch dies geschieht in einer entsprechend aufgebauten **Nebenrechnung**. Im hier unterstellten **Beispiel** sind zu diesem Zweck ausgehend von **Anschaffungsbuchwert der Beteiligung** zunächst die im assoziierten Unternehmen zwischenzeitlich erwirtschafteten **Gewinne anteilig (40 % von 400 DM, also 160 DM)** zu **addieren** sowie die jeweiligen **Abschreibungen der stillen Reserven (100 DM)** und die **Abschreibungen des Geschäftswertes (50 DM)** zu **subtrahieren**. Im Ergebnis resultiert daraus der **Folgebuchwert der Beteiligung in Höhe von 1.410 DM**, der in der **Konzernbilanz** zum Ausweis gelangt.

Die im Beispiel positive **Differenz zwischen Anschaffungsbuchwert und Folgebuchwert der Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen (10 DM)** erhöht das **Konzernbilanzergebnis**. Da der Konzern voraussetzungsgemäß ansonsten keine Gewinne und keine Verluste erzielt hat, ist dieser Wert in der **Konzernbilanz als Gewinn** auszuweisen.

(2) **Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals eines assoziierten Unternehmens nach der Tageswertmethode.**

Das in **Abbildung 6-3.3** dargestellte **Beispiel** zeigt - ausgehend von denselben Ausgangsdaten - die **Equity-Konsolidierung des Kapitals unter Anwendung der Tageswertmethode**. Nachfolgend werden die wesent-

Abbildung 6-3.3

Beispiel für die Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals eines assoziierten Unternehmens nach der Tageswertmethode

ABLEITUNG DER KONZERNBILANZEN AUS DEN EINZELBILANZEN								
	Einzelbilanzen				Konzernbilanzen			
	Mutterunternehmen		Assoziiertes Unternehmen		Erstkonsolidierung		Folgekonsolidierung	
Bilanzpositionen	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
Verschiedene Aktiva	15.000		6.500		15.000		15.000	
Beteiligungen	1.400		—		—		—	
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	—		—		1.200		1.260	
Geschäftswert an assoziierten Unternehmen	—		—		200		150	
Eigenkapital		12.000		3.000		12.000		12.000
Bilanzergebnis		—		—		—		10
Verschiedene Passiva		4.400		3.500		4.400		4.400
Bilanzsummen	16.400	16.400	6.500	6.500	16.400	16.400	16.410	16.410
NEBENRECHNUNG ZUR ERMITTLUNG UND FORTSCHREIBUNG DES GESCHÄFTSWERTS UND DER STILLEN RESERVEN					NEBENRECHNUNG ZUR FORTSCHREIBUNG DES BETEILIGUNGSTAGESWERTS			
	<i>Ausgangswerte</i>	<i>Abreibungen</i>	<i>Restbuchwerte</i>	Anschaffungsbuchwert der Beteiligung				1.200
				+ Kapitalzuführungen				—
Anschaffungsbuchwert der Beteiligung	1.400	—	—	/ Kapitalrückzahlungen				—
/ Eigenkapital (40% von 1.500)	1.200	—	—	+ Gewinnanteile (40% von 400)				160
= Geschäftswert	200	50	150	/ Verlustanteile				—
Maschinen	500	100	400	/ Gewinnausschüttungen				—
Grundstücke	100	—	100	/ Abschreibungen der stillen Reserven				100
Stille Reserven	600	100	500	= Folgetageswert der Beteiligung				1.260

lichen, im Vergleich zur Anwendung der Buchwertmethode zu berücksichtigenden Unterschiede erörtert.

Ein erster Unterschied resultiert bereits bezüglich der für die *Erstkonsolidierung* zugrundezulegenden *Einzelbilanz des assoziierten Unternehmens*, die bereits die *aktuellen Tageswerte* enthält. Dies bedeutet, daß - durch Ansatz der jeweiligen Tageswerte - bereits die *stillen Reserven in Höhe von 1.500 DM berücksichtigt* wurden. Entsprechend erhöhen sich hier die *verschiedenen Aktiva auf 6.500 DM* sowie das ausgewiesene *Eigenkapital auf 3.000 DM*.

In der *Konzernbilanz* kommt demgemäß der *Tageswert des Anteilsbesitzes an dem assoziierten Unternehmen (40 % von 3.000 DM, also 1.200 DM)* unter dem Posten "Beteiligungen an assoziierten Unternehmen" zum Ausweis. Im Rahmen der Konsolidierung ist es darüber hinaus erforderlich, den - in der Konzernbilanz separat ausgewiesenen *Geschäftswert an assoziierten Unternehmen* zu ermitteln. Dieser wiederum in einer *Nebenrechnung zur Ermittlung und Fortschreibung des Geschäftswerts und der stillen Reserven* bestimmte *Geschäftswert in Höhe von 200 DM* resultiert aus der Differenz des Anschaffungsbuchwertes der Beteiligung (1.400 DM) und dem Eigenkapitalanteil (1.200 DM). Die in dieser Nebenrechnung vorgenommene *detaillierte Zuordnung der stillen Reserven zu den jeweils betroffenen Bilanzpositionen* dient der im Rahmen der Folgekonsolidierung erforderlichen Fortschreibung des Beteiligungstageswertes.

Im Rahmen der *Folgekonsolidierung* sind zunächst die *Abschreibungen* sowohl des ermittelten *Geschäftswertes (50 DM)* als auch der zugeordneten *stillen Reserven (100 DM)* zu ermitteln. Während die *Abschreibung des Geschäftswertes* unmittelbar in der *Konzernbilanz* Berücksichtigung findet, gehen die *Abschreibungen der stillen Reserven* zunächst in die *Nebenrechnung zur Fortschreibung des Beteiligungstageswerts* ein. Der hier errechnete *Folgetageswert der Beteiligung in Höhe von 1.260 DM* gelangt in der *Konzernbilanz* zum Ausweis. Auch im Rahmen der Anwendung der Tageswertmethode verbessert die im Beispiel positive *Differenz von 10 DM zwischen Anschaffungstageswert und Folgetageswert der Beteiligung* das *Konzernbilanzergebnis*.

Der *Vergleich der Beispiele zur Anwendung der Buchwertmethode und der Tageswertmethode* belegt, daß im Rahmen der Equity-Konsolidierung

dse Kapitals im Ergebnis *kein materieller Unterschied zwischen beiden Bewertungsmethoden* besteht.

6.3 Eliminierung von Zwischenergebnissen nach der Equity-Methode

Wie bereits ausgeführt, werden die anteiligen *Ergebnisse assoziierter Unternehmen im Jahr ihres Entstehens in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung* übernommen. In diesem Zusammenhang besteht gemäß § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB - soweit die dazu erforderlichen Informationen bekannt oder zugänglich sind - die *Pflicht zur Eliminierung von Zwischengewinnen und Zwischenverlusten aus internen Geschäften* mit diesen assoziierten Unternehmen. Die dazu anzuwendende, in *Abbildung 6-4* im Überblick dargestellte *Vorgehensweise* richtet sich nach den in § 304 HGB für die Vollkonsolidierung festgelegten Vorschriften.

Grundsätzlich kann in diesem Zusammenhang, insbesondere aber vor dem Hintergrund der *Schwierigkeiten einer Verrechnung von zu eliminierenden Zwischenergebnissen*, eine *Differenzierung* zwischen

- *Lieferungen und Leistungen assoziierter Unternehmen an den Konzern* ("upstream-Geschäfte") und
- *Lieferungen und Leistungen des Konzerns an assoziierte Unternehmen* ("downstream-Geschäfte")

vorgenommen werden. Während im ersten Fall etwaige *Zwischenerfolge unmittelbar im Rahmen der Bewertung der aus diesen upstream-Geschäften stammenden Vermögensgegenstände berücksichtigt* werden können, besteht diese Möglichkeit im zweiten Fall nicht. Für *downstream-Geschäfte* kommt somit nur eine entsprechende *Verrechnung der Zwischenerfolge mit dem Wertansatz der Beteiligung* in Frage.

Gemäß § 312 Abs. 5 Satz 4 HGB ist eine *Beschränkung der zu eliminierenden Zwischenergebnisse auf die Anteile, die sich aus dem Anteil am Eigenkapital des assoziierten Unternehmens errechnen, ausdrücklich erlaubt* und angesichts der konzernweiten Gültigkeit der Generalklausel wohl auch *äußerst zweckmäßig*. Dies schon allein deshalb, weil eine anteilige Konsolidierung bereits im Rahmen der *Quotenkonsolidierung* von Gemeinschaftsunternehmen, die eine grundsätzlich stärkere Anbin-

Abbildung 6-4
Eliminierung von Zwischenergebnissen nach der
Equity-Methode

ENTSTEHUNG VON ZWISCHENERGEBNISSEN AUFGRUND VON
LIEFERUNGS- UND LEISTUNGSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN
EINBEZOGENEN UND ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN

Befreiung von der Pflicht zur Eliminierung von Zwischenergebnissen
 § 312 V Satz 3 HGB

Bekanntheit und Zugänglichkeit der für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte

Pflicht zur Eliminierung von Zwischenergebnissen und zur Anwendung von § 304 HGB
 § 312 V Satz 3 HGB

Wahlrecht zur Eliminierung von Zwischenergebnissen
 § 312 V Satz 3 mit § 304 II und III HGB

Zwischenergebnisse marktgerecht und Eliminierung unverhältnismäßig aufwendig

Zwischenergebnisse unwesentlich für die Vermittlung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns

vollständige Eliminierung der Zwischenergebnisse
 § 312 V Satz 3 m. § 304 I HGB

anteilige Eliminierung der Zwischenergebnisse
 § 312 V Satz 4 HGB

up-stream-Geschäfte | Warenfluß von assoziierten Unternehmen zum Konzern

Zwischenergebniseliminierung durch Verrechnung bei der Bewertung der Beteiligung an assoziierten Unternehmen

down-stream-Geschäfte | Warenfluß vom Konzern zum assoziierten Unternehmen

Zwischenergebniseliminierung durch Verrechnung mit dem Wertansatz der Beteiligung an assoziierten Unternehmen

dung an den Konzern aufweisen als assoziierte Unternehmen, erlaubt ist.

Handelsrechtlich völlig offen bleibt darüber hinaus die Frage, ob, inwieweit und in welcher Weise auch *Zwischenerfolge* zu eliminieren sind, die *im Rahmen von Lieferungen und Leistungen zwischen verschiedenen assoziierten Unternehmen* ("Satelliten-Geschäfte") entstanden sind. Es erscheint angesichts der generellen Fragwürdigkeit der Verpflichtung zur Eliminierung von Zwischenergebnissen sinnvoll, hierauf völlig zu verzichten. Dies gilt auch für die wohl als zulässig anzusehende *Konsolidierung von Erträgen und Aufwendungen* assoziierter Unternehmen.

Die Anwendung der grundsätzlichen Pflicht zur Eliminierung von Zwischenergebnissen wird in der *Praxis* vermutlich vor allem deshalb *erhebliche Schwierigkeiten* verursachen, da die dafür maßgeblichen *Informationen im allgemeinen nicht zugänglich* sein werden. Insofern wird in der Praxis im allgemeinen das für diesen Fall eingeräumte *Wahlrecht* geltend gemacht werden können. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, daß damit bereits eine Widerlegung des eine assoziierte Beteiligung begründenden Tatbestandsmerkmals eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik möglich ist. Insofern werden solche Informationsbereitstellungsprobleme (bezüglich einer Eliminierung von Zwischenergebnissen) "nur" dazu führen, daß *in der Konsolidierungspraxis* im allgemeinen eine *ausschließliche Konsolidierung des anteiligen Eigenkapitals assoziierter Unternehmen* vorzunehmen ist. Eine darüber hinaus gehende *Konsolidierung von Forderungen und Verbindlichkeiten* ist zwar nicht verpflichtend, aber wohl als *zulässig* anzusehen.

LERNERFOLGSKONTROLLE

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 6.1

- 6.1.1 *Kennzeichnen Sie den grundsätzlichen Anwendungsbereich der Konsolidierung auf der Grundlage der Equity-Methode!*
- 6.1.2 *Welche Gründe lassen sich dafür anführen, daß die Equity-Methode auch in die deutschen Konzernrechnungslegungsvorschriften aufgenommen wurde?*
- 6.1.3 *Erläutern Sie, aufgrund des Vorliegens welcher Merkmale sich ein assoziiertes Unternehmen identifizieren läßt!*
- 6.1.4 *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Aufhebung der Verpflichtung zur Konsolidierung eines assoziierten Unternehmens nach der Equity-Methode herbeiführen zu können?*
- 6.1.5 *Geben Sie eine Systematik für diejenigen Typen von Beteiligungen an, die insgesamt einer grundsätzlichen Pflicht zur Konsolidierung nach der Equity-Methode unterliegen!*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 6.2

- 6.2.1 *Welche wesentlichen Unterschiede bestehen zwischen der Vollkonsolidierung des Kapitals und der Kapitalkonsolidierung nach der Equity-Methode?*
- 6.2.2 *Nennen Sie die gesetzlich zulässigen Zeitpunkte für eine Erstbewertung einer Beteiligung im Rahmen der Kapitalkonsolidierung nach der Equity-Methode!*
- 6.2.3 *Welches im Rahmen der Konzernrechnungslegung sehr bedeutsame Grundprinzip muß im Falle der Anwendung der Equity-Methode nicht berücksichtigt werden?*

- 6.2.4 *Beschreiben Sie die grundsätzliche Vorgehensweise der Erstkonsolidierung des Eigenkapitals nach der Equity-Methode!*
- 6.2.5 *Erläutern Sie die Erfordernisse, die im Rahmen der Folgekonsolidierung des Eigenkapitals nach der Equity-Methode zu beachten sind!*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 6.3

- 6.3.1 *Beschreiben Sie, was unter upstream-, downstream- und Satelliten-Geschäften zu verstehen ist!*
- 6.3.2 *Verdeutlichen Sie, in welchen Fällen und in welcher Weise im Rahmen dieser Geschäftstypen Zwischenerfolge zu eliminieren sind!*
- 6.3.3 *Erläutern Sie die Schwierigkeiten und die daraus resultierenden Konsequenzen, die hinsichtlich der grundsätzlich erforderlichen Eliminierung von Zwischenerfolgen in der Konsolidierungspraxis zu erwarten sind!*

7. Steuerabgrenzung im Rahmen der Konzernrechnungslegung

LERNZIELE

ZUM ABSCHNITT 7.1

Der Abschnitt 7.1 gibt zunächst einen einführenden Überblick zum Problem der Steuerabgrenzung im Rahmen der Konzernrechnungslegung. Der Leser soll hier erfahren,

- *daß für die Steuerabgrenzung innerhalb der Konzernrechnungslegung mangels einer entsprechenden Gesamtkonzeption mehrere handelsrechtliche Einzelvorschriften zu berücksichtigen sind;*
- *daß durch diese Vorschriften die Behandlung einiger Entstehungsursachen latenter Steuern explizit geregelt wird, während für andere Fälle unklar bleibt, welche Vorschriften anzuwenden sind;*
- *welche eher betriebswirtschaftlichen Gründe für das Erfordernis zur Steuerabgrenzung im Rahmen der Konzernrechnungslegung anzuführen sind;*
- *daß latente Steuern aus der Differenz zwischen der Summe tatsächlicher Ertragsteueraufwendungen und dem fiktiv aus dem Konzernabschluß ermittelten Ertragsteueraufwand abzuleiten sind;*
- *daß man in diesem Zusammenhang zwischen zeitlich befristeten, quasi-permanenten und permanenten Differenzen unterscheiden muß.*

ZUM ABSCHNITT 7.2

Der Abschnitt 7.2 erläutert die Kategorien latenter Steuern im Konzernabschluss. Der Leser soll erkennen,

- daß im Konzernabschluss verschiedene Kategorien latenter Steuern unterschieden werden können und müssen;
- welche Gründe dafür angeführt werden können, das im Einzelabschluß bestehende Bilanzierungswahlrecht für aktive latente Steuern im Konzernabschluss in eine Bilanzierungspflicht umzuwandeln;
- welche Schwierigkeiten in internationalen Konzernen aufgrund der Anwendung verschiedenartiger Verfahren der Steuerabgrenzung resultieren;
- welche Gründe dafür angeführt werden können, die im Rahmen der Aufstellung der Saldenbilanzen möglicherweise anfallenden aktiven latenten Steuern ebenfalls einer Bilanzierungspflicht zu unterwerfen;
- daß im Rahmen der Vollkonsolidierung von Konzernunternehmen latente Steuern insbesondere durch die Maßnahmen der Kapitalkonsolidierung, der Schuldenkonsolidierung sowie der Eliminierung von Zwischenergebnissen entstehen können;
- welche Vorschriften für latente Steuern anzuwenden sind, die aus der Aufstellung von Zwischenabschlüssen, der Quotenkonsolidierung und der Konsolidierung nach der Equity-Methode resultieren können.

ZUM ABSCHNITT 7.3

Der Abschnitt 7.3 behandelt den Ausweis latenter Steuern im Konzernabschluss. Der Leser soll aufnehmen,

- welche Posten innerhalb der Konzernbilanz für den Ausweis der latenten Steuern zu bilden sind;
- daß die Pflicht zum gesonderten Ausweis latenter Steuern nicht nur durch entsprechende Untergliederungen innerhalb der Kon-

zernbilanz, sondern auch durch Angaben im Konzernanhang erfüllt werden kann;

- *daß die Zusammenfassung der aus den Einzelabschlüssen resultierenden latenten Steuern mit konzernspezifischen latenten Steuern erlaubt ist;*
- *welche Konsequenzen aus der Bilanzierung latenter Steuern für die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung resultieren;*
- *auf welche Weise Veränderungen des Ertragsteueraufwandes innerhalb der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden können und sollten.*

7.1 Einführender Überblick

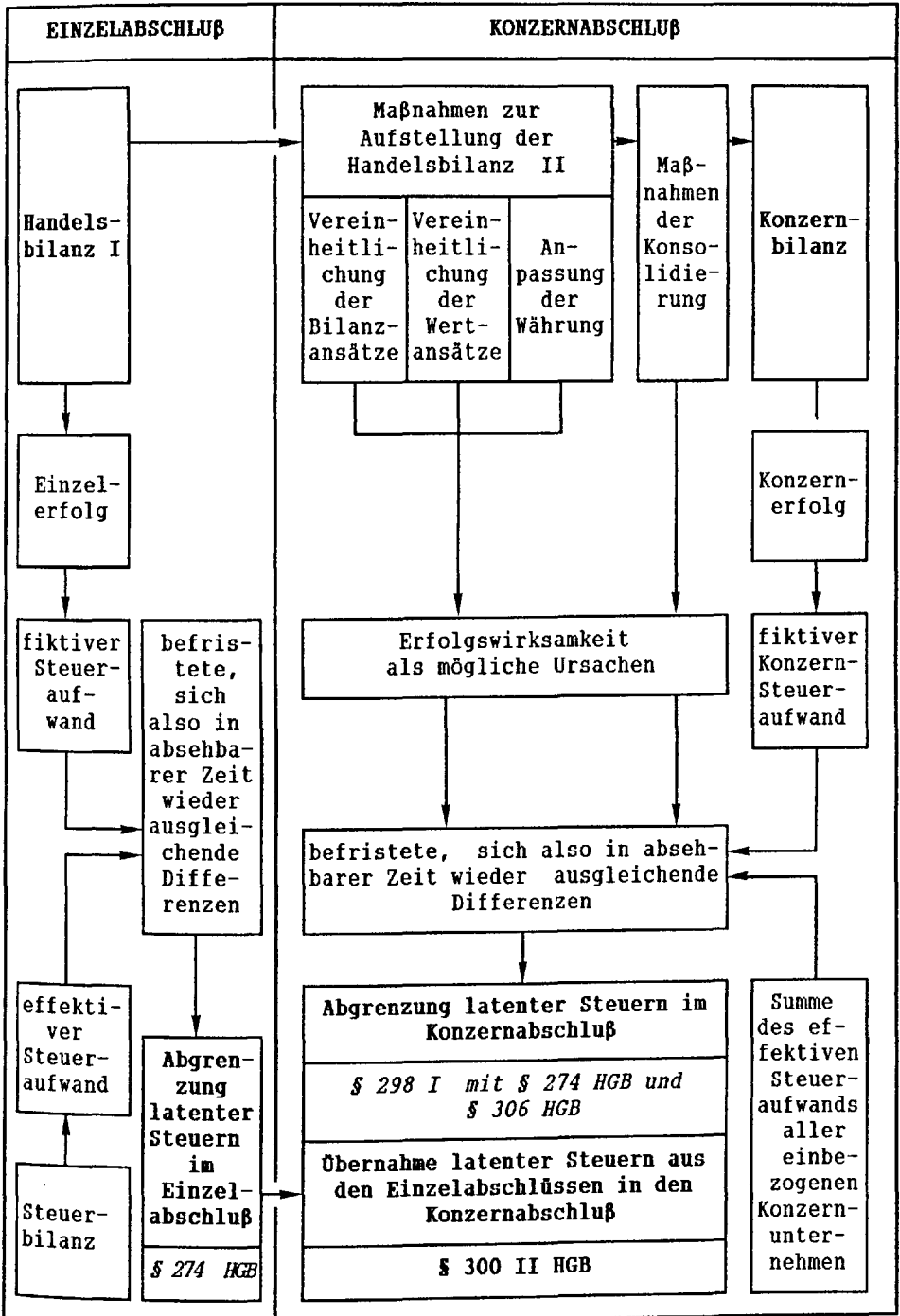
Im Rahmen der *Konzernrechnungslegung* kann - wie auch im handelsrechtlichen Einzelabschluß - grundsätzlich eine *Abgrenzung der Ertragsteuern* erforderlich werden. Für die *Steuerabgrenzung* im Konzern sind jedoch *mehrere, inhaltlich sehr verschiedenartige und zudem sehr unterschiedlich interpretierbare handelsrechtliche Einzelvorschriften* zu beachten, da gesetzlich *keine einheitliche Gesamtkonzeption zur Abgrenzung latenter Steuern im Konzernabschluß* geschaffen wurde. Insbesondere sind - wie dies auch in der in *Abbildung 7-1* dargestellten *Übersicht zur Entstehung latenter Steuern* deutlich wird - folgende *Vorschriften* zu berücksichtigen:

- *§ 298 Abs. 1 HGB* schreibt zunächst grundsätzlich die *Anwendung* der in *§ 274 HGB* geregelten *Steuerabgrenzungsvorschrift* für den Einzelabschluß auch für den *Konzernabschluß* vor, wobei unmittelbar zu berücksichtigen ist, daß die *Ausschüttungsbegrenzung im Falle aktiver Steuerabgrenzung hier irrelevant* ist, da der Konzernabschluß die Ermittlung eines ausschüttungsfähigen Gewinns nicht zum Ziel hat;
- *§ 300 Abs. 2 HGB* regelt darüber hinaus die grundsätzliche *Verpflichtung zur Übernahme der in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Konzernunternehmen ausgewiesenen latenten Steuern*;
- *§ 306 HGB* regelt speziell die *Behandlung latenter Steuern* im Konzernabschluß *für den Regelfall der Vollkonsolidierung* der einbezogenen Konzernunternehmen.

Mit diesen Vorschriften zeichnen sich auch bereits *typische Fälle des Entstehens latenter Steuern* ab. Darüber hinaus ist jedoch zu bedenken, daß *weitere, in diesen Einzelvorschriften nicht explizit geregelte Steuerabgrenzungserfordernisse* auch

- im Rahmen der *Aufstellung von Zwischenabschlüssen* aufgrund der Anwendung von *§ 299 HGB*,
- im Rahmen der *Vereinheitlichung der Bewertungsvorschriften* aufgrund der Anwendung von *§ 308 HGB* sowie

Abbildung 7-1
Entstehung latenter Steuern im Einzelabschluß und im Konzernabschluß



- im Rahmen der **Quotenkonsolidierung** aufgrund der Anwendung von **§ 310 HGB** sowie der **Konsolidierung von Konzernunternehmen nach der Equity-Methode** aufgrund der Anwendung von **§ 312 HGB**

bestehen. Für diese Fälle, die ebenfalls im Rahmen der Aufstellung des Konzernabschlusses auftreten können, ist insbesondere die **Frage** zu klären, **welche Steuerabgrenzungsvorschriften** anzuwenden sind.

Die im Rahmen der oben genannten handelsrechtlichen Vorschriften zur **Aufstellung des Konzernabschlusses** geforderte **Steuerabgrenzung** resultiert sowohl aus der **Generalnorm der Konzernrechnungslegung** als auch aus dem **Grundprinzip der Einheit des Konzerns**.

Die in Abschnitt 3.2 dieses Lehrbuches ausführlich dargelegte **Generalnorm der Konzernrechnungslegung** fordert eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Abbildung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns. Dies bedeutet, daß eine **Verzerrung des Konzern-Jahresüberschusses vor Steuern**, der als Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angesehen wird, **durch Ertragsteueraufwendungen**, die der betreffenden Periode nicht zuzurechnen sind, zu **vermeiden** ist. Hieraus resultiert das **Erfordernis zur periodengerechten Steuerabgrenzung**.

Aufgrund der in Abschnitt 3.3 dieses Lehrbuches ausführlich erörterten **Einheitstheorie** sind die in einem Konzern zusammengefaßten **Konzernunternehmen** nicht nur als wirtschaftliche, sondern - fiktiv - auch **als rechtliche Einheit** anzusehen. Dieses gedankliche **Konstrukt einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit des Konzerns** läßt sich in weiterer Auslegung auch **auf steuerrechtliche Aspekte ausdehnen**. Hieraus resultiert, daß der **Konzern fiktiv als einheitliches Steuersubjekt** aufzufassen ist, obgleich der Konzernabschluß prinzipiell in Deutschland nicht die Steuerbemessungsgrundlage darstellt.

Generalnorm und Einheitstheorie bedingen insofern, daß der Ertragsteueraufwand im **Konzernabschluß** derart ausgewiesen wird, als diene er **als Steuerbemessungsgrundlage**. Hierzu ist die auch handelsrechtlich mehrfach geforderte **Abgrenzung latenter Steuern** erforderlich. Besondere **Probleme** erwachsen allerdings bereits in diesem Zusammenhang aus der weitgehend unklaren Abfassung der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften. So herrscht insbesondere **Unklarheit** darüber, ob innerhalb eines Konzerns **einheitliches oder unterschiedliches Steuerrecht, welches**

Steuerrecht und **welcher Steuersatz** zur Ermittlung latenter Steuern anzuwenden ist.

Latente Steuern stellen die **Differenz zwischen der Summe tatsächlicher Ertragsteueraufwendungen und dem fiktiv aus dem Konzernabschluß ermittelten Ertragsteueraufwand** dar. Im Konzernabschluß sind aufgrund der handelsrechtlichen Vorschriften **latente Steuern** nur aus solchen **Differenzen** zu berücksichtigen, **die sich im Zeitablauf voraussichtlich wieder ausgleichen**. In diesem Zusammenhang sind unter zeitlichen Aspekten grundsätzlich folgende **Arten von Differenzen** zu unterscheiden:

- **zeitlich befristete Differenzen** ("timing differences"), die in einem überschaubaren und absehbaren, also eher kurz- bis mittelfristigen Zeitraum zum Ausgleich kommen;
- **quasi-permanente Differenzen**, die nur sehr schwer absehbar und erst in einem langfristigen Zeitraum zum Ausgleich kommen sowie
- **permanente Differenzen** ("permanent differences"), die erst am Ende des Konzern-Lebenszyklus, also etwa im Falle einer Liquidation des Konzerns, zum Ausgleich kommen.

In der einschlägigen Literatur herrscht Einigkeit hinsichtlich der Notwendigkeit sowohl der **Einbeziehung der zeitlich befristeten Differenzen** als auch der **Nichteinbeziehung der permanenten Differenzen**. Schwierigkeiten ergeben sich allerdings hinsichtlich der operationalen **Abgrenzung der quasi-permanenten Differenzen**. Es zeichnet sich derzeit ein gewisser **Trend der herrschenden Meinung für deren Nichteinbeziehung** ab. Dies erscheint vor allem dann auch zweckmäßig, wenn die Vorsehbarkeit solcher Differenzen nicht oder nur mit geringen Erwartungswerten gegeben ist.

Nachfolgend ist angesichts der verschiedenartigen und zudem Interpretationsbedürftigen handelsrechtlichen Vorschriften der **Umfang der latenten Steuern im Konzernabschluß** zu klären. In diesem Zusammenhang muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß **bislang keine einheitlich herrschende Meinung** existiert. Eine umfassende Erörterung sämtlicher Interpretationsmöglichkeiten und der daraus resultierenden Konsequenzen ist andererseits in diesem Lehrbuch nicht möglich. Insofern muß diesbezüglich auf die vertiefende Lektüre einschlägiger Äußerungen in der Literatur verwiesen werden.

7.2 Kategorien latenter Steuern im Konzernabschluß

Es wurde bereits angedeutet, daß die *handelsrechtlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung keine einheitlich zusammengefaßte Regelung zur Steuerabgrenzung im Konzernabschluß* aufweisen. Die *Entstehung latenter Steuern im Konzernabschluß* kann auf *verschiedenartige Ursachen* zurückgeführt werden. Im Konzernabschluß sind dementsprechend folgende *Kategorien latenter Steuern* zu unterscheiden:

- (1) latente Steuern, die aus *Ergebnisdifferenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Einzelabschlüssen* (Handelsbilanz I und Steuerbilanz) der einbezogenen Konzernunternehmen resultieren und *in den Konzernabschluß aufzunehmen* sind;
- (2) latente Steuern, die im Rahmen der *Aufstellung der Saldenbilanzen durch Vereinheitlichung der Bilanzansätze, der Wertansätze und der Währung* entstehen;
- (3) latente Steuern, die im Rahmen der *Vollkonsolidierung* von Tochterunternehmen entstehen;
- (4) latente Steuern, die aus der *Quotenkonsolidierung* und der *Anwendung der Equity-Methode im Rahmen der Konsolidierung* resultieren sowie schließlich
- (5) latente Steuern, die im Rahmen der *Aufstellung von Zwischenabschlüssen* entstehen.

Diese *Kategorien latenter Steuern*, die auch den Ausgangspunkt der in *Abbildung 7-2* vorgenommenen *Systematisierung der anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften* und der daraus resultierenden *Ausweispflichten und -wahlrechte für latente Steuern im Konzernabschluß* bilden, sind nachfolgend etwas genauer zu betrachten.

Abbildung 7-2
Kategorien latenter Steuern und deren Ausweis im Konzernabschluss

KATEGORIEN LATENTER STEUERN		Vorschriften	AUSWEIS IM KONZERNABSCHLUß		
1	Übernahme latenter Steuern aus den Einzelabschlüssen einbezogener Konzernunternehmen	§ 300 II HGB	Aktivierungspflicht in Form eines entsprechenden Abgrenzungspostens	Passivierungspflicht in Form einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten	
2	Abgrenzung latenter Steuern aus der Aufstellung der Saldenbilanz	latente Steuern aus der Vereinheitlichung der Bilanzansätze			§ 306 HGB
		latente Steuern aus der Vereinheitlichung der Bewertung			sinngetreue Anwendung: § 306 HGB
		latente Steuern aus der Anpassung der Währungen	wortgetreue Anwendung: § 298 I m. § 274 HGB		
3	Abgrenzung latenter Steuern aus der Vollkonsolidierung	latente Steuern aus der Kapitalkonsolidierung	§ 306 HGB		Aktivierungspflicht in Form eines entsprechenden Abgrenzungspostens
		latente Steuern aus der Schuldenkonsolidierung			
		latente Steuern aus der Eliminierung von Zwischenerfolgen			
4	Abgrenzung latenter Steuern aus der Quotenkonsolidierung und aus der Konsolidierung nach der Equity-Methode	sinngetreue Anwendung: § 306 HGB			
5	Abgrenzung latenter Steuern aus der Aufstellung von Zwischenabschlüssen	wortgetreue Anwendung: § 298 I m. § 274 HGB	analoges Aktivierungswahlrecht		

7.2.1 Latente Steuern aus den Einzelabschlüssen einbezogener Konzernunternehmen

Latente Steuern, die in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Konzernunternehmen bilanziert sind, sind gemäß § 300 Abs. 1 HGB grundsätzlich in den Konzernabschluß zu übernehmen, soweit sie nach dem Recht des Mutterunternehmens bilanzierungsfähig sind. Die bilanzierungsfähigen latenten Steuern sind gemäß § 300 Abs. 2 Satz 1 HGB grundsätzlich vollständig zu übernehmen.

Die alleinige Anwendung dieser Vorschriften läßt zunächst vermuten, daß in einem ersten Schritt sämtliche in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Konzernunternehmen bilanzierten, also *sowohl aktive als auch passive latente Steuern vollständig in den Konzernabschluß* zu transformieren sind. Allerdings besteht gemäß § 300 Abs. 2 Satz 2 HGB die Möglichkeit, nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässige *Bilanzierungswahlrechte erneut auszuüben*. Wendet man diesbezüglich nun die in § 298 Abs. 1 HGB vorgeschriebene *Anwendung der Vorschrift zur Steuerabgrenzung in § 274 HGB* an, so scheint die *Möglichkeit* zu bestehen, im Konzernabschluß das für aktive latente Steuern gemäß § 274 bestehende Wahlrecht erneut auszuüben und demzufolge *auf die Aktivierung der in Einzelabschlüssen aktivierten latenten Steuern im Konzernabschluß zu verzichten*.

Hieraus resultieren nicht nur in deutschen, sondern vor allem in *internationalen Konzernen* Schwierigkeiten, da eine gegebenenfalls *im Ausland bestehende Bilanzierungspflicht für aktive latente Steuern in ein Bilanzierungswahlrecht im Konzern umgewandelt* würde. Abgesehen davon ist zu bedenken, daß § 298 Abs. 1 HGB nur *Gültigkeit* hat, soweit nicht *aufgrund der Eigenarten des Konzernabschlusses Abweichungen bedingt* sind oder *in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt* ist.

Für beide Ausnahmefälle existieren schlüssige Argumente. Einerseits hat sich die Konzernrechnungslegung letztlich - zumal in Fällen unklarer gesetzlicher Vorschriften - an der spezifischen *Intention der Generalnorm und der Einheitstheorie* auszurichten. Andererseits besteht gemäß § 306 HGB für *aktive und passive latente Steuern eine Bilanzierungspflicht im Konzernabschluß*. Interpretiert man diese *Vorschrift*

als spezielles Recht für den vollkonsolidierten Konzernabschluß, so ist das in § 274 HGB eingeräumte *Bilanzierungswahlrecht für aktive latente Steuern im Konzernabschluß in eine Bilanzierungspflicht umzuwandeln*. Diese Sichtweise ist zwar strittig, scheint jedoch angemessen, da sich § 306 HGB explizit auf Maßnahmen bezieht, die nach den Vorschriften zur Vollkonsolidierung durchgeführt worden sind (§§ 300 bis 307 HGB) und das daraus resultierende Vorgehen auch im Sinne der *Generalnorm* und der *Einheitstheorie* zweckmäßig ist.

Abgesehen von diesen rechtlichen Interpretationsproblemen ergeben sich in *internationalen Konzernen* weitere Schwierigkeiten aus der *Existenz verschiedenartiger Verfahren der Steuerabgrenzung*. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere

- die mit dem deutschen Recht nicht vereinbare *Steuerabgrenzung nach der "taxes payable"-Methode*, nach der der Steueraufwand der laufenden Periode im allgemeinen mit der Rückstellung für tatsächlich zu zahlende Steuern identisch ist,
- die *Steuerabgrenzung nach der "deferral"-Methode*, nach der Steuerdifferenzen aus bestehenden zeitlichen Unterschieden erst in der Periode erfaßt werden, in der sich die Differenzen aufheben, sowie
- die *Steuerabgrenzung nach der "liability"-Methode*, nach der die erwarteten Steuerwirkungen zeitlich befristeter Unterschiede entweder als Verbindlichkeiten oder als Vermögensgegenstände in Form von Vorauszahlungen für zukünftig zu zahlende Steuern angesehen und bilanziert werden.

In Übereinstimmung mit der weitgehend herrschenden Meinung erscheinen die *"deferral"-Methode und die "liability"-Methode im Sinne deutschen Rechts zulässig und somit anwendbar*. Allerdings sollten sie nicht gemeinsam, sondern als sich gegenseitig ausschließende Methoden zur Anwendung gelangen.

7.2.2 Latente Steuern aus der Aufstellung der Saldenbilanz

Der konsolidierte *Konzernabschluß* ist - wie dies bereits in Abschnitt 3.3.2.1 dieses Lehrbuches erläutert und bereits in *Abbildung 3-8* wie auch nochmals in *Abbildung 7-1* schematisch dargestellt wurde - *nicht unmittelbar aus den Handelsbilanzen I* der Einzelabschlüsse der einbezogenen Konzernunternehmen ableitbar. Vielmehr ist zunächst die *Vereinheitlichung der Bilanz- und Bewertungsansätze* sowie die möglicherweise erforderliche *Anpassung der Währungen* notwendig. Die daraus resultierenden *Handelsbilanzen II* sind im nächsten Schritt zu einer *Saldenbilanz* zusammenzufassen. Erst diese stellt die Ausgangsbasis für die einzuleitenden *Konsolidierungsmaßnahmen* dar, deren Ergebnis die *Konzernbilanz* darstellt.

Das *Erfordernis zur Steuerabgrenzung* kann auf diesem Weg von der Handelsbilanz I zur Konzernbilanz *auf unterschiedlichen Stufen* entstehen. Insbesondere können - sieht man zunächst von Währungsanpassungen ab - *Ergebnisdifferenzen durch die Vereinheitlichung der Bilanzansätze und der Bewertung* zustande kommen. Wird durch diese Maßnahmen das *Ergebnis in Handelsbilanz II im Vergleich zur Handelsbilanz I gemindert*, so entstehen *aktive latente Steuern*. Wird dagegen das *Ergebnis in Handelsbilanz II im Vergleich zu Handelsbilanz I erhöht*, führt dies zu *passiven latenten Steuern*.

Fraglich ist jedoch die *weitere Behandlung derart entstandener latenter Steuern*. Hierzu ist zunächst festzustellen, daß die *Handelsbilanzen II* prinzipiell *nach dem Recht des Konzernmutterunternehmens aufgestellte Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen* darstellen. Insofern gelten die im vorausgegangenen Abschnitt dargelegten Ausführungen in analoger Weise.

Fraglich bleibt jedoch, ob die derart entstandenen und in den Konzernabschluß zu übernehmenden *aktiven latenten Steuern einer Bilanzierungspflicht gemäß § 306 HGB unterliegen*. Diese Frage stellt sich deshalb, weil der *Geltungsbereich von § 306 HGB* nach dem gesetzlichen Wortlaut auf diejenigen Maßnahmen beschränkt wurde, die in *Anwendung der §§ 300 bis 307 HGB* durchgeführt wurden. Die hier betroffenen latenten Steuern resultieren jedoch einerseits aus der *Vereinheitlichung der Bilanzansätze gemäß § 300 HGB*, die somit wohl zweifelsfrei der

Aktivierungspflicht gemäß § 306 HGB unterliegen. Andererseits entstehen aktive latente Steuern aber auch aus der *Vereinheitlichung der Bewertung gemäß § 308 HGB*. Nach dem strengen Wortlaut des Handelsrechtes fallen diese folglich nicht unter die aus § 306 HGB resultierende Bilanzierungspflicht, sondern unterliegen dem einem *Bilanzierungswahlrecht gemäß § 298 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 274 HGB*. Dies erscheint jedoch *betriebswirtschaftlich wenig sinnvoll*, da sowohl die *Vereinheitlichung der Bilanzansätze als auch die der Bewertung* in gleicher Weise der *Erfüllung der Einheitstheorie* dienen und *gemeinsam als vorbereitende Maßnahmen der abschließend durchzuführenden Konsolidierung anzusehen* sind. Insofern bleibt trotz strittiger Meinungen in der einschlägigen Literatur zu hoffen, daß die Rechtsprechung diese gesetzliche Unklarheit beseitigt und auch die *aus Maßnahmen der Bewertungsanpassung gemäß § 308 HGB resultierenden aktiven latenten Steuern der Bilanzierungspflicht von § 306 HGB unterwirft*.

Die im Rahmen der *Währungsanpassung* auftretbaren *erfolgswirksamen Differenzen* sind typischerweise *als quasi-permanente Differenzen aufzufassen* und daher *innerhalb der Steuerabgrenzung im allgemeinen nicht zu berücksichtigen*. Diese Kategorisierung resultiert aus der Eigenschaft, daß solche Differenzen erst im Falle - meist zufällig eintretender und insfern nicht oder kaum planbarer - *gegenläufiger Wechselkursschwankungen* oder im Falle eines - regelmäßig allenfalls in weiter Zukunft liegenden - *Beteiligungsverkaufs* zum Ausgleich kommen.

7.2.3 Latente Steuern aus der Vollkonsolidierung von Konzernunternehmen

Die im Rahmen der *Vollkonsolidierung* entstehenden, *zeitlich befristeten Differenzen zwischen der Summe der Einzelergebnisse und dem Konzernergebnis* sind gemäß *§ 306 HGB* im Rahmen der *Steuerabgrenzung* zu berücksichtigen. Aus Konsolidierungsmaßnahmen, die den *Konzernerfolg mindern*, entstehen grundsätzlich *aktive latente Steuern*, während aus Konsolidierungsmaßnahmen, die den *Konzernerfolg erhöhen*, *passive latente Steuern* resultieren. Insgesamt handelt es sich mithin im Rahmen der *Abgrenzung latenter Steuern aus der Vollkonsolidierung von Toch-*

terunternehmen um im Sinne der *Einheitstheorie* auszuführende *Korrekturmaßnahmen zu den Konsolidierungsaktivitäten*.

Erfolgswirksame Differenzen entstehen durch die *Vollkonsolidierung* typischerweise im Rahmen

- der *Kapitalkonsolidierung* gemäß § 301 HGB in den Folgejahren,
- der *Schuldenkonsolidierung* gemäß § 303 HGB, falls sich die aufzurechnenden Forderungen und Verbindlichkeiten betragsmäßig nicht ausgleichen und
- der *Eliminierung von Zwischenergebnissen* gemäß § 304 HGB.

Die *Konsolidierung der Erträge und Aufwendungen* gemäß § 305 HGB ist dagegen im allgemeinen *erfolgsneutral*, es sei denn, es entstehen Zwischenerfolge, die dann allerdings zu eliminieren sind.

Nach herrschender Meinung entsprechen die im Rahmen der *Schuldenkonsolidierung* sowie der *Eliminierung der Zwischenergebnisse* entstehenden erfolgswirksamen Differenzen den in § 306 HGB aufgeführten Voraussetzungen. Folglich besteht hierfür zweifelsfrei die *Notwendigkeit zur Steuerabgrenzung*.

Dagegen ist die Meinung bezüglich der Notwendigkeit zur Steuerabgrenzung der durch die *Kapitalkonsolidierung* in den Folgeperioden entstehenden erfolgswirksamen Differenzen uneinheitlich. Es stellt sich diesbezüglich die *Frage*, ob sich diese *Differenzen in absehbaren Zeiträumen ausgleichen*. Ein *Ausgleich* resultiert sicher aus der *Veräußerung der Beteiligung*. In diesem Fall handelt es sich im allgemeinen um *quasi-permanente Erfolgsdifferenzen*, die *im Rahmen der Steuerabgrenzung nicht zu berücksichtigen* sind, da der Verkauf meist nicht absehbar ist. Anders ist dies allerdings dann zu beurteilen, wenn der *Verkauf einer Beteiligung in absehbarer Zeit geplant* ist. In diesem Fall muß eine *Steuerabgrenzung* erfolgen.

7.2.4 Latente Steuern aus der Quotenkonsolidierung und der Konsolidierung nach der Equity-Methode sowie aus der Aufstellung von Zwischenabschlüssen

Besondere Schwierigkeiten bereiten *Erfolgsdifferenzen*, die aus der *Quotenkonsolidierung gemäß § 310 HGB* und der *Anwendung der Equity-Methode zur Konsolidierung assoziierter Unternehmen gemäß § 312 HGB* sowie aus der *Aufstellung von Zwischenabschlüssen gemäß § 299 Abs. 2 HGB* resultieren. Solche Erfolgsdifferenzen sind aufgrund des engen *Geltungsbereichs der Vorschrift zur Steuerabgrenzung in § 306 HGB* im Falle wortgetreuer Auslegung dort nicht erfaßt.

Unstrittig ist sicher für diese Erfolgsdifferenzen die *Anwendung von § 298 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 274 HGB*, so daß *für aktive latente Steuern ein Bilanzierungswahlrecht* und *für passive latente Steuern eine Bilanzierungspflicht* besteht.

Darüber hinaus ist jedoch - analog zur Behandlung der aus der Vereinheitlichung der Bewertung resultierenden Erfolgsdifferenzen - zu prüfen, ob nicht statt der wortgetreuen die *sinngetreue Interpretation von § 306 HGB* auch für diese Fälle zweckmäßig ist. Letztlich soll der *Konzernabschluß den perioden- und leistungsgerechten Erfolgsausweis des Konzerns in seiner Gesamtheit* sicherstellen. Schließt man sich dieser Sichtweise an, so ist es nur *folgerichtig*, auch die hier angeführten *Erfolgsdifferenzen insgesamt einer bilanzierungspflichtigen Steuerabgrenzung im Sinne von § 306 HGB* zu unterziehen.

7.3 Ausweis latenter Steuern im Konzernabschluß

Der *Ausweis latenter Steuern innerhalb des Konzernabschlusses* ist gemäß **§ 306 Satz 1 HGB** dadurch vorzunehmen, daß

- im Falle eines im Vergleich zum Konzern-Jahresergebnis zu hohen Steueraufwands ein entsprechender *Abgrenzungsposten auf der Aktivseite der Konzernbilanz* aufzunehmen ist und
- im Falle eines im Vergleich zum Konzern-Jahresergebnis zu niedrigen Steueraufwands eine entsprechende *Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten* (gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) *auf der Passivseite der Konzernbilanz* zu bilden ist.

Insofern besteht also - wie bereits erwähnt - unter den angegebenen Bedingungen im *Konzernabschluß*, anders als im Einzelabschluß von Kapitalgesellschaften, *für latente Steuern* nicht nur eine *Passivierungspflicht*, sondern auch eine *Aktivierungspflicht*.

Die aus dieser Vorschrift resultierenden latenten Steuern unterliegen zwar einer *Pflicht zum gesonderten Ausweis*. Dies darf jedoch gemäß **§ 306 Satz 2 HGB** entweder in der *Konzernbilanz* - durch entsprechende Untergliederung - *oder im Konzernanhang* geschehen. Eine *Erläuterungspflicht im Anhang* besteht gemäß § 298 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 274 Abs. 2 Satz 2 *nur für einen aktiven Abgrenzungsposten*.

Allerdings ist gemäß **§ 306 Satz 3 HGB** die *Zusammenfassung der jeweiligen Posten mit den sich aus den Einzelabschlüssen (gem. § 274 HGB) ergebenden latenten Steuern* erlaubt. Dies bewirkt, daß es zu *Kompensationen innerhalb dieser Posten* kommen kann. In diesem Fall kann daher der Empfänger der Rechnungslegungsinformationen aus dem Konzernabschluß allein nicht mehr feststellen, *welche latenten Steuern aus den Einzelabschlüssen der einbezogenen Konzernunternehmen* resultieren und *welche latenten Steuern aufgrund des Konzernzusammenhangs* gebildet wurden.

Passive latente Steuern führen zu einer *Erhöhung*, *aktive latente Steuern* zu einer *Verminderung* des in der *Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung* auszuweisenden *Ertragsteueraufwand* einer Periode. Für den *Ausweis der innerhalb einer Periode zusätzlich bilanzierten latenten Steuern in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung* besteht jedoch *keine gesetzliche Regelung*. Insofern dürfen die entsprechenden Beträge in den *Posten "Steuern vom Einkommen und Ertrag"* einfließen. Allerdings erscheint es im Sinne einer *Verbesserung des Informationsgehaltes* des Konzernabschlusses sinnvoll, einen gesonderten Posten zu bilden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber in *Art. 27 Abs. 4 EGHGB* für die *erstmalige Anwendung der Steuerabgrenzung gemäß § 306 HGB* die *Möglichkeit* eingeräumt hat, den *Abgrenzungsbeitrag erfolgsunwirksam in die Gewinnrücklage einzustellen oder ihn mit dieser offen zu verrechnen*. Dies gilt jedoch bei wortgetreuer Auslegung der Vorschrift nicht für die *im Rahmen der Aufstellung der Saldenbilanzen entstehenden latenten Steuern*. Allerdings scheint die *analoge Anwendung zweckmäßig* und bei sinnreicher Auslegung auch zulässig.

LERNERFOLGSKONTROLLE

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 7.1

- 7.1.01 *Geben Sie einen Überblick über die einzelnen, grundsätzlich anwendungsfähigen, handelsrechtlichen Vorschriften zur Regelung der Steuerabgrenzung innerhalb der Konzernrechnungslegung!*
- 7.1.02 *Welche im Rahmen der Konsolidierung von Konzernunternehmen auftretbaren Maßnahmen sind innerhalb der handelsrechtlichen Vorschriften zur Steuerabgrenzung nicht explizit berücksichtigt?*
- 7.1.03 *Erläutern Sie, inwieweit sich aus der Generalnorm und der Einheitstheorie der Konzernrechnungslegung das Erfordernis zur Steuerabgrenzung im Konzern ableiten läßt!*
- 7.1.04 *Geben Sie eine Definition latenter Steuern und erläutern Sie in diesem Zusammenhang die verschiedenen Arten von ertragsteuerwirksamen Erfolgsdifferenzen, die auftreten können!*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 7.2

- 7.2.01 *Systematisieren Sie die unterschiedlichen Kategorien latenter Steuern, die im Konzernabschluß auftreten können!*
- 7.2.02 *Diskutieren Sie, aufgrund welcher handelsrechtlichen Vorschriften und in welchem Umfang latente Steuern aus den Einzelabschlüssen einbezogener Konzernunternehmen in den Konzernabschluß zu übernehmen sind!*
- 7.2.03 *Systematisieren Sie die verschiedenen Arten international gebräuchlicher Verfahren der Steuerabgrenzung und kennzeichnen sie deren Zulässigkeit nach deutschem Handelsrecht!*

- 7.2.04 *Im Rahmen welcher Maßnahmen, die im allgemeinen zur Aufstellung einer Saldenbilanz erforderlich sind, können latente Steuern entstehen?*
- 7.2.05 *Diskutieren Sie die Art der Einbeziehung der im Rahmen der Aufstellung der Saldenbilanz entstandenen latenten Steuern in den Konzernabschluß und geben Sie die hierfür heranzuziehenden handelsrechtlichen Vorschriften an!*
- 7.2.06 *Innerhalb welcher Maßnahmen zur Vollkonsolidierung von Konzernunternehmen können latente Steuern entstehen?*
- 7.2.07 *Erörtern Sie die Art der Einbeziehung der im Rahmen der Vollkonsolidierung von Konzernunternehmen entstandenen latenten Steuern in den Konzernabschluß und geben Sie die anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften an!*
- 7.2.08 *Diskutieren Sie aufgrund welcher handelsrechtlichen Vorschriften die Einbeziehung der aus der Aufstellung von Zwischenabschlüssen sowie aus der Quotenkonsolidierung und der Konsolidierung nach der Equity-Methode möglicherweise resultierenden latenten Steuern in den Konzernabschluß angemessen erscheint!*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 7.3

- 7.3.01 *In welchen Posten der Konzernbilanz und in welcher Weise sind latente Steuern gemäß § 306 HGB auszuweisen?*
- 7.3.02 *Welche Schwierigkeiten können aus der Möglichkeit der Zusammenfassung latenter Steuern aus den Einzelabschlüssen der Konzernunternehmen und latenter Steuern aus der Erstellung des Konzernabschlusses resultieren?*
- 7.3.03 *Erörtern Sie, wie die in der Konzernbilanz ausgewiesenen latenten Steuern in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen sind!*

8. Konzernanhang

LERNZIELE

ZUM ABSCHNITT 8.1

Der Abschnitt 8.1 vermittelt eine Übersicht über die gesetzlichen Aufstellungspflichten und Aufgaben des Konzernanhangs. Der Leser soll in diesem Abschnitt erkennen,

- welche Stellung dem Konzernanhang innerhalb der gesamten Konzernrechnungslegung beizumessen ist;
- daß für den Konzernanhang im Rahmen der Konzernrechnungslegung eine grundsätzliche Aufstellungspflicht besteht;
- welches Wahlrecht zur erleichterten Aufstellung des Konzernanhangs in Anspruch genommen werden kann;
- welche Voraussetzung das Handelsrecht an die erleichterte Aufstellung des Konzernanhangs knüpft;
- welche grundsätzliche Aufgabenstellung dem Konzernanhang innerhalb der Konzernrechnungslegung beizumessen ist;
- durch welche Berichtspflichten die Aufgabe des Konzernanhangs zu erfüllen ist;
- welche handelsrechtlichen Vorschriften die Inhalte des Konzernanhangs konkretisieren.

ZUM ABSCHNITT 8.2

Der Abschnitt 8.2 gibt einen detaillierten Überblick über die Inhalte des Konzernanhangs. Dem Leser soll in diesem Abschnitt vermittelt werden,

- nach welchen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten die Gliederung des Konzernanhangs nach aufgebaut werden kann;
- welche Angabe-, Erläuterungs- und Begründungspflichten im einzelnen im Rahmen der Aufstellung des Konzernanhangs zu berücksichtigen sind;
- welche Berichtspflichten im Konzernanhang zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises des Konzerns bestehen;
- welche Informationen im Konzernanhang hinsichtlich der Einhaltung bzw. Abweichung von den Grundsätzen der Konzernrechnungslegung anzugeben sind;
- welche spezifischen Angaben im Konzernanhang zu den einzelnen Konsolidierungsmethoden zu machen sind;
- welche Erläuterungen der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung im Konzernanhang erforderlich sind;
- welche ergänzenden Berichtspflichten bezüglich sonstiger finanzieller Verpflichtungen, bestimmter Angaben über die Organe sowie der Arbeitnehmerschaft im Konzernanhang einzuhalten sind.

8.1 Aufgaben des Konzernanhangs

Der *Konzernanhang* ist gemäß § 297 Abs. 1 HGB ein zu Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gleichrangiger *Bestandteil des Konzernabschlusses*. Er tritt - zusammen mit dem im nächsten Abschnitt dieses Lehrbuches gesondert zu behandelnden Konzernlagebericht an die Stelle des nach bisher gültigem Recht aufzustellenden Konzerngeschäftsberichts. Für den *Konzernanhang* besteht *als Bestandteil des Konzernabschlusses* im Rahmen der Konzernrechnungslegung gemäß § 290 Abs. 1 HGB eine *grundsätzliche Aufstellungspflicht*. Darüber hinaus unterliegt auch der Konzernanhang denselben *Publizitätsvorschriften* wie Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.

Die *Aufstellung des Konzernanhangs* darf jedoch gemäß § 298 Abs. 3 HGB auch *mit dem Anhang des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens zusammengefaßt* werden, wenn darunter nicht die *Klarheit und Übersichtlichkeit der konzernspezifischen Angaben* leidet. Im Falle der *Ausübung dieses Erleichterungswahlrechts* müssen allerdings *Konzernabschluß und Einzelabschluß des Mutterunternehmens gemeinsam offengelegt* werden.

Die einzelnen *Bestandteile des Konzernabschlusses* bilden gemäß § 297 Abs. 1 HGB eine *Einheit*. Zur Erläuterung dieser Feststellung ist nochmals auf die bereits in Abschnitt 3 dieses Lehrbuches ausführlich dargelegten, in der *Generalnorm* und der *Einheitstheorie* manifestierten Grundprinzipien der Konzernrechnungslegung hinzuweisen. Es ist die *Aufgabe des Konzernanhangs zur Vervollständigung des in den Grundprinzipien der Konzernrechnungslegung geforderten, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in seiner Gesamtheit* beizutragen. Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung allein vermögen dies nicht zu realisieren. Dies belegt die hohe Bedeutung, die dem Konzernanhang innerhalb der gesamten Konzernrechnungslegung beizumessen ist.

Zur *Erfüllung dieser Aufgabenstellung* ist innerhalb des Konzernanhangs *sehr umfangreichen Berichtspflichten* nachzukommen. Hierzu zählen

- die dort aufzuführenden *Erläuterungen einzelner Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung,*
- die abzugebenden *Begründungen für das Treffen bestimmter Maßnahmen der Konzernrechnungslegung,*
- die aufzunehmenden *Angaben zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung* sowohl im Zeitablauf als auch zwischen Konzernen sowie
- die gegebenenfalls erforderlichen *zusätzlichen Angaben, die im Falle besonderer Umstände die Erfüllung der Generalnorm der Konzernrechnungslegung sicherstellen* müssen.

Der *Berichtsumfang im Konzernanhang* geht somit weit über die bisher geforderten Erläuterungen im Konzerngeschäftsbericht hinaus und *ist zu einem großen Teil mit demjenigen in Einzelabschlüssen von Kapitalgesellschaften deckungsgleich.* Die Einheit von Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzernanhang kommt nicht zuletzt auch darin zum Ausdruck, daß die *gesetzlichen Vorschriften über die für den Anhang bestehenden Berichtspflichten und -wahlrechte teilweise verstreut* sind. So sind die einige Berichtsbestandteile in den *Vorschriften zur Einzelrechnungslegung von Kapitalgesellschaften* geregelt, die aufgrund der in *§ 298 Abs. 1 HGB* erlassenen Übernahmeregelung anzuwenden sind. Darüber hinaus resultieren Berichtsbestandteile auch aus spezifischen *Einzelvorschriften der Konzernrechnungslegung.* Schließlich sind solche Angaben aufzunehmen, die aufgrund der *Ausübung eines bestehenden Wahlrechts gemäß § 313 Abs. 1 Satz 1 HGB* nicht in der Konzernbilanz oder in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind. Darüber hinaus aufzunehmende *Pflichtangaben* sind in den *§§ 313 und 314 HGB* zusammengefaßt.

8.2 Übersicht über den Berichtsumfang im Konzernanhang

Nachfolgend wird eine *Gesamtübersicht über die handelsrechtlichen Angabe- und Erläuterungs- und Begründungspflichten im Konzernanhang* vermittelt. Es ist an dieser Stelle besonders darauf hinzuweisen, daß die *Art der hier gewählten Gliederung* keiner gesetzlichen Verpflichtung, sondern *Zweckmäßigkeitgesichtspunkten* entspricht. Dies gilt ebenfalls für die hier aus Vollständigkeitsgründen dargestellte *Maximalaufspannung*, die in der Rechnungslegungspraxis nicht zwingend anzuwenden ist.

A. ANGABEN ZUM KONSOLIDIERUNGSKREIS

I. Angaben zum Anteilsbesitz

- * *Angabe von Name, Sitz und Kapitalanteil der einbezogenen Unternehmen (gemäß § 313 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 HGB)*
- * *Angabe von Name, Sitz und Kapitalanteil der nicht einbezogenen Unternehmen (gemäß § 313 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 HGB)*
- * *Angabe von Name, Sitz und Kapitalanteil der anteilmäßig einbezogenen Unternehmen (gemäß § 313 Abs. 2 Nr. 3 HGB)*
- * *Angabe von Name, Sitz und Kapitalanteil der assoziierten Unternehmen (gemäß § 313 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 HGB)*
- * *Angabe von Name, Sitz und Kapitalanteil sowie gegebenenfalls Jahresergebnis und Eigenkapital anderer Unternehmen im Falle eines Anteilsbesitzes von mindestens 20 Prozent (gemäß § 313 Abs. 2 Nr. 4 HGB)*
- * *Angabe von Name und Sitz der nach der Interessenzusammenführungsmethode einbezogenen Unternehmen (gemäß § 302 Abs. 3 HGB)*

II. Besondere Einbeziehungspflichten, Einbeziehungsverbot und Einbeziehungswahlrechte

- * *Angabe von Sachverhalten, die zur Einbeziehung verpflichten, aber nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Stimmrechtemehrheit beruhen (gemäß § 313 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 HGB)*

- * *Angabe und Begründung der Geltendmachung des Einbeziehungsverbots aufgrund abweichender Tätigkeiten (gemäß § 295 Abs. 3 Satz 1 HGB)*
- * *Begründungen für die Geltendmachung des Verzichts auf Einbeziehung (gemäß § 296 Abs. 3 HGB)*

III. Sonstige Angaben zum Konsolidierungskreis

- * *Angaben zu wesentlichen Änderungen des Konsolidierungskreises, soweit keine Anpassung der Vorjahresbeiträge vorgenommen wurde (gemäß § 294 Abs. 2 Satz 1 HGB)*
- * *Angaben über die Anwendung der Ausnahmeregelung (gemäß § 313 Abs. 3 Satz 2 HGB)*
- * *Hinweis auf eine besondere Aufstellung des Anteilsbesitzes (Beteiligungsliste) und den Ort ihrer Hinterlegung (gemäß § 313 Abs. 4 Satz 3 HGB)*

B. GRUNDSÄTZE DER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

I. Besondere Angaben zur realitätsgerechten Vermittlung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns

- * *zusätzliche Angaben, die erforderlich sind, um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermittlung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu gewährleisten (gemäß § 297 Abs. 2 Satz 3 HGB)*

II. Angaben zu Abweichungen vom Stetigkeitsprinzip

- * *Angabe und Begründung von Abweichungen von der bisherigen Darstellungsform, insbesondere der Gliederung von aufeinanderfolgenden Konzernbilanzen bzw. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 265 Abs. 1 Satz 2 HGB)*
- * *Angabe und Begründung von Abweichungen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (gemäß §§ 313 Abs. 1 Nr. 3 und 297 Abs. 3 Satz 4 HGB)*
- * *gesonderte Darstellung des Einflusses der zuvor genannten Methoden auf Abweichungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns (gemäß §§ 313 Abs. 1 Nr. 3 und 297 Abs. 3 Satz 5 HGB)*

III. Angaben zu Abweichungen von der einheitlichen Bewertung

- * *Angabe und Begründung von Abweichungen von den auf den Jahresabschluß des Mutterunternehmens angewandten Bewertungsmethoden (gemäß § 308 Abs. 1 Satz 3 HGB)*

- * Hinweis auf die Beibehaltung geschäftszweigbedingter Wertansätze von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen (gemäß § 308 Abs. 2 Satz 2 HGB)
- * Angabe und Begründung sonstiger Abweichungen von der einheitlichen Bewertung im Konzern (gemäß § 308 Abs. 2 Satz 4 HGB)

IV. Angaben zu Abweichungen der Abschlußstichtage

- * Angabe und Begründung einer Abweichung des Stichtages des Konzernabschlusses vom Abschlußstichtag des Mutterunternehmens (gemäß § 299 Abs. 1 HGB)
- * Angabe von Vorgängen besonderer Bedeutung bei abweichenden Abschlußstichtagen und Verzicht auf Zwischenabschluß, soweit nicht in Konzernbilanz oder Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt (gemäß § 299 Abs. 3 HGB)

C. KONSOLIDIERUNGSANGABEN

I. Angaben zur Vollkonsolidierung

- * Angabe der gewählten Methode Kapitalkonsolidierung (gemäß § 301 Abs. 1 Satz 5 HGB)
- * Angabe des Zeitpunktes der Erstkonsolidierung (gemäß § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB)
- * Angabe der Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode (gemäß § 302 Abs. 3 HGB)
- * Angabe des Verzichts auf Zwischenerfolgseliminierung (gemäß § 304 Abs. 2 Satz 2 HGB)
- * Erläuterung des aus dem Verzicht auf Zwischenerfolgseliminierung resultierenden Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, soweit dieser wesentlich ist (gemäß § 304 Abs. 2 Satz 2 HGB)

II. Angaben zur anteilmäßigen Konsolidierung

- * Angabe des Tatbestands, aus dem für anteilmäßig einbezogene Unternehmen die gemeinsame Leitung resultiert (gemäß § 313 Abs. 2 Nr. 3 HGB)
- * Angabe der gewählten Methode der Kapitalkonsolidierung für die anteilmäßige Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen (gemäß § 310 Abs. 2 HGB)

III. Angaben zur Konsolidierung nach der Equity-Methode

- * Angabe und Begründung der Ausübung des Konsolidierungswahlrechts für assoziierte Unternehmen aufgrund untergeordneter Bedeutung (gemäß § 313 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 HGB)

- * Angabe der gewählten Methode der Kapitalkonsolidierung für die Einbeziehung assoziierter Unternehmen (gemäß § 312 Abs. 1 Satz 4 HGB)
- * Angabe des Zeitpunktes der erstmaligen Ermittlung der Beteiligungs- bzw. Unterschiedsbeträge assoziierter Unternehmen (gemäß § 312 Abs. 3 Satz 2 HGB)
- * Angabe eines Verzicht auf Anpassung an die konzerneinheitliche Bewertung bei Einbeziehung assoziierter Unternehmen (gemäß § 312 Abs. 5 Satz 2 HGB)
- * Angabe eines Verzichts auf die Eliminierung von Zwischenerfolgen bei der Einbeziehung assoziierter Unternehmen (gemäß § 312 Abs. 5 in Verbindung mit § 304 Abs. 2 HGB)

D. ERLÄUTERUNGEN DER KONZERNBILANZ UND DER KONZERN—GEWINN— UND VERLUSTRECHNUNG

I. Konzernbilanz

1. Allgemeine Angaben

- * Angabe der auf die Posten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (gemäß § 313 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- * Angabe der Grundlagen für Währungsumrechnungen (gemäß § 313 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- * Angabe und Erläuterungen bei fehlender Vergleichbarkeit von Vorjahresbeträgen (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 265 Abs. 2 Satz 2 HGB)
- * Angabe und Erläuterung von Anpassungen der Vorjahresbeträge (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 265 Abs. 2 Satz 3 HGB)
- * Angabe der Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Konzernbilanz, soweit dort nicht vermerkt (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 265 Abs. 3 Satz 1 HGB)
- * Angabe und Begründung von geschäftszweigbedingten Ergänzungen der Gliederung der Konzernbilanz (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 265 Abs. 4 Satz 2 HGB)
- * gesonderter Ausweis von in der Konzernbilanz aus Gründen der Klarheit zusammengefaßten Posten (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB)
- * gesonderte Angabe der Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sachverhalte sowie der auf verbundene Unternehmen entfallenden Beträge, soweit diese nicht unter der Konzernbilanz vermerkt sind (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 Abs. 7 HGB)

2. Aktivpositionen

- * *Erläuterung der aktivierten Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 269 Satz 1 HGB)*
- * *Darstellung der Entwicklung der aktivierten Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs, soweit nicht in der Konzernbilanz dargestellt (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB)*
- * *Darstellung des Anlagespiegels, soweit nicht in der Konzernbilanz vermerkt (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB)*
- * *Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres, soweit nicht in der Konzernbilanz vermerkt (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 Abs. 2 Satz 3 HGB)*
- * *Angabe außerplanmäßiger Abschreibungen im Anlagevermögen, falls diese nicht gesondert ausgewiesen sind (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 277 Abs. 3 Satz 1a HGB)*
- * *Angabe und Begründung des Betrages der im Geschäftsjahr aus steuerrechtlichen Gründen unterlassenen Zuschreibungen im Anlagevermögen (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 280 Abs. 3 HGB)*
- * *Angabe und Begründung des Betrags der im Geschäftsjahr allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen des Anlagevermögens, soweit er sich nicht aus der Konzernbilanz oder der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ergibt (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Satz 1 HGB)*
- * *Angabe des Betrags der in den Einzelabschlüssen aus steuerrechtlichen Gründen vorgenommenen Abschreibungen, Wertberichtigungen, Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil und der unterlassenen Zuschreibungen sowie Begründung der Maßnahmen (gemäß § 308 Abs. 3 Satz 2 HGB)*
- * *Angaben über Zahl und Nennbeträge eigener Anteile sowie deren Kapitalanteil am Mutterunternehmen (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 7 HGB)*
- * *Angabe des Unterschiedsbetrags zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital assoziierter Unternehmen bei erstmaliger Anwendung, soweit der Unterschiedsbetrag nicht in der Konzernbilanz gesondert ausgewiesen ist (gemäß § 312 Abs. 1 Satz 2 HGB)*
- * *Angabe des Unterschiedsbetrags zwischen dem beizulegenden Wert (nach § 312 Abs. 1 Satz 3) und dem Buchwert der Beteiligung an assoziierten Unternehmen bei*

erstmaliger Anwendung, soweit der Unterschiedsbetrag nicht in der Konzernbilanz gesondert ausgewiesen ist (gemäß § 312 Abs. 1 Satz 3 HGB)

- * Erläuterung der größeren Beträge der erst nach dem Abschlußstichtag rechtlich entstehenden "sonstigen Vermögensgegenstände" (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 Abs. 4 Satz 2 HGB)
- * Angabe außerplanmäßiger Abschreibungen im Umlaufvermögen, soweit diese nicht ausgewiesen sind (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 277 Abs. 3 Satz 1b HGB)
- * Angabe und Begründung des Betrages der aus steuerrechtlichen Gründen unterlassenen Zuschreibungen im Umlaufvermögen (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 280 Abs. 3 HGB)
- * Angabe und Begründung des Betrags der im Geschäftsjahr allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen des Umlaufvermögens, soweit er sich nicht aus der Konzernbilanz oder der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ergibt (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Satz 1 HGB)
- * Angabe eines aktivierten Disagios, soweit es nicht in der Konzernbilanz gesondert ausgewiesen ist (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 Abs. 6 HGB)
- * Erläuterung des auf der Aktivseite als Bilanzierungshilfe gebildeten Abgrenzungspostens für aktive latente Steuern (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 274 Abs. 2 Satz 2 HGB und gemäß § 306 HGB)

3. Passivpositionen

- * Angabe des Konzern-Gewinn- und Verlustvortrags im Falle der Verwendung des Jahresergebnisses, soweit dieser nicht in der Konzernbilanz ausgewiesen ist (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 Abs. 1 Satz 2 HGB)
- * Erläuterung von Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung einschließlich wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und Aufgliederung im Falle der Verrechnung aktiver und passiver Posten (gemäß § 301 Abs. 3 Sätze 2 und 3 HGB)
- * Angabe der aus der Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode resultierenden Veränderungen der Rücklagen (gemäß § 302 Abs. 3 HGB)
- * Angabe der Vorschriften, nach denen ein Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet wurde, soweit diese nicht in der Konzernbilanz angegeben sind (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 273 HGB)

- * *Angabe der Vorschriften, nach denen eine steuerrechtliche Wertberichtigung gebildet wurde, soweit diese nicht in der Konzernbilanz angegeben sind (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 281 Abs. 1 Satz 2 HGB)*
- * *Angabe der Erträge aus der Auflösung von und der Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil, soweit diese nicht in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen sind (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Satz 2 HGB)*
- * *gesonderte Angabe einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für passive latente Steuern, soweit diese nicht in der Konzernbilanz gesondert angegeben sind (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB sowie § 306 HGB)*
- * *Erläuterung der größeren Beträge der erst nach dem Abschlußstichtag rechtlich entstehenden Verbindlichkeiten (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 Abs. 5 Satz 3 HGB)*
- * *Angabe des Gesamtbetrages der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)*
- * *Angabe des Gesamtbetrages sowie der Art und Form der Sicherheiten der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, die von einbezogenen Unternehmen durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)*

II. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

1. Allgemeine Angaben

- * *Angabe der auf die Posten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (gemäß § 313 Abs. 1 Nr. 1 HGB)*
- * *Angabe der Grundlagen für Währungsumrechnungen (gemäß § 313 Abs. 1 Nr. 2 HGB)*
- * *Angabe und Erläuterungen bei fehlender Vergleichbarkeit von Vorjahresbeträgen (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 265 Abs. 2 Satz 2 HGB)*
- * *Angabe und Erläuterung von Anpassungen der Vorjahresbeträge (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 265 Abs. 2 Satz 3 HGB)*
- * *Angabe und Begründung von geschäftszweigbedingten Ergänzungen der Gliederung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 265 Abs. 4 Satz 2 HGB)*

- * *gesonderter Ausweis von in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aus Gründen der Klarheit zusammengefaßten Posten (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB)*

2. Spezielle Angaben zu Einzelpositionen

- * *Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographischen Märkten, soweit sich diese erheblich unterscheiden (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB)*
- * *Anwendung der Schutzklausel bei fehlender Aufgliederung der Umsatzerlöse (gemäß § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB)*
- * *Angabe des im Geschäftsjahr verursachten Personalaufwands, sofern dieser nicht gesondert in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 HGB)*
- * *Erläuterung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen nach Art und Betrag, soweit sie wesentlich sind (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 277 Abs. 4 Satz 2 HGB)*
- * *Erläuterung der periodenfremden außerordentlichen Erträge und Aufwendungen nach Art und Betrag, soweit sie wesentlich sind (gemäß § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 277 Abs. 4 Satz 3 HGB)*

3. Spezielle Angaben zum Konzernergebnis

- * *Angabe der Beeinflussung des Konzernergebnisses durch steuerliche Abschreibungen oder Bildung von Sonderposten (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 5 HGB)*
- * *Angabe des Ausmaßes erheblicher künftiger Belastungen des Konzernergebnisses aus der Inanspruchnahme steuerlicher Belastungen (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 5 HGB)*

E. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE ANGABEN

I. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

- * *Angabe des Gesamtbetrages der nicht bilanzierten oder nicht angegebenen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen, sofern diese für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns bedeutsam sind (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB)*
- * *Angabe des Gesamtbetrages der nicht bilanzierten oder nicht angegebenen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber nicht einbezogenen Tochterunternehmen, sofern diese für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns bedeutsam sind (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB)*

- * *Angabe der Haftungsverhältnisse gegenüber nicht einbezogenen Tochterunternehmen (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB)*
- * *Angabe der nicht passivierten Pensionsverpflichtungen (gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB)*

II. Spezielle Angaben über die Organe

- * *Angabe der Gesamtbezüge der tätigen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrates, eines Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung, getrennt nach Gruppen (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB)*
- * *Angabe der Gesamtbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe und ihrer Hinterbliebenen (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6b HGB)*
- * *Angabe des Gesamtbetrages der für diese Personengruppe gebildeten und der unterlassenen Pensionsrückstellungen (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6b HGB)*
- * *Angabe der Vorschüsse und Kredite an Mitglieder der Organe unter Angabe der Konditionen und der Tilgungen (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6c HGB)*
- * *Angabe der für Mitglieder der Organe eingegangenen Haftungsverhältnisse (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6c HGB)*

III. Angaben zur Arbeitnehmerschaft

- * *Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer der einbezogenen Unternehmen, getrennt nach Gruppen (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 HGB)*
- * *gesonderte Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer der antelmäßig einbezogenen Unternehmen, getrennt nach Gruppen (gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 HGB)*

LERNERFOLGSKONTROLLE

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 8.1

- 8.1.01 *Verdeutlichen Sie den Stellenwert des Konzernanhangs im Rahmen der gesamten Konzernrechnungslegung und geben Sie die handelsrechtliche Vorschrift an, in der die Aufstellungspflicht des Konzernanhangs geregelt ist!*
- 8.1.02 *Erläutern Sie die Möglichkeiten und Voraussetzungen der erleichterten Aufstellung des Konzernanhangs!*
- 8.1.03 *Beschreiben Sie unter Rückgriff auf die Grundprinzipien der Konzernrechnungslegung die grundsätzliche Aufgabenstellung und damit die Bedeutung, die dem Konzernanhang innerhalb der Konzernrechnungslegung beizumessen ist!*
- 8.1.04 *Geben Sie einen systematischen Überblick über die Berichtsumfänge, die zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Konzernanhangs abzudecken sind!*
- 8.1.05 *In welchen handelsrechtlichen Vorschriften sind die Berichtspflichten und -wahlrechte für die Aufstellung des Konzernanhangs aufgeführt?*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 8.2

- 8.2.01 *Geben Sie eine nach Zweckmäßigkeitserwägungen aufgebaute Gliederungsstruktur für den Konzernanhang an!*
- 8.2.02 *Vermitteln Sie einen Überblick über die Arten verbundener Unternehmen, für deren Anteilsbesitz im Konzernanhang eine Berichtspflicht besteht!*
- 8.2.03 *Welche Berichtsumfänge muß der Konzernanhang im Falle der Wahrnehmung von Einbeziehungsverboten und Einziehungswahlrechten enthalten?*

- 8.2.04 *Welche besondere Berichtspflicht kann für den Konzernanhang hinsichtlich der Sicherstellung der Einhaltung der Generalnorm der Konzernrechnungslegung entstehen?*
- 8.2.05 *Welche Arten von Pflichtangaben sind im Konzernanhang zu den innerhalb der Konzernrechnungslegung angewandten Konsolidierungsmethoden aufzunehmen?*

9. Konzernlagebericht

LERNZIELE

ZUM ABSCHNITT 9.1

Der Abschnitt 9.1 vermittelt einen Überblick über die für den Konzernlagebericht bestehenden handelsrechtlichen Aufstellungsvorschriften. Der Leser soll in diesem Abschnitt aufnehmen,

- *daß der Konzernlagebericht ein eigenständiges Informationsinstrument der Konzernrechnungslegung darstellt;*
- *daß für den Konzernlagebericht eine grundsätzliche Aufstellungspflicht besteht;*
- *innerhalb welcher Aufstellungsfristen der Konzernlagebericht zu erstellen ist;*
- *daß für den Konzernlagebericht - analog der Vorschriften zum Konzernanhang - ebenfalls die Möglichkeit zur erleichterten Aufstellung besteht.*

ZUM ABSCHNITT 9.2

Der Abschnitt 9.2 erörtert bedeutsame Grundsätze und Grenzen der Berichterstattung im Konzernlagebericht. Dem Leser soll in diesem Abschnitt vermittelt werden,

- *welchem übergeordneten Berichtsgrundsatz die im Konzernlagebericht abgegebenen Informationen genügen müssen;*

- auf welche verbundenen Unternehmen sich die Berichtsumfänge im Konzernlagebericht zu erstrecken haben;
- welche allgemeinen Grundsätze der Konzernrechnungslegung für den Konzernlagebericht besonders bedeutsam sind;
- welche besonderen Schutzinteressen im Rahmen der Aufstellung des Konzernlageberichts zu beachten sind.

ZUM ABSCHNITT 9.3

Der Abschnitt 9.3 beschäftigt sich mit den Aufgaben, Funktionen und Inhalten des Konzernlageberichts. Der Leser soll in diesem Abschnitt erkennen,

- welche wesentliche Aufgabe dem Konzernlagebericht im Rahmen der Konzernrechnungslegung beizumessen ist;
- welche grundsätzlichen Arten von Informationen der Konzernlagebericht zur Erfüllung seiner Aufgabe zu liefern hat;
- daß im Konzernlagebericht auch eine unternehmerisch geprägte Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns abzugeben ist;
- welche wesentlichen Funktionen der Konzernlagebericht somit im Rahmen der Konzernrechnungslegung zu erfüllen hat;
- welche handelsrechtlichen Berichtspflichten und -gebote den inhaltlichen Aufbau des Konzernlageberichts prägen;
- welche Aufgaben dem im Konzernlagebericht abzugebenden Wirtschaftsbericht beizumessen sind und welche Angaben zur Erfüllung dieser Aufgaben zu machen sind;
- daß die im Wirtschaftsbericht abzugebenden Informationen zumindest teilweise bereits zukünftige Entwicklungen antizipieren sollten;
- über welche Inhalte der im Konzernlagebericht aufzustellende Nachtragsbericht zu informieren hat;
- welche Informationen der im Konzernlagebericht aufzunehmende Prognosebericht abzugeben hat.

9.1 Aufstellungsvorschriften für den Konzernlagebericht

Der *Konzernlagebericht* stellt - anders als der zum Konzernabschluß gehörende Konzernanhang - ein *eigenständiges Informationsinstrument der Konzernrechnungslegung* dar, das sehr wesentlich zur *Unterstützung der Rechenschafts- und Informationsfunktion des Konzernabschlusses* beiträgt.

Für den *Konzernlagebericht* besteht - analog zum Konzernabschluß - gemäß § 290 Abs. 1 HGB eine *grundsätzliche Aufstellungspflicht*, der die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die *Mutterunternehmen eines Konzerns* ist, unterliegen.

Ausnahmen von dieser Aufstellungspflicht regeln die - in Abschnitt 2.2 dieses Lehrbuches ausführlich erörterten - gesetzlichen *Befreiungsvoraussetzungen* (§§ 291 bis 293 HGB), die sich explizit sowohl auf den Konzernabschluß als auch auf den Konzernlagebericht erstrecken.

Der *Konzernlagebericht* ist - analog zum Konzernabschluß - prinzipiell *innerhalb der ersten fünf Monate des Konzerngeschäftsjahres* für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen. Ausnahmen davon sind nur aufgrund ganz bestimmter Bedingungskonstellationen denkbar, die im Zusammenhang mit den Grenzen der Berichterstattung noch zu erörtern sind.

Die den Konsolidierungskreis bestimmenden - in Abschnitt 2.3 dieses Lehrbuches dargelegten - Vorschriften (§§ 294 bis 296 HGB) klären nur die Einbeziehungspflichten in den Konzernabschluß. Insofern ist die *Frage der in den Konzernlagebericht einzubeziehenden Unternehmen interpretationsbedürftig*. Hierzu sind jedoch zunächst die für den Konzernlagebericht geltenden *Berichterstattungsgrundsätze* zu klären.

Für den Konzernlagebericht besteht gemäß § 315 Abs. 3 HGB in *Verbindung mit § 298 Abs. 3 HGB* - wie für den Konzernanhang - ebenfalls die *Möglichkeit der erleichterten Aufstellung durch Zusammenfassung des Lageberichts des konzernrechnungslegungspflichtigen Mutterunternehmens und des Konzernlageberichts*. Die Inanspruchnahme dieser

Erleichterungsregelung ist ebenfalls an die *gemeinsame Offenlegung der zusammengefaßten Berichtswerke* gebunden. Darüber hinaus müssen insbesondere die *Klarheit und Übersichtlichkeit der konzernspezifischen Angaben* gewährleistet sein.

Einen zusammenfassenden *Überblick* über die hier erörterten *Aufstellungsvorschriften für den Konzernlagebericht* vermittelt *Abbildung 9-1*.

Abbildung 9-1
Aufstellungsvorschriften und Berichterstattungs-
grundsätze für den Konzernlagebericht

KONZERNLAGEBERICHT

Aufstellungspflichten

Pflicht zur Aufstellung des Konzernlageberichts durch die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens eines Konzerns

§ 290 I
HGB

Aufstellung des Konzernlageberichts in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres

Befreiung von der Aufstellungspflicht durch Geltendmachung der einschlägigen größenabhängigen Voraussetzungen

§§ 291,
292 und
293 HGB

Aufstellungserleichterungen

Zusammenfassung des Konzernlageberichts mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens

Voraussetzungen:

- * Gewährleistung der Klarheit und Übersichtlichkeit der konzernspezifischen Angaben
- * gemeinsame Offenlegung von Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens

§ 315 III
i.V.m.
§ 298 III
HGB

Grundsätze der Berichterstattung

Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen des gesamten Konzerns entsprechenden Bildes

§ 315 I
HGB

Berücksichtigung insbesondere auch der Generalnorm und der Einheitstheorie der Konzernrechnungslegung

Verzicht auf Berichterstattung im Falle der Gefährdung des Wohles der Bundesrepublik Deutschland und im Falle des Entstehens erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für den Konzern

9.2 Grundsätze und Grenzen der Berichterstattung im Konzernlagebericht

Die *Berichterstattung im Konzernlagebericht* hat sich - wie dies ebenfalls aus *Abbildung 9-1* bereits hervorgeht - gemäß § 315 Abs. 1 HGB an einem *übergeordneten Grundsatz* auszurichten. Die erforderlichen *Informationen* sind demzufolge derart abzugeben, daß sie *ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln*. Mit dieser Forderung erfolgt nicht etwa ein nochmaliger Rückgriff auf die Generalnorm der Konzernrechnungslegung. Vielmehr soll das im Konzernlagebericht vermittelte Bild den *tatsächlichen Verhältnissen des gesamten - also als Einheit interpretierten - Konzerns* entsprechen. Daraus resultiert hinsichtlich der bereits in Abschnitt 9.1 angesprochenen *Frage der einzubeziehenden Konzernunternehmen*, daß es im Einzelfall erforderlich sein kann, die Angaben im Konzernlagebericht auch auf solche Konzernunternehmen auszudehnen, die aufgrund des Konsolidierungsverbots oder eines Konsolidierungswahlrechts nicht in den Konzernabschluß einbezogen wurden.

Der *Konzernlagebericht* hat als *Bestandteil der Konzernrechnungslegung* nicht nur diesem übergeordneten Grundsatz, sondern auch den - in Abschnitt 3 dieses Lehrbuches ausführlich erörterten - allgemeinen *Grundprinzipien der Konzernrechnungslegung* zu gehorchen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang den *Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, der Vollständigkeit und der Wesentlichkeit der Rechnungslegung* beizumessen.

Durch Anwendung der Grundprinzipien lassen sich auch die *Grenzen* erkennen, die *für die Berichterstattung im Konzernlagebericht* bedeutsam sind. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, daß die im bisher gültigen Recht verankerte *Schutzklausel im Handelsrecht nicht aufgenommen* wurde. Der dadurch geregelte *Verzicht auf Berichterstattung* war *im Falle der Gefährdung des Wohles der Bundesrepublik Deutschland bindend* und *im Falle zu erwartender erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für den Konzern freigestellt*. Nach bisher herrschender Meinung hat jedoch diese *Schutzklausel materiell weiterhin Gültigkeit*. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, daß - etwa durch Weglassen

bedeutsamer Informationen - nicht ein falsches Bild der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Konzerns entsteht.

Bedeutung erlangt dies insbesondere dann, wenn sich ein *Konzern in ernstlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten* befindet, die sich durch eine umfassende Berichterstattung im Rahmen des Konzernlageberichts vermutlich erheblich verschärfen würden. In solchen Fällen ist es sicher nicht statthaft, auf die entsprechende Berichterstattung völlig zu verzichten. Allenfalls kann die *Vorlage des Konzernlageberichts verschoben* werden, falls sich dadurch "Rettungsmöglichkeiten" ergeben. Das Vorliegen solcher Chancen ist jedoch im jeweiligen Einzelfall einer *besonders sorgfältigen Prüfung* zu unterziehen, um Manipulationsmöglichkeiten einzudämmen.

9.3 Aufgaben, Funktionen und Inhalte des Konzernlageberichts

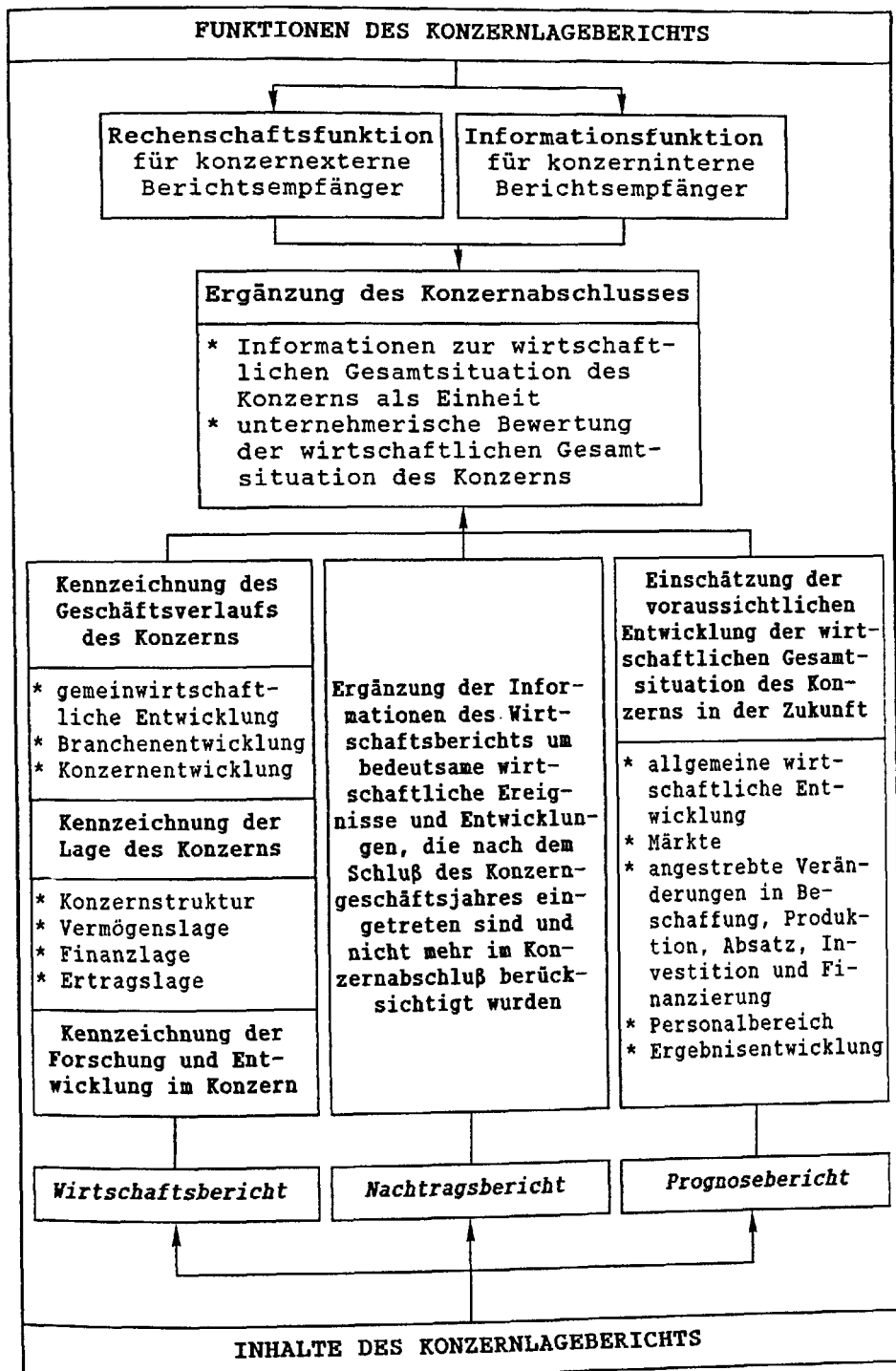
Einen einführenden *Überblick* über die bedeutsamsten *Aufgaben, Funktionen und Inhalte des Konzernlageberichts* vermittelt *Abbildung 9-2*. Diese zeigt bereits, daß diesbezüglich grundsätzlich keine wesentlichen materiellen Unterschiede zum Lagebericht innerhalb der Einzelrechnungslegung einer Kapitalgesellschaft vorliegen. Gleichwohl soll - aus Vollständigkeitsgründen einerseits und zur Darlegung einiger konzernspezifischer Aspekte andererseits - ein zumindest kurzer Überblick über diese Fragestellungen gegeben werden.

9.3.1 Aufgaben und Funktionen des Konzernlageberichts

Die wesentliche *Aufgabe des Konzernlageberichts* besteht darin, den Konzernabschluß derart durch geeignete Informationen zu ergänzen, daß eine *wirtschaftliche Gesamtbeurteilung des Konzerns* möglich wird. Die sich damit abzeichnende Aufgabe des Konzernlageberichts ist innerhalb der Konzernrechnungslegung nicht neu. Vielmehr hatte die Konzernleitung bereits nach *bisher gültigem Recht* die Pflicht, demgemäße Angaben innerhalb des zum *Geschäftsbericht* gehörenden Konzernlageberichts zu machen.

Die *wirtschaftliche Gesamtbeurteilung des Konzerns* ist regelmäßig allein auf Basis der Zahlenwerke der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der zusätzlichen Angaben im Konzernanhang nicht möglich. Vielmehr bedarf es dazu einerseits *ergänzender Informationen über betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche, technologische, rechtliche und soziale Aspekte*, die aus dem Konzernabschluß nicht erkennbar werden. Andererseits finden sich im Konzernabschluß auch keine unmittelbaren Aussagen der Konzernleitung über den Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns. Diese *unternehmerische Bewertung der wirtschaftlichen Situation des Konzerns* hat im Konzernlagebericht zu erfolgen. Entsprechend der Schwierigkeit, solche Informationsbedarfe

Abbildung 9-2
Funktionen und Inhalte des Konzernlageberichts



zu konkretisieren, ist auch der durch § 315 HGB gesetzlich vorgegebene *Ermessensspielraum für die Gestaltung des Konzernlageberichts* - im Vergleich zu den detaillierten Regelungen für den Konzernabschluß - sehr groß.

Insgesamt sind damit *zwei wesentliche Funktionen*, nämlich eine Rechenschaftsfunktion und eine Informationsfunktion erkennbar, die der Konzernlagebericht zu erfüllen hat. Die *Rechenschaftsfunktion* kommt darin zum Ausdruck, daß die externen Adressaten der Konzernrechnungslegung durch den Konzernlagebericht *ergänzende Auskünfte über die wirtschaftliche Gesamtsituation des Konzerns* erhalten. Mit der *Informationsfunktion* dient der Konzernlagebericht insbesondere auch als *Entscheidungsgrundlage für die unternehmerische Beurteilung der Lage und Entwicklung des Konzerns* in der Hauptversammlung beziehungsweise der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat. In diesem Zusammenhang ist dem dynamischen Element, das dem Konzernlagebericht durch eine gewisse *Zukunftsorientierung* beizumessen ist, besondere Bedeutung zuzuerkennen.

9.3.2 Inhalte des Konzernlageberichts

Die *Inhalte des Konzernlageberichts* sind gesetzlich in § 315 Abs. 1 und 2 HGB geregelt. Diese gesetzliche Vorschrift beinhaltet zum einen *Berichtspflichten*, die sich auf die *Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns* beziehen. Zum anderen werden *Berichtsgebote* festgelegt, die sich auf

- *Vorgänge von besonderer Bedeutung*, die *nach dem Schluß des Konzerngeschäftsjahres* eingetreten sind,
- die *voraussichtliche Entwicklung des Konzerns* sowie
- den *Bereich Forschung und Entwicklung* des Konzerns

erstrecken. Diese zuletzt genannten *Berichtsgebote* sind prinzipiell *nicht als Wahlrecht* anzusehen. Vielmehr handelt es sich hier um *konkretisierende und ergänzende Angaben*, für die jedoch hinsichtlich des je-

weiligen Detaillierungsgrades ein größerer *Gestaltungsspielraum* gewährt wird.

Insgesamt lassen sich sowohl *zeitliche als auch sachliche Dimensionen des Berichtsinhalts* differenzieren. In zeitlicher Hinsicht hat der Konzernlagebericht

- einen sich im wesentlichen auf die *Vergangenheit* beziehenden *Wirtschaftsbericht*,
- einen bis in die *Gegenwart* reichenden *Nachtragsbericht* sowie
- einen die voraussichtliche Entwicklung in der *Zukunft* charakterisierenden *Prognosebericht*

zu umfassen.

9.3.2.1 Inhalte des Wirtschaftsberichts

Der *Wirtschaftsbericht* dient im wesentlichen dazu, den *Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres* zu kennzeichnen und die *Lage des Konzerns am Konzernbilanzstichtag* zu charakterisieren. Zur *Beschreibung des Geschäftsverlaufs* sind insbesondere die *Art und Weise der wirtschaftlichen Entwicklung* sowie die *Gründe dieser Entwicklung* darzulegen. Es bietet sich an, in diesem Zusammenhang *in sachlicher Hinsicht* zwischen

- der *gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*,
- der *Branchenentwicklung* sowie
- der *spezifischen Konzernentwicklung*

zu unterscheiden. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die branchentypische Entwicklung sollten dargestellt und mit der spezifischen Konzernentwicklung verglichen werden. Zur näheren *Charakterisierung der spezifischen Konzernentwicklung* zählen grundsätzlich

- Angaben über die *Entwicklung der Konzernergebnisse*,
- Informationen über die *Beschaffungs-, Produktions- und Absatzpolitik*,
- Aussagen zum *Investitions- und Finanzbereich* des Konzerns,
- Informationen über das *Personal- und Sozialwesen* des Konzerns sowie
- erwähnenswerte *rechtliche Besonderheiten*, wie etwa der Bericht über bedeutsame Vertragsabschlüsse und Rechtsstreitigkeiten.

Darüber hinaus ist gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB auch über den *Forschungs- und Entwicklungsbereich des Konzerns* zu berichten. Diesbezügliche Informationen stellen in sachlicher Hinsicht eine bloße *Ergänzung* der zuvor genannten Bestandteile *des Wirtschaftsberichts* dar. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Informationen können sie jedoch auch in einem *eigenständigen Teilbericht*, der meist als *Forschungsbericht* bezeichnet wird, zusammengefaßt werden. In diesem Berichtsteil sollten Angaben über die *Grundlagenforschung* und die *angewandte Forschung* des Konzerns sowie über *produkt- und prozeßbezogene Entwicklungsprojekte* erfolgen. Allerdings bestehen für diese Informationen vergleichsweise enge *Grenzen*, da es sich hier typischerweise um *wettbewerbsstrategisch überaus sensible Gegebenheiten* handelt, deren Bekanntwerden die Marktposition des gesamten Konzerns erheblich beeinträchtigen kann. Insofern wird man nur sehr allgemein gehaltene Angaben über die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten erwarten können.

Wie bereits erwähnt, ist im Wirtschaftsbericht nicht nur der Geschäftsverlauf, sondern auch die *Lage des Konzerns* darzustellen. Hierzu zählen insbesondere die *Darstellung der gesamten Konzernstruktur* sowie *Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage* des Konzerns.

Strittig ist die Frage, inwieweit bereits im Wirtschaftsbericht *zukunftsorientierte Aussagen* zu machen sind. Insbesondere wird die Darstellung der *Lage des Konzerns* oftmals *zeitpunktbezogen* interpretiert. Andererseits kann die Lage des Konzerns auch bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt (Konzernbilanzstichtag) prinzipiell nur dann *vollständig* eingeschätzt werden, wenn auch die sich dann bereits *ab-*

zeichnenden Entwicklungsperspektiven antizipiert werden. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil eine wesentliche Aufgabe des Konzernlageberichts darin besteht, die *unternehmerische Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Konzerns* widerzuspiegeln. In diese unternehmerische Sicht fließen jedoch - nahezu zwangsläufig - auch wirtschaftlichen Aktivitäten ein, die sich teilweise oder gar vollständig noch im *Planungsstadium* befinden. Auch insofern erscheint es daher zweckmäßig, die Darstellung der *Lage des Konzerns gleichzeitig stichtagsbezogen und zukunftsorientiert* aufzufassen.

9.3.2.2 *Inhalte des Nachtragsberichts*

Der *Nachtragsbericht* hat - wie bereits kurz erwähnt - gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB über *besonders bedeutsame Vorgänge* zu berichten, die *nach dem Schluß des Konzerngeschäftsjahres eingetreten* sind. Dazu zählen solche *bedeutsamen wirtschaftlichen Ereignisse beziehungsweise Entwicklungen, die nicht mehr in den Konzernabschluß eingeflossen sind*.

Zur Konkretisierung derjenigen Vorgänge, über die zu berichten ist, sollten hier im Einzelfall die *Generalnorm* in Verbindung mit der *entscheidungsunterstützenden Informationsfunktion* des Konzernlageberichts im Mittelpunkt stehen. Demgemäß sind diejenigen Vorgänge besonders bedeutsam, die für die *realitätsgetreue Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage* und für das *Treffen wirtschaftlich zweckmäßiger Entscheidungen durch den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung* erforderlich sind.

Grenzen der Berichterstattung ergeben sich für den Nachtragsbericht durch das *Gebot einer aktuellen Berichterstattung*. Hieraus resultiert, daß die Konzernleitung einerseits mit der Berichterstattung *nicht zu lange warten darf*. Andererseits ist der Nachtragsbericht *bis zur endgültigen Vorlage an die Hauptversammlung zu aktualisieren*.

9.3.2.3 Inhalte des Prognoseberichts

Der bereits in der Vergangenheit immer wieder geforderte *Übergang zu einer stärker zukunftsorientierten Berichterstattung* im Konzernlagebericht ist nunmehr auch in die gesetzlichen Vorschriften eingeflossen. So fordert § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB explizit, über die *voraussichtliche Entwicklung des Konzerns* zu berichten. Die an diese Vorschrift zu knüpfenden Anforderungen gehen weiter als die bisher ausgeübte Berichtspraxis.

Zu den im *Prognosebericht* aufzunehmenden *Angaben* gehören nach sich inzwischen zumindest größtenteils abzeichnender Meinung Aussagen über

- die Einschätzung der *allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung*,
- die voraussichtliche *Positionierung in den bedeutsamen Beschaffungs- und Absatzmärkten*,
- angestrebte *Veränderungen in der Beschaffungs-, Produktions-, Absatz-, Investitions- und Finanzpolitik*,
- die voraussichtliche *Entwicklung des Personalbereichs* sowie
- die Abschätzung der *Entwicklung der Konzernergebnisse*.

Hinsichtlich solcher und ähnlicher Aussagen sollte allerdings deutlich klargestellt werden, daß es sich um *Prognosen* handelt, für deren Eintreten *letztlich keine Gewähr* übernommen werden kann. Außerdem ist an dieser Stelle nochmals deutlich auf die *Grenzen der Berichterstattung im Prognosebericht* hinzuweisen, die insbesondere aus den *Schutzinteressen des Konzerns* resultieren. Diese müssen *Vorrang vor den Informationsinteressen externer Adressaten* haben, um den wirtschaftlichen Bestand des Konzerns nicht zu gefährden.

LERNERFOLGSKONTROLLE

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 9.1

- 9.1.01 *Charakterisieren Sie die Beziehungen, die zwischen dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht herrschen!*
- 9.1.02 *Kennzeichnen Sie die wesentlichen Pflichten, die im Rahmen der Aufstellung des Konzernlageberichts zu berücksichtigen sind und geben Sie die dafür maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften an!*
- 9.1.03 *Nennen Sie die Voraussetzungen, die für eine erleichterte Aufstellung des Konzernlageberichts erfüllt sein müssen!*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 9.2

- 9.2.01 *Erläutern Sie den übergeordneten Grundsatz, der im Rahmen der Berichterstattung im Konzernlagebericht zu berücksichtigen ist!*
- 9.2.02 *Besteht die Möglichkeit, daß innerhalb des Konzernlageberichts über Tatbestände zu berichten ist, die nicht in den Konzernabschluss einbezogene Konzernunternehmen betreffen?*
- 9.2.03 *Erörtern Sie das Erfordernis, im Rahmen der Berichterstattung im Konzernlagebericht bestimmte schützenswerte Interessenslagen zu berücksichtigen!*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 9.3

- 9.3.01 *Welche grundlegende Aufgabe ist der Berichterstattung im Konzernlagebericht beizumessen?*

- 9.3.02 *Erörtern Sie, inwieweit innerhalb des Konzernlageberichts eine unternehmerisch geprägte Bewertung der Lage des Konzerns vorzunehmen ist!*
- 9.3.03 *Nennen und charakterisieren Sie die wesentlichen Funktionen der Berichterstattung im Konzernlagebericht!*
- 9.3.04 *Geben Sie einen systematischen Überblick über die Berichtspflichten und Berichtsgebote, die im Handelsrecht für den Konzernlagebericht aufgestellt sind!*
- 9.3.05 *Welche Kriterien lassen sich zur Differenzierung der Berichtsinhalte des Konzernlageberichts heranziehen?*
- 9.3.06 *Geben Sie einen Überblick über die in den Wirtschaftsbericht aufzunehmenden Informationen!*
- 9.3.07 *Beziehen Sie zu der Frage Stellung, inwieweit bereits im Wirtschaftsbericht auch solche Einschätzungen vorzunehmen sind, die die zukünftig zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklungen kennzeichnen!*
- 9.3.08 *Beschreiben Sie die Aufgabe, die der Nachtragsbericht zu erfüllen hat!*
- 9.3.09 *Beschreiben Sie kurz die Schwierigkeiten und die daraus resultierenden Grenzen der Berichterstattung, die im Rahmen der Aufstellung des Nachtragsberichts zu berücksichtigen sind!*
- 9.3.10 *Erläutern Sie die wesentliche Funktion, die dem Prognosebericht beizumessen ist und geben Sie einen Überblick über die bedeutsamsten Inhalte, die dort zu vermitteln sind!*

10. Prüfung, Vorlage und Offenlegung der Konzernrechnungslegung

LERNZIELE

ZUM ABSCHNITT 10.1

Der Abschnitt 10.1 vermittelt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Besonderheiten der Prüfung der Konzernrechnungslegung. Der Leser soll in diesem Abschnitt erkennen,

- *daß die Vorschriften zur Prüfung der Konzernrechnungslegung mit denen zur Prüfung der Einzelrechnungslegung im Handelsrecht zusammengefaßt sind;*
- *daß eine generelle Prüfungspflicht für die Konzernrechnungslegung besteht;*
- *daß grundsätzlich das Mutterunternehmen den oder die Abschlußprüfer zu bestellen hat;*
- *auf welche Bestandteile der Konzernrechnungslegung sich die Prüfungspflicht erstreckt;*
- *welche Berichtswerke des Rechnungswesens darüber hinaus zu prüfen sind;*
- *daß das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfungsbericht schriftlich festzustellen ist;*
- *welche Inhalte dieser Prüfungsbericht enthalten muß;*

- was unter der sogenannten *Redepflicht des Abschlußprüfers* zu verstehen ist;
- welchen *Wortlaut der Bestätigungsvermerk* in seiner handelsrechtlichen Fassung aufweist;
- in welchen Fällen der *Bestätigungsvermerk* einer *Ergänzung*, einer *Einschränkung* oder gar der *völligen Versagung* bedarf.

ZUM ABSCHNITT 10.2

Der Abschnitt 10.2 gibt einen ebenfalls kurzgefaßten Überblick zur *Vorlage und Offenlegung der Konzernrechnungslegung*. Dem Leser soll in diesem Abschnitt vermittelt werden,

- daß für die *Konzernrechnungslegung* sowohl *konzerninterne Vorlagepflichten* als auch *konzernexterne Offenlegungspflichten* bestehen;
- welchen *konzerninternen Gremien* welche *Informationen der Konzernrechnungslegung* vorzulegen sind;
- daß für die *Offenlegung der Konzernrechnungslegung* eine grundsätzliche, handelsrechtlich geregelte *Pflicht* besteht;
- daß diese *Offenlegungspflicht* für die *Konzernrechnungslegung* im *Handelsrecht* gemeinsam mit der zur *Einzelrechnungslegung* geregelt ist;
- welche *Maßnahmen* erforderlich sind, um der *Pflicht zur Offenlegung der Konzernrechnungslegung* zu genügen.

10.1 Prüfung der Konzernrechnungslegung

Die *handelsrechtlichen Vorschriften zur Prüfung der Konzernrechnungslegung* sind - wie dies bereits aus Abbildung 1-2 hervorging - nicht in die speziellen Vorschriften zum Konzernabschluß und Konzernlagebericht einbezogen, sondern gemeinsam mit den Vorschriften zur Prüfung der Rechnungslegung von Einzelgesellschaften im *Dritten Unterabschnitt (§§ 316 bis 324 HGB) der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches* zusammengefaßt worden. Innerhalb dieses Lehrbuches soll nachfolgend nur ein *kurzer Überblick über die bedeutsamsten konzernspezifischen Besonderheiten*, wie sie auch in *Abbildung 10-1* dargestellt sind, gegeben werden.

10.1.1 Pflicht zur Prüfung der Konzernrechnungslegung

Die *Konzernrechnungslegung von Kapitalgesellschaften* unterliegt gemäß *§ 316 Abs. 2 HGB* einer generellen *Pflicht zur Prüfung durch einen Abschlußprüfer*. Im Falle einer *Änderung der Konzernrechnungslegung nach Vorlage des Prüfungsberichtes* entsteht gemäß *§ 316 Abs. 3 HGB* eine grundsätzliche *Pflicht zur Nachtragsprüfung*.

Kapitalgesellschaften, die zwar *nach neuem Handelsrecht*, nicht jedoch nach bisher gültigem Recht *zur Konzernrechnungslegung verpflichtet* sind, müssen sich dieser generellen *Prüfungspflicht erstmals in dem nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Geschäftsjahr* unterwerfen (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 EGHGB). Unternehmen, die bereits nach bisherigem Recht der Konzernrechnungslegungspflicht unterliegen, müssen grundsätzlich der Prüfungspflicht seit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens (1. Januar 1986) nachkommen.

Der die Prüfung durchführende *Abschlußprüfer* ist gemäß *§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB* grundsätzlich *von den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zu bestellen*. Der Gesellschaftsvertrag von Gesellschaften mit be-

Abbildung 10-1
Überblick über besonders bedeutsame Teilgebiete der
Prüfung der Konzernrechnungslegung

PRÜFUNG DER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

Prüfungspflicht	
Pflicht zur Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts von Kapitalgesellschaften durch einen Abschlußprüfer	§ 316 II HGB
Pflicht zur Nachtragsprüfung im Falle einer Änderung der Konzernrechnungslegung nach Vorlage des Prüfungsberichts	§ 316 III HGB
Bestellung des Abschlußprüfers durch die Gesellschafter des Mutterunternehmens	§ 318 I HGB
Prüfungsziel und Prüfungsumfang	
Prüfung des Konzernabschlusses hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der sie ergänzenden vertraglichen und satzungsgemäßen Bestimmungen	§ 317 I Satz 2 HGB
Prüfung des Konzernlageberichts auf Kongruenz mit dem Konzernabschluß sowie hinsichtlich der realitätsgerechten Vermittlung der Lage des Konzerns	§ 317 I Satz 3 HGB
Prüfung der Konzernbuchführung gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber unumgänglich im Rahmen der Konzernabschlußprüfung	
Prüfung der im Konzernabschluß zusammengefaßten Jahresabschlüsse hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Beachtung der für die Übernahme in den Konzernabschluß maßgeblichen Vorschriften, soweit nicht bereits geprüft	§ 317 II HGB
Prüfungsberichterstattung	
Pflicht zur schriftlichen Abgabe eines Prüfungsberichts mit * allgemeinen Angaben über die Prüfungsergebnisse * besonderen Angaben über die Gesetzmäßigkeit der Konzernrechnungslegung sowie die Einhaltung der Aufklärungs- und Nachweispflichten durch die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens	§ 321 I HGB
Berichtspflicht ("Redepflicht") über bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen sowie schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung	§ 321 II HGB
Angabe des Prüfungsvermerks	§ 322 IV

schränkter Haftung kann allerdings gemäß § 318 Abs. 1 Satz 2 HGB eine davon abweichende Regelung treffen. Wird *für die Konzernrechnungslegung kein spezieller Abschlußprüfer* ausgewählt, so gilt aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 318 Abs. 2 HGB der *Abschlußprüfer des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens* als bestellt. Für weitergehende Detailfragen des Prüfungsverfahrens und der erforderlichen beruflichen Qualifikation des Abschlußprüfers sollte die spezielle Literatur des Prüfungswesens herangezogen werden.

10.1.2 Gegenstand der Prüfung der Konzernrechnungslegung

Grundsätzlich sind gemäß § 316 Abs. 2 HGB der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht zu prüfen. Die *Prüfung des Konzernabschlusses* hat gemäß § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB die *Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der diese ergänzenden vertraglichen Bestimmungen* festzustellen. Der *Konzernlagebericht* ist gemäß § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB insbesondere daraufhin zu prüfen, ob er *mit dem Konzernabschluß im Einklang steht* und ob *nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns vermittelt* wird.

Die nach bisher gültigem Recht gesetzlich vorgeschriebene *Prüfung der Buchführung des Konzerns* ist *entfallen*. Allerdings ist - etwa vor allem angesichts der komplizierten Konsolidierungserfordernisse - die Prüfung insbesondere des Konzernabschlusses sicher im umfassenden Sinne nur möglich, wenn auch die spezifischen Aufzeichnungen der *Konzernbuchführung hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit geprüft* werden.

Darüber hinaus sind gemäß § 317 Abs. 2 HGB auch die *einbezogenen Einzelabschlüsse* auf ihre *Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung* und auf die *Beachtung der für die Übernahme in den Konzernabschluß maßgeblichen Vorschriften* zu prüfen. *Ausnahmen* davon bestehen für diejenigen *Einzelabschlüsse*, die - aufgrund einer Prüfungspflicht oder freiwillig - nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches, oder - im Falle ausländischer Tochterunternehmen - *auf entsprechende Weise von einem Abschlußprüfer mit gleichwertiger Befähigung geprüft* wurden.

10.1.3 Bericht über die Prüfung der Konzernrechnungslegung

Über das *Ergebnis der Prüfung der Konzernrechnungslegung* hat der Abschlußprüfer gemäß *§ 321 Abs. 1 Satz 1 HGB* einen *schriftlichen Prüfungsbericht* abzugeben. Dieser muß gemäß *§ 321 Abs. 3 HGB* *unterzeichnet* und an die *gesetzlichen Vertreter* vorgelegt werden. Der Prüfungsbericht hat gemäß *§ 321 Abs. 1 HGB* die folgenden *Inhalte* aufzuweisen:

- *allgemeine Angaben* über die *Ergebnisse der Prüfung nach § 317 HGB* sowie
- *besondere Angaben* in Form der *Feststellung der Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluß und Konzernlagebericht* sowie der *Bestätigung, daß die gesetzlichen Vertreter ihren Aufklärungs- und Nachweispflichten nachgekommen sind.*

Darüber hinaus unterliegt der Abschlußprüfer gemäß *§ 321 Abs. 2 HGB* einer sogenannten *Redepflicht*. Diese beinhaltet eine *Berichtspflicht des Abschlußprüfers* über

- *bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen* für den geprüften Konzern sowie
- *schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter* gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung.

Allerdings besteht diesbezüglich *keine Verpflichtung zu aktiven Prüfung* solcher Tatsachen. Vielmehr hat der Abschlußprüfer nur darüber zu berichten, wenn es im Rahmen der ordnungsmäßigen Prüfungsaktivitäten zur Feststellung solcher Tatsachen kommt.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie weit der *Kreis des geprüften Konzerns* zu ziehen ist. Grundsätzlich können sich diese Feststellungen auf den *gesamten Konzern*, alle *einbezogenen Konzernunternehmen*, diejenigen *Konzernunternehmen, deren Abschlüsse durch den Abschlußprüfer geprüft werden mußten* oder das *Mutterunternehmen* beziehen. Es erscheint sinnvoll, entsprechend der bisher üblichen Auslegungspraxis sowie angesichts der auch gesetzgeberisch inzwischen bedeutsamen *Einheitstheorie*, die der gesamten Konzernrechnungslegung zugrunde

liegt, eine *weite, sich auf den gesamten Konzern beziehende Interpretation* vorzunehmen.

10.1.4 Vermerk über die Prüfung der Konzernrechnungslegung

Der Begriff "*Prüfungsvermerk*" wird in diesem Lehrbuch als *allgemeine begriffliche Fassung für den Bestätigungsvermerk beziehungsweise den Vermerk über dessen Versagung* benutzt. Der Prüfungsvermerk kann zwar grundsätzlich noch zur Prüfungsberichterstattung gezählt werden. Ihm ist jedoch aufgrund der gemäß § 325 Abs. 3 HGB bestehenden *Verpflichtung zur Offenlegung* eine besondere Bedeutung beizumessen.

Der *Bestätigungsvermerk* ist gesetzlich in § 322 Abs. 1 HGB als *standardisiertes Testat* festgelegt, das der Abschlußprüfer *für eine einwandfreie Konzernrechnungslegung* mit folgendem *Wortlaut* zu erteilen hat:

Der Konzernabschluß entspricht nach meiner/unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Konzernabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht im Einklang mit dem Konzernabschluß.

Mit dieser im Vergleich zum bisher gültigen Recht umfangreichen Formulierung, die grundsätzlich unverändert anzuwenden ist, soll dem externen Adressaten ein *möglichst eindeutiger und zudem unmißverständlicher Eindruck von dem Ergebnis der Prüfung der Konzernrechnungslegung* vermittelt werden. Dieses Testat kann allerdings in bestimmten Fällen *durch Ergänzungen oder Einschränkungen noch erweitert oder völlig versagt* werden.

Eine durch den Abschlußprüfer frei formulierbare *Ergänzung des Bestätigungsvermerks* ist gemäß § 322 Abs. 2 HGB insbesondere dann vorgesehen, wenn dies *zur Vermeidung eines falschen Eindrucks über den Inhalt der Prüfung und die Tragweite des Bestätigungsvermerks* erforderlich erscheint.

Eine durch den Abschlußprüfer ebenfalls frei formulierbare *Einschränkung des Bestätigungsvermerks* oder die *Versagung des Bestätigungsvermerks* ist gemäß § 322 Abs. 3 HGB im Falle einer *nicht einwandfreien Konzernrechnungslegung* vorzunehmen. Solche Einwendungen sind schwerwiegende *Beanstandungen aufgrund von wesentlichen Mängeln der Konzernrechnungslegung*. In Abhängigkeit von der *Art dieser Mängel* und ihrer *Bedeutung bezüglich der Aussagekraft der Konzernrechnungslegung* wird die Einschränkung oder die völlige Versagung des Bestätigungsvermerks erforderlich. In beiden Fällen hat der Abschlußprüfer eine entsprechende Begründung abzugeben.

Der erteilte Prüfungsvermerk ist gemäß § 322 Abs. 4 HGB in jedem Fall *mit Orts- und Datumsangabe zu unterzeichnen* sowie auch in den *Prüfungsbericht* aufzunehmen.

10.2 Vorlage und Offenlegung der Konzernrechnungslegung

Bereits zu Beginn dieses Lehrbuches wurde darauf hingewiesen, daß die *Konzernleitung* in besonderem Maße sowohl *internen als auch externen Adressaten* gegenüber *Informations- und somit auch Rechenschaftspflichten* zu erfüllen hat. Sinnvoll ist diese Anforderung nur dann, wenn eine entsprechende *Berichts- und Publizierungspflicht* besteht. Entsprechend der Differenzierung zwischen internen und externen Informationsempfängern sind die diesbezüglichen Pflichten in *Vorlage- und Offenlegungspflichten der Konzernrechnungslegung* zu unterscheiden.

Als *Vorlage* ist die Erfüllung der Berichtspflicht an den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung beziehungsweise die Gesellschafter anzusehen. Demgegenüber umfaßt die *Offenlegung* die Einreichung der erforderlichen Unterlagen zum Handelsregister sowie die Bekanntmachung im Bundesanzeiger. In weiterer Sicht können auch die vertrags- bzw. satzungsgerechte oder freiwillige *Veröffentlichung und Vervielfältigung* hierzu gezählt werden.

Einen *Gesamtüberblick* über die *Vorlage- und Offenlegungspflichten und deren Umfang* vermittelt *Abbildung 10-2*.

10.2.1 Vorlage der Konzernrechnungslegung

Mutterunternehmen unterliegen

- in der Rechtsform einer *Aktiengesellschaft* gemäß § 337 AktG,
- in der Rechtsform einer *Kommanditgesellschaft auf Aktien* gemäß § 283 Nr. 11 AktG in Verbindung mit § 337 AktG und
- in der Rechtsform einer *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* aufgrund der §§ 42a Abs. 4 und 52 Abs. 1 GmbHG

Abbildung 10-2
Überblick über Vorlage und Offenlegung der Konzernrechnungslegung

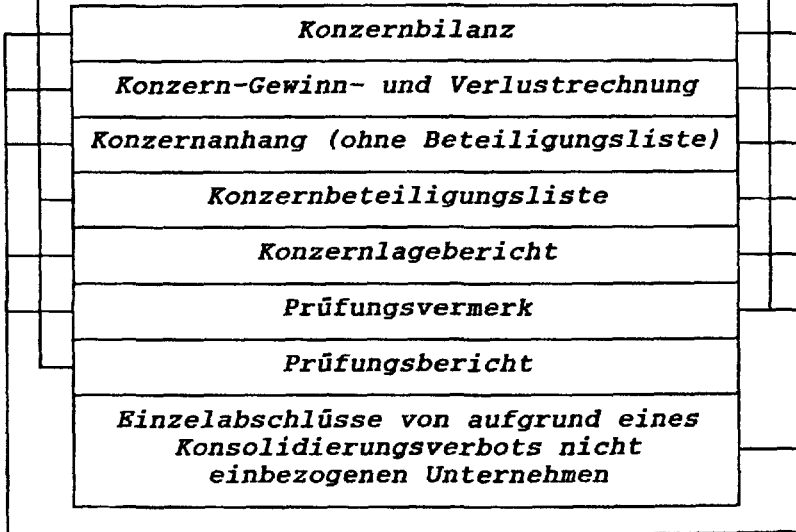
Berichtspflicht zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen der Konzernrechnungslegung

§§ 283 Nr. 11 und 337 AktG sowie §§ 42aIV und 52I GmbHG

Kenntnisnahme durch den/die

- Aufsichtsrat einer AG
- Aufsichtsrat einer GmbH
- Gesellschafter einer GmbH

Kenntnisnahme durch die Aktionäre einer AG



Bekanntmachung im Bundesanzeiger

Einreichung zum Handelsregister

§ 325 III HGB

Publizierungspflicht zur Offenlegung von erforderlichen Unterlagen der Konzernrechnungslegung

der *Berichtspflicht zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen der Konzernrechnungslegung an den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung beziehungsweise die Gesellschafter* des Mutterunternehmens, die dadurch die Gelegenheit zur *Kenntnisnahme entscheidungsrelevanter Informationen* erhalten.

Dem *Aufsichtsrat* einer AG oder einer GmbH sowie den *Gesellschaftern* eines Mutterunternehmens in der Rechtsform einer GmbH sind grundsätzlich der *Konzernabschluss*, der *Konzernlagebericht* und der *Prüfungsbericht* als wichtige Unterlagen für die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben vorzulegen. Den *Aktionären* des Mutterunternehmens sind dagegen nur der *Konzernabschluss* und der *Konzernlagebericht* vorzulegen.

10.2.2 Offenlegung der Konzernrechnungslegung

Die *handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung* sind gemeinsam mit den Offenlegungsvorschriften für die Rechnungslegung von Einzelunternehmen im *Vierten Unterabschnitt (§§ 325 bis 329 HGB) der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzes* geregelt. In diesem Lehrbuch soll nur ein kurzer *Überblick über die konzernspezifischen Aspekte der Offenlegung* gegeben werden.

Die *gesetzlichen Vertreter konzernrechnungslegungspflichtiger Mutterunternehmen* in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft unterliegen gemäß *§ 325 Abs. 3 HGB* einer grundsätzlichen *Pflicht zur Offenlegung der erforderlichen Unterlagen der Konzernrechnungslegung*. Die Offenlegung muß dieser Vorschrift entsprechend *innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Konzern-Geschäftsjahres* erfolgt sein. Die *Offenlegung* wird dadurch bewirkt, daß

- der *Konzernabschluss* (also Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie Konzernanhang),
- der *Konzernlagebericht* und

- der *Prüfungsvermerk* (der Bestätigungsvermerk bzw. der Vermerk über dessen Versagung)

im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden und die Bekanntmachung unter Beifügung der genannten Unterlagen sowie der Aufstellung des Anteilsbesitzes (gemäß § 287 HGB) *zum Handelsregister des Sitzes der konzernrechnungslegungspflichtigen Kapitalgesellschaft eingereicht* werden.

Die *formalen Vorschriften zur Offenlegung, Veröffentlichung und Vielfältigung* des Konzernabschlusses sind in § 328 HGB geregelt und gelten sinngemäß für den Konzernlagebericht. Die formalen *Prüfungspflichten des Registergerichts* regelt § 329 HGB.

Die *übrigen Vorschriften zur Offenlegung der Konzernrechnungslegung* entsprechen inhaltlich denen zur Offenlegung der Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften und werden deshalb in diesem Lehrbuch nicht detailliert behandelt.

LERNERFOLGSKONTROLLE

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 10.1

- 10.1.01 *In welchem Teil des Handelsgesetzbuches finden sich die Vorschriften zur Prüfung der Konzernrechnungslegung?*
- 10.1.02 *Unter welchen Voraussetzungen muß die Konzernrechnungslegung einer Nachtragsprüfung unterzogen werden?*
- 10.1.03 *Erläutern Sie die Prüfungsziele, die im Rahmen der Prüfung der Konzernrechnungslegung zu verfolgen sind!*
- 10.1.04 *Erörtern Sie die Frage, ob und inwieweit die Buchführung des Konzerns in die Prüfung einzubeziehen ist!*
- 10.1.05 *In welchen Fällen muß sich die Prüfung der Konzernrechnungslegung auch auf die einbezogenen Einzelabschlüsse erstrecken?*
- 10.1.06 *Welche allgemeinen und welche besonderen Angaben müssen im Prüfungsbericht schriftlich niedergelegt werden?*
- 10.1.07 *Erläutern Sie, was unter der sogenannten Redepflicht des Abschlußprüfers der Konzernrechnungslegung zu verstehen ist!*
- 10.1.08 *Geben Sie einen Überblick über die Erscheinungsformen, in denen der Prüfungsvermerk auftreten kann!*
- 10.1.09 *Wie lautet der gesetzlich standardisierte Wortlaut des Bestätigungsvermerks?*
- 10.1.10 *In welchen Fällen ist die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks erforderlich?*

AUFGABEN ZUM ABSCHNITT 10.2

10.2.01 Erläutern Sie den Unterschied zwischen der Vorlage und der Offenlegung der Konzernrechnungslegung!

10.2.02 Beschreiben Sie, welche Unterlagen der Konzernrechnungslegung welchen Gremien bzw. Organen vorzulegen sind!

10.2.03 In welchem Teil des Handelsgesetzbuches finden sich die Vorschriften zur Offenlegung der der Konzernrechnungslegung?

10.2.04 Beschreiben Sie die Maßnahmen, die im Rahmen der Offenlegung der Konzernrechnungslegung vorzunehmen sind!

Literatur zur Konzernrechnungslegung

Das nachfolgend aufgeführte Verzeichnis der Literatur zur Konzernrechnungslegung vermittelt einen Überblick über andere einführende sowie auch weiterführende Quellen. Dem Literaturverzeichnis wurde grundsätzlich eine Zweiteilung zugrunde gelegt: Während die zunächst aufgeführte grundlegende Literatur zur Konzernrechnungslegung Quellen angibt, die sich vorwiegend dem Gesamtgebiet der diesem Lehrbuch zugrunde gelegten Thematik widmen, wird anschließend eine Auswahl spezieller Literatur zu den einzelnen Abschnitten dieses Lehrbuches präsentiert. Innerhalb dieser Differenzierungen wurden sämtliche angegebenen Quellen alphabetisch sortiert, um ein rasches Auffinden zu ermöglichen. Aus demselben Grund wurde im Falle einer Mehrfachangabe einzelner Quellen die jeweils vollständige Zitierweise bevorzugt.

Diejenigen Quellen, die im Rahmen der Erstellung dieses Lehrbuches im wesentlichen hinzugezogen wurden, sind mit einem • gekennzeichnet.

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBW	Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
PdR	Praxis des Rechnungswesens (Zeitschrift/Loseblattsammlung)
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)
WISU	Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfBf	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung

- **Adler, Hans, Walther Düring und Kurt Schmaltz:** Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PublG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, bearbeitet von Karl-Heinz Forster, Reinhard Goerdeler, Josef Lanfermann, Hans-Peter Müll, Welf Müller, Günter Siepe, Klaus Stolberg und Siegfried Weirich, 5. Auflage, Stuttgart 1987;
- **Arbeitskreis "Rechnungslegungsvorschriften der EG-Kommission" der Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung e.V.:** Thesen zu ausgewählten Problemen bei der Anwendung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, in: DB 1986, S. 1705-1707 und S. 2553-2556;
- **Becker, Wolfgang:** Konzernrechnungslegung für Kapitalgesellschaften nach neuem Bilanzrecht, in: PdR, Heft 4 vom 28.08.1987, Gruppe 7/S. 25-56;
- **Biener, Herbert:** Die Konzernrechnungslegung nach der Siebenten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Konzernabschluß, in: DB 1983, Beilage (zu Heft 35) Nr. 19/1983;
- **Biener, Herbert und Jürgen Schatzmann:** Konzern-Rechnungslegung, Düsseldorf 1983;
- **Brackert, Gerhard, Hans-Joachim Früh, Rüdiger Reinke und Klaus Rockel:** Der Konzernabschluß, Einführung in das Bilanzrichtlinien-Gesetz mit Fallbeispielen und Gesetzestext-Auszügen, Wiesbaden 1987;
- **Busse von Colbe, Walther:** Der Konzernabschluß im Rahmen des Bilanzrichtlinie-Gesetzes, in: ZfbF 1985, S. 761-782;
- **Busse von Colbe, Walther:** Bilanzen, in: Jacob, Herbert (Hg.): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5. Auflage, Wiesbaden 1988, S. 729-916;
- **Busse von Colbe, Walther und Klaus Chmielewicz:** Das neue Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: DBW 1986, S. 289-347;
- **Busse von Colbe, Walther, Eberhard Müller und Herbert Reinhard (Hg.):** Aufstellung von Konzernabschlüssen, Empfehlungen des Arbeitskreises 'Externe Unternehmensrechnung' der Schmalenbach-Gesellschaft, Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., ZfbF-Sonderheft 21/87, 2. Auflage, Düsseldorf und Frankfurt 1989;
- **Busse von Colbe, Walther und Dieter Ordelheide:** Konzernabschlüsse, Rechnungslegung für Konzerne nach betriebswirt-

schaftlichen Grundsätzen und gesetzlichen und Vorschriften,
5. Auflage, Wiesbaden 1984;

- **Castan, Edgar, Gerd Heymann, Eberhard Müller, Dieter Ordelheide und Eberhard Scheffler (Hg.):** Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Abschnitt C (Rechnungslegung des Konzerns), München 1987;
 - **Coenenberg, Adolf Gerhard:** Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse, Betriebswirtschaftliche, handels- und steuerrechtliche Grundlagen, 10. Auflage, Landsberg am Lech 1988;
 - **Deutscher Bundestag:** Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinie-Gesetz), Drucksache 10/317 vom 26.8.1983;
 - **Deutscher Bundestag:** Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts, Drucksache 10/3440 vom 03.06.1985;
 - **Deutscher Bundestag:** Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinie-Gesetz) - Drucksache 10/317 - Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts - Drucksache 10/3440 -, Drucksache 10/4268 vom 18.11.1985;
 - **Gross, Gerhard, Lothar Schruff und Klaus von Wysocki:** Der Konzernabschluß neuem Recht, 2. Auflage, Düsseldorf 1987;
- Hahn, Klaus:** Konzernabschluß und Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: WiSt 1987, S. 589-596;
- Harms, Jens E. und Heinz Kraus:** Der Konzernabschluß nach neuem Recht, in: Der Controlling-Berater, Heft 1/1987, Gruppe 12, S. 139-174;
- Heinen, Edmund:** Handelsbilanzen, 12. Auflage, Wiesbaden 1986;
- Holzer, Peter H. und Harald Häusler:** Die moderne Kapitalflußrechnung und die internationale Konzernrechnungslegung, in: WPg 1989, S. 221-231;
- **Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hg.):** Wirtschaftsprüfer-Handbuch (1985/86), 9. Auflage, Band I, Düsseldorf 1985 und Band II, Düsseldorf 1986;

- **International Accounting Standards Committee:** Internationaler Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 3: Konzernabschluß, Juni 1976, in: Fachnachrichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. 1976, S. 223-231;

- Jonas, Heinrich H.:** Der Konzernabschluß, Grundlagen und Anwendung in der Praxis nach neuem Handelsrecht, Stuttgart 1986;

- **Küting, Karlheinz:** Auswirkungen der siebten EG-Richtlinie auf die Rechnungslegung im internationalen Konzern, in: BFuP 1984, S. 323-337;

- Küting, Karlheinz und Claus-Peter Weber:** Der Konzernabschluß nach neuem Recht, Fallstudie zum Übergang auf die neue Konzernrechnungslegung, 2. Auflage, Stuttgart 1988;

- **Küting, Karlheinz und Claus-Peter Weber (Hg.):** Handbuch der Rechnungslegung, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 2. Auflage, Stuttgart 1987;

- **Küting, Karlheinz und Claus-Peter Weber (Hg.):** Handbuch der Konzernrechnungslegung, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 2. Auflage, Stuttgart 1989;

- Lück, Wolfgang:** Rechnungslegung, Einführung, Marburg 1987;

- **Maas, Ulrich und Wienand Schruff:** Der Konzernabschluß nach neuem Recht, in: WPg 1986, S. 201-210 und S. 237-246;

- Mellwig, Winfried, Adolf Moxter und Dieter Ordelheide:** Einzelabschluß und Konzernabschluß, Beiträge zum neuen Bilanzrecht, Band 1, Wiesbaden 1988;

- Meyer, Claus:** Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht unter Einschluß der Konzernrechnungslegung nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, Darstellung, Kontrollfragen, Aufgaben, Lösungen, 5. Auflage, Herne und Berlin 1986;

- Moxter, Adolf:** Bilanzlehre, Band II: Einführung in das neue Bilanzrecht, 3. Auflage, Wiesbaden 1986;

- Müller, Alfred und Klaus Müller:** Gliederungsvorschlag für eine interne Richtlinie zur Konzernrechnungslegung und -berichterstattung nach neuem Bilanzrecht, in: DB 1988, S. 189-194;

- **Ordelheide, Dieter:** Der Konzern als Gegenstand betriebswirtschaftlicher Forschung, in: BFuP 1986, S. 293-312;

- Peat, Marwick, Mitchell & Co. (Hg.):** Bilanzrichtlinien-Gesetz, Der Leitfaden für den neuen Jahresabschluß, 2. Auflage, München 1987;

- **Schlldbach, Thomas:** Anmerkungen zu den neuen Konzernrechnungsvorschriften, in: DBW 1987, S. 391-400;

- **Schildbach, Thomas:** Überlegungen zu Grundlagen einer Konzernrechnungslegung, in: WPg 1989, S. 157-164 und S. 199-209;
- **Wöhe, Günter:** Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 16. Auflage, München 1986;
- Wöhe, Günter:** Bilanzierung und Bilanzpolitik, 7. Auflage, München 1987;
- **Wysocki, Klaus von:** Das Bilanzrichtlinien-Gesetz aus der Sicht der Betriebswirtschaftslehre, in: ZfbF 1985, S. 735-741;
- **Wysocki, Klaus von und Michael Wohlgemuth:** Konzernrechnungslegung unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, 3. Auflage, Düsseldorf 1986.

SPEZIELLE LITERATUR ZU EINZELNEN THEMENKREISEN DER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

1. Konzerne und deren Rechnungslegung

- **Hoffmann, Wolf-Dieter:** Wann liegen "Verbundene Unternehmen" im Einzelabschluß von ausländisch beherrschten Konzernen vor?, in: BB 1987, S. 2192-2197;
- Kropff, Bruno:** "Verbundene Unternehmen" im Aktiengesetz und im Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: DB 1986, S. 364-368;
- Kütting, Karlheinz:** Unternehmungspolitische Aspekte bei der Wahl zwischen einem faktischen und einem Vertragskonzern, in: DBW 1980, S. 375-385;
- **Kütting, Karlheinz:** Verbundene Unternehmen nach HGB und AktG - zugleich eine kritische Analyse des § 271 Abs. 2 HGB, in: DStR 1987, S. 347-357;
- Meilicke, Wienand:** Gestaltungen zur Verminderung der Publizität, in: DB 1986, S. 2445-2450;
- **Plagemann, Dirk:** Unsicherheiten bei der Anwendung des Publizitätsgesetzes, in: BB 1986, S. 1122-1129;
- Schubert, Werner und Karlheinz Kütting:** Unternehmungszusammenschlüsse, München 1981;
- Ulmer, Peter:** Begriffsvielfalt im Recht der verbundenen Unternehmen als Folge des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, Eine systemati-

sche Analyse, in: Havermann, Hans (Hg.): Bilanz- und Konzernrecht, Festschrift zum 65. Geburtstag von Reinhard Goerdeler, Düsseldorf 1987, S. 623-684.

2. Feststellung des Konsolidierungskreises

- **Everling, Wolfgang:** Mehr Einblick in Mutter-Tochter-Verhältnisse, in: bilanz & buchhaltung 1987, S. 87-90;
- **Everling, Wolfgang:** Der Konsolidierungskreis, in: bilanz & buchhaltung 1987, S. 355-358;
- Gerigk, Wolfgang:** Die rechtliche Bedeutungslosigkeit des § 291 Abs. 3 Satz 2 für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses, in: DB 1986, S. 1375-1377;
- **Haeger, Bernd und Horst Zündorf:** Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, in: bilanz & buchhaltung 1988, S. 105-112;
- Niehus, Rudolf J.:** Heterogenität eines Konzernunternehmens als Grund für die Nicht-Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluß?, in: DB 1988, S. 869-873;
- Sahner, Friedhelm und Heinz Kammers:** Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach der 7. EG-Richtlinie im Vergleich zum Aktiengesetz 1965 - ein Fortschritt?, in: DB 1983, S. 2149-2153 und S. 2209-2212;
- **Strobel, Wilhelm:** Zum Begriff des Konsolidierungskonzerns nach neuem und altem Konzernbilanzrecht, in: DB 1987, S. 237-245;
- **Wysocki, Klaus von:** Konzernabschluß: Aufstellungs- und Einbeziehungspflichten nach neuem Recht, in: WPg 1987, S. 277-281.

3. Grundprinzipien der Konzernrechnungslegung

- **Baetge, Jörg:** Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: DB 1986, Beilage (zu Heft 45) 26/1986;
- Budde Wolfgang Dieter und Gerhart Förschle:** Das Verhältnis des "True and Fair View" zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und zu den Einzelrechnungslegungsvorschriften, in: Mellwig, Wienfried, Adolf Moxter und Dieter Ordelheide (Hg.): Einzelabschluß und Konzernabschluß, Beiträge zum neuen Bilanzrecht, Band 1, Wiesbaden 1988, S. 27-45;

- Ebenroth, Carsten Thomas:** Klar und Übersichtlich, in: Leffson, Ulrich, Dieter Rückle und Bernhard Großfeld (Hg.): Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986, S. 264-272;
- Everling, Wolfgang:** Bewertungsvorschriften, in: bilanz & buchhaltung 1987, S. 470-472;
- **Fröschle, Gerhard und Manfred Kropp:** Die Bewertungsstetigkeit im Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: ZfB 1986, S. 873-893;
- **Gmelin, Hans J.:** Währungsumrechnung im Einzel- und Konzernabschluß, in: WPg 1987, S. 597-605;
- Grossfeld, Bernhard:** Generalnorm ein in den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, in: Leffson, Ulrich, Dieter Rückle und Bernhard Großfeld (Hg.): Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986, S. 192-204;
- Harms, Jens E. und Karlheinz Küting:** Zur Einheitlichkeit der Bewertung im Konzern nach künftigem Bilanzrecht, Aufgabe oder Beschränkung des Maßgeblichkeitsprinzips?, in: BB 1984, S. 105-114;
- Harms, Jens E. und Karlheinz Küting:** Konsolidierung bei unterschiedlichen Bilanzstichtagen nach künftigem Konzernrecht, in: DB 1985, S. 432-443;
- Leffson, Ulrich:** Bild der tatsächlichen Verhältnisse, in: Leffson, Ulrich, Dieter Rückle und Bernhard Großfeld (Hg.): Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986, S. 94-105;
- Leffson, Ulrich:** Wesentlich, in: Leffson, Ulrich, Dieter Rückle und Bernhard Großfeld (Hg.): Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986, S. 434-447;
- Leffson, Ulrich:** Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Auflage, Düsseldorf 1987;
- Lück, Wolfgang:** Zur funktionalen Währungsumrechnungsmethode in internationalen Konzernabschlüssen, in: BFuP 1984, S. 357-383;
- **Lück, Wolfgang und Udo Jung:** Währungsumrechnung im Konzernabschluß, in: WISU 1988, S. 91-97;
- **Maas, Ulrich und Wienand Schruff:** Unterschiedliche Stichtage im künftigen Konzernabschluß?, in: WPg 1985, S. 1-6;
- Müller, Klaus:** Die Währungsumrechnung im Rahmen der internationalen Konzernrechnungslegung, Frankfurt a.M. 1985;

- **Ordelheide, Dieter:** Bilanzansatz und Bewertung im Konzernabschluß, in: WPg 1985, S. 509-518;
- **Reintges, Hans:** Die einheitliche Bewertung im Konzernabschluß, in: ZfbF 1987, S. 282-291;
- Sahner, Friedhelm:** Die Bedeutung des Einheitsgrundsatzes für den Konzernabschluß zum Aktiengesetz und in der 7. EG-Richtlinie, in: ZfbF 1981, S. 711-736;
- Schülen, Werner:** Vereinheitlichung von Bilanzansatz und Bewertung im Konzernabschluß, in: Mellwig, Wienfried, Adolf Moxter und Dieter Ordelheide (Hg.): Einzelabschluß und Konzernabschluß, Beiträge zum neuen Bilanzrecht, Band 1, Wiesbaden 1988, S. 123-140;
- Selchert, Friedrich Wilhelm:** Bewertungsstetigkeit nach dem Bilanzrichtlinie-Gesetz, in: DB 1984, S. 1889-1894;
- **Selchert, Friedrich Wilhelm und Jürgen Karsten:** Konzernabschlußpolitik und Konzerneinheitlichkeit, in: DB 1989, S. 837-843;
- Stachuletz, Rainer und Manfred Kühnberger:** Einige Überlegungen zur Konkretisierung des materiality-Grundsatzes aus der Sicht der betriebswirtschaftlichen Prüfungslehre oder Entlastung durch Beschränkung auf das Wesentliche und die Schwierigkeit, es zu erkennen, in: DBW 1987, S. 401-413;
- Steinbach Adalbert:** Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für die Konzernrechnungslegung, Köln 1976;
- Stobbe, Thomas:** Die konzerneinheitliche Bewertung, in: DB 1986, S. 1833-1840;
- Weirich, Siegfried:** Die Bewertung im Konzernabschluß nach neuem Recht, in: WPg 1987, S. 77-85;
- **Wysocki, Klaus von:** Das Dritte Buch des HGB 1985 und die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung, in: WPg 1986, S. 177-181;
- Zillessen, Wolfgang:** Zur Praxis der Währungsumrechnung deutscher Konzerne, in: DBW 1982, S. 533-552.

4. Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen

- **Küting, Karlheinz:** Zur Problematik des Ausgleichspostens für Anteile in Fremdbesitz im Rahmen des zukünftigen Bilanzrechts, in: ZfB 1984, S. 548-568;

- **Küting, Karlheinz und Bernd Haeger:** Zwischenergebniseliminierung und steuerrechtlich bedingte Wertansätze im Rahmen der Konzernrechnungslegung, in: BB 1987, S. 1359-1362;

- Küting, Karlheinz und Claus-Peter Weber:** Einzelfragen der Eliminierung von Zwischenergebnissen nach neuem Bilanzrecht - unter besonderer Berücksichtigung konzernbilanzpolitischer Aspekte, ZfB-Ergänzungsheft 1/1987, S. 299-319;

- **Küting, Karlheinz und Horst Zündorf:** Zurechnungsmodalitäten stiller Reserven im Rahmen der Kapitalkonsolidierung nach künftigem Konzernbilanzrecht, in: BB 1985, S. 1302-1311;

- Küting, Karlheinz und Horst Zündorf:** Die Ermittlung des Minderheitenanteils im Rahmen der Buchwert- und der Neubewertungsmethode des künftigen Konzernbilanzrechts, in: BB 1985, S. 1166-1173;

- Lanfermann, Josef:** Kapitalkonsolidierung beim Übergang auf die neuen Konzernrechnungslegungsvorschriften des HGB, in: Havermann, Hans (Hg.): Bilanz- und Konzernrecht, Festschrift zum 65. Geburtstag von Reinhard Goerdeler, Düsseldorf 1987, S. 295-313;

- Ordelheide, Dieter:** Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode, in: WPg 1984, S. 237-245 und S. 270-274;

- **Ordelheide, Dieter:** Anschaffungskostenprinzip im Rahmen der Erstkonsolidierung gem. § 301 HGB, in: DB 1986, S. 493-499;

- Ordelheide, Dieter:** Endkonsolidierung bei Ausscheiden eines Unternehmens aus dem Konsolidierungskreis, in: BB 1986, S. 766-772;

- Ordelheide, Dieter:** Konzern und Konzernserfolg, in: WiSt 1986, S. 495-502;

- Otte, Hans-Heinrich:** Gestaltungsspielräume bei der Erwerbskon-solidierung nach § 301 HGB, in: BB 1988, S. 100-105;

- Reige, Jürgen:** Zur Erstkonsolidierung bei der Erwerbsmethode gemäß § 301 HGB, in: BB 1988, S. 728-730;

- Reige, Jürgen:** Offene Fragen der Folgekonsolidierung bei der Erwerbsmethode gemäß § 301 HGB, in: BB 1988, S. 1354-1359;

- Sahner, Friedhelm und Michael Haeger:** Konzernbilanzpolitik im Rahmen der Kapitalkonsolidierung gem. § 301 HGB, in: DB 1988, S. 405-412;

- Sahner, Friedhelm und Johannes Tapprich:** Zur Ermittlung der Anteile anderer Gesellschafter bei Anwendung der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB, in: DB 1986, S. 2501-2505;

Schindler, Joachim: Kapitalkonsolidierung nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, Frankfurt a.M., Bern und New York 1986;

Vormbaum, Herbert und Jutta Fleischmann: Kapitalkonsolidierung bei Mutter- und Tochterunternehmen nach dem Bilanzrichtliniengesetz, in: WISU 1987, S. 137-141;

• **Weber, Claus-Peter und Horst Zündorf:** Der Posten "Geschäfts- oder Firmenwert" im Konzernabschluß, in: DB 1989, S. 333-340;

Wysocki, Klaus von: Die Konsolidierung der Innenumsatzerlöse nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 HGB, in: Havermann, Hans (Hg.): Bilanz- und Konzernrecht, Festschrift zum 65. Geburtstag von Reinhard Goerdeler, Düsseldorf 1987, S. 723-749.

5. Quotenkonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen

• **Harms, Jens E. und Gerd Knischewski:** Quotenkonsolidierung versus Equity-Methode im Konzernabschluß, Ein bilanzpolitisches Entscheidungsproblem, in: DB 1985, S. 1353-1359;

Kütting, Karlheinz: Die Quotenkonsolidierung nach der 7. EG-Richtlinie, in: BB 1983, S. 804-814;

Rolfes, Gerhard: Gemeinschaftsunternehmen - Ziele ihrer Einrichtung sowie ihre betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Probleme, Bochum 1979;

• **Roll, Hans-Peter:** Die Wahlmöglichkeiten bei der Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen, in: BB 1987, S. 2339-2341;

Schindler, Joachim: Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen: Ein Beitrag zu § 310 HGB, in: BB 1987, S. 158-166;

• **Sigle, Hermann:** Betriebswirtschaftliche Aspekte der Quotenkonsolidierung, in: ZfB-Ergänzungsheft 1/1987, S. 321-337;

Zündorf, Horst: Quotenkonsolidierung versus Equity-Methode; Zur Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen in den Konzernabschluß nach neuem Konzernbilanzrecht, Stuttgart 1987;

• **Zündorf, Horst:** Zum Begriff des Gemeinschaftsunternehmens in § 310 HGB, in: BB 1987, S. 1910-1918;

• **Zündorf, Horst:** Zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises für Gemeinschaftsunternehmen, in: DB 1987, S. 1852-1853;

• **Zündorf, Horst:** Zur Problematik der Zwischenergebniseliminierung im Rahmen der Quotenkonsolidierung, in: BB 1987, S. 2125-2133.

6. Konsolidierung von assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode

Bühner, Rolf und Klaus Hille: Anwendungsprobleme der Equity-Methode für die Konzernrechnungslegung in der Europäischen Gemeinschaft, in: WPg 1980, S. 261-266;

• **Busse von Colbe, Walther:** Die Equity-Methode zur Bewertung von Beteiligungen im Konzernabschluß - Eine wichtige Neuerung für das deutsche Bilanzrecht, in: Gaugler, Eduard, Hans Günther Meissner und Norbert Thom (Hg.): Zukunftsaspekte der anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, Festschrift zum 65. Geburtstag von Erwin Grochla, Stuttgart 1986, S. 249-266;

Fricke, Gabriele: Rechnungslegung für Beteiligungen nach der Anschaffungskostenmethode und nach der Equity-Methode, Bochum 1983;

Haase, Klaus-Dittmar: Zur Zwischenerfolgseeliminierung bei der Equity-Bilanzierung, in: BB 1985, S. 1702-1707;

Hahn, Klaus: Konzernabschluß und Bilanzrichtlinien-Gesetz, Die Konsolidierung nach der Equity-Methode, in: WiSt 1987, S. 589-596;

Harms, Jens E.: Ausweisfragen bei der Bewertung "at equity", in: BB 1987, S. 935-940;

Harms, Jens E.: Das Aussetzen der Equity-Methode, in: BB 1987, S. 1426-1429;

• **Harms, Jens E. und Gerd Knischewski:** Quotenkonsolidierung versus Equity-Methode im Konzernabschluß, Ein bilanzpolitisches Entscheidungsproblem, in: DB 1985, S. 1353-1359;

Harms, Jens E. und Karlheinz Küting: Sonderfragen des Equity-Accounting im Rahmen der Konzern-Rechnungslegung, in: DB 1980, S. 2458-2463;

Havermann, Hans: Die Equity-Bewertung von Beteiligungen, in: ZfbF 1987, S. 302-309;

Küting Karlheinz, Claus-Peter Weber und Horst Zündorf: Die Equity-Methode im Übergang auf die neue Konzernrechnungslegung, in: BB 1987, S. 1496-1502;

Küting, Karlheinz und Horst Zündorf: Die Equity-Methode im deutschen Bilanzrecht, in: BB 1986, Beilage (zu Heft 21) 7/1986;

• **Küting, Karlheinz und Horst Zündorf:** Die Praxis des Equity-Accounting, in: BB 1988, S. 872-881;

Ordelheide, Dieter: Equity-Methode, in: DBW 1986, S. 87-88;

- *Sahner, Friedhelm und Michael Haeger*: Zur Zwischenergebniselimierung beim Beteiligungsansatz "at equity", in: BB 1988, S. 1780-1786;

Schäfer, Harald: Bilanzierung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode, Untersuchung über die Anwendbarkeit der Equity-Methode in der Bundesrepublik Deutschland, Thun und Frankfurt a.M. 1982;

Zündorf, Horst: Quotenkonsolidierung versus Equity-Methode, Zur Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen in den Konzernabschluß nach neuem Konzernbilanzrecht, Stuttgart 1987.

7. Steuerabgrenzung im Rahmen der Konzernrechnungslegung

Coenenberg, Adolf Gerhard und Klaus Hille: Latente Steuern, in: Wysocki, Klaus von und Joachim Schulze-Osterloh (Hg.): Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Köln 1984-1987, Abt. I/13;

- *Harms, Jens E. und Karlheinz Küting*: Latente Steuern im Konzernabschluß, in: ZfB 1981, S. 146-164;

- *Harms, Jens E. und Karlheinz Küting*: Perspektiven der Konzernbesteuerung, Einheitsbesteuerung versus Einzelbesteuerung, in: BB 1982, S. 445-455;

- *Harms, Jens E. und Karlheinz Küting*: Zur Relevanz von passivischen latenten Steuern, in: DB 1984, S. 1253-1259;

Hetzel, Heiko: Latente Probleme latenter Steuern, in: BB 1985, S. 1173-1176;

Hille, Klaus: Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluß, Frankfurt a.M. und Bern 1982;

- *Klemm, Uwe*: Verstößt die Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern gegen das Vorsichtsprinzip?, in: WPg 1984, S. 267-270;

Langer, Klaus: Einige Anmerkungen zum Ausweis latenter Steuern nach dem Entwurf des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, in: WPg 1983, S. 393-399;

- *Müller, Eberhard*: Die latenten Steuern im Jahresabschluß, in: ZfB 1987, S. 260-265;

- *Pohlmann, Bettina*: Systematik und Probleme latenter Steuern, in: ZfB 1983, S. 1094-1105;

Schedlbauer, Hans: Die Aktivierung latenter Steuern wird aktuell, in: DB 1985, S. 2469-2471;

Schindler, Joachim: Latente Steuern im konsolidierten Abschluß nach der Konzernbilanzrichtlinie, in: BB 1984, S. 1654-1660.

8. Konzernanhang

Everling, Wolfgang: Konzernanhang, in: bilanz & buchhaltung 1988, S. 17-19;

Forster, Karl-Heinz: Anhang, Lagebericht, Prüfung und Publizität im Regierungsentwurf eines Bilanzrichtlinie-Gesetzes, in: DB 1982, S. 1577-1582 und S. 1631-1635;

• **Harms, Jens E. und Karlheinz Küting:** Der Konzernanhang nach künftigem Recht, Umfang, Struktur und Probleme, in: BB 1984, S. 1977-1984;

Janz, Reinhard und Werner Schülen: Der Anhang als Teil des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, in: WPg 1986, S. 57-85;

• **Schülen, Werner:** Die Aufstellung des Anhangs, in: WPg 1987, S. 223-231;

Selchert, Friedrich Wilhelm: Der Anhang als Instrument der Informationspolitik, Stuttgart 1987

Selchert, Friedrich Wilhelm und Jürgen Karsten: Inhalt und Gliederung des Konzernanhangs, in: BB 1986, S. 1258-1264.

9. Konzernlagebericht

Brockhoff, Klaus: Forschung und Entwicklung im Lagebericht, in: WPg 1982, S. 237-247;

• **Forster, Karl-Heinz:** Anhang, Lagebericht, Prüfung und Publizität im Regierungsentwurf eines Bilanzrichtlinie-Gesetzes, in: DB 1982, S. 1577-1582 und S. 1631-1635;

Reitinger, Wolfgang: Der Lagebericht, in: Wysocki, Klaus von und Joachim Schulze-Osterloh (Hg.): Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Köln 1984-1987, Abt. IV/3;

Sieben, Günter: Offene Fragen bei der Erstellung und Prüfung des Lageberichts, in: Havermann, Hans (Hg.): Bilanz- und Kon-

zernrecht, Festschrift zum 65. Geburtstag von Reinhard Goerdeler, Düsseldorf 1987, S. 581-600;

Stobbe, Thomas: Der Lagebericht, in: BB 1988, S. 303-311;

• **Wysocki, Klaus von:** Aussagefähigkeit des Lageberichts, in: Coenenberg, Adof Gerhard (Hg.): Bilanzanalyse nach neuem Recht, Landsberg am Lech 1989, S. 257-273.

10. Prüfung, Vorlage und Offenlegung der Konzernrechnungslegung

• **Ballwieser, Wolfgang:** Sind mit der neuen Generalklausel zur Rechnungslegung auch neue Prüfungspflichten verbunden?, in: BB 1985, S. 1034-1044;

Forster, Karl-Heinz: Anhang, Lagebericht, Prüfung und Publizität im Regierungsentwurf eines Bilanzrichtlinie-Gesetzes, in: DB 1982, S. 1577-1582 und S. 1631-1635;

Glade, Anton: Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, Herne und Berlin 1986;

• **Groß, Gerhard:** Der Bericht über die Jahresabschlußprüfung nach neuem Recht, in: ZfB-Ergänzungsheft 1/1987, S. 341-353;

Leffson, Ulrich: Wirtschaftsprüfung, 3. Auflage, Wiesbaden 1985;

Lück, Wolfgang: Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen, Institutionelle und funktionale Aspekte der Betriebswirtschaftlichen Prüfungslehre, Stuttgart 1986;

Schulze-Osterloh, Joachim: Zum Umfang der Berichtspflicht des Abschlußprüfers, in: Groß, Gerhard (Hg.): Der Wirtschaftsprüfer im Schnittpunkt nationaler und internationaler Entwicklungen, Festschrift zum 60. Geburtstag von Klaus von Wysocki, Düsseldorf 1985, S. 239-251;

• **Selchert, Friedrich Wilhelm:** Jahresabschlußprüfung der Kapitalgesellschaften, Wiesbaden 1988;

Wehrich, Siegfried: Der Konzernprüfungsbericht nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: Havermann, Hans (Hg.): Bilanz- und Konzernrecht, Festschrift zum 65. Geburtstag von Reinhard Goerdeler, Düsseldorf 1987, S. 649-675.

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1-1</i>	Vereinfachtes Beispiel einer Erfolgsrechnung zur Darstellung der Möglichkeiten der Gewinnverlagerung innerhalb eines Konzerns	9
<i>Abb. 1-2</i>	Darstellung der Aufbaustruktur des Dritten Buches des Handelsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften zur Konzernrechnungslegung	14
<i>Abb. 2-1</i>	Überblick über das Vorgehen zur Prüfung der Begründung der Konzernrechnungslegungspflicht	21
<i>Abb. 2-2</i>	Gesamt- und Teilkonzernrechnungslegungspflicht in Mehrebenen-Konzernen	25
<i>Abb. 2-3</i>	Überblick über die Möglichkeiten zur Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung	27
<i>Abb. 2-4</i>	Abgrenzung des Konsolidierungskreises der Konzernrechnungslegung	33
<i>Abb. 3-1</i>	Überblick über bedeutsame Grundprinzipien der Konzernrechnungslegung	48
<i>Abb. 3-2</i>	Umfang und Inhalte der Generalnorm der Konzernrechnungslegung	50
<i>Abb. 3-3</i>	Umfang und Inhalte des Grundsatzes der Vollständigkeit der Konzernrechnungslegung	54
<i>Abb. 3-4</i>	Umfang und Inhalte des Grundsatzes der Stetigkeit der Konzernrechnungslegung	57
<i>Abb. 3-5</i>	Umfang und Inhalte des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Konzernrechnungslegung	61

<i>Abb.</i>	3-6	Übernahme von Vorschriften zur Einzelrechnungslegung in die speziellen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung	65
<i>Abb.</i>	3-7	Umfang und Inhalte der Grundsätze der Einheitlichkeit der Bilanzierung und Bewertung im Konzern	67
<i>Abb.</i>	3-8	Schematische Darstellung einer typischen Möglichkeit des Vorgehens zur Ableitung der Konzernbilanz aus den Handelsbilanzen inländischer und ausländischer Konzernunternehmen	70
<i>Abb.</i>	3-9	Umfang und Inhalte des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Abschlußstichtage im Konzern	78
<i>Abb.</i>	4-1	Überblick über die aus verschiedenartigen Verbundbeziehungen resultierenden Konsolidierungsmethoden	89
<i>Abb.</i>	4-2	Verrechnungsumfänge im Rahmen der Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Erwerbsmethode und der Interessenzusammenführungsmethode	96
<i>Abb.</i>	4-3	Darstellung der Vollkonsolidierung des Kapitals anhand eines stark vereinfachten Beispiels	99
<i>Abb.</i>	4-4	Gegenüberstellung der Erstkonsolidierung des Kapitals von Tochterunternehmen nach der Buchwertmethode und der Tageswertmethode	102
<i>Abb.</i>	4-5	Überblick über die Behandlung der nach Auflösung stiller Reserven verbleibenden Unterschiedsbeträge	106
<i>Abb.</i>	4-6.1	Ausgangsdaten der Beispiele für die Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Erwerbsmethode	110
<i>Abb.</i>	4-6.2	Beispiel für die Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals nach der Buchwertmethode im Falle eines 100-prozentigen Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens	111
<i>Abb.</i>	4-6.3	Beispiel für die Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals nach der Tageswertmethode im Falle eines 100-prozentigen Anteilsbesitzes des Mutterunternehmens	114

Abb. 4-6.4	Beispiel für die Erstkonsolidierung des Kapitals nach der Buchwertmethode und der Tageswertmethode im Falle eines 25-prozentigen Fremdanteils	116
Abb. 4-7	Beispiel für die Vollkonsolidierung des Kapitals nach der Interessenzusammenführungsmethode	121
Abb. 4-8	Überblick über die Konsolidierung der Schulden einbezogener Konzernunternehmen	125
Abb. 4-9	Tatbestände der Entstehung und Eliminierung von Zwischenerfolgen	132
Abb. 4-10	Kalkulationsschema zur Ermittlung der Wertuntergrenze und der Wertobergrenze der Konzernherstellungskosten	135
Abb. 4-11	Fallbeispiele für die Ermittlung von Zwischen- gewinnen und Zwischenverlusten	137
Abb. 4-12	Umfang und Vorgehensweise der Konsolidierung von Erträgen und Aufwendungen	144
Abb. 4-13	Überblick über zu differenzierende konzerninterne Lieferungen und die Konsolidierungserfordernisse der daraus resultierenden Innenumsatzerlöse	146
Abb. 4-14	Fallbeispiele für die Konsolidierung von Innenumsatzerlösen aus der Lieferung von Konzernenerzeugnissen in das Umlaufvermögen eines Konzernunternehmens	147
Abb. 5-1	Anwendungsvoraussetzungen und Vorgehensweise der Quotenkonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen	160
Abb. 5-2	Fallbeispiel zur Darstellung der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Aufstellung der Konzernbilanz im Rahmen der Quotenkonsolidierung	164
Abb. 6-1	Begriff, Wesen und Konsolidierungserfordernisse assoziierter Unternehmen	174
Abb. 6-2	Vorgehensweise der Erstkonsolidierung des Eigenkapitals nach der Equity-Methode	181

Abb. 6-3.1	Ausgangsdaten der Beispiele für die Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals eines assoziierten Unternehmens nach der Buchwertmethode und der Tageswertmethode	186
Abb. 6-3.2	Beispiel für die Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals eines assoziierten Unternehmens nach der Buchwertmethode	188
Abb. 6-3.3	Beispiel für die Erst- und Folgekonsolidierung des Kapitals eines assoziierten Unternehmens nach der Tageswertmethode	190
Abb. 6-4	Eliminierung von Zwischenergebnissen nach der Equity-Methode	194
Abb. 7-1	Entstehung latenter Steuern im Einzelabschluß und im Konzernabschluß	203
Abb. 7-2	Kategorien latenter Steuern und deren Ausweis im Konzernabschluß	207
Abb. 9-1	Aufstellungsvorschriften und Berichterstattungsgrundsätze für den Konzernlagebericht	239
Abb. 9-2	Funktionen und Inhalte des Konzernlageberichts	243
Abb. 10-1	Überblick über besonders bedeutsame Teilgebiete der Prüfung der Konzernrechnungslegung	254
Abb. 10-2	Überblick über Vorlage und Offenlegung der Konzernrechnungslegung	260

Stichwortverzeichnis

A

Abschlußprüfer 28, 253
Abschlußstichtag 73, 76f, 132, 146, 148
Abschreibungen 101, 103, 106f, 110, 121f, 149
Abschreibungsverfahren 71, 107, 109, 115
Anlagevermögen 96, 126, 131f, 145ff
Anleiheverpflichtungen 126
Anschaffungsaufwand 131
Anschaffungskosten 105
Anschaffungswertmethode 89f
Anschaffungswertprinzip 73f, 95, 104, 128, 172
Anteile in Fremdbesitz 98ff, 104, 108, 115ff, 163
anteilmäßige Konsolidierung 157ff
Anteilsbesitz 22ff, 88ff, 94, 98f, 100, 108, 110ff, 121, 173, 175f
Anteilserwerb 94, 97, 108, 122
Anteilsmethode 97
Anteilstausch 94
Anzahlungen 126f
Assoziationsvermutung 173ff
assoziierte Unternehmen 15, 55, 60, 89ff, 173ff
Aufrechnungsdifferenzen 102, 125, 128f, 180ff
Aufwands- und Ertragskonsolidierung 60, 92, 141ff, 163
Aufwendungen 92
Ausleihungen 124, 126
ausstehende Einlagen 96, 126

B

Badwill 107, 120, 122
Barmittel 126
befreiende Konzernrechnungslegung 20, 26ff, 32
Beherrschungspotential 20ff, 89f
Beherrschungsvertrag 23
beizulegender Wert 104
beschränkte Verfügungsrechte 37f
Bestandsveränderungen 141ff
Bestätigungsvermerk 28, 257f
Beteiligungen 22ff, 89f, 94, 150, 173, 175f
Bewertung

- Grundsätze 58
- Methoden 58, 67
- Stetigkeit 57
- Vorschriften 14
- Wahlrechte 67f

Bilanzierung

- Methoden 58
- Pflichten 68
- Verbote 55, 68
- Wahlrechte 55, 67f

Bilanzierungsfähigkeit 67f
Bilanzierungshilfen 75, 92ff, 102
Bilanzrichtlinien-Gesetz 13
Buchwertmethode

- Equity-Methode 180ff, 185ff
- Vollkonsolidierung 97, 101ff

C

control-concept 24, 173

- D**
- Darlehen 126
 - deferral-Methode 209
 - Disagio 126
 - downstream-Geschäfte 193f
 - Dreieck-Liefer- und Leistungsbeziehungen 133
 - Drittschuldverhältnisse 124
- E**
- Eigenfertigung 145ff
 - Eigenkapital 93ff, 125, 163, 168ff
 - einheitliche Leitung 4, 20ff, 88ff, 159ff
 - Einheitlichkeit
 - *Abschlußstichtage* 47f, 64, 76ff
 - *Bewertung* 47f, 58, 60, 64, 67, 71ff, 98, 102, 125, 202, 211
 - *Bilanzierung* 47f, 64, 67, 68ff, 98, 102, 125, 211
 - *Konzernwährung* 73ff
 - Einheitstheorie 13, 47f, 63ff, 88, 95, 122, 124, 129, 131, 132, 141f, 151, 162, 165, 204, 209, 221
 - Equity-Konsolidierung 15, 88ff, 159ff, 169ff, 172, 178ff, 193ff, 204, 213
 - *Anwendungsbereich* 172ff
 - *Befreiung* 176ff
 - *Kapital* 178ff
 - *Pflicht* 175f
 - *Zwischenergebnisse* 193ff
 - Erleichterungsregelungen der Konzernrechnungslegung 13, 60, 66, 73, 129
 - Erstkonsolidierung
 - *Equity-Methode* 178ff
 - *Vollkonsolidierung* 98ff
 - Erträge 92
 - Erwerbsmethode 93ff, 98ff, 178ff
- F**
- Fehlbuchungen 125
 - Fertigungskosten 135
 - Finanzanlagen 96
 - Firmenwert 106f, 120, 122, 182
 - Folgekonsolidierung
 - *Equity-Methode* 178, 183ff
 - *Vollkonsolidierung* 98ff
 - Forderungen 124ff
 - Fortschreibung 101
 - Fremdbezug 145ff
 - Fusion 5
- G**
- gemeinsame Führung 89ff, 159ff
 - Gemeinschaftsunternehmen 55, 89ff, 159ff, 174, 176
 - Generalnorm 34, 36, 37, 47f, 48ff, 63, 72, 74, 77, 104, 122, 125, 130, 140, 144, 151, 193, 204, 209, 221, 255
 - Gesamtkonzernrechnungslegungspflicht 22ff
 - Gesamtkostenverfahren 141ff
 - Geschäftswert 106f, 110ff, 116f, 122, 182
 - Gewinnrücklagen 96, 129, 139
 - Gewinnverlagerung 8ff
 - Gewinnvorträge 94, 96
 - gezeichnetes Kapital 95f, 100, 110f, 114, 116, 120, 126f
 - Gleichordnungskonzern 5
 - Gliederungstetigkeit 57
 - Goodwill 101, 120, 122
 - Grundkapital 96, 98
 - Grundprinzipien der Konzernrechnungslegung 43ff, 240ff
 - Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung 47, 50ff, 74ff, 179, 255
 - Guthaben 126
- H**
- Haftungsverhältnisse 127

Handelsbilanz II 69, 74ff, 102,
104, 125, 210

Handelsbilanz III 102

Handelsgesetzbuch 13, 14

Herstellungsaufwand 131

Herstellungskosten 135, 143

Hypotheken 126

I

Informationsinteressen der Kon-
zernrechnungslegung 5, 10,
46f, 63, 163

Innenumsatzerlöse 143ff

Interessentheorie 63

Interessenzusammenführungsme-
thode 55, 93ff, 120ff

J

Jahresfehlbetrag 96, 98

Jahresüberschuß 96, 98, 147

Joint Ventures 161

K

Kapitalbewertung

- *Buchwertmethode* 95ff,
101ff, 179ff, 185ff

- *Stichtage* 95ff

- *Tageswertmethode* 97,
101ff, 182ff, 185ff

Kapitalkonsolidierung 13, 72, 75,
93ff, 163, 168ff

Kapitalrücklagen 96

Kartelle 3, 4

Konsolidierung

- *Equity-Konsolidierung*
169ff

- *Erstkonsolidierung* 98ff,
178ff

- *Folgekonsolidierung* 98ff,
178, 183ff

- *Inhalte* 54

- *Methoden* 55, 59, 69, 72,
88ff, 97, 101

- *Methodenstetigkeit* 59

- *Pflichten* 32ff

- *Quotenkonsolidierung* 157ff

- *Umfang* 35, 54, 163

- *Verbot* 28, 32f, 35f, 55

- *Vollkonsolidierung* 83ff

- *Wahlrechte* 28, 32f, 36ff,
55, 60

Konsolidierungsausgleichsposten
182

Konsolidierungskreis 7, 14, 32,
38, 54ff, 59, 97, 148

Konsortien 3f

Konzentration 3, 4f

Konzern

- *Begriff* 3, 5, 6, 7, 8ff, 20,
88ff

- *Buchführung* 75

- *Größenmerkmale* 30f

- *internationaler* 22, 26ff,
69, 74f, 129, 142, 211

- *Rechtsformen* 13

Konzernabschluß 14, 34f, 53, 68,
92, 94, 124, 132

Konzernabschlußprüfung 75,
253ff

Konzernanhang 14, 22, 35, 36,
38, 51, 53, 58, 66, 71, 72, 73,
77, 97, 101, 106, 108, 122,
132, 140, 165, 178, 183, 214,
219ff

Konzernanschaffungskosten 134ff

Konzernbilanz 35, 55, 68, 70,
77, 91, 99f, 102, 105f, 111ff,
121f, 124f, 133

Konzernerfolg 101

Konzerngeschäftsjahr 35

Konzerngewinn 98

Konzern-Gewinn- und Verlust-
rechnung 35, 55, 77, 91, 98,
141ff

Konzernherstellungskosten 71,
134ff, 146ff

Konzernhöchstwert 132, 134f

Konzernlagebericht 14, 34f, 53,
235ff

Konzernmindestwert 132, 134f

Konzernrechnungslegung

- *Befreiungstatbestände* 20, 26ff, 32
- *Erleichterungsregelungen* 13, 60, 66, 73, 129
- *Fristen* 35
- *Gründe* 8ff
- *Grundprinzipien* 43ff, 240ff
- *Informationsinteressen* 5, 10, 46f, 63, 163
- *Offenlegung* 28, 251ff, 259ff
- *Pflicht für Kapitalgesellschaften* 13, 20ff, 32ff
- *Pflicht für Nicht-Kapitalgesellschaften* 12f
- *Prüfung* 251ff
- *Stetigkeit* 47f, 50, 56ff, 97
- *Tatbestandsmerkmale* 20ff
- *Umfang* 35
- *Unwirtschaftlichkeit* 37f
- *Vollständigkeit* 47f, 50, 53ff, 88
- *Vorlage* 251ff, 259ff
- *Vorschriften* 8ff, 12ff, 14
- *Wesentlichkeit* 48, 50, 60ff, 130, 132, 140, 144, 151, 177
- *Wirtschaftlichkeit* 47f, 50, 60ff
- *zeitliche Verzögerung* 37f

Konzernrichtlinie 6, 11, 13

Konzernunternehmen 88ff

Konzernverlust 98

Konzernvermutung 24

Konzernverrechnungspreise 8ff, 131

Konzernwährung 28, 69f, 73ff, 98, 125, 129, 211

Konzernzwischenabschlüsse 202

Kooperation 3

Koordinationskonzern 5

Kreditinstitute 31, 72, 126f.

L

latente Steuern 75, 92, 202ff

liability-Methode 209

Lieferungs- und Leistungsbeziehungen 131ff, 193ff

- *downstream-Geschäfte* 193f

- *Dreieck-Geschäfte* 193

- *Satelliten-Geschäfte* 195

- *upstream-Geschäfte* 193f

Löhne und Gehälter 147

M

maßgeblicher Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik 89f, 159ff, 172ff

Maßgeblichkeitsprinzip 55, 68, 72

Materialaufwand 145ff

Materialkosten 135

Mehrebenenkonzerne 22, 24f, 26ff

Mehrheitsbeteiligungen 24

Methoden der Steuerabgrenzung

- *deferral-Methode* 209

- *liability-Methode* 209

- *taxes payable-Methode* 209

Methodenstetigkeit 57

Minderheitenanteile 98ff, 105, 115ff, 165

Minderheitengesellschafter 29, 98ff

Mutter-Tochter-Verhältnis 7, 20ff, 26ff, 32ff

N

Nachtragsbericht 243, 247

Nachtragsprüfung 253

Neubewertungsmethode 97

Niederstwertprinzip 73f

Nutzungsdauer 106

O

Offenlegung der Konzernrechnungslegung 28, 251ff, 259ff

Ordnungsmäßigkeit

- *der Buchführung* 47, 50, 51f, 74, 75f, 179, 255
- *der Konzernrechnungslegung* 47, 50, 52f

P

- permanente Steuerdifferenzen 205
- Pooling of Interests-Methode 94
- Prognosebericht 243, 248
- Prüfung der Konzernrechnungslegung 251ff
- Prüfungsbericht 34, 253ff
- Prüfungsvermerk 257f
- Publizitätsgesetz 12, 21, 221, 259
- Purchase-Methode 93ff

Q

- quasi-permanente Steuerdifferenzen 205
- Quotenkonsolidierung 15, 88ff, 157ff, 163ff, 193, 204, 213

R

- Realisationsprinzip 108, 172
- Rechnungsabgrenzungsposten 92ff, 102, 124, 126f
- Redepflicht des Abschlußprüfers 256
- Rückbeteiligungen 94
- Rücklagen 96, 98f, 100, 106f, 110f, 114, 120f, 129
- Rückstellungen 103, 107, 124, 127, 214

S

- Saldenbilanz 69f, 88, 210
- Satelliten-Geschäfte 195
- Schecks 126
- Schulden 92ff, 102, 124ff
- Schuldenkonsolidierung 60, 92, 124ff, 163
- Sondereinzelkosten 135
- Sonderposten 92ff, 102, 129
- Stammkapital 96, 98

Stetigkeit 56ff

- *der Bewertung* 58f
- *der Darstellung* 56ff
- *der Konsolidierungsmethoden* 59f

Steuerabgrenzung 199ff, 209

Steuerdifferenzen

- *permanente Differenzen* 205
- *quasi-permanente Differenzen* 205
- *zeitlich befristete Differenzen* 205

Stichtag 73, 76f, 132, 146, 148

Stichtagskonsolidierung 93

Stichtagskurs 74

stille Reserven 75, 100ff, 105ff, 110ff, 120, 165, 173, 180ff

Subordinationskonzern 5

Subsidiärfunktion 49

T

Tageswertmethode

- *Equity-Methode* 182ff, 185ff
- *Vollkonsolidierung* 97, 101ff

Tannenbaum-Rechnungslegung 26

taxes payable-Methode 209

Teilkonzernrechnungslegungspflicht 22ff

timing-differences 205

Tochterunternehmen 7, 20ff, 26ff, 32ff, 89ff, 174, 176

true and fair view 49

U

Umlaufvermögen 94, 96, 126, 131f, 145ff

Umsatzerlöse aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen 129ff, 141ff

Umsatzkostenverfahren 141ff

Umwertungsdifferenzen 113, 115

untergeordnete Bedeutung 37f

Unternehmenszusammenschlüsse
3ff

Unterordnungskonzern 5, 8, 22

Unterschiedsbeträge

- *bei der Equity-Konsolidierung* 180ff
- *bei der Quotenkonsolidierung* 163ff
- *bei der Vollkonsolidierung der Schulden* 102, 125, 128ff
- *bei der Vollkonsolidierung der Zwischenergebnisse* 132ff
- *bei der Vollkonsolidierung des Kapitals* 100ff, 105ff, 110ff, 119ff

upstream-Geschäfte 193f

Übergangsregelungen 119, 139

V

Verbindlichkeiten 124ff

Verbundbeziehungen 3ff

verbundene Unternehmen 5ff

Verlustvorträge 94, 96

Vermögensgegenstände 92ff

Versicherungsunternehmen 31,
72

Verwaltungskosten 135

Vollkonsolidierung 14, 53, 83ff,
93ff, 141ff, 159, 161f, 211

- *der Aufwendungen* 141ff
- *der Erträge* 141ff
- *der Schulden* 124ff
- *der Zwischenergebnisse* 131ff
- *des Kapitals* 93ff

Vollständigkeit der Konzern-
rechnungslegung 47f, 50,
53ff, 88

Vorratsbewertung 71

Vorsichtsprinzip 128

vorübergehender Anteilsbesitz
37f

W

Währungsanpassung 28, 69f,
73ff, 98, 125, 129, 211

Wechsel 127

Wechselkursschwankungen 211

Weltabschlußprinzip 13, 32ff, 53

Wertaufholung 75

Wertpapiere 96, 126

Wesentlichkeit der Konzernrech-
nungslegung 48, 50, 60ff,
130, 132, 140, 144, 151, 177

Wirtschaftlichkeit der Konzern-
rechnungslegung 47f, 50, 60ff

Wirtschaftsbericht 243, 245ff

Z

zeitlich befristete Steuerdiffe-
renzen 205

Zinskosten 135

Zuschreibungen 101, 149

Zwischenabschluß 34, 76

Zwischenergebnisse 60, 92,
131ff, 163, 193ff